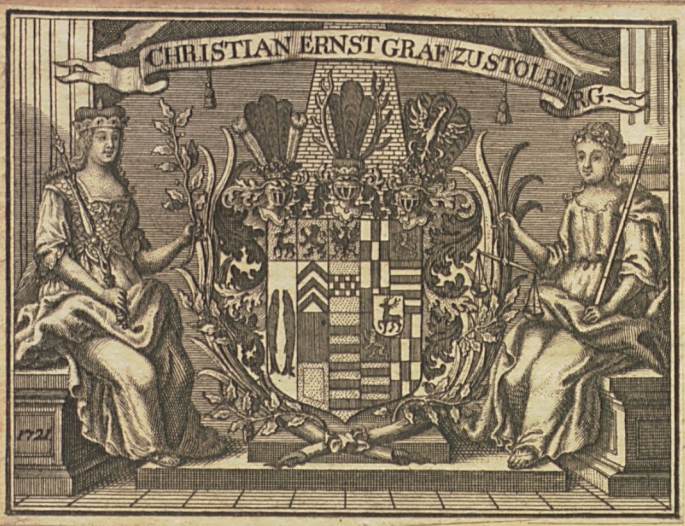

Erg. zu Fg 6482
ga

Siegm. Jac. Baumgartens

theologische

Bedencken

siebente Samlung.



HALLE,

verlegts Johan Andreas Bauer,

1750.

UNIVERSITÄTS- U. LANDESBIBLIOTHEK HALLE

Dg 6489
(7)

Den

Hochwürdigen u. Hochgelerten Herrn,

HERRN

Joh. Pet. Süsmilch,

königl. preuß. Consistorialrath,
Probst und Oberprediger zu St.
Petri ꝛc. in Berlin

und

HERRN

Joh. Alr. Christian Köppen,

königl. preuß. Consistorialrath,
Probst und Oberprediger zu St.
Nicolai ꝛc. in Berlin

seinen Hochgeehrtesten Herrn und
wertheſten Gönnern

widmet

der Verfasser

diese siebente Samlung

theologischer Bedencken

zur

öffentlichen Bezeugung

hertzlichster Liebe, Ergebenheit und Hochachtung;

aus

verbindlichster Erinnerung

vieljähriger Freundschaft und Gewogenheit,

mit

aufrichtigster Anwünschung

götlicher Gnade, Obhut und Regierung zur gesegneten Amtsfürung und allem dauerhaften

Wohlergehen.

Ge-

Geneigter Leser,

Da ich mich in der letzten oder sechsten Samlung meiner Bedencken S. 747 bis 753 anheischig gemacht, den pflichtmäßigen Widerspruch gegen die herrnhutischen Irtümer und Aergernisse in den folgenden Samlungen fortzusetzen; auch daselbst die Ursachen solcher Entschliessung und Zusage sowol, als die Art und Einrichtung dieses nötigen Zeugnisses der Warheit hinlänglich angezeiget habe; in dieser siebenten Samlung aber

keine besondere Abhandlung vorkomt, die dahin gerechnet werden könte, weil ein deshalb ausgefertes ausführliche Bedencken, auf Verlangen des Freundes, der es ausarbeiten lassen, noch ungedruckt bleiben müssen: so werde in gegenwärtiger Vorrede die Erfüllung gedachter Zusage kürtzlich bewerckstelligen und zu dem Ende theils zwey Schreiben des sel. Oberpastoris Mickwitz zu Reval mittheilen und denselben einige Erleuterungen beifügen; theils über die beiden erheblichsten und neusten Schutzschriften dieser Partey einige Anmerckungen machen, um Leser in den Stand zu setzen, sowol überhaupt derselben Richtigkeit und Hinlänglichkeit gehörig zu beurtheilen, als auch aus den gegen meine Schriften gebrauchten Ausflüchten zu ersehen, daß mein Widerspruch dadurch in der That mehr bestätiget als widerleget und entkräftet werde.

Das erste mickwitzische Schreiben ist vom 31 Octobr. 1741 und an den damaligen Pastorem Vierorth gerichtet, als eine Antwort auf eine an desselben Verfasser ergangene Einladung zu einem so ge-

genanten Gemeintage, welches also lautet:

„Mein Bruder,

„Ich stehe unter meines HErrn JEsu „alleiniger Disposition aus freyer Gnade, ergebe mich auch derselben anjetzo „den Augenblick. Er führe und leite „mich!

„Mein theurer Bruder hat nun 6 „Jahr lang meine Seelen-Angst, Thränen, Bitten, Ermahnen auch wahrhaftigen Gehorsam und Unterthänigkeit unter ihm erfahren, wo ers noch „gestehen will, wie ers wohl ehedem gestanden hat.

„Wer ist nun Schuld, der, der Trennungen mit fröhlichem Gemüthe „macht? oder der, der Trennungen „mit blutigen Thränen leiden muß? „Das Blut JEsu Christi des Sohnes „GOttes, das im Hertzen und nicht im „Munde schreyet, sey Richter zwischen „uns beyden in Gnaden!

„Hab ich nicht viel tausendmal gesagt: „nun haben Sie es so gemacht, daß ich „als ein gedämpfter Bruder unter Ihnen seyn muß? Haben Sie nicht diese

„Dinge allezeit mit andern überlegt?
„Haben Sie sich meine Qual darüber
„wohl im geringsten abhalten lassen?
„Bin ich Ihnen in der Hauptsache wohl
„je zuwider gewesen? Haben Sie sich
„nicht selbst so viele Jahre her von mir
„zurücke gezogen? Haben Ihnen ihre
„eigene Worte und schedulae, der Hei-
„land wils haben ꝛc. nicht vielmahl fehl-
„geschlagen? Haben Sie nicht heimlich
„die herrnhutische Brüder hereinver-
„schrieben? Ist es recht, daß diese Brü-
„der alle über ihren Plan gegangen
„(quod veriſſimum)? Wird der Hei-
„land das sein Haus nennen, was er
„nicht selber gebauet hat? Ziehen die
„Brüder nun nicht die Selen der Gläu-
„gen an sich? Wird der wahrhaftige
„HErr der Gemeine, JEsus, nicht ein-
„mal meine Qual ansehen? Ich meine,
„er habe sie angesehen, und siehet es,
„und wird es richten. O wie wehe und
„schmerzlich wird mirs, so zu einem alten
„treuen und mir auf ewig liebgewesenen
„Bruder zu schreiben!

„O JEsu, recke deine Hand aus! Be-
„wahre die Schafe für Schaden! Was
„ha-

„haben die gethan? Ich will Sünder
„seyn, aber sey mir gnädig!

„Meines Hertzens höchste Freude wä-
„re, heute und bis in mein Grab mit
„meinem Bruder, und mit der armen
„Sünder-Gemeine (sunt verba beati
„Antonii in Antithetico,) vor dem An-
„gesichte des Lammes zu sitzen, zu sin-
„gen, Gemeintage zu halten, essen,
„trincken. O Lamm GOttes, schaffe
„eine Rettung und decke es auf? Pasce,
„weide, heist nicht rege ecclesiam, re-
„giere die Gemeine 1 Petr. 5, 3. vide
„Antonium in Collegio Antithetico in
„materia de ecclesia.

„Indessen verneure hiermit meine
„unpartheyische und unverrückte Liebe
„gegen geliebten Bruder. Bezeuge
„nochmalen mein höchstes Misfallen an
„solchem Dominatu ecclesiastico, Kir-
„chenherschaft, und protestire vor des
„Lammes Thron wegen des Blutes, so
„durch diese eigenmächtige Zerrüttung
„verlohren gehen möchte. Ich verblei-
„be eben derselbige

„Ihr Bruder,

„so wie Sie ihn in Halle erkannt,
„in Petersburg geliebet, in Reval
„unendlich geübet, geliebet, und
„nun bis in den Todt betrübet ha-
„ben.

„Chr. Fr. Mickwitz.

P. S. „Ich werde nicht aufhören,
„unaufhörlich Tag und Nacht für die
„Gemeine zu schreyen. Die Gemeine
„ist mein Herz in Christo JEsu. Für die
„Gemeine lasse ich mein Leben. Das
„aber halte ich und rechne es zur Gemei-
„ne, was seine Sünden fühlet, in Christi
„Wunden heil worden, und an der Gna-
„de GOttes bleibt bis in den Todt.

„Ich werde auch nicht aufhören, für
„alle zu bitten: es sey ferne von mir.
„Ich werde in specie für die herrnhuti-
„sche Brüder bitten, daß sie doch einmal
„aufhören möchten, ihre *Formen* in unse-
„re hiesige Gemeine zu *introduciren*.

„Sie haben hier Leute gefunden (sunt
„verba Biferi et Hermanni, auf dem
„Liebesmahle beym Abzuge Hermanns)
„die so wichtig sind, als wenn sie 8 Jah-
„re in ihrer Gemeine gewesen wären.

„Also

„Also können und müssen Sie glau„ben, daß GOtt sein gutes Werck hier „in den Seelen angefangen hat, ohne ih„re Einrichtungen.

„Wo kommt nun der Befehl her, hier„Einrichtungen aufzurichten? Von Ih„rer Gemeine ist er nicht, laut der Brü„der ihrer eigenen Geständnis: von „Christo noch viel weniger, denn das zei„get ihr dominantes Wesen an, dieselben nur an sich zu ziehen.

„Prüfen sich die herrenhutischen Brü„der recht vor dem HErrn, aus wel„chem Grunde sie so eiferig sind, hier „eine Gemeine zu machen, so ist es nichts „anders, als en egard ihrer Gemeine, „um nur nicht mit ihrem frühzeitigen „Rühmen bey derselben zu schanden zu „werden. Ihrer eigenen Gemeine hal„ben bemühen sie sich, vor ihrer Gemei„ne fürchten sie sich. Ist es nicht die „Wahrheit im Herzen?

„Setze ich einmal alles auf, was hier „seit anno 1735 passiret, laut meines „Gewissens, und schreibe es heraus an „die Gemeine, wie wird das draussen „klingen?

„Der

„Der HErr lehre euch thun nach sei-
„nem Wohlgefallen? Rath ich euch, so
„folgt ihr nicht. Bitte ich, das thut ihr
„nicht. Befehlen will ich nicht, das
„wisset ihr wohl, drum wagt ihr es auf
„meine Liebe. Waget nichts darauf.
„Waget recht. Waget es auf Christi
„Gebot und Verheissung. Wo stehen
„aber die von diesem dominatu eccle-
„siastico.

„Der herrenhutischen Brüder ihr
„Plan ist, uns hier a consiliis beyräthig
„zu seyn. Das ist generaliter ihr Plan,
„wo sie Hallische Brüder vor sich finden.
„Specialiter aber ist es hier nicht ihr
„Plan. Wenn Sie aber dennoch hier-
„bey nur blieben, und nicht Trennun-
„gen Rom. 16, 17-20. machten, so
„würde es hier viel herrlicher gehen.

„Der Anfang aller dieser Einrichtun-
„gen ist heimlich, hinterrücks und un-
„lauter: die Fortsetzung ist frisch, im-
„peratorisch, frölich, spöttisch, domi-
„nant, wagend: das Ende wird seyn
„Ezech. 11, 9. 10 seq. Klage, Ach und
„Weh!

„Fragen meine Brüder aber, was
„ist

„ist denn nun zu thun? Resp. wo ihr „poenitentialiter, bußfertig umkehret, „bleiben werdet alleine bey der Schrift „und praxi Apostolorum, so werdet ihr „selber Rath gnug finden ohne mich.

„Ohnmaßgeblich dächte ich: 1) Beyde Lehrer müssen erst in der Führung „der Gemeine eins seyn: denn ihnen ists „befohlen 1 Petr. 5, 1. 2. 3 sq. Hebr. 13, „17. 2) das, worüber sie eins wären, „würde hernach durch Mitarbeiter ausgeführet Tit. 1, 5 sq. 2 Tim. 2, 2. Mitlerweile cessirte solange das Officium „der Aeltesten, und alle Conferencen, „bis mans im Glauben thun könnte, „was zu thun. Sonst bleibts alles Sünde Rom. 14. v. vlt.

„Doch reuet mich schon dieses Raths. „Denn zu rathen habe ich noch keine „Freudigkeit. Mein Thun ist 1) stille „seyn 2) an den Wunden bleiben, 3) „die Gemeine lieben, 4) in specie die „herrenhutischen Brüder, 5) nichts ohne göttliche Gewisheit zu thun, 6) „mein Misfallen an den dominanten „herschsüchtigen Einrichtungen zu bezeugen, und 7) alles weinend und betend „dem Lamme zu befehlen. „Zu-

„Zuletzt bezeuge noch dieses: Reiset „indessen meine Sele aus der Hütte, „ehe dieser Jammer geendiget; so for„dere der HErr allen Schaden von Eu„rer u. *in specie* von Bruder *Vierorths* Hand.

„Nun habe ich mein Herz ausgeschüt„tet vor dieses mahl. Der Friede GOt„tes ruhe ewiglich auf uns.

Der zweite Brief eben desselben ist an einen Freund in Teutschland am 13 Febr. 1744 geschrieben, dessen Auszug also lautet:

„Wer mich von den herrenhuthischen „hiesigen Unternehmungen fraget, wel„ches jetzo häufig von vielen Orten ge„schiehet, dem antworte ich: Sieben „Jahr habe denen herrenhuthischen Brü„dern mit Liebe, Ermahnung, Prüfung, „Bitten, Thränen, und endlich ao. 41. „mit einem Briefe bezeuget, daß ich un„schuldig seyn will am Tage des Gerichts „an allem Seelen-Schaden, der durch „ihre in dieser Kirche impracticable Ge„mein-Formen verursachet wird. Sie „haben mir nicht gefolget und sie selbst „sind zerstöhret, und wir um alle unse„re bisherige Freyheit gebracht, die

„See-

»Seelen zerrüttet, unaussprechliche
»Verwüstung angerichtet. Der An-
»fang (pflegte ich zu sagen) ist heimlich
»und hinterrücks; der Fortgang frisch,
»frölich, imperatorisch, dominant; das
»Ende wird seyn Klage, Ach, und We-
»he! Und so ists ergangen. Zuletzt am
»Ende des vorigen Jahres hat noch der
»Hr. Gr. v. Z. dem Fasse, zu allem gu-
»ten Glück, den Boden selber ausge-
»stossen. Er ließ einen offenen (geschrie-
»benen) Zettel wider mich unter seinen
»Brüdern herumgehen, und eine derbe
»Schrift an die hiesige Ritterschaft ab-
»geben. Das diente endlich darzu, daß
»man ihren Ungrund und Unlauterkeit
»mit Händen greiffen, und sich folglich
»mit Grunde von ihnen scheiden konte,
»wie denn auch würcklich geschehen ist.
»Sie mögen ein Völcklein für sich blei-
»ben, und wir bleiben auch ein Häuflein
»JEsu Christi an unserm Orte. Was
»1 Tim. 5, 24. stehet, ist eben das, was
»hier von ihnen offenbar worden: daß
»sie Imo wahrhaftig GOtt versuchen
»mit Auflegung ihrer Gemeinen-For-
»men, auf der Jünger Hälse, die eben

»den-

„denselben Glauben empfangen haben „aus der Gnade JEsu Christi, wie un„sere Vorfahren. Act. 15, 10. 2do daß „sie durch Lügen die Herrlichkeit GOt„tes herrlicher machen wollen. Proba„tio: Die Pensylvanischen Nachrichten „und 2. Briefe vom Z. an M. 3tio daß „sie die Seelen der Jünger an sich ziehen, „und sich hernach dessen im Fleisch rüh„men. Der Beweiß: Ihre gantze Pra„xis hieselbst. Was sonsten mit dem „Grafen in Riga passiret, werden = = „vielleicht schon wissen, denn es geschahe alles öffentlich auf Ihro Majestæt „Befehl. Er ward in die Citadelle ge„bracht, und den 1 Jan. h. a. mit seiner „gantzen Svite unter militarischer Be„gleitung bis auf die Preußl. Grentzen „zurückgeführet, mit dem Bedeuten, „in Ewigkeit nicht mehr Ihro Majestæt „Lande zu betreten. Wie hierdurch der „Nahme GOttes gelästert wird, ist „leicht zu erachten, zumahlen da er sich „und seiner gantzen Svite neue Nahmen „gegeben, Bar. v. Wachau, Secret. „Weiss. etc. etc. HErr JEsu, mache „zu schanden hochmüthige Geister. ꝛc.

„Er-

„Erbarme dich der verirreten Schafe ꝛc.
„Mein Hertz bricht, ich kan nicht mehr
„schreiben. O Lamm Gottes, mache
„des Sichtens und Zerrüttens ein En-
„de! Von meinen jetzigen Umständen
„finde weiter nichts zu melden: als daß
„ich jetzt ein Prediger bin ohne Gemeine.
„Alle Seelen, die mich so liebeten, daß
„sie gewiß, wie die Galater, ihre Au-
„gen ausgerissen, sind irre gemacht
„und sind schüchtern. O HErr JEsu,
„erbarme dich! Der Schmerz über den
„grossen Seelen-Schaden, der hier
„geschehen ist durch die Herrenhuther,
„hat bey nahe die Helfte meiner Lebens-
„Jahre weggefressen. O lebendiger
„GOtt, siehe darein, aber in Gnaden!„
Beide Briefe erleutern und bestätigen das in der sechsten Samlung S. 711-713 befindliche Schreiben eben dieses redlichen Verfassers vom 23 Aug. 1746, welches damals ohne Meldung seines Namens drucken lassen. Alle drey aber können deutlich anzeigen und darthun: 1) worauf es mit dem Vorgeben dieser Partey, Glieder unserer Kirche zu seyn, und den häufigen an

mehrern Orten geschehenen Versuchen, sich als Augspurgische Confessionsverwandten in unserer Kirche auszubreiten, eigentlich angesehen sey und unausbleiblich hinauslaufe, wenn von der Obrigkeit und gottesdienstlichen Lehrern nicht hinlänglicher Einhalt und Widerstand geschichet; ingleichen worauf die Pralerey von dem grossen Segen ihrer ausgeschickten Arbeiter beruhe, die sonderlich von Liefland ausgestreuet worden, und durch was für Mittel die Ausbreitung dieser Partey uud der zalreiche Anhang derselben zusammengebracht, oder aus andern Kirchen entwendet worden, so mit häufiger Entfürung der Unterthanen aus einem Lande ins andere geschehen, zu nicht geringem Nachtheil der Landesherschaften, die solches betroffen: 2) daß es volkommen gegründet gewesen, was ich sowol von der Zerrüttung und Spaltung unserer Kirche durch die Bemühungen dieser Partey überhaupt, als insonderheit in Liefland, bereits in meinem ersten Bedencken und dessen nachmaligen Ver-

thei-

theidigungen in der ersten Samlung S. 132 ꝛc. 138 ꝛc. 149 ꝛc. 152-156, in der Vorrede zur dritten Samlung Bog. G. Bl. 1 ꝛc. und in der vierten S. 273 ꝛc. und 462 geschrieben habe, ob ich gleich dabey mehrere Proben und Beweise dieser Unordnungen vor Augen gehabt; und daß die Entdeckung dieses Schadens, den manche redliche Lehrer erst zu spät mit ihrem unersetzlichen Schaden gewar worden, nicht länger unterbleiben können: 3) daß die Anfürer dieser Partey unzälige Seufzer auf sich geladen, von redlichen Knechten und Kindern Gottes, die von ihnen theils unverantwortlich gemishandelt, theils betrieglicher Weise bey ihrem redlichsten Eifer ohne hinlängliche Einsicht zu Dingen verleitet worden, die sie zu spät bereuet und nicht allezeit wieder zu recht bringen können; worüber manche nicht nur ihren von Gott erhaltenen Segen verloren, und seiner Kirche in der That unbrauchbar geworden, sondern auch ihr Leben auf verschiedene Art eingebüsset; der noch betrübtern und häufigern Beispiele

nicht zu gedencken solcher, die endlich zur vorsetzlichen Verletzung ihres Gewissens gebracht, und anstat einer Förderung des göttlichen Gnadenwercks in ihren Selen, leichtsinnige oder feindselige Spötter und Verächter der wahren Gottseligkeit geworden.

Was die beiden obengedachten Schutzschriften betrift: so ist die eine unter folgender Aufschrift herausgekommen der Evangelisch-Mährischen Kirchen-Diener abgenöthigte Gewissens-Rüge für den Verstand und Willen dererjenigen unter ihren Gegnern, welche sich zur Evangelischen Religion bekennen, und die Brüder so bitter anfeinden. Solches werden sie euch darum thun, weil sie weder meinen Vater noch Mich erkennen. *IESVS ad Discipulos.* Leipzig und Görlitz, in der Marcheschen Buchhandlung, 1749; in 4 von 51 Seiten: die andere aber füret folgende Aufschrift Herrn H. H v D. auf G. ꝛc. ꝛc. Sendschreiben an Se. Excell. den Herrn Geheimden Rath von = = = = = über die Mährischen Brüder, oder so genanten Herrnhuther, zur Information und Erbauung des *Publici* mit guter Ueberlegung zum Druck befördert. Leipzig und Görlitz in der Marcheschen Buch-

Buchhandlung 1750; in 8 von 160 Seiten.

Die algemeinen Erinnerungen, welche von beiden Büchern zu ertheilen nötig finde, betreffen die Verfasser, den Inhalt, die Einrichtung und Schreibart derselben, die so beschaffen sind, daß der Widerspruch ihrer Gegner dadurch nötiger sowol, als zuverläßiger und erweislicher werden mus.

1. Da diese Partey selbst die Notwendigkeit erkant, daß Schutzschriften und Nachrichten von Begebenheiten, Lehrsätzen und Uebungen einer gottesdienstlichen Partey, wenn sie zum Behuf derselben gültig und von zuverläßiger Glaubwürdigkeit seyn sollen, von Verfassern unter ihren bekanten Namen herrüren müssen, auch zu dem Ende im 15ten Stück der Büdingischen Samlungen S. 577-579 eine auf *Ordre* des im *Junio* 1744 gehaltenen *Synodi* und *nomine* der übrigen Brüder-Anstalten von drey Zeugen unterschriebene Erklärung bekant gemacht, darin sie alles, was von ihnen dem publico obtrudirt wird, es mag von Freunden oder Gegnern herrüren,

ren, vor falsa ausgeben, mit dem Beifügen, daß wenn dergleichen bekant zu machen nötig sey, solches von ihren ordentlich bestelten Schreibern in öffentlichen Gemeinschriften, oder doch unter ihren bekanten Namen zur schuldigen Verantwortung gegen jedermänniglich geschehen soll: so müssen diese beide Schriften wenigstens für unzuverläßig und zur Rechtfertigung dieser Partey unbrauchbar angesehen werden, wenn man gleich nicht alles darin, dem eigenen Urtheil derselben zu Folge, für falsa ausgeben wil. Welches durch Erwegung folgender Umstände noch mehr bestätiget werden kan.

1) Die unter Siegfrieds Namen herausgekommene Schrift wider mein Bedencken ist nicht nur mit des damaligen Bischof Polyc. Müllers vorgedrucktem imprimatur versehen, sondern auch von dem verstorbenen Balth. Friedr. Grafen von Promnitz mit einer Zueignungsschrift begleitet worden; und enthält unter den Beilagen S. 177-182 einen von vielen Lehrern dieser Partey unterschriebenen Brief, darin

rin des Verfassers sämtliche Handlungen und Schriften genemgehalten werden. Gleiche Bewandnis hat es mit der so genanten gegenwärtigen Gestalt des Creutz Reichs Jesu in seiner Unschuld, die ebenfals als eine öffentliche Schutzschrift nicht nur mit einer Zuschrift begleitet ist, die folgende Unterschrift füret, der gesamten Mähr. Kirchen *A. C.* verordnete *Seniores ecclesiastici et politici, Deputati et Syndici;* sondern auch, weil dergleichen Unterschrift ohne jemandes namentliche Meldung unzulänglich gewesen, vorn und hinten mit des obengedachten Bischof Müllers abgedrucktem imprimatur und vidit versehen worden. Da nun bey dieser sogenanten Gewissensrüge der mährischen Kirchendiener alle dergleichen Bestätigung weggeblieben: so mus solches notwendig entweder aus der Behutsamkeit geschehen seyn, in dem Lande des Drucks gedachter Schrift die an andern Orten geschehene Eingriffe in obrigkeitliche und landesherschaftliche Vorrechte nicht so bald mercklich zumachen, wodurch meine in der 4ten Samlung S. 135-137

und in der 5ten Saml. S. 388. deshalb geschehenen Vorstellung in der That bestätiget wird; oder diese Schrift höchst verdächtig, wenigstens unzuverläßig und zu demselben Zweck, wozu sie bestimt worden, volkommen untauglich machen.

2) Da es weder in Leipzig und Görlitz, welche beide Orte in der Aufschrift gedachter Gewissensrüge namhaft gemacht worden, noch auch in den sämtlichen Churfächsischen Ländern öffentliche evangelischmährische Kirchen, folglich auch keine öffentliche evangelischmährische Kirchendiener giebet; ja, nach dem ausdrücklichen Inhalt gedachter Schrift S. 10, die von dortiger höchsten Landesherschaft den mährischen Brüdern ertheilte königliche *Conceſſion* in allen Dero Landen blos auf den lutherischen *tropum* derselben restringiret worden; diesem Vorgeben aber in öffentlichen Zeitungen widersprochen und im Gegentheil häufig versichert worden, daß die verstattete Duldung dieser Partey in gedachten Landen ohne Erlaubnis einiger Errichtung besonderer und von

der

der evangelischlutherischen Kirche selbiger Lande verschiedener, oder mit eigenen evangelischmährischen Kirchendienern versehenen Gemeinen geschehen sey: so mus notwendig eine zu Leipzig und Görlitz herausgekommene Schrift der evangelischmährischen Kirchendiener nicht nur von der verdächtigsten Zuverläßigkeit seyn, sondern auch entweder als eine Uebertretung der ihrem eigenen Bericht nach geschehenen königlichen Restriction ihrer vorgegebenen Concession angesehen, oder höchstens nur von den sogenanten Kirchendienern des lutherischen *tropi* verstanden werden, da nur dergleichen Brüdern gedachte Concession ertheilet seyn sol, die sich doch auf eine Erlaubnis so bitterer Streitschriften gegen die Lehrer der dortigen lutherischen Kirche gewis nicht erstrecken wird. Wenigstens wird die wohlüberlegte Absicht gedachter landesherschaftlichen Restriction dieser Concession in der That entkräftet und aufgehoben; wenn daselbst im gemeinschaftlichen Namen und unter der unbestimten Unterscheidungsbenennung der evangelischmährischen Kirchen-

diener, ohne Meldung eines der vorgegebenen drey sogenanten troporum ihrer Kirche, eine öffentliche Streitschrift ans Licht trit: indem dadurch unstreitig zwey verschiedene mit der gemeinschaftlichen Benennung der evangelischen belegte Kirchen, die evangelischlutherische und die sogenante evangelischmährische, herauskommen.

3) Die Ursach, warum dergleichen Bestimmung des sogenanten tropi, zu welchem die mährischen Kirchendiener gehören, unter deren Namen diese Gewissensrüge ans Licht trit, weggeblieben, ist zwar aus gedachter Schrift selbst volkommen erweislich, vermehret aber unstreitig die Unzuverläßigkeit einer solchen Vertheidigung. Es wird daselbst S. 10 versichert, das am Ende des Jahrs 1748 die so vielmal recommendirte Acceptation der augspurgischen Confession in allen *tropis* endlich bewerckstelliget worden; daher S. 44 die gantze evangelischmährische Kirche aller troporum, die evangelische *Unität A. C.* oder der Augspurgischen *Confession* genant wird: welches der eigenen eben da-

daselbst S. 10 geschehenen Erzälung zu Folge einige Monate nach der Restriction obengedachter Concession auf den lutherischen *tropum* dieser Kirche erfolget; damit alle Vergünstigungen, die den Augspurgischen Confeßionsverwandten gedachter Kirche ertheilet worden, auch den übrigen tropis zu statten kommen können, deren fortdaurende Verschiedenheit nach solcher gemeinschaftlichen und durchgängigen Acceptation der Augspurgischen Confeßion aus S. 9 deutlich erhellet, wo jemand namhaft gemacht wird, der die *Administrationem tropi lutherani* jetzt *actuellement* verwaltet, unter dessen Verwaltung also auch die sächsische Gemeinen dieses lutherischen tropi stehen müssen. Da nun die Lehrer des sogenanten strictmärischen tropi bereits vor mehrern Jahren eine feierliche Protestationsschrift bekant gemacht, die in der Vorrede meiner dritten Samlung Bog. E. Bl. 4 ꝛc. anzutreffen ist, darin sie versicheren, daß sie nimmermehr in eine mehr als innerliche Verbindung und namentliche *Connexion* mit einiger andern *Religion* tre-

ten

ten würden, welches doch geschehen müste durch Annemung der augspurgischen Confeßion und bewilligte Benennung von derselben, die unstreitig ein Glaubensbekentnis der lutherischen Kirche ist; die Glieder des reformirten tropi auch vorgeben, den Lehrbegrif ihrer Kirche eben so wenig zu verlassen, als solches von den Gliedern des lutherischen tropi geschehe: so mus nothwendig eine Schrift, die den übereinstimmigen Lehrbegrif der gantzen mährischen Kirche behaupten sol, und wider so ausdrückliche Zeugnisse alle mährische Kirchendiener für augspurgische Confeßionsverwandten ausgiebt, so lange verdächtig und unzuverläßig seyn, bis sich diejenigen namhaft machen, die solches versichern, und dieses Vorgeben mit hinlänglicher Glaubwürdigkeit darthun. Wenigstens erweckt und bestätiget sonst selbst die namentliche Meldung des jetzigen Administratoris des lutherischen tropi, der an dem angefürten Orte Probst und Oberpastor von Coppenhagen genant wird, um Lesern weis zu machen, daß aller

königl.

königl. Verordnungen ohnerachtet, ein öffentlicher Lehrer in Coppenhagen zugleich ein Kirchenamt dieser Partey übernemen dürfen, den aus andern Gründen hinlänglichen Verdacht, daß sich die meisten Lehrer dieser Partey eben so Augspurgische Confeßionsverwandten nennen, wie Herr Gerner Probst und Oberpastor von Coppenhagen heist, anstat, gewesener oder abgedanckter Probst, weil sie dergleichen einmal gewesen, oder vormals zu der Kirche gehöret, die dieses Glaubensbekentnis annimt und gebraucht.

4) Hiezu komt noch, daß in eben dieser Schrift auser der Eintheilung dieser Partey in die drey sogenanten tropos, S. 14 ꝛc. noch einer andern Spaltung derselben in vier Hauptparteien Meldung geschiehet, deren eine ihres Ordinarii oder des Hrn. Grafen von Zizendorf Partey halte, die drey andern aber ausdrücklich sogenanten Hauptparteien wider denselben formiret worden, von welchen noch einige Independenten unter ihnen eben daselbst unterschieden zu werden scheinen. Diesen Leuten nun,

der

der gedachten Gegenparteien wider den Ordinarium, wird daselbst mit Bezeugung vieler Misbilligung eine Menge von Handlungen beigemessen, die nicht nur unter dem feierlichen Namen der Mährischen Brüdergemeinen, sondern auch ihrer Bischöfe und Kirchendiener geschehen, dahin namentlich gerechnet wird, daß dieselben manche Unordnungen unter den Pfarrern mit dieser leztern guten Willen und *Concurrenz* angerichtet, das Pilgerruher *Etablissement*, die Holländischen Händel, die stettinische Sache, die Wetterauische *Contracte*, das *Etablissement* im Gothaischen, den Disputat mit gewissen Hallensern und andern Gegnern, und endlich sowol die frühzeitige Privilegirung der mährischen *Hierarchie* als das Proselyten-Wesen zu *incaminiren* Mittel gefunden; welches alles Dinge sind, die so übel abgelaufen, ob sie gleich im Namen nicht nur der Gemeine sondern auch des Heilandes selbst unternommen, ja zum Theil mit dem grösten Eifer lange vertheidiget und von der gantzen Partey öffentlich gut geheissen worden, daß sich dieselben ihrer nunmehro schämet, und die Schuld da-

davon gern von sich ablenen möchte. Solte nun diese unverantwortliche und gewissenlose Gewissensrüge die gehofte Wirckung nicht haben, vielmehr üble Folgen verursachen: so ist leicht zu erachten, daß sie als eine namenlose Schrift gewissen Leuten werde beigemessen werden, die nur eine besondere Partey unter den mährischen Kirchendienern ausgemacht, und in Abwesenheit auch ohne Genemhaltung des Ordinarii dergleichen Disputate unternommen.

5) Endlich wird in der Einleitung S. 5 diese gantze Schrift für eines verstorbenen Lehrers von 1740 bis 1748 verfertigte Arbeit ausgegeben, der durch dieselbe würde die zeitherigen Anfälle theils *praeueniret*, theils *solidissime repelliret* haben, wenn sich nicht ein anderer *Apologet* der Gemeine hervorgethan hätte, den er nicht stören, aber auch nicht *accompagniren* wolte; gedachte hinterlassene Arbeit nun haben die Herausgeber aus Ursachen, die zum theil aus dem *Context* erhellen, nunmehro hervorgesucht, und in dieser Form und einer der Zeit und den Umständen *conuenablen* theils *Contraction*, theils *Extension* dem *Publico*

lico praesentiret. Welche Vorstellung folgendergestalt beschlossen wird: ob mans uns glauben wil, das müssen wir drauf ankommen lassen. Da die Leser nicht wissen können, wem sie eigentlich dis alles glauben sollen: so würden sie freilich unverantwortlich handeln, wenn sie dergleichen namenlose Schrift für eine zuverläßige Apologie ansehen wolten, zumal da diese Stelle selbst deutlich anzeiget, 1) daß sich in dieser Partey zuweilen Apologeten hervorthun, die von treuen, ehrwürdigen und unbescholten gebliebenen Lehrern ihrer Kirche, wie daselbst dieser verstorbene Verfasser genant wird, zwar nicht gestöret aber auch nicht accompagniret werden, und deren Arbeiten auch nicht im Stande sind der Gegner Widerspruch theils zu praeueniren theils solidissime zu repelliren; folglich 2) die Ausfertigung solcher Apologien nicht von den gesamten Lehrern dieser Kirche jemand aufgetragen werde, der die dazu nötige Fähigkeit habe; auch 3) dergleichen Arbeiten hinterher von den gesamten Lehrern dieser Kirche für unzulängliche

liche Schriften ausgegeben werden, wie nicht nur alhier, sondern auch in dem Postscripto dieser Schrift geschiehet; ohnerachtet so wol Siegfrieds Beleuchtung als die sogenante gegenwärtige Gestalt des Kreutzreiches JEsu, so die einigen Schriften sind, die von 1740 bis 1748 als dergleichen Apologien angesehen werden können, anfänglich von der gantzen Partey feierlich genemgehalten, ja die letztere in gemeinschaftlichem Namen ihrer Lehrer herausgegeben worden. Wozu noch komt, daß S. 49 die vorgegebenen Verfasser dieser Schrift sich ausdrücklich vorbehalten, dieses Werckgen nach Nothdurft zu erweitern, und von Zeit zu Zeit mehr und mehr aufzuklären, in welcher Fortsetzung sie nach S. 50 die Beantwortung dessen, was seit 25 Jahren her in den unter dem Namen ehrlicher Männer herausgekommenen Schriften einige *Observation* werth ist, so kurtz, so *pertinent*, so bescheiden und hoffentlich nicht weniger überzeugend liefern wollen, als in dem weismannischen Appendice mit den dreihundert ungegründeten Allegationem geschehen: dergleichen Beantwortung also weder

in der gegenwärtigen, noch in einiger der vorhergegangenen und mit feierlicher Approbation herausgegebenen Apologien anzutreffen ist, auch gegen namenlose Schriften nicht erwartet werden darf, die sie einiger Observation und Beantwortung unwürdig erachten.

6) Mit der andern oben S. 16 gemeldeten Schutzschrift hat es gleiche Bewandnis, daß sie nicht nur als eine namenlose Arbeit für kein glaubwürdiges Zeugnis angesehen werden kan; sondern auch einen solchen Verfasser entdeckt, der, wenn er gleich namentlich gemeldet würde, von nachdenckenden Lesern zu dergleicheu Untersuchung und Arbeit, als er unternommen, für unfähig gehalten werden mus. Vor wenig Wochen ist eine Widerlegung derselben unter folgender Aufschrift ans Licht getreten: Sendschreiben eines Geistlichen an einen vornehmen Juristen, worinnen auf Begehren desselben das im verflossenen 1748 Jahr publicirte so genante Sendschreiben Hrn. H. H. v. D. auf G. ꝛc. ꝛc. an Se. Excell. den Hrn. Geheimden Rath v. = = = = über die mährischen Brüder, oder die so genanten Herrnhuter zur Information

formation und Erbauung des *Publici* mit guter Ueberlegung zum Druck befördert, mit Anmerckungen erläutert und der ganzen Welt zur unpartheyischen Prüfung bekant gemacht worden. Franckfurt und Leipzig, zu finden bey Daniel Christian Hechtel, 1750; in 8 von 334 Seiten. Es ist in dieser Beantwortung obige gantze Schrift bis S. 74 abgedruckt und jeder kurze Abschnit derselben mit einer Abfertigung versehen, auch gleiche Widerlegung des übrigen Theils, oder der fünf letzten Fragen am Ende versprochen worden, wodurch demnach dis Sendschreiben zum drittenmal im Druck erscheinet. Der Verfasser dieser Widerlegung hält nicht nur den Herausgeber und Vorredner sowol, als die Verfasser der beiden Sendschreiben für eine und eben dieselbe Person, sondern vermeinet auch, daß alle diese Stücke aus des Herrn Grafen von Zinzendorf Feder geflossen. Ob ich nun gleich gern glaube, daß diese Vermutung ungegründet und irrig sey, und daß das Gerücht eben so völligen Grund habe, welches diese Arbeit dem Herrn von Damnitz zuschrei-

bet, als daß der Verfasser des Vorberichts oder Herausgeber, von dem Verfasser der beiden Sendschreiben unterschieden sey: so ist doch nicht zu leugnen, daß der Herausgeber zu solcher Irrung Anlas gegeben und überhaupt eine schlechte Ueberlegung gezeiget, daß er geglaubet eines unbekanten Verfassers von einem ungenanten Herausgeber zum Druck beförderte Schrift von dergleichen Inhalt und Schreibart könne zur Information und Erbauung des *Publici* dienlich seyn. Da es bekant genug ist, daß der in obgedachter Gewissensrüge gemeldete bisherige Apologete dieser Kirche, den niemand unter seinen Brüdern stören können, auch ohne seine Genemhaltung accompagniren dürfen, ihr Ordinarius selbst sey, von welchem in gedachter Schrift S. 5 ausdrücklich gemeldet wird, daß ihm öffentlich zur Last geleget werde, nicht nur, daß er die Briefe an sich, selbst schreibe, sondern auch, daß er sich die *Vocationes* selbst ausfertige: so sind seine Anhänger selbst Schuld daran, daß, wenn sie ihm mit ihren Zeugnissen, Lobreden und Schutzschrif-

schriften zu statten kommen wollen, und dieselbe ohne ihre bekante Namen herausgeben, das Publicum ihn selbst für derselben, wo nicht eigentlichen Verfasser, doch wenigstens Urheber und Anstifter hält; sonderlich, wenn desselben Art zu dencken und sich auszudrucken, oder wie es von dieser Partey genant worden, sein inimitabler Fauorit-stilus darin völlig nachgeamet, oder gar wie in der Gewissensrüge S. 15-20 geschehen, einige Blätter ihm ausdrücklich zugeschrieben, der Uberrest aber einem ungenanten Verfasser beigeleget wird. Ohnerachtet der Herausgeber dieses Sendschreibens in der Aufschrift versichert, daß er mit guter Uberlegung gehandelt habe: so ist doch sowol diese Versicherung selbst ein gnugsamer Beweis, daß es ihm daran fele, als das doppelte Etcetera bey den Anfangsbuchstaben des Verfassers, und das in dem Vorbericht an die Leser geschehene Zumuten ihm auf sein Wort zu glauben, nicht nur, daß diese Beschreibung unter die wenigen wahren und nicht unter die vielen falschen Beschreibungen gehöre,

sondern auch, daß alle die Nachrichten, welche er von seinem Verfasser ertheilet, wahr seyn, ob sie gleich nicht wissen können, mit wem sie es zu thun haben, und daher gantz natürlicher Weise auf den Verdacht geraten müssen, daß alles aus einerley Feder geflossen. Man kan und mus allezeit voraussetzen, daß jederman, der etwas zum Druck befördert, solches nach seiner besten Uberlegung thue, auch glaube, daß es mit keiner schlechten, sondern guten Uberlegung geschehe: wer es aber von sich selbst drucken läst, erweckt bey verständigen Lesern den gegründeten Verdacht, daß ihm entweder das Vermögen dazu, oder wenigstens der Gebrauch und die Ubung desselben mangle. Da von dem Verfasser des Sendschreibens nicht einmal der Name gemeldet worden: so kan die angehängte Anzeige, daß sich derselbe von mehrern Gütern schreibe, die ihn Lesern weder bekanter noch glaubwürdiger zu machen im Stande ist, nicht anders als eine eben so unüberlegte Pralerey des Herausgebers von seiner Partey angesehen werde, als die in dem

Vor-

Vorbericht befindliche Versicherung S. 4, daß es unter den Einwonern von Herrnhuth viel Landstände und graduirte Personen gebe, die gewis die Abwartung ihres eigentlichern Berufs dahin nicht gebracht haben kan.

2. Daß der Inhalt und die gesamte Einrichtung dieser beiden Schriften den richtigen Lehrbegrif und die Unschuld oder Unschädlichkeit gedachter Partey darzuthun untauglich und unzulänglich sey, vielmehr im Gegentheil auf Verwirrung der gantzen Streitsache und Hintergehung der Leser abziele, bey nachdenckenden Lesern aber den Widerspruch gegen die Irtümer und gegebenen Aergernisse derselben bestätige, wird aus folgenden Erinnerungen erhellen.

1) Der Hauptinhalt der ersten Schrift ist der Hr. Graf von Zinzendorf, von dessen Handlungen, Lehren und Meinungen in dem gantzen S. 6 so genanten Schriftgen gehandelt wird, und der nicht nur in der Einleitung S. 5 derjenige Knecht GOttes ist, für den wir reden; sondern von dem auch im Post-

scripto S. 40 die Leser gebeten werden, sein *Systema* nach den dreyen pflichtmäßigen Grund-Plans der augspurgischen *Confession*, dem bernerischen *Synodo* und dem alten lutherischen Kirchenlieder-*Typo* zu *explici*ren: welches jederman um so vielmehr befremden mus, je unleugbarer es ist, daß der gröste Theil von allen diesen Erzälungen, und behaupteten Meinungen bereits zu verschiedenen malen sowol in des Hrn. Grafen eigenen Schriften, als auch in der unter dem gemeinschaftlichen Namen der Lehrer dieser Partey herausgegebenen Gestalt des Kreutzreichs JEsu gedruckt, und von Lehrern unserer Kirche hinlänglich beantwortet worden; daher solche lere Wiederholungen ohne die geringste Hebung des dagegen geschehenen Widerspruchs auf nichts abzielen können, als einigen Lesern weis zu machen, daß ihre bisherige Gegener dis alles entweder noch nicht gewust, oder darauf noch nichts geantwortet.

2) Die Einrichtung der gantzen Schrift ist so gemacht worden, daß anfänglich bis S. 24 lauter Nachrichten er-

ertheilet, und hernach von S. 25-44 ihren Gegnern eine Menge von Fragen vorgeleget worden, worauf sie ohne Circumduction des Lesers mit Ja oder Nein antworten sollen, ehe der Hr. Graf von Zinzendorf seinen Lehrbegrif, oder wie es S. 23 ꝛc. heist seinen naturellen *Commentarium* über seine diese zwanzig Jahre her gehegte *Principia* und befolgte *Praxin* zur Dissipirung aller Misverständnisse, als den zweiten Theil seiner Schrift περὶ ἑαυτοῦ herausgeben könne. Hierauf komt endlich S. 45-48. ein Etwas von der *Theologia Patristica ex recensione centur. magdeburg.* und S. 49-51 ein Postscriptum, darin versichert wird, daß sich der Ordinarius künftig mit keiner Apologie abgeben, sondern die übrigen Diener der Gemeine gelegentlich die bisher seit 25 Jahren gegen sie gemachten Einwürfe beantworten werden. Welcher gantze Zuschnit hinlänglich erweiset, daß in dieser Schrift nicht einmal eine deutliche und volständige Anzeige ihres wahren und eigentlichen Lehrbegrifs, noch vielweniger aber eine Beantwortung

der dagegen gemachten Einwürfe anzutreffen sey, sondern beides erst zu erwarten stehe: ohnerachtet beides weit nötiger ist, als die unaufhörliche Erzälung von den Thaten des Ordinarii, die er selbst bereits so ofte drucken lassen.

3) Die vier ersten Seiten, der ertheilten historischen Nachrichten enthalten, dem gebrauchten Ausdruck nach eine Catenam von Factis ihres Ordinarii, darunter nicht nur viele aufgewärmte und durch die unwidersprechlichsten Urkunden öffentlich widerlegte Unwarheiten vorkommen, sondern deren gantzer Zusammenhang auch nichts weiter beweiset, als an wie vielen Orten und mit vielerley vergeblichen und wenigstens am Ende mislungenen Versuchen gedachter Ordinarius sich als einen Theologum unserer Kirche einzudringen und sich in derselben einen Anhang zu machen bemühet gewesen; ohnerachtet der gröste Theil solcher Bemühungen verschwiegen, auch mit der unverschämtesten Verläumdung vorgegeben worden S. 7, daß er an allen

den-

denselben Orten von den *Theologis* seiner *Confession* auf eine solche Art behandelt worden, daß es zu keinem *Commercio* zwischen ihm und ihnen kommen können, ohne die theure Warheit, die er treibet, selbst *in compromiss* zu setzen, wo nicht gar das Heilige alles *pragmatis*chen Christentums wilden Thieren zu *exponiren*. Da nun nach dem letzten fehlgeschlagenen Versuch in Schweden keine Gegend in unserer Kirche mehr übrig ist, wo dergleichen nicht entweder persönlich, oder durch ausgeschickte Anhänger geschehen: so bezeugen dadurch die so genanten evangelischmährischen Kirchendiener aufs feierlichste, daß ihr Ordinarius und sie mit ihm eine solche Lehre für die theure Warheit halten, die sie treiben, und das Heilige alles pragmatischen Christentums in etwas setzen, folglich eine solche Heilsordnung treiben, die dem algemeinen in GOttes Wort gegründeten Lehrbegrif unserer Kirche aufs unleugbarste widerspricht. Daß sie aber die Beschuldigung unserer Kirche dergestalt ausdrucken, als bisher unter den verschiedenen protestantischen Kirchen und Religions-

ligionsparteien unerhört gewesen, ist bey ihnen um so viel unverantwortlicher und gewissenloser: da sich nicht nur diese Nachricht von den Ursachen, warum alle Theologi unserer Kirche ihres Ordinarii gesuchtes Commercium abgelenet, oder, da sich manche anfangs weit genug eingelassen, wieder aufgehoben haben, blos auf desselben einseitige Aussage gründet; sondern auch die meisten unter ihnen bey verschiedenen ihnen bekanten Lehrern unserer Kirche vom Gegentheil versichert sind, ja aus der eigenen Erfarung göttlicher Bearbeitung durch derselben Dienst überzeuget seyn müssen, daß derselben Weigerung des ihnen zugemuteten Commercii sowol, als der öffentliche Widerspruch dagegen, aus gantz andern Ursachen hergerüret, als alhier vorgegeben werden.

4) Die Nachrichten und Zeugnisse der 7 folgenden Blätter S. 11-24 sollen eine nähere Vertheidigung des Hrn. Grafen von Zinzendorf ertheilen, sind aber mit so unverantwortlichen Hintergehungen der Leser angefüllet, daß

es

es nicht unnötig seyn wird einige Beispiele derselben anzufüren.

(1) Nachdem sowol in des Hrn. D. Fresenii Nachrichten von herrenhutischen Sachen, als in dem entdeckten Geheimnis der Bosheit der herrnhutischen Secte eine Menge der verabscheuenswürdigsten Greuel und gefärlichsten Unternemungen dieser Partey zum Vorschein kommen, mit dem Anerbieten des schärfsten auch gerichtlichen Beweises der Warheit solcher Erzälungen; und das blosse bisher in öffentlichen Schriften gedachter Partey geschehene Leugnen aller dieser Nachrichten nicht hinreichen wil, unparteiischen Leuten den gegründeten Verdacht zu benemen, daß die Untersuchung und Widerlegung solcher öffentlichen Anklagen aus dem Bewustseyn der Richtigkeit gedachter Erzälungen herrüre: so erscheinet nun alhier endlich eine Erklärung darüber, die auf der einen Seite einen Schein der Aufrichtigkeit hat, in der That aber auf einen unverantwortlichen Betrug hinausläuft; wenigstens bey redlichen Gemütern die

Bei-

Beisorge der Schädlichkeit dieser Partey eher vermeren als vermindern mus. Es wird dieselbe S. 15-17 mit des Ordinarii eigenen Worten vorgetragen, und bestehet darin, daß er theils die Unmöglichkeit vorstellet, Apologien lasterhafter Leute und grober Aergernisse zu schreiben, und dabey den ärgerlichen Ausdruck gebraucht, was hätte denn der Heiland für eine Apologie für den neuen Patriarchen Simon Petrus schreiben wollen, daß er ein paar Wochen vor seiner *Installation* so abscheulich geflucht und *sacrirt* hatte? theils vorgiebet, daß die Facta Indiuiduorum einer Commune nicht zum Nachtheil gereichen, auch die Exception, wenn die Arbeiter so sind ꝛc. sehr friuol sey; theils behauptet, daß man mit 20000 erwiesenen Exempeln nichts bewiesen, als daß die Nägel zu groß gewachsen, allerley übelstehende und überflüßige Haare da stehen, und andere scorbutische *Excrescentien* an diesem Körper sehr zu, ja wol allerley Ungeziefer überhand genommen und nemen wil, so daß der Körper ein tüchtiges Bad und andere Verpflegung höchstnötig hat. Die *Propalatores* von dergleichen

gleichen Ungestaltheiten haben nichts für sich *demonstriret*, als daß sie *malitieuse* Menschen sind, die, anstat die *Superiores* von der Gefar ihres Hauses durch die *Extrauaganz* ihrer *Subalternen*, zu *informiren*, sich vielmehr solcher *Diffamationen* als so vieler Pechkräntze bedienen wollen, das Haus selbst in Brand zu stecken, und zu verwüsten. Woraus deutlich genug erhellet, theils daß diese Aergernisse und Greuel, selbst bey den Arbeitern und Vorstehern gedachter Partey, ihre unleugbare Richtigkeit haben müssen, die keiner Schutzschrift fähig sey; theils daß, wenn von dieser Partey 20000 erwiesene Aergernisse und Greuel eingeräumet werden solten, nicht nur kein unanstößiges Mitglied derselben übrig bleiben würde, ja auf einige derselben eine gewaltige Menge von Schandthaten gerechnet werden müste, sondern auch die sonst so hoch gerümte Kirchenzucht, die das vorzüglichste Unterscheidungsstück derselben ausmachen sol, eine erweisliche Pralerey seyn müsse; zumal, wenn bey aller vorgegebenen Ubung derselben, dergleichen Aergernisse, welche so gar Gegnern in die Augen

gen

gen fallen, weder gemercket werden, daß daher gedachten Gegnern zugemutet werden müsse, den Vorstehern derselben davon Nachricht zu geben, noch auch bestraft und gehoben werden, nachdem sie aufs ruchtbarste und so gar in öffentlichen Schriften gerüget worden. Die obgedachte Zumutung aber ist um so viel ungereimter, je unstreitiger die anstößigen Ausschweifungen und Aergernisse von den Obern und Anführern gedachter Partey herrüren und ihnen selbst Schuld gegeben werden. Solte man wol die ersten Christen um deswillen für Mordbrenner halten, daß sie die schändlichen Greuel des Götzendienstes in öffentlichen Schriften vorstellig gemacht, ohne sich mit ihren Klagen an die Häupter der Abgötterey zu wenden?

(2) Bey der Vertheidigung seiner eigenen Schriften S. 17-19 giebt gedachter Ordinarius vor, alle bisher ihm vorgeworfene und erwiesene Irtümer derselben seyen Schreib- und Druckfeler, die unleugbaren Widersprüche aber in denselben aus bloßer

Ver-

Verbesserung solcher Feler entstanden, die einmal bey einer neuen Auflage dieser Schriften, und vermittelst eigener Durchsichtigung derselben, gehoben werden können, dessen die Gegner anjetzo noch nicht werth seyn. Wer nur einige dieser Schriften gelesen und der Widerlegungen des irrigen Inhalts derselben nicht ganz unkundig ist, wird sich mehr über die unverschämte Verwegenheit als Unrichtigkeit dieses Vorgebens wundern müssen. Die Pralerey, mit welcher diese unbegreiflichen Druckfeler entschuldiget werden sollen, ist eben so ungereimt. Er giebt nemlich vor, daß er hurtig rede und zugleich dencke, wenn er rede, daher man seine Reden nicht so lesen könne, wie sie nachgeschrieben worden, seine nachmaligen Verbesserungen aber, weil sie unleserlich seyn, anders gedruckt werden, weil man zu scrupulös sey, etwas von seinen vermuteten *Ideen* hie und da einzubüssen. Diese Wirckung gedachter Scrupulositaet ist ein deutlicher Beweis, daß die Anhänger desselben, selbst diejenigen, denen die Besorgung öffentlicher

Schriften anvertrauet wird, entweder ihres Ordinarii Jdeen einzubüssen Bedencken tragen, wenn sie gleich offenbare Jrtümer enthalten solten, oder des Unterschiedes der Warheiten und Jrtümer so unkundig seyn, handgreifliche Unrichtigkeiten für desselben Jdeen zu halten, welches von diesen Jdeen und den scrupulösen Verehrern derselben einen schlechten Begrif macht. Jederman glaubt zu dencken, wenn er redet: doch giebts einen gewaltigen Unterschied unter der Art zu dencken. Auf eben dieser 18ten Seite schreibt gedachter Verfasser, die Ursach, von welcher er noch jetzo überzeuget sey, sey vieleicht eine Fancy: welches englische Wort so viel ist als Phantasie: daher sogar seine Uberzeugungen seiner eigenen Einsicht nach Einfälle der Phantasie seyn können; und er es entweder für unmöglich oder unnötig und unerheblich halten mus, gegründete Uberzeugungen von Phantasien und unerweislichen Einfällen zu unterscheiden. Welche Gleichgültigkeit in einer Sache, die er selbst für das einige und hinläng-

längliche Mittel allen bisherigen Anstos seiner Schriften zu heben ausgiebt, höchst strafbar seyn würde.

(3) Die S. 20-23 versuchte Vertheidigung so wol der ärgerlichen Lieder dieser Partey, als auch des Hrn. Grafen von Zinzendorf und seines Verhaltens gegen dieselben, die zum Theil mit eigenen Worten dieses Ordinarii, zum Theil aber im Namen der evangelischmärischen Kirchendiener vorgetragen wird, kan als ein Beispiel der gröbsten Unverschämtheit, die erweislichsten Unwarheiten und unwidersprechlichsten Widersprüche öffentlich und feierlich zu behaupten, angesehen werden. 1) Der Ordinarius giebt vor S. 20 „unter die „mir mit dem grösten Unrecht von der „Welt imputirte Dinge gehört unstreitig sowol die Publication, als manche unschickliche Ausdrükke der, seit „dem von mir edirten herrnhutischen „Gesangbuche, zum Vorschein gekommenen poetischen Samlungen unserer „Brüder und Schwestern. Die Ursache, warum ich nun zwölf Jahr „kein Gesangbuch in der Gemeine ge-

„litten, und das Singen aus den neuen „Büchern, so viel an mir war, ganz „abgeschaft, ist mit derselben Freiheit, „die ich gegeben, die Poesien der Ge„schwister, i. e. unter hunderten etwa „zehen drukken zu lassen, von einerley „Art und Natur.„ Diese Versicherung mus notwendig alle Leser, die ihr Glauben beimessen, auf die Gedancken bringen: theils gedachter Ordinarius sey so unschuldig an den ärgerlichen Liedern der Anhänge und Zugaben des Gesangbuchs dieser Gemeinen, daß ihm weder die Publication derselben, noch einige Genemhaltung der unschicklichen Ausdrücke derselben, ohne das gröste Unrecht von der Welt zu begehen, imputiret werden könne; theils die Lieder dieser bestrittenen Anhänge und Zugaben seyn in den Gemeinen dieser Partey nicht gebraucht und gesungen worden, indem der Ordinarius so gar seit 12 Jahren ihr vormaliges Gesangbuch, und das Singen aus den neuen Büchern ganz abgeschaffet; theils der ganze Streit und Widerspruch, der gegen diese Lieder entstanden,

den, betreffe manche unschickliche Ausdrükke der poetischen Samlungen, die nach dem vom Ordinario edirten Gesangbuche herausgekommen, und an welchen gedachter Ordinarius kein weiteres Antheil gehabt, als daß er die Freiheit gegeben, die Poesien der Geschwister drucken zu lassen. 2) Dis alles sol durch die beigefügte Versicherung der evangelischmärischen Kirchendiener bestätiget werden, welche S. 22 schreiben. „Unser Ordinarius ist seit dem XI „Anhange mit den Supplementen von „der Art nicht mehr zufrieden, und hat „deswegen gleich zum zwölften Anhange keine Vorrede gemacht. . . . . „Unsern Poeten hat er eine rechte „Schmeltze gegönnet, und die Maculam publicam nicht ganz misgönnet. „Die Confiscation undigerirter Poematum würde er überal mit befördert „haben, ja er hat sie hie und da selber „an die Hand gegeben, und sich nur „wegen der Consequenz wieder bedeuten lassen. . . . . Da aber endlich „alles von unsern Gegnern so gar sehr „gemishandelt worden, so hat das

„auch dererjenigen ihre Culpam mode-
„rirt, die vorher wircklich gefelet hat-
„ten„ Und S. 21 heist es „die jetzo
„zur Schau ausgestelte Expressionen
„sind gar nicht aus dem Brüdergesang-
„buche, sondern aus den sechszehn Col-
„lectionen von wol hunderterley Au-
„toribus ∴∴∴ zusammengeklaubet.
„∴∴∴∴ Von der Collection selbst
„ist Nomine Ecclesiae nichts positives
„zu sagen, weil sie von der Brüder-
„Kirche nie approbiret, viel weniger
„angenommen worden: inzwischen
„müssen wir als Liebhaber der praeci-
„sesten Warheit doch gestehen, daß un-
„ter zehn guten Piecen kaum Eine
„schlechte, und ein paar mittelmäßige
„Productionen, die übrigen aber ge-
„wis excellent, ja selbst in denen Pie-
„cen, darinnen sich etliche Zeilen fin-
„den, die tadelhaft sind, ungleich meh-
„rere admirable Concepte finden.„
3) Ohnerachtet nun dis ganze Vorge-
ben nach allen Stücken von jederman,
der die über gedachte Lieder gewechsel-
te Streitschriften gelesen; oder die ge-
ringste Kentnis der Verfassung der Ge-
mei-

meinen dieser Partey hat, für eine Unwarheit gehalten werden mus, die von diesen vorgeblichen Liebhabern der praecisesten Warheit nicht anders als wissentlich und vorsetzlich, ja mit der unverantwortlichsten Hintergehung der Leser durch Beihülfe einiger Zweideutigkeiten, behauptet werden können: so wird doch der doppelte Beweis nicht undienlich seyn, der so wol aus anderweitigen Zeugnissen, als auch insbesondere aus dieser Schrift selbst geführet werden kan, daß solch Vorgeben falsch, unwahr und lügenhaft sey. 4) Aus dem Verzeichnisse der *Auctorum* aller Lieder des 12ten Anhanges, gegen welchen eigentlich der ganze Widerspruch und Streit solcher ärgerlichen Lieder wegen angegangen, so in der sechsten Samlung meiner theol. Bedencken St. 44 S. 871-884 stehet, ist zu ersehen, daß der Hr. Graf von Zinzendorf selbst der Verfasser der meisten und ärgerlichsten Lieder sey, die solchen Widerspruch verursachet haben: folglich müste er sich selbst die Schmeltze und Maculam publicam gegönnet haben, wenn

es wahr seyn solte, was hier von ihm betrieglicher Weise vorgegeben wird, um nur Lesern die Meinung beizubringen, daß er selbst nichts mit solcher Verfertigung zuthun gehabt. 5) Zu der 3ten Zugabe des Gesangbuchs dieser Partey, die nach dem 12ten Anhange herausgekommen, hat der Hr. Graf von Zinzendorf unterm 11 Jul. 1747 eine Vorrede gemacht, deren Hauptinhalt in dem jetzt gemeldeten 44 St. meiner Bedencken Th. 6 S. 759 ꝛc. anzutreffen ist. Eben derselbe hat zur ersten Zugabe, die nach dem entstandenen Streit über gedachte Lieder gedruckt worden, im Jahr 1746 eine noch längere Vorrede gemacht, welche der sogenante Albinus Sincerus seiner Heimleuchtung der *Dr.* Baumgartischen Beschuldigungen S. 161-168 einverleibet, und ausdrücklich eine allgemeine Vorrede zu den letzten Anhängen und Zugaben überhaupt nennet. Dem ohnerachtet wird nun alhier vorgegeben, er habe mit dieser Publication gedachter Lieder seit dem eilften Anhange nichts zu thun gehabt, und so

wenig

wenig damit zu frieden gewesen, daß er gleich zum zwölften Anhange keine Vorrede gemacht, den er doch in den Vorreden zu desselben Zugaben aufs heftigste vertheidiget hat. 6) Die märischen Kirchendiener schreiben an dem angefürten Orte S. 20 ausdrücklich, ihr Ordinarius habe die Gemein-Lieder lieb, und deren selbst viele gemacht; nennen auch diese Lieder, welche sie von den lutherischen Kirchenliedern ausdrücklich unterscheiden S. 21 neuere *Hymnos* der Brüderkirchen, und gestehen, daß die Samlung derselben, die sie für die completeste und excellenteste von der Art ausgeben, unter der *Direction* des von allen Gemeinen geordneten *Cantoris recipiret* sey. Da nun dieser Cantor der Hr. Graf von Zinzendorf selbst ist, der auch in der bereits angefürten Stelle dieser Schutzschrift nicht in Abrede seyn kan, daß er von den Poesien der Geschwister unter hunderten etwa zehen drucken zu lassen, Freiheit gegeben; folglich die Direction über die Ausgabe solcher Samlung gefüret: so mus es die schändlichste Unwarheit seyn, daß

theils er selbst behaupten wollen, an der Publication und den unschicklichen Ausdrucken dieser Lieder kein Antheil zu haben, das Singen aus den neuen Büchern auch abgeschaffet zu haben; theils seine Anhängervorgeben, ihr Ordinarius sey mit diesem 12 Anhange und dessen Zugaben nicht zu frieden gewesen, und die von den Gegnern angegriffene Lieder gehören nicht zum Brüdergesangbuche, ja die gantze Samlung sey von der Brüderkirche nie *approbirt*er, vielweniger angenommen worden. Wem der Unterschied nicht bekant ist, den Albinus Sincerus S. 121 zwischen Kirchengesängen und Chorgesängen der Brüdergemeinen macht, ingleichen die in des Hrn. Grafen von Zinzendorf Vorrede zur ersten Zugabe geschehene Versicherung, daß die Gemeine in ihren Singstunden keine Bücher brauche, sondern diese Lieder aus dem Gedächtnis singe; wird die betriegliche Zweideutigkeiten der gebrauchten Ausdrucke kaum mercken; indem die von ihrem feierlich geordneten Cantore recipirte und herausgegebene Lieder *Hymni*

der

der Brüderkirchen oder Gemeinlieder seyn können, ob sie gleich nicht alle Kirchengesänge sind; ingleichen, daß diese Samlung von Liedern von der Brüderkirche nie approbiret, vielweniger angenommen worden, durch eine feierliche Erklärung derselben, oder eingefürten Gebrauch aller darin befindlichen Stücke als Kirchengesänge, ob sie gleich durch den von ihnen geordneten Cantorem recipiret sind, und in ihren Gemeinen gebraucht werden; ja daß dieser Cantor als Ordinarius nicht das Singen der in diesen neuern Büchern enthaltenen Lieder, sondern nur das Singen derselben aus den Büchern könne abgeschaffet haben, doch auch nur, so viel an ihm gewesen, ohne daß sie um deswillen in der Gemeine nicht gebraucht und gesungen werden solten.

7) Ohnerachtet hier ausdrücklich zugegeben wird, daß undigerirte Lieder in dieser Samlung stehen, deren unschickliche Ausdrücke tadelhaft seyn, daß derselben Verfasser eine wirckliche Culpam gehabt, und eine rechte Schmeltze und maculam publicam verdienet,

ja

ja ihre Lieder billig hätten confiſciret werden ſollen, ob ſie gleich ihr Cantor herausgegeben: ſo zeiget doch der Augenſchein nicht nur der übrigen Schutzſchriften, welche Albinus Sincerus und der Hr. Graf von Zinzendorf ſelbſt zur Vertheidigung dieſer Lieder geſchrieben, ſondern auch dieſer gegenwärtigen Gewiſſensrüge, daß darin alle auch die anſtößigſten Stellen, unehrerbietigſten, leichtſinnigſten und ärgerlichſten Ausdrucke aufs heftigſte gerechtfertiget worden, wie aus Vergleichung S. 33-38 unwiderſprechlich iſt, da ſo gar S. 36 die kindiſche und läppiſche Redensart Chriſten unſers Herleins Närlein zu nennen, durch drey beſondere Fragen vertheidiget wird; ſo S. 37 mit den gebrauchten Anreden und Benennungen GOttes Papagen und Mamagen durch 6 beſondere Fragen geſchehen. 8) Eben ſo betrieglich iſt das Vorgeben S. 22 ꝛc. daß dieſe Samlung von Liedern ſchon über zwölf Jahr nicht nur unangefochten geblieben, ſondern durchgängig *admiriret* worden; da die erſten Theile dieſer Samlung

mit

mit den letztern, welche gleich so bald sie ans Licht getreten, Widerspruch gefunden, vorsetzlich vermenget und verwechselt werden: ingleichen eben daselbst, daß der Ordinarius nie zu Frieden gewesen, daß man diese Lieder anderwärts wieder aufgelegt und gar in andere Sprachen übersetzet hat; welches als ein Zeichen des Beifals und der Bewunderung derselben angesehen werden sol, und S. 21 durch eine unbesonnene Pralerey so ausgedruckt worden, sie sind in alle die europäische und viele andere Sprachen der Protestanten übersetzt worden, ohnerachtet die vielen andern Sprachen der Protestanten, die nicht europäisch sind, gewis nimmermehr namhaft gemacht werden können; der Ordinarius auch in der von ihm als Cantore verfertigten Vorrede der dritten Zugabe seine grosse Zufriedenheit mit dem Nachdruck des 12 Anhanges bezeuget, bis diese Partey aus dem 44sten Stück meiner Bedencken Th. 6 S. 769 ersehen, was es mit diesem Nachdruck für eine Bewandnis gehabt.

5) Die

5) Die 20 nächstfolgenden Seiten von S. 25 bis 44 enthalten eine Menge gehäufter Fragen, die so beschaffen sind, daß sie weder auf eine leichtere, richtigere und genauere Erörterung streitiger Lehrsätze abzielen, oder dazu gereichen, noch auch das gegebene Aergernis und den gegründeten Verdacht gefärlicher Irtümer heben, oder vermindern können, sondern vielmehr theils diese gantze Untersuchung verwirren und hindern, ja den bisherigen Anstos und pflichtmäßigen Widerspruch der Lehrer unserer Kirche gegen die Irtümer und Unterscheidungslehren dieser Partey vermeren müssen, theils auf eine betriegliche Hintergehung ungeübter Leser gar mercklich abzielen. Wie aus folgenden Anmerckungen erhellen wird.

(1) Beim Anfange und Beschlus dieser Fragen wird vorgegeben, es solle dadurch alle besorgliche Logomachie gehoben und aus dem Wege geräumet werden, ehe die streitigen Lehrsätze oder Theoremata zur Beurtheilung exponiret werden S. 44. Nun giebet

es

es der Augenschein, daß alle vorgelegte Fragen entweder dergleichen Lehrsätze selbst, oder vermeinte Beweisgründe derselben enthalten, ja bey den allermeisten nicht einmal begreiflich gemacht werden könne, in welchem Worte und Ausdruck der Frage der allergeringste Anlas zu einer Logomachie stecken solle: als z. E. S. 35 ist es nicht die äusserste Schuldigkeit der Christen einer Ehefrauen zur Gebärung ihres Kindes, bey der Nachgeburt, in der Zubereitung ihrer Brust zum Tränken desselben u. s. f. nach der jedes Orts eingeführten Gewonheit, nicht nur mit Rath, sondern auch mit Handreichung zu *assistiren*? Wie in dieser Frage kein Schatten einer Logomachie anzutreffen ist: so wird auch wol kein vernünftiger Leser begreifen können, warum ein Theologus nach S. 25. auf diese Frage, *positiue* und ohne einige *Tergiuersation* und *Circumduction* in dem Sinne der jetzigen lutherischen Kirche antworten solle, indem weder die lutherische Kirche, noch irgend jemand von ihren Lehrern jemals diese Schuldigkeit geleugnet oder bestritten; wenn die Absicht derselben

nicht

nicht seyn sol unwissenden Lesern weis zu machen, wer die von dieser Partey eingefürte Aufsicht ihrer Lehrer und Vorsteher über die Ehe, derselben so genante Eheeinrichtung und Besichtigung der Eheweiber und Kindbetterinnen, die nur Hebammen zukomt, ingleichen die Absingung solcher Umstände in gottesdienstlichen Liedern misbilliget und bestreitet, leugne dadurch diese christliche Schuldigkeit: welches aus S. 36 noch deutlicher wird, da gefraget wird: ob es nicht *abominable* sey, wenn öffentliche Lehrer und Prediger die *Profession* der Hebammen zugleich treiben, die dahin einschlagende *Consultationen* und Verrichtungen solcher Personen mit allerhand liederlichen Glossen *en spectacle* zu geben? womit S. 35 die Frage zu vergleichen ist, wie sie in den corrigendis S. 52 verbessert worden: können bey dem Eingange in die Ehe nicht Fälle vorkommen, die durch elterlichen Unterricht, durch Herbeiziehung *paralleler Experimente* (darunter verschiedene von der ehrbaren und dienstwilligen Welt in vielerley öffentlichen Schriften *ventiliret*, ja *cum approbatione superiorum* mit einer *accuraten* Abschilderung aller mögli-

möglichen Umstände versehen worden), ja wol gar durch dazu verpflichteter Leute Besichtigung und Handreichung besorget werden müssen? alwo unstreitig genug Bücher und Zeichnungen vom Accouchiren mit Bildern von den Handlungen, die zum Eingange in die Ehe gehören, verwechselt werden, und die Besichtigung und Handreichung bey solchen zum Eintrit in die Ehe gehörigen Handlungen von gottesdienstlichen Lehrern und Vorstehern aus dem Grunde vertheidiget werden sol, weil sonst der Eltern, Hebammen und Aertzte Dienste bey den Entbindungen und ausserordentlichen Kranckheiten der Kindbetterinnen bestritten werden müsten. Eine änliche Bewandnis hat es mit dergleichen Fragen S. 40 ist die andere Epistel Petri ein canonisch Buch? S. 42 ist JEsus nicht alle Tage bey uns? ist er nicht mitten unter uns, wenn wir in seinem Namen versamlet sind? u. d. m.

(2) In vielen Fragen ist eine so vorsetzliche Zweideutigkeit der Ausdrücke gebraucht worden, daß es unmöglich ist, eher etwas darauf zu antworten,

bis der Urheber der Frage sich selbst erkläre, was er mit dem gebrauchten Ausdruck sagen wolle: als z. E. S. 42 ist nicht JEsus der Vater und *Senior* aller Kinder GOttes von Hause aus? Ist nicht das Lam der Ertz-*Liturgus* der Stifts-hütte neuen Testaments? Ist er nicht der Ertz-*Poenitentiarius* in seines Vaters Sacristey?

(3) Es ist unverantwortlich, daß die sogenanten evangelischmärischen Kirchendiener, ohnerachtet ein grosser Theil derselben zu unserer Kirche gehören wil, sich so unwissend des Lehrbegrifs unserer Kirche anstellen, ja S. 25 ausdrücklich schreiben, der *Ordinarius* stelle die lutherische Kirche sich und ihnen noch immer so vor, wie er sie in seinen Schuljahren gekant haben wil. Können sie denn, wenn sie aufrichtig handeln wollen, sonst nirgendwo und von niemand die Lehre und den Sin der lutherischen Kirche erfaren, als von ihrem Ordinario, der in seinen Schuljahren, welche er im Paedagogio alhier zugebracht, so wol als auf der Universität Wittenberg, aus Erlernung der Gottesgelersamkeit sein Hauptwerck

werck nicht gemacht, auch die nötigen Mittel dazu nie gebraucht? Wer die feierlichen Bekentnisschriften und öffentlichen Lehrbücher unserer Kirche lieset, wird auf eine grosse Anzal der hier vorgelegten Fragen die Antwort leicht finden können: und sich über die Unwissenheit sowol als unverschämte Treulosigkeit der Verfasser derselben wundern müssen, die S. 34 fragen können: „ist nicht das zweite Gebot „du solt dir kein Bild noch Gleichnis ma„chen, welches aus der ausdrücklichen „Ursache gegeben war, weil sie noch „keines gesehen hatten, darum aus „dem lutherischen Catechismo herausge„blieben, weil es mit der sichtbaren „Zukunft ins Fleisch des concentrir„ten GOttes notwendig cesiret? ingleichen S. 38 „klingen dergleichen Du„bia in dem Munde solcher Lehrer, „die mit einem Eide sich anheischig ge„macht, die Consubstantiation im A„bendmale, und die Algegenwart des „natürlichen Leibes Christi zu lehren, „nicht höchst inconsistent und mein„eidig?

(4) Eben so unverantwortlich ist die Verstellung der Urheber dieser Fragen, daß sie mit denselben vorgeben, es sey von ihren bisherigen Gegnern in den wider ihre Irtümer herausgegebenen Schriften, über den Inhalt dieser Fragen noch nicht einmal eine solche Erklärung geschehen, daß man wissen könne, worüber gestritten werde, und was vor Warheiten zu defendiren, oder vor Irtümer zu declinren sind, wie S. 25 ausdrücklich stehet. Da solches in Absicht aller erheblichen Lehrsätze hinlänglich geschehen, ja bereits die Gründe des Widerspruchs angezeiget und erwiesen worden; die Anhänger dieser Partey aber sich anstellen, davon nichts zu wissen und anstat darauf zu antworten, aufs neue Fragen vorlegen, die bereits öfters beantwortet worden, ja am Ende ausdrücklich beifügen, S. 44 daß sie ja freilich bey weitem nicht alle sind, sondern noch ein zweiter *Tomus* solcher Fragen erfordert werde, die solide Ausfürung der streitigen Sätze zu praepariren: so siehet jederman, daß

daß es mit diesen Fragen blos darauf angefangen sey, die aufrichtige und pflichtmäßige Erörterung der entstandenen Streitigkeiten und Ablenung des Verdachts gefärlicher Irtümer nicht nur aufzuschieben, sondern gäntzlich zu verhindern, zumal da wenn alle diese Fragen und der zweite Tomus derselben beantwortet werden, nichts weiter versprochen worden, als daß der Ordinarius alsdenn im zweiten Theil der Reflexionen περι εαυτου sich weiter herauslassen wolle, S. 24, im Postscripto aber S. 50 auch dieses Versprechen wieder zurückgenommen wird. Wozu noch komt, daß die Frage S. 44, „ist ein Lehrer schuldig, ja ist er im „Stande, wenn er nach Pauli Wunsche, je länger je mehr reich wird in allerley Erkentnis und Erfarung An. 1749 „zu wiederholen, was er An. 1724 „aus Unwissenheit oder Misverstand „avanciret hat?„ deutlich anzeiget, der Lehrbegrif ihres Ordinarii, folglich auch seines Anhanges sey abwechselnd und veränderlich, daher nach einiger Zeit dasjenige, was einmal zugegeben und

behauptet worden, für Unwissenheit und Misverstand ausgegeben werden kan; ohne jemals zu einem festen Lehrbegrif der geoffenbarten Warheiten zu kommen.

6) Das Etwas von der *Theologia patristica ex recensione Centur. Magdeburg.* S. 45=48 möchte diejenigen Leser befremden, welchen die Absicht dieses Anhanges unbekant ist: deren Einsicht die unverantwortliche Unredlichkeit sowol als Unwissenheit der Anfürer dieser Partey deutlich entdecket. Womit es folgende Bewandnis hat.

(1) Bey der gesuchten Aufnam in England und den englischen Colonien, hat diese Partey der bischöflichen Kirche von England durch dergleichen Samlung einen Dunst vormachen und die Meinung beibringen wollen, daß das Ansehen der Kirchenväter des Altertums bey ihnen in gottesdienstlichen Lehren und Ubungen ein besonderes Gewicht habe: daher sie diese Samlung in England noch einmal drucken lassen, und mit den Bitschriften ans Parlament als eine Beilage überreicht.

Wenn

Wenn damit die Spötterey S. 31 und 52 verglichen wird, daß man eine gewisse Idee, die von den Kirchenvätern unstreitig behauptet worden, einem guten alten Vätergen endlich wol noch zu gute halten kan ꝛc; ingleichen das Vorgeben S. 27, daß das apostolische Glaubensbekentnis nicht correct und orthodox sey: so wird man sich über die Unredlichkeit solcher Absicht kaum gnugsam wundern können.

(2) Hätten die Verfasser dieser Samlung pflichtmäßig und aufrichtig verfaren, und eine Übereinstimmung ihrer Unterscheidungslehren mit den Einsichten, Meinungen und Aussprüchen der Kirchenväter darthun wollen: so wäre nötig gewesen, 1) die Stellen derselben aus ihren Quellen herzunemen, wenn sie sich auch der Centurien als eines Hülfsmittels bedienen wollen, dergleichen Zeugnisse ungelesener Bücher zusammen zutreiben, wenigstens sie daraus zu berichtigen, und sonderlich griechischer Schriftsteller eigene Worte anzufüren: oder 2) doch, wenn sie aus Ermanglung der Bücher

dazu nicht im Stande gewesen, die in den Centurien namhaft gemachte Kirchenväter und die jedesmaligen Schriften derselben, aus welchen die Stellen genommen worden, namentlich anzufüren, oder wenigstens den Ort der Centurien zu benennen, wo solche Anfürung zu finden sey; weil keinem Menschen zu zumuten, diese angefürten Stellen aus so vielen Folianten aufzusuchen. Da solches alles aber nicht geschehen: so müssen die Verfasser von diesem Etwas entweder nicht gewust haben, daß zur Prüfung solcher Auszüge und abgekürzten Stellen eine Vergleichung ihres Zusammenhanges, eine Untersuchung der Schriften, aus welchen sie genommen worden, der ächten Richtigkeit und der Beschaffenheit ihrer Urheber nach, und bey übersetzten Stellen eine Erwegung der Grundsprache unentberlich sey, sonderlich bey Stellen, die aus den Centurien genommen worden, deren Verfasser nicht alle richtige Hülfsmittel zur hinlänglichen Berichtigung und Beurtheilung der Schriften und Denckmale des

christ-

christlichen Altertums gehabt; oder vorsetzlich ihre Leser ausser Stand setzen wollen, dieses Etwas zu prüfen, welches daher nur gedruckt seyn müste, um den Schein zu geben, etwas gesagt und vorgebracht zu haben, obgleich in der That nichts damit gesagt und erwiesen worden.

7) Der Inhalt und die Einrichtung der andern oben S. 16 gemeldeten Schutzschrift, oder des Sendschreibens über die mährischen Brüder scheinet zwar mehr als die erste ihrem Endzweck gemäs zu seyn: allein jederman, der sie durchlieset, wird dreierley gewar werden, woraus deutlich erhellet, daß sie, der anstößigen und leichtsinnigen Schreibart noch nicht zu gedencken, zur Vertheidigung und Rechtfertigung dieser Partey im geringsten nicht hinreiche, vielmehr mit der unverantwortlichsten Hintergehung der Leser angefüllet sey.

(1) Bey den 12 Fragen, die sich der Verfasser zu beantworten vorgeleget, ist unleugbar, daß nicht nur viele wichtige Stücke gäntzlich mit Stil-

schweigen übergangen worden, die einen gegründeten Verdacht gegen diese Partey erwecket, und selbst in öffentlichen Schriften, pflichtmäßigen Widerspruch verursachet haben, sowol in Absicht des eigentlichen Lehrbegrifs, als auch der gottesdienstlichen Verfassung derselben; sondern auch in der Erörterung der zur Beantwortung ausgesetzten und bestimten Stücke das bedencklichste und vornemste des bisherigen Widerspruchs übergangen, und die erheblichsten Gründe der Gegner unbeantwortet gelassen worden. Welches um so viel unverantwortlicher ist, da aus einigen Stellen dieses Sendschreibens zu ersehen ist, daß der Verfasser desselben, die meisten, wenigstens erheblichsten Schriften gelesen habe, die wider diese Partey herausgekommen. Gleich bey der ersten Frage S. 16 ꝛc. stellet sich der Verfasser an, als wenn theils die Gefärlichkeit dieser Partey in Absicht gemeiner Wesen, in der Beisorge eines eigentlichen Aufrurs bestehe, und beantwortet dieselbe S. 18 ꝛc. mit der kleinen Anzal und den von

ein-

einander entfernten Wonungen der Brüder, bey welchen manchmal nicht ein einig Stück Gewehr anzutreffen sey, und deren Physionomie nicht kriegerisch aussehe: theils, daß die Obrigkeit noch nie nötig gehabt hätte, den Unternemungen dieser Partey Einhalt zu thun, und die von den Vorstehern derselben angemaste Gerichtbarkeit über die Glieder derselben, zu verbieten. Ja weil ihm nicht unbekant seyn können, daß der vorgegebene Vortheil, den diese Partey manchem Landesherren zuwendet, in Verschaffung mehrerer Unterthanen und Einwoner ihres Gebiets bestehet, die blos durch den Gewissenszwang und Gehorsam ihrer Vorsteher andern Landesherren abspenstig gemacht worden; folglich die Beisorge gantz natürlich ist, daß eben diesen Grundsätzen und Verfassungen zu Folge die Vorsteher dieser Partey nach geschehener Ausbreitung derselben an einem Orte, wenn die Obrigkeit daselbst nicht zu allen ihren Unternemungen fügen wil, im Stande seyn zalreiche emigrationes zu verursachen, und einem

Lan-

Landesherrn eine Menge von Unterthanen mit ihrem Eigentum zu entfüren, sich dessen auch oft bedrohlich verlauten lassen: so sucht der Verfasser S. 19 diese Gefar damit abzulenen, daß er versichert, es giebt bey den Brüdern keine solche *emigrationes gentium*, wie bey denen alten Gothen, Wenden und Hunnen vorgingen, die gantze Länder überschwemmeten und die alten Einwoner hernach verdrengten, so ohne wissentlichen Betrug nicht geschehen können, da er wol gewust, daß die Gefar der emigrationen bey dieser Partey nicht in der Uberschwemmung, sondern in der Entvölckerung mancher Orte bestehe. So bald die häuslichen Gesellschaften der gottesdienstlichen unterworfen, oder unter Aufsicht, Gerichtbarkeit und Gewalt gottesdienstlicher Vorsteher und Aufseher gesetzet, und der bürgerlichen Gesellschaft eben dadurch entzogen werden, ist die Gefar des gemeinen Wesens und der obrigkeitlichen Gewalt der Landesherschaften unvermeidlich: indem alsdenn die Kirche nicht im gemeinen Wesen und dem-

demselben äusserlich unterworfen bleibt, sondern das gemeine Wesen in die Kirche gebracht und derselben unterworfen, oder botmäßig gemacht wird. Bey einigen der folgenden Fragen, als der sechsten bis achten, ingleichen der 11 und 12ten ist beinahe alles mit Stillschweigen übergangen worden, was eigentlich dieser Partey vorgeworfen wird, wobey der Verfasser die gantze Beschuldigung mit einer höchst unredlichen Verstellung so vorträgt und einkleidet, daß den Lesern die eigentliche Streitfrage versteckt und aus den Augen gerückt, hingegen etwas vorgestellet werde, das sich leicht beantworten lassen.

(2) Da die Hauptsache bey dieser gantzen Untersuchung, welche die Verfassung einer gottesdienstlichen Gesellschaft betrift, auf Warheiten des geoffenbarten Lehrbegrifs beruhet: so hat der Verfasser bey den wichtigsten Stücken seiner Untersuchung von der Ausflucht, daß er kein Theologus sey, Anlas genommen, die gantze gewissenhafte Erörterung bey Seit zu setzen,

und

und an derselben stat entweder wilkürliche Sätze und Vorurtheile behauptet, ohne sich um den geringsten Beweis zu bekümmern, oder die Gottesgelerten durchzuziehen und lächerlich zu machen gesucht. Was er von den sogenanten Brüdern und ihrer Lehre, Gesinnung und Ubung versichert, sol der Leser für wahr halten, wenn er gleich in derselben und ihrer Anfürer eigenen Schriften das Gegentheil lieset: und die gottesdienstlichen Lehrsätze, die er vorträgt, für richtig annemen, wenn gleich die Verdrehung der heil. Schrift und falsche Folgerungen aus derselben in die Augen fallen. S. 51 ꝛc. schilt der Verfasser auf diejenigen, welche er sträfliche Herren nennet, die sich an der Welt zu Tode doctern, und misbilliget, daß sie anderer Eitelkeiten, und sündliche Uppigkeiten bestrafen, aus dem Grunde, weil man in der Bibel in den Handlungen des Heilandes, als den Modellen der Handlungen der Brüder, keine Spur findet, daß er es so gemacht. Er hat es auf der Hochzeit zu Cana den Leuten nicht einmal verwiesen, daß sie sich betruncken haben.

(3)

(3) Diese Unwissenheit der Sachen, wovon alhier gehandelt wird, gehet bey dem Verfasser in einigen Stellen so weit, daß er sich selbst nicht mus verstanden oder nicht im Ernst behauptet haben, was er vorgiebt. S. 88-94 erörtert der Verfasser weitläufig die Frage: ob das, was in der heil. Schrift in dem Punct von der Verlobung, Vertrauung, Vermälung Christi mit einem jeden Gläubigen, mit deutlichen Worten zu befinden ist, eigentlich oder uneigentlich zu verstehen sey? und behauptet das erstere, es sey alles eigentlich zu verstehen. Wovon alle angefürte Gründe, die man ohne Erstaunen kaum lesen kan, endlich auf den einigen S. 93 zusammenfliessen, daß man ohne raisoniren und scrupuliren alles, auch *paradoxa* so einfältig und grob wegglauben müsse, wie es einfältig und klar da stehet, ohne sich durch die Uneigentlichkeits-Ausleger die Seligkeit rauben zu lassen, die in dem eigentlichen groben Verstande der Worte lieget. Wodurch alle uneigentliche Ausdrucke und Gleichnisse der heil. Schrift in der That bestritten werden, die doch in der oben ge-

gemeldeten Gewissensrüge S. 33 ꝛc. noch zugegeben werden, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß solche Schriftvergleichungen nicht vltra tertium comparationis zu extendiren seyn.

3. Wie unverantwortlich die Schreibart sey, welche von den Verfassern dieser beiden Schriften erwälet worden, kan aus folgenden Vorstellungen zur Gnüge erhellen.

1) In der sogenanten Gewissensrüge herschet eine so bittere Feindseligkeit und ein solcher Verfolgungsgeist, daß die ausschweifende Heftigkeit nicht einmal bey einem einzeln Verfasser mit einer aufgebrachten Leidenschaft entschuldiget, noch vielweniger aber in einer öffentlichen Schrift der Kirchendiener einer Partey, die über Verfolgung klaget und sich einer vorzüglichen Gemeinschaft mit Christo dem sanftmütigen Heilande rümet, auf einigerley Weise gerechtfertiget werden kan. S. 35 stehet: ist nicht ein solcher Mensch, der die heilige Manheit JEsu, aus was vor Ursachen es immer sey, dem Gelächter der Welt *exponirt*, und den *Priapus*

und

und *Phallus* und andere Schändlichkeiten dabey ins Gemüt bringet, ein offenbarer GOttes-Lasterer, der nach alter Gewonheit, wenn es mündlich geschehen, seine Zunge, und wenn es schriftlich geschehen, seine Hand verlieren müste? Und damit niemand dencken möge, es werde nur von anderer Urtheil und vormaliger Gewonheit geredet, ohne dieselbe zu billigen: so folget gleich unmittelbar drauf die Frage; solte nicht auch der von der Obrigkeit gesetzte *Censor*, der eine solche *Passage* stehen lässet, aufs wenigste sein Amt verwirckt haben? Da dieser mehr als unchristliche Ausspruch notwendig auf die Stelle des 36sten Stücks meiner Bedencken in der 5ten Saml. S. 452 gehen mus, wo ich des Greuels dieser heidnischen Gottheiten Meldung gethan habe, welches von niemand sonst, meines Wissens, geschehen: so finde nötig die unverantwortliche Verdrehung gedachter Stelle anzuzeigen, damit die Bosheit sowol als Betriegerey dieser Verfasser leichter und deutlicher eingesehen werde. Ich habe in gedachter Stelle der heil. Manheit JEsu mit keinem Worte Erwenung

wenung gethan, sondern von S. 440 bis 452 nach hinlänglicher Anfürung von schändlichen Stellen der Lieder dieser Partey, darin theils der Beischlaf, theils die Geburtsglieder beiderley Geschlechts, theils aber insonderheit das männliche Glied, auf eine höchst verabscheuenswürdige Weise besungen wird, das gantze Verzeichnis mit der Erinnerung beschlossen: „durch dergleichen „Beispiele können die Begebenheiten „der butlerischen Bande und ältern „gnostischen Haufen, ja selbst der bey „den Heiden gottesdienstlich verehrte „Phallus und Priapus begreiflicher und „glaublicher werden, als sie sonst wol „seyn würden.„ Unter den daselbst angefürten Stellen stehet S. 442 eine weit ärgere Verehrung, die so ausgedruckt wird: ihr heiligen Matronen! die ihr in Ehe-Thronen um Vice-Christen seyd, ihr ehrt das theure Zeichen, daran sie Christo gleichen, mit inniger Gebogenheit ꝛc. und S. 443, und geheimnisvolles Glied, das die ehelichen Salben, JEsus halben, heilig giebt und keusch empfäht, im Gebet, in dem von dem Erzerbarmen selbst erfundenem Umarmen,

men, wenn man Kirchen-Samen sät ꝛc. in welchen und andern änlichen Stellen nicht von der Manheit JEsu, sondern der so genanten Vicechristen, gantz buchstäblich die Rede ist, deren gottesdienstliche Verehrung ausdrücklich darin behauptet wird, womit die im 44 Stück meiner Bedencken Th. 6 S. 795 ꝛc. angefürte Stellen zu vergleichen sind. Es ist also nicht nur eine boshafte Verdrehung gedachter Stelle, wenn sie auf die heilige Manheit JEsu gedeutet wird: sondern auch eine recht unverschämte Tücke, sich zur Beschönigung solcher schändlichen Lieder auf die heil. Manheit JEsu zu berufen, und die Bestrafung derselben für eine Gotteslästerung auszugeben. Christliche, ja nur vernünftige Leser werden leicht begreifen, daß, wenn die Manheit JEsu in der Bedeutung, wie alhier geschiehet, zum eigentlichen Gegenstande einer gottesdienstlichen Verehrung gemacht und mit eigenen Liedern besungen wird; unter welchem Vorwande alle priapeischen Gesänge gerechtfertiget werden könten, solcher Greuel eine der schändlichsten

Beschimpfungen und Verunehrungen unsers hochgelobten Heilandes ist, der dadurch zum Deckel, Vorwand und Beschönigung der geilen Lüste und Unreinigkeit gemisbraucht wird, dessen sich niemand auch nur durch Stilschweigen und Gutheissen theilhaftig machen kan, ohne an der unausbleiblichen Verlästerung desselben Antheil zu nemen. Wem die Ausflüchte der Heiden bekant sind, mit welchen sie die symbolische Verehrung dieser schändlichen Gottheiten zu rechtfertigen gesucht haben, wird sich notwendig nicht wenig wundern müssen, daß in dieser Gewissensrüge S. 34 eben dieselben Gründe und Ausflüchte von der facultate prolifica gebraucht, und durch Verbindung mit dem Begrif eines Sacraments noch höher getrieben worden; wenn es daselbst heist: „ist nicht in Stilo biblico das „Wort Same ein generales Wort, das „pro substrata materia bald Getreide, „bald die prolifique Vermehrungs„Kraft in götlichen, natürlichen und „menschlichen Dingen, bald das Pro„cedens, bald das Productum andeu„tet?

„tet? Ists nicht gar an manchen Or„ten eine Abstraction? Ist nicht die in „die menschliche Natur gelegte Zeu„gungs und Gebährungs-Facultät, wel„che die heilige Schrift Samen nennet „und in diesem Sinne verspricht, einen „Samen zum Vehiculo des Segens „über gantze Nationen zu machen, ein „Semen sacramentale? Würde sonst „nicht folgen, daß das natürliche Fleisch „eines Heiligen, heilig Fleisch procreir„te, welches ein grober Irtum wäre? „Und in was für einem Sinne würde „sonst dem Heilande selbst Samen bei„geleget; Ps. 22 und Jes. 53. Muß „nicht auch der Kirchen-Same so gut, „als einige andere Facultät, mit dem „Blute Christi geheiliget werden, weil „allein durch dieses Blut die Kinder „der Gläubigen, die Paulus absolut „nicht unrein geachtet wissen will, erst „müssen geheiliget werden?„ Eine Beantwortung und Widerlegung dieser irrigen und zum Theil schändlichen Vorstellungen, wird niemand alhier erwarten; um der Gegner willen aber am allerwenigsten nötig seyn, die einen

kurtzen Weg erwälet haben, sich aller Widerlegungen zu entschlagen, daß sie dieselben für Gotteslästerungen erklären, und derselben Urhebern den Verlust der Zunge und der Hand zuerkennen. Die Frage S. 35 „würde nicht „in vorigen Seculis ein Mensch, der „sich selbst, oder sein Eheweib, oder „einige Person, die bey Kinderzeugen, „Gebähren, oder Säugen, ihnen mit „Rath und That assistirt hätte, in der „blossen Absicht, nicht nur die Hand„lung selbst dem Gespötte der Welt zu „exponiren, sondern auch solche von ei„ner commun bestelte und verpflichte„te Leute namentlich en spectacle zu „geben unterstanden, von der Popula„ce einer jeden Stadt unfehlbar in „Stükken gerissen worden seyn, ehe „er noch vors Gericht gekommen?„ entdeckt eben so viel bittern und wütenden Grim, als Unvernunft und Bosheit ihrer Urheber. Verständige Leser werden notwendig dencken müssen: was sol denn dergleichen wütendes Verfaren der Populace beweisen? Wer hat jemals dergleichen gethan, was hier vor-

vorgestellet wird? oder sol damit der Widerspruch gegen die Eheeinrichtung dieser Partey und Aufsicht ihrer Vorsteher auf die eheliche Beiwonung, auch änliche Verletzungen der pflichtmäßigen Schamhaftigkeit ihrer unverheirateten sowol als verheirateten Glieder, gemeinet seyn und beantwortet werden?

2) Mit dieser grimmigen Bitterkeit ist in gedachter Schrift eine unerträgliche Zanksucht sowol als schändliche Unredlichkeit verbunden: wovon nur ein paar Beispiele anfüren wil, die ebenfals einigen Stellen meiner Bedencken eigentlich entgegen gesetzet worden. In dem 36sten Stück meiner Bedencken Th. 5 S. 439 und 453 ꝛc. habe wider die leichtsinnige, schertzhafte und niederträchtige Schreibart, welche in vielen Liedern dieser Partey angetroffen wird, und auf einen unehrerbietigen Misbrauch des Namens GOttes zur unanständigen Tendeley hinausläuft, nötige Erinnerung gethan, und unter andern Beispielen Stellen angefüret, darin Christen Närr-

lein, Christus aber dieser Närlein Herrlein, ingleichen Christus und der heil. Geist Papagen und Mamagen genant werden. Hierauf lautet nun S. 262c. die vermeinte Vertheidigung also: „hat „der HErr JEsus seinen Jüngern nicht „verboten, sich des Worts Narr, an „welches Er einen bösen Sinn attachi„ret, von Kindern GOttes zu gebrau„chen? Ist es hingegen nicht eine göt„liche Warheit, die aus seinem Mun„de gegangen, daß ein jedes wahres „Kind GOttes, und ein jeder gültiger „Candidat der Geheimnisse des Him„melreichs zuerst umkehren, und wie „ein einfältig Kind werden müsse? „Nennet Er nicht selbst in seinem Ge„bet zu seinem himlischen Vater, diese „Leute Νηπιους? Klingts nicht besser, „man übersetzt dieses Wort, wie man „noch heut zu Tage Kinder, die man „liebkoset, zu nennen pflegt, als daß „man sagt: der Vater hat sich Narren „offenbaret? Wird das Wort Abba „nicht in einem dem Worte Papa und „dessen Diminutiuo mehr als dem Wort „Vater aequipollirenden Sinne ge„braucht?

„braucht? Ist es abominabler, wenn „ein Kind zum himlischen Vater Papa„gen sagte, als wenns auf Syrisch und „Chaldäisch Abba spricht? Ist es nicht „lästerlich, eine Anrede, die der heili„ge Geist, nach Aussage der Schrift, „im Hertzen ausspricht, und den Kin„dern GOttes vorbetet, ridicul zu „machen? Ist nicht das griechische Wort „Μάμμη Alt-Mutter, mit dem teutschen „Worte Mamma offenbar gleichlau„tend? Verunehret dieses Wort die „heil. Schrift? Warum soll denn das „den Kindern so bekante Wort Mamma „oder Mammagen einen solchen cho„quanten Klang in einem Kinderlied„gen haben?„ Aus Vergleichung der im 44sten Stück der Bedencken Th. 6 S. 865 angefürten Stelle, die bereits einen Theil dieser Vertheidigung enthält, ist zu ersehen, daß sie aller Warscheinlichkeit nach von dem Ordinario dieser Partey herrüre. Wer aber auch derselben Erfinder seyn mag, würde nebst den Kirchendienern gedachter Partey besser gethan haben, auf obengedachten Widerspruch gar nichts zu

antworten, als sich solcher Ausflüchten zu bedienen, die, wenn sie gleich richtigen Inhalts seyn solten, dennoch den gemachten Vorwurf nicht heben könten: indem es dabey gar nicht auf die Entschuldigung dreier Ausdrucke und eines Gebrauchs derselben von und bey kleinen Kindern ankomt; als wodurch gewis die gantze übrige ungeheurige Menge der unanständigen Tendeleien und unehrerbietigen Ausdrucke, womit ihre Lieder angefüllet sind, nimmermehr gerechtfertiget werden kan. Indessen herschet in diesen Ausflüchten eine solche Unredlichkeit, daß nachdenckende Leser leicht gewar werden müssen, die gantze Antwort sey nur aus einer herschenden Zanckſucht geflossen, um den Schein zu geben, auf alle Vorwürfe und erhebliche Widersprüche geantwortet zu haben; ohne sich um die Hinlänglichkeit der Antworten zu bekümmern, deren Schwäche und Unrichtigkeit sie durch Verfälschung der Streitfragen und durch harte Ausdrucke vom abominablen und lästerlichen Verfaren zu bedecken und zu ersetzen gehoft.

hoft. Eben das Wort, welches Christus Matth. 5, 22 beschimpfungsweise als ein Scheltwort und Zeichen der Verachtung zu gebrauchen verboten, nicht nur von Kindern GOttes, sondern in Absicht aller Nebenmenschen, wird von ihm selbst Matth. 7, 26 gebraucht warnungsweise, vom Paulo aber 1 Cor. 1, 25 so gar von GOtt gebraucht, ingleichen c. 4, 10 und c. 3, 18 von sich und allen Gläubigen, dem verkerten Urtheil unwissender und irriger Menschen nach. Das griechische Wort μωρος aber bedeutet weder einen Narren noch ein Närrlein. Wer hat jemals vorgegeben, daß das Wort μαμμιον 2 Tim. 1, 5 die heil. Schrift verunehre? Da es aber in gedachter Stelle ausdrücklich der μητρι entgegen gesetzet und davon unterschieden wird: so ist es eine eben so vorsetzliche Hintergehung der Leser, durch die Zweideutigkeit des Worts gleichlautend denselben weis zumachen, es bedeute eben so viel als Mamma, als es eine unverantwortliche Unwarheit ist, vorzugeben, Abba bedeute mehr Papa und Papagen, als

Vater

Vater und Väterchen, oder Mamma sey ein teutsches Wort. Da an manchen Orten in Teutschland bey den allergemeinsten Leuten, selbst hiesiger Gegenden, Kinder ihre Eltern Täte und Mamme zu nennen pflegen: so wird niemand unwissenden Kindern eine Sünde daraus machen, oder es abominabel nennen, wenn sie auch im Gebet und bey göttlichen Dingen solche Ausdrücke gebrauchen solten; ob es gleich unverantwortlich seyn würde, solche theils pöbelhafte, theils den meisten Lesern lächerliche und verächtliche Ausdrücke in öffentlichen gedruckten Liedern göttlichen Personen beizulegen, solte es auch unter dem Vorwande der Kinderlieder geschehen.

3) In der andern Schrift oder des Hrn. ꝛc. ꝛc. v. D ꝛc. ꝛc. Sendschreiben ꝛc. ist die bitterste und gehäßigste Feindseligkeit noch ausgelassener, und so unanständig, daß selbst die Ehrerbietigkeit und Bescheidenheit, die Schriftsteller ihren Lesern schuldig sind, dadurch aufs äusserste und dergestalt verletzet wird, daß es weder mit dem Adel noch

der

der untheologischen Beschaffenheit des Verfassers gerechtfertiget werden kan; indem beides keine Befugnis ertheilet, mit unanständigen Schimpfworten um sich zu werfen, und seiner zügellosen Leidenschaft bis zu den unanständigsten Ausschweifungen den Lauf zu lassen. Gleich im Anfange bey der Beantwortung seiner ersten Frage gerät der Verfasser S. 37-43 in eine solche Wuth gegen den Hrn. D. Fresenium, den er ein Pfäfflein nennet, daß dadurch die Nachricht nicht wenig bestätiget wird, daß eben dieser Verfasser die grobe und unanständige Schrift verfertiget habe, die unter dem Namen des Nachklangs herausgekommen, wovon es hier S. 43 heist: „denn es ist eine gründliche „Beantwortung der fresenischen Schrif„ten geschehen, und ich bin der Mei„nung, daß sie gedruckt werden wird. S. 47 und 73, ingleichen S. 63 mus eben dieser Gegner namentlich herhalten, da es an dem letzten Orte heist: „kan man von einem solchen Autore „weniger dencken, als daß er einen Car„funckel unter der Zunge hat, daß es

„ihm

„ihm zum Munde heraus leugt, so bald „er das Maul aufthut, und daß dieser „Carfunckel auch in seiner Feder ste„cke,„ auf welcher Seite zu dem Worte leugt, die Anmerckung beigedruckt worden, „solte billig leuchten „heissen, seint Fresenii Schriften aber, „heist es, leugt,„ welche Stelle zugleich eine Probe des pöbelhaften Witzes seyn kan, oder des in der Vorrede gerümten Saltzes, so in derselben ausgestreuet worden. S. 77 heist es: „was „den armen Geschwistern vor entsetzli„che Dinge von dem Vater der Lügen „durch seine dazu geschickte Emissarios „Schuld gegeben werden, das ist e. g. „aus Fresenii und Walchs Schriften „und dergleichen mehr leichtlich wahr„zunemen.„ S. 148, da der Verfasser seine harte Ausdrucke gegen alle Prediger und Theologos entschuldigen und rechtfertigen wil, nent er seine Schrift einen Knüttel, den er ins Freie geworfen, wie unter die Hunde zu geschehen pfleget, und giebet es daselbst für eine untriegliche Probe an, durch Befragen eines Geistlichen, was er von dieser

Schrift

Schrift halte, auf eine positive und unäquivoque Weise zu erfaren, ob er bekehrt oder unbekehrt und böse sey: indem, wenn er denselben misbilliget, solte es gleich mit einem phlegme artificiel geschehen, er ohnbedencklich unter die schwartze Rubric der unbekehrten Geistlichen geschrieben werden könne.

4) Das unverantwortlichste aber bey dieser Schutzschrift ist die schertzhafte und leichtsinnige Spötterey, mit welcher derselben Verfasser die ernsthaftesten Dinge und erheblichsten Angelegenheiten lächerlich zu machen, und einen kurtzweiligen Possenreisser und Lustigmacher abzugeben gesucht. Wer das heynische Sendschreiben vom Selenschlaf mit diesem Sendschreiben vergleichen wil, wird die volkommenste Aenlichkeit der Schreibart leicht gewar werden; die so weit gehet, daß die dortige Lurikenfabel alhier mit einer eben so abgeschmackten und unanständigen Brandtweinbrennergeschichte völlig nachgeamet worden, mit welcher langen Fabel S. 21-33 ꝛc. die Religions-

gionsstreitigkeiten der Gottesgelerten durchgezogen werden sollen: daher alles, was ich im 43sten Stück meiner Bedencken Th. 6 S. 276-288 und S. 365 ꝛc. gegen die Schreibart gedachter heynischen Schrift ausfürlich vorgestellet habe, von dieser gegenwärtigen Schutzschrift ebenfals gilt. Nur ein einiges Beispiel anzufüren: so heist es daselbst von allen Theologis überhaupt S. 59 „sie haben sich ihren geistlichen „Magen mit so viel Philosophie-Tröpfgen und mit so viel niederschlagenden „Gesetz-Pülvergen dergestalt verderbet, daß er lauter Ructus der Gelehrsamkeit von sich stösset, ja daß lauter „donnernde Straff-Winde des Gesetzes aus ihnen herausgehen: und da „schmeckt ihnen hernach die simple evangelische Speise freylich nicht mehr; „sie wissen nicht, was sie damit machen sollen, es wird ihnen so trocken „dabey im Halse, es wil nicht herunter, und wil auch nicht heraus ꝛc.„ Ein jeder vernünftiger Leser kan leicht urtheilen, ob so stinckende und eckelhafte Gleichnisse, die allen Wohlstand ver-

verletzen, mit einer adelichen Erziehung gerechtfertiget werden können, wie der Herausgeber in seiner Vorrede vermeinet hat. Es ist zwar vor kurzem eine Beantwortung dieses Sendschreibens unter folgender Aufschrift herausgekommen. „Hrn. L. v. „R. Sendschreiben an Se. Hochehrw. „den Hrn. Past. in = = = = über die „Defension der mährischen Brüder oder „sogenanten Herrnhuther, welche kürtz„lich unter dem Nahmen H. H. v. D. „herausgegeben worden, zum nöthi„gen Verstande dieser Defension zum „Druck befördert von einem Liebhaber „der Wahrheit,„ deren Verfasser in dem gantzen Sendschreiben von 72 Seiten vorgegeben, die vermeinte Schutzschrift sey eine blosse Stachelschrift wider die Partey, deren Vertheidigung ihr Verfasser zu füren sich angestellet, um sie durch eine ironische Spötterey desto empfindlicher und beissender durchzuziehen: ohnerachtet nun der Verfasser gedachter Widerlegung eben so wenig diese Beantwortung im Ernst geschrieben, als jener dergleichen Absicht

seiner Spöttereien gehabt; so erhellet doch aus gedachter Schrift gantz augenscheinlich, wie untauglich solche Schreibart in einer Schutzschrift sey, die auf ein Gelächter hinauslaufen sol, weil es dabey allezeit zweifelhaft bleibt, nicht nur worüber mit dem meisten Recht gelachet werde, wenigstens wer und was dadurch am meisten lächerlich und verächtlich werde, der durchgezogene Gegenstand der Spötterey, oder der kurtzweilige Lustigmacher, sondern auch, wenn dem letztern einiger Verstand und feiner Witz zugetrauet werden kan, auf welche Seite der Angrif von dem Lustigmacher gerichtet sey, oder welchen Gegenstand derselbe durchziehen wollen, den mit Schimpfworten belegten, oder mit übertriebenen Lobeserhebungen herausgestrichenen.

Hiemit könte und würde ich nun, nach Erfüllung des S. 2 geschehenen Versprechens, diese wider mein Vermuten ziemlich angewachsene Vorstellung beschliessen, wenn ich nicht einen dreifachen Anhang beizufügen nötig erachtete.

Der

Der erste bestehet in dem vom sel. D. Roman Teller, als damaligem Decano am 7 Febr. 1747 ausgefertigten Gutachten der theologischen Facultät zu Leipzig an den Hrn. D. Pfeifern, Superintendenten und Beisitzer des gemeinschaftlichen Consistorii zu Gera, über der doppelten Frage, ob diese Partey zu unserer Kirche gehöre, und ob ihre Mitglieder bey gedachtem Consistorio zur Ordination zugelassen werden können? die beide mit Nein beantwortet worden. Da sich Hr. D. Hofman in der vor einigen Monaten herausgegebenen Schrift „die Ehre des sel. Hrn. „D. Val. Ernst Löschers und der theo„logischen Facultät in Wittenberg wi„der die zinzendorfischen und gradinischen „Anschuldigungen gerettet.„ S. 84 auf dieses Bedencken als auf einen Beweis der Unwarheit des Vorgebens berufen, daß gedachter damals noch lebender Lehrer diese Partey gebilliget und ihre Anhänger für Glieder unserer Kirche erkant habe; dasselbe aber noch nicht gedruckt gewesen: so hoffe es wird diese Bekantmachung desselben nicht nur

gedachte Widerlegung solches fälschlichen Vorgebens, welchem auch in der Vorrede zur neuen Ausgabe des hollazischen Examinis Theol. von desselben Sohne widersprochen worden, bestätigen; sondern auch zu anderweitigem Nutzen brauchbar seyn, und sonderlich erweisen, wie diese Partey von den sächsischen Gottesgelerten angesehen werde, auf deren Zufriedenheit mit ihrer Einrichtung sich dieselbe auswertig zu berufen pfleget. Es lautet dasselbe also:

„Unsere freundliche Dienste zuvor.

„Hoch Ehrwürdiger und Hochgelahrter,

„Hochgeehrter Herr u. Freund.

„Als Derselbe uns, wegen der in dem „abgewichenen 1746ten Jahre geschehenen Vereinigung der Ebersdorfischen Gemeinde mit denen so genannten Herrenhutern, zwey Fragen zugesendet, und darauf unser Theologisches Gutachten begehret: Demnach „erachten wir, nach fleißiger und Collegialischer Erwegung der Sache,

„auch

„auch einmüthig gefaßten Schluß, in „GOttes Worte und unserer Kirchen„praxi gegründet und zu erkennen seyn: „Nämlich ad qvaest. 1)

„Ob die Herrenhuter für eine von „der Evangelisch Lutherischen Kir„che abweichende fanatische Secte „zu halten?

„Hierauf ist unsere Antwort: Ob „wohl die Herrenhutischen Gemeinen „äusserlich vorgeben, als wären sie un„serer Evangelisch-Lutherischen Kirche „und Lehre, wie solche in unsern libris „Symbolicis enthalten ist, zugethan, „wie sie denn auch, dieses ihr Vorge„ben wahrscheinlich zu machen, unsern „cultum publicum mit abzuwarten, „und sich des Amtes ordentlich bei uffe„ner und confirmirter Evangelisch-Lu„therischer Lehrer zu bedienen pflegen: „Dennoch, da sie zuförderst in dogma„tibus, nicht nur in ihren Schriften, „und absonderlich in dem Büchlein, „welches die Ueberschrift eines Lehr„Büchleins führet, so wohl in der bei„gefügten andern Probe, sub titulo: „Grundlehren derer evangelischen Ge-

„meinen, die man seither 300 Jahren
„die Brüder nennet, welche beyde
„Schriften, gestalten Sachen nach, als
„libelli confessionis und Symbola an-
„zusehen sind, desgleichen in ihrem Ge-
„sangbuche, und dessen Zugaben, die
„gleichfals vim et auctoritatem Sym-
„bolicam haben, solche Sätze lehren,
„und öffentlich vortragen, welche der
„reinen Lehre der unveränderten Aug-
„spurgischen Confession-Verwandten,
„nicht gemäß, und in unserer Kirche
„nicht zu dulten, ja vorlängst schon
„publica declaratione verworffen sind;
„sondern auch über dieses klar am
„Tage lieget, daß sie dem Indifferen-
„tismo und Syncretismo religionum,
„und zwar crassiori, sehr ergeben sind:
„Da auch ferner zur Einigkeit und
„Gemeinschaft einer Kirche perpetuus
„consensus nicht allein in doctrina, son-
„dern auch in praxi communi et disci-
„plina ecclesiastica erfordert wird,
„und diejenigen, die in ritibus et disci-
„plina von der allgemeinen Kirchen-
„Verfassung eigenmächtig abgehen, zu-
„mahl, wo sie solche ihnen eigene Ver-
„fassun-

„fassungen und Gebräuche für eine „Nothwendigkeit ausgeben, gesetzt auch, „daß sie in doctrina ipsa, und allen ih„ren wesentlichen Theilen und Funda„mental-articuln, mit der gantzen recht„gläubigen Kirche zusammen stimme„ten, und solchergestalt nicht als hae„retici anzusehen wären, dennoch billig „für Schismaticos zu halten sind; und „aber nicht zu leugnen ist, die Herren„huter auch selber nicht zu leugnen be„gehren, ja vielmehr dieses als ihr „praecipuum sich anmassen, daß sie „ihre eigene, und von unserer allge„meinen praxi abgehende Kirchen„disciplin unter sich aufgerichtet, auch „mit einem sonderbahren Character „derer so genanten Brüder-Gemeinen „sich von denen unserigen distingviren, „wie sie denn auch äusserst bemühet „sind, andere, und zwar solche, wel„che bisher bekante Mitglieder unserer „Evangelischen Kirche gewesen, mit ih„rem coetu zu vereinigen, und also, „da eine jedwede neue Vereinigung, „die ietzo erst geschicht, nothwendig ei„ne mutationem status praeteriti, folg-

„lich auch separationem ab eo coetu, „cui qvis ante addictus fuit, mit sich „bringet, ipso facto genungsam zu er„kennen geben, daß sie mit allen de„nen, die sich mit ihnen vereinigen, „eine von uns separirte Gemeinde sind, „und seyn wollen; allermassen denn „auch ihre Aeltesten und Diener, in „ihrer Special-Erklärung über das Näh„rische Lehrbüchlein, welche der andern „Probe vorgesetzet ist, pag. 16. aus„drückl. schreiben, daß sie eine besonde„re Gemeine ausmachen, wobey sie zu„gleich, pag. 17. von ihrem Ausgange, „dabey sie an Lutherische Lehrer gera„then, reden, und noch weiter, pag. 18. „diesen sehr bedencklichen, und so wohl „der puritati doctrinae und dem can„dori confessionis zuwiderlaufenden, „als auch einen Indifferentismum und „Syncretismum deutlich anzeigenden, „Ausdruck setzen: die *Reformirte* Brüder „in Pohlen mußten ja unsere Kirche gut „*Reformirt* gefunden haben, uns fanden „unsere *evangelische* Lehrer gut Lutherisch; „endlich auch, pag. 20. sich dieser Wor„te bedienen: Wir hatten wichtige Ur-

„sachen,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-14229/fragment/page=0108

„sachen, warum wir lieber unsere Ver„fassungen unter dem *Schemate* besonde„rer *Parochien*, oder *Filiale*, als unter dem „Namen und Rechte einer eigenen Kir„che, fortsetzen wolten; Als womit sie „deutlich genung zu erkennen geben, „daß es nur eine simulation und disi„mulation, worunter geheime Ursachen „verborgen, gewesen sey, wenn sie zu „unsern Parochien sich gehalten: So „erhellet aus diesen allen, daß die Her„renhuter für eine von der Evangelisch„Lutherischen Kirche abweichende Secte „zu halten sind.

„Was nun anbelangt qvaest. 2)

„Ob die, von Ebersdorff aus, „dem Gräfl. Consistorio zu Ge„ra praesentirte Candidati, bey „ihrer Vereinigung mit denen „Herrenhutern, von dem Consi„storio ad colloquium, tentamen „et ordinationem, zu admittiren „seyn?

„Da diese Frage von der vorherge„henden dependiret; so ergiebt sich „aus dem, was ad qvaestionem 1) er„wiesen ist: daß die praesentati, da„ferne

„ferne sie sich zu der Vereinigung der „Ebersdorffischen Gemeinde mit denen „Herrenhutern bekennen, oder dessen „genugsam überführet sind, ad colloqvium, tentamen atque ordinationem, nicht zu admittiren.

Leipzig,
am 7. Febr. im Jahre
M. DCC. XLVII.

„Decanus, Senior, und andere
„Doctores und Professores
„der Theologischen Facultaet
„auf der Vniversitaet Leipzig.

Der zweite Anhang ist ein Auszug aus einem Schreiben des Hrn. Baron Ant. von Schell an mich vom 11 Jul. 1749, der also lautet:

„ . . . . . sondern erkühne mich auch „Ew. . . . . in einer andern Sache „um Dero hochgeneigte Assistenz gehorsl. zu ersuchen. Ich habe lange dabey angestanden, kan es aber nicht länger ruhen lassen, denn die Sache ist „mir gar zu empfindlich. Ich habe „nemlich in der von des Hrn. . . . .

„Hoch-

„Hochedelgeb. mir communicirten 2ten
„Entrevue des entdeckten Geheimnisses
„der Bosheit der herrnhutischen Secte
„ꝛc. ein an den Autorem des Nach-
„klangs gestelltes Carmen angetroffen,
„darin nicht nur mein Nahme in Be-
„gleitung vieler ehrenrührigen Worte
„offenbar ausgedruckt, sondern über
„dieses, welches ich sonst nicht achten
„wolte, auch solche Merckmale gegeben
„worden, die mich gantz besonders be-
„treffen. Die Anrede * * * * *

„Man weiß nicht wie du heist, und wie
„dein Name ist,
„Ob du ein Edelman? *Theologus* vom
„Speere?
„= = = = ob du ein Medicus? und
„vielleicht ein Jurist?

= = = = = = = = = = = = = "

„Sag kluger Alchymist ꝛc.

„Die aus erwehntem Carmine hievor
„gesetzte Worte beschreiben meine Um-
„stände und Lebensart allhier genau.
„Ich habe nemlich in den ersten 2 Jah-
„ren meines Hierseyns bey Hrn. Prof.
„* * * * Hochedelgeb. die collegia me-
„dica besucht, mich auch in Facultate
„ein-

„einmal examiniren lassen. Unter den „andern Wissenschaften suche haupt„sächlich die Chemie zu excoliren, da„von die Alchemie eben nicht ausge„schlossen bleibet. Die in den erstern „Zeilen enthaltene Worte, welche ge„wis eben so merckwürdig sind, dürfte „wohl einmahl Ew. . . . . mündlich „zu explicitren die Ehre haben: woraus „nebst den bereits angefürten erhellen „wird, daß allen, die mich kennen und „von meinen Umständen und Studiis „wissen, (deren gewiß durch gantz „Teutschland nicht wenige sind) bey „Erblickung angefürter Stellen und „meines Nahmens, so gleich meine „Person in die Augen fallen müsse. „Dieses sehe ich, als einer der von der „Herrnhutherey so weit als möglich „entfernet, als eine Prostitution an, „die ich unmöglich auf mir kan ruhen „lassen. Bitte demnach Ew. . . . . „mir die Güte zu erweisen und den Hrn. „Auctorem der Entrevuen in meinem „Nahmen zu ersuchen, daß er wolle „bey Herausgebung der 5 oder 6ten „Entrevue das Publicum eines andern

„be-

„berichten, und ausdrücklich melden,
„daß derjenige dieses Nahmens, so sich
„nun seit einigen Jahren studirens hal-
„ber in . . . aufgehalten, kein Herrn-
„huther, vielweniger der Auctor des
„Nachklangs sey. Geschiehet dieses, so
„werde es als eine völlige Satisfaction
„annehmen: hoffe auch, daß der Hr.
„Auctor der Entrevuen, welcher sich
„im übrigen als einen Liebhaber der
„Wahrheit zeiget, nicht zugeben wer-
„de, daß ein ehrlicher Mann, der ihn
„unbekanter Weise ehret, durch seine
„Schriften vor aller Welt unschuldig
„diffamiret werde. . . . Ich kan
„nicht leugnen, daß einer von meiner
„Familie unter den Herrnhuthern sey,
„. . . . weis aber nicht, ob er
„der Autor des Nachklangs sey, (wel-
„chen ich noch nicht gesehen habe, und
„nicht wüste, daß er geschrieben, wenn
„ich nicht die Antwort darauf und die
„Entrevuen gesehen hätte) kan es auch
„kaum glauben, da ich diesen meinen
„Oncle sonsten als einen vernünfftigen
„Mann kenne.„

Da

Da ich mit dem Verfasser der Entrevuen niemals einige Bekantschaft oder Briefwechsel gehabt, auch billiges Bedencken getragen, dieser Angelegenheit wegen an denselben zu schreiben, und ihn um Aenderung und Erleuterung gemeldeter Stelle zu ersuchen, welches leicht den Schein einiges Beitrages zu gedachter Schrift desselben geben können: so habe gleich nach Empfang des Briefes dem wertheſten Verfasser desselben versprochen, in der nächsten Vorrede meiner Bedencken den Inhalt desselben bekant zu machen. Welches demnach hiedurch geschiehet und hoffentlich hinreichen wird, jetzt gemeldeten Hrn. von Schell bey allen, die aus obgedachtem Gedichte einigen Verdacht der von ihm verfertigten, in der That lasterhaften und verabscheuungswürdigen Schrift, die unter dem Namen des Nachklangs herausgekommen, gefasset haben möchte, davon zu befreien: zumal da theils in der 6ten Entrevue S. 535 der Hr. von Damnitz ausdrücklich und namentlich als Verfasser solches Nachklanges angegeben wor-

worden; theils der Augenschein des in der 2ten Entrevue S. 160-164 befindlichen Gedichts selbst zur Gnüge anzeiget, daß dasselbe auf eben diesen jetzt benanten Verfasser gerichtet sey, von dessen Namen der Anfangsbuchstabe in der ersten Zeile gleich gemeldet wird

Was hat Herr D = = = dir, der Herr
FRESEN gethan

und daß der Ausdruck

So klingle dann du SCHELL, ich sag
es dir zur Schand

nebst der übrigen Meldung der Schellen, eine blosse Anspielung auf die Benennung gedachter Lästerschrift mit dem Namen eines Nachklangs, und auf das 1 Cor. 13, 1 gebrauchte Gleichnis einer klingenden Schelle, seyn solle.

Der dritte Anhang endlich betrift die beiden neuesten Schriften dieser Partey, oder vielmehr ihres Ordinarii, welche mir eben jetzo bey Verfertigung dieser Vorrede zu Handen kommen, und einige nötige Erinnerungen zu erfordern scheinen.

Die

Die eine ist ohne Meldung der Zeit und des Orts ihrer Ausgabe unter folgender Aufschrift herausgekommen.

„Ein und zwanzig Discurse über „die Augspurgische Confeßion ge„halten vom 15. Dec. 1747 bis „zum 3 Mart. 1748 denen Semi„nariis Theologicis Fratrum zum „Besten aufgefaßt und bis zur „nochmaligen Revision des Au„ctoris einstweilen mitgetheilet.„

Es bestehet dieselbe nach einem Vorbericht von 6 Seiten aus 366 Seiten in 8. In dem Vorbericht wird gemeldet, daß, weil diese *Edition* eigentlich nur zum *Privat*-Gebrauch gewidmet ist, dieses Schriftgen noch nicht so algemein gemacht werden kan, welches ohne Verzug geschehen wird, so bald vorgedachte *Revision* zu Stande gekommen seyn wird: ingleichen; aus denen hie und da in den Noten beygefügten erläuternden Anmerckungen, kan man sich die angenehme und gewisse Hoffnung machen, daß in der versprochenen *Revision* alles dasjenige, was durch so mancherley *Incidentia* und die gewönliche viele Geschäfte völlig auszureden unterbrochen ist, noch hinzugethan werden möchte, so bald sich dazu Zeit und Gelegenheit

genheit findet. Welche gewönliche Vorklage der Schriften dieser Partey deutlich anzeiget, daß es ihnen um Hebung des häufigen Anstosses und gegründeten Verdachts irriger Lehre nicht mit gehörigem Ernste zu thun sey: indem sie sonst theils durch keine Incidentia und anderweitige Geschäfte würden abgehalten werden, ihren wahren Lehrbegrif völlig auszureden und auf eine hinlängliche Weise herauszusagen, welches nach so vieljärigen Streitigkeiten wol einmal Zeit seyn möchte; theils lieber gar keine Lehrbücher und Abhandlungen ihrer Meinungen von Glaubenslehren herausgeben würden, als so unreife und übereilte Schriften, die ihrem eigenen Geständnis nach einer Durchsichtigung, Verbesserung und Ergänzung benötiget seyn, folglich, wenn sie auch keine Ursach zu neuem Anstos geben solten, wie doch in dieser Schrift durch die häufigen Irtümer, mit welchen sie angefüllet ist, unstreitig geschiehet, dennoch zur Hebung des bereits mehrmals verursachten unmöglich hinreichen könten.

Nach diesem Vorbericht folget S. 1-30 ein Aufsatz, welcher von der dazu verordneten *Deputation*, dem *General-Synodo* des Jahres 1748 *praesentiret*, und darauf = = = = = die ungeänderte Augspurgische Confeßion *pure et simpliciter* angenommen worden: da dieser Aufsatz vieles enthält, so von dem in GOttes Wort gegründeten und in dem augspurgischen Glaubensbekentnis ausgedruckten Lehrbegrif unserer Kirche abgehet, ja demselben widerspricht; so ist es ein unverantwortliches Blendwerck, vorzugeben, daß solche Annemung der augspurgischen Confeßion pure et simpliciter geschehen, ohnerachtet sie theils durch eben diesen Aufsatz ungemein eingeschräncket und unrichtig bestimt worden, theils die Kirchendiener dieser Partey in der nach dieser geschehenen Annemung des augspurgischen Glaubensbekentnisses herausgegebenen Gewissensrüge S. 23 ausdrücklich versichern, daß sie an der durchgängig angenommenen *Aug. Conf.* und Berner-*Synodo* einen zuverläßigen Probir-Stein in Lehr und Leben haben, den sie als ein unschätzbar Kleinod ansehen. Woraus zur Gnüge erhellet, daß

es

es auf einen Betrug hinausläuft, wenn verschiedener Kirchen Glaubensbekentnisse, die merklich von einander abgehen und in den Unterscheidungslehren derselben einander widersprechen, einander an die Seite gesetzet oder zugleich angenommen werden, und doch vorgegeben wird, daß sie pure et simpliciter angenommen werden.

Von den folgenden 21 Discursen ist der erste eine Einleitung, die 20 übrigen aber sollen eine Erklärung des Inhalts der augspurgischen Confeßion liefern, sind aber nicht über die Worte des Bekentnisses selbst, sondern über des Hrn. Grafen Uebersetzung dieser Confeßion in Knüttelverse, welche im 12ten Anhange des Gesangbuchs dieser Partey n. 2034 S. 1918-1920 stehet, gehalten worden. Da nun alhier S. 57 die augspurgische Confeßion für inspirirt ausgegeben wird, die nun erst durch diese Partey recht erkläret werden solle, so wie von Daniels Weissagungen gesagt worden, daß Leute drüber kommen werden, die viel Verstand darin finden werden, der alhier mitge-

theilet wird; S. 46 der Unterschied der veränderten und unveränderten Confeßion für gantz unerheblich ausgegeben; S. 122c. die Annemung der sonst so heftig bestrittenen Erbsünde, Busse u. s. w. für blosse Einräumungen solcher Ausdrucke, mit Beibehaltung aller sonst geäusserten Begriffe davon, erkläret worden; durchgängig aber der Inhalt dieses Bekentnisses dergestalt vorgetragen wird, daß alle bisherige Unterscheidungslehren und besondere Meinungen des Hrn. Grafen damit verknüpft und demselben eingestreuet worden: so mus ein jeder unparteiischer Leser daraus erkennen, daß diese Annemung der augspurgischen Confeßion von eben derselben Beschaffenheit und Erheblichkeit sey, als die Annemung des apostolischen Glaubensbekentnisses von den Socinianern, die dasselbe dergestalt verdrehen und misdeuten, daß es mit ihrem irrigen Lehrbegrif volkommen übereinstimme.

Die andere Schrift ist

„Ludwigs von Zinzendorf περὶ ἑαυτοῦ,
„das ist, naturelle Reflexiones
„über

„über allerhand Materien, nach „der Art, wie Er bey sich selbst „zu dencken gewohnt ist: denen„jenigen verständigen Lesern, wel„che sich nicht entbrechen können, „über Ihn zu dencken, in einigen „Sendschreiben, bescheidentlich „dargelegt. οὐ μαίνομαι κράτιστε, ἀλλὰ „ἀληθείας καὶ σωφροσύνης ῥήματα ἀποφθέγ„γομαι. Actor. XXVI, 25.

welche in 4 aus 304 Seiten bestehet, und einen Anhang von 152 Seiten hat unter der Aufschrift:

„Reale Beylagen zu der vorher„gehenden Schrift περὶ ἑαυτοῦ ge„nant.

Dieser Beilagen werden 9 gezälet, obgleich drey derselben gedachter Schrift selbst bereits einverleibet worden, die dritte S. 37-44, die vierte S. 70-93 und die fünfte S. 131-144. Die übrigen verdienen alhier gemeldet zu werden.

Die erste ist ein *Extract* aus der *Anno* 1747 entworfenen *Special*-Historie von einer in die letzte Kirchen-Zeit fallenden klei-

kleinen Gnaden-Oeconomie S. 3-32: alwo in dem Etwas aus dem dritten Capitel, die Character vieler ihrer Arbeiter, als solcher Personen mitgetheilet werden, die einigen *realen* Einflus in ihr *Systema* gehabt, unter welchen der Hr. Abt Steinmetz die zweite Stelle bekommen, mit unstreitiger Misdeutung mancher Begebenheiten und Verschweigung verschiedener erheblichen Umstände, und einer eben so unverantwortlichen Schmeicheley als Verleumdung.

Die zweite Beilage ist ein *Extract* aus Conferenz-Protocollen von Anno 1726 bis 1749 S. 33-62 so eine Menge von entschiedenen Lehrsätzen enthält, nach des Ordinarii Meinungen.

Die sechste ist eine Zuschrift einer *Apologie Anno* 1740 an eine hohe Standes-Person S. 64-68.

Die siebente ein *Extract* aus dem Vorbericht und Schlus eben dieser Schrift S. 69-74.

Die achte ist eben der Aufsatz von der Annemung der augspurgischen Confession; der auch in dem vorhergemeldeten Buche der Discurse anzutreffen ist.

Die

Die neunte ist die oben bereits beschriebene und geprüfte Gewissensrüge, welche alhier S. 147-152 ein Postscriptum secundum bekommen, so mit noch mehrern Drohungen und Praleréien angefüllet ist, als das erste.

Wie es nun zur wircklichen Hintergehung der Leser und Käufer gereichet, die in der so genanten Gewissensrüge auf des Hrn. Grafen Schrift von sich selbst verwiesen werden, daß sie diese nicht bekommen können, ohne jene noch einmal zu kaufen: so erweisen nunmehro die gehäufte Streitschriften dieser Partey deutlich genug, daß dieselben weder darauf bedacht noch auch im Stande sey, den gegründeten und pflichtmäßigen Anstos aufrichtiger Glieder unserer Kirche zu heben. Würde von gedachter Partey weniger geschrieben, oder in ihren Schriften weniger Fürung von Streitigkeiten vorgebracht: so könte man zu ihrem Vortheil glauben, daß sie andere Verrichtungen und Beschäftigungen ihrer Lehrer für notwendiger hielte, und den Weg einer schriftlichen

Vertheidigung und Widerlegung ihrer Gegner unbequem zu seyn erachteten: welches eher entschuldiget werden könte, als daß sie in der ziemlich angewachsenen Menge von herausgegebenen Streitschriften zwar den beständigen Schein geben, an Erörterung solcher Streitigkeiten und Hebung entstandener Irrungen zu arbeiten, in der That aber die billige Erwartung der Leser betriegen; indem sie unaufhörlich wiederholen, was theils zur eigentlichen Untersuchung nicht gehöret, theils mehrmals beantwortet worden, ohne bey allen solchen Wiederholungen, den gemachten Einwendungen und gefürten Beweisen des Gegentheils im geringsten abzuhelfen.

Je weitläufiger dieser erste Theil der gegenwärtigen Vorrede geworden: je kürzer werde mich in Absicht der vorläufigen Nachricht von dem eigentlichen Inhalte dieser siebenten Samlung von Bedencken zu fassen suchen.

Ich habe dieselbe auf die anfänglich jedem Theil bestimte Grösse von

ei-

einem Alphabet einschräncken wollen, und darunter das Register mit begriffen, welches dem in der Vorrede zur sechsten Samlung geschehenem Versprechen zu Folge alhier über die drey letzten Samlungen zugleich geliefert worden: weil leicht vorhersehen können, daß die Vorrede einige Bogen erfordern werde.

Die Anzal der alhier gelieferten Stücke beläuft sich, der kleinen Grösse der gantzen Samlung ohnerachtet, höher als sie in den meisten vorhergegangenen Theilen gewesen: weil verschiedene unter den zehn in dieser Samlung befindlichen Bedencken kurtz geraten, wenn entweder keine lange Ausfürung, vielmehr zuweilen ausdrücklich eine kurtzgefaste Beantwortung der überschickten Anfrage, verlanget worden, oder die nötige Beschleunigung der Antwort bey anderweitiger überhäuften Arbeit solche Kürze verursachet hat.

Das fünf und vierzigste Stück hat etwas grösser und weitläufiger werden müssen, weil zugleich die überschick-

te Entscheidung der Anfrage, näher zu untersuchen und zu beantworten gewesen, als sonst bey blosser Erörterung der Frage selbst würde seyn erfordert worden.

Das sechs und vierzigste bis acht und vierzigste Stück sind von änlichem Inhalt, und betreffen mehrentheils die Zuläßigkeit verschiedener Heiraten naher Anverwandten: wobey mich in verschiedenen Stücken auf einige der vorigen bereits gedruckt gewesenen Bedencken beziehen, folglich kürtzer fassen können, als sich sonst würde haben thun lassen. In Absicht der in dem letzten oder 48sten Bedencken untersuchten Zuläßigkeit der Ehe mit des Brudern Witwe, habe wärenden Abdrucks dieser Vorrede noch ein anderes Bedencken auf Verlangen eines regierenden Fürsten hiesiger Nachbarschaft ausarbeiten müssen, welches weitläufiger geworden, als das alhier befindliche, weil ich dabey zugleich einige unrichtige Bestimmungsgründe, aus welchen solche Zuläßigkeit zuweilen hergeleitet wird, zu beantworten

ge-

gehabt. Wenn das Register dieser Samlung nicht bereits gedruckt gewesen wäre, so würde es derselben noch beigefüget haben, um die Untersuchung dieser Sache in der möglichsten Volständigkeit zu liefern. Da sich solches aber nicht ändern lassen: so mus es bis zur nächsten Samlung aufbehalten, in welcher es, so GOtt wil, geliefert werden sol.

Das neun und vierzigste Stück ist eins der allerkürzesten; weil es auf der geschwinden Post sehr weit ausser Teutschland eilfertig abgeschickt werden sollen, und ausdrücklich die blosse Entscheidung ohne Erörterung der beiderseitigen Gründe verlanget worden.

Das funfzigste Stück ist ein ziemlich altes Bedencken, welches im Namen der theologischen Facultät von mir ausgefertiget worden; ohnerachtet ich damals nicht Decanus gewesen: weil der sel. D. Joh. Heinr. Michaelis als Decanus den Umlauf deshalb zwar besorget, an der Ausarbeitung aber durch eine zugestossene Kranckheit gehindert wor-

worden, daher er mir seinen Entwurf nebst den gesamleten Stimmen zugestellet, nach deren Maasgebung ich dasselbe ausgearbeitet.

Das ein und funfzigste Stück ist das gröste in dieser Samlung: weil der mir überreichte Aufsatz zur Bestätigung der so genanten Wiederbringung aller Dinge oder des Endes der Höllenstrafen, alhier in vieler Händen gewesen, auch verschiedene Gründe desselben manchen, von denen es kaum geglaubet, sehr erheblich, wo nicht gar unbeantwortlich zu seyn geschienen.

Das zwey und funfzigste Stück sowol als das folgende drey und funfzigste ist von mir in meinem letzten Decanate im gemeinschaftlichen Namen der gantzen theologischen Facultät ausgefertiget worden.

Das letzte, oder vier und funfzigste Stück habe als einen Anhang beigefüget, weil bereits mehrmals über der Rechtmäßigkeit der Privatcommunion beiläufig bin befraget worden, in deren gäntzlichen Abschaffung und behaupteten Notwendigkeit derselben, auch

auch redliche Prediger aus guter Absicht und in der besten Meinung leicht zu weit gehen können.

Das Register, welches bereits bey der sechsten Samlung gedruckt werden sollen, damals aber aus Mangel des Raums wegbleiben müssen, ist dem in der Vorrede gedachter Samlung geschehenen Versprechen zu Folge alhier über die drey letzten Samlungen, die fünfte bis siebente zugleich ertheilet worden.

Da ich zu Ende eile, werde alhier nichts weiter melden, als daß nunmehro die von dem geschickten und gründlichen Hrn. Hesselberg bereits vor einiger Zeit versprochene Erleuterung und weitere Ausfürung der kurtzgefaßten casuistischen Pastoraltheologie, welche als ein Anhang der zweiten und dritten Samlung meiner Bedencken einverleibet worden, so weit zu Stande und alhier angekommen, daß nächstens der Druck derselben erfolgen, und die gantze Schrift mit göttlicher Hülfe gegen die künftige Ostermesse geliefert werden sol.

GOt.

GOttes erbarmende Güte walte über dieser und allen pflichtmäßigen Bemühungen, die Ausbreitung, Rettung und Anwendung seiner heilsamen Warheiten zu befördern, in höchsten Gnaden mit reichem Segen zur dauerhaften Frucht auf die Ewigkeit.

Halle auf der königl. preußischen Friedrichsuniversität den 18ten Aug. 1750.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Verzeichnis
der in dieser siebenten Samlung befindlichen Stücke.

Fünf und vierzigstes Stück,

von dem Verhalten eines Beichtvaters gegen jemand, der vormals einen falschen Reinigungseid geschworen S. 1 ꝛc.

Abdruck der Anfrage S. 2 11

Beantwortung derselben S. 12 37

Sechs und vierzigstes Stück,

von der Heirat mit der Frauen Schwester S. 38 48

Sieben und vierzigstes Stück,

über einige synodal Beratschlagungen, welche verschiedene Stücke der Führung des Predigtamts betreffen S. 49 70

Acht und vierzigstes Stück,

von der Heirat mit des Brudern Witwe S. 71 94

Neun

Neun und vierzigstes Stück,
vom Verhalten eines Ehemannes gegen sein entlaufenes Weib - S. 95-100

Funfzigstes Stück,
von jemandes Verhalten gegen das Spielen und Tanzen, der von desselben Sündlichkeit überzeuget ist S. 101-126

Ein und funfzigstes Stück,
so aus der Prüfung eines Aufsatzes, von dem göttlichen Endzweck der Schöpfung und der endlichen Seligkeit aller vernünftigen Geschöpfe, bestehet S. 127-296

Zwey und funfzigstes Stück,
von der Gültigkeit einer mit unreinem Wasser verrichteten Taufe S. 297-318

Drey und funfzigstes Stück,
oder Genemhaltung der zweiten Auflage des hirschbergischen Gesangbuchs von der theol. Facultät S. 319-322

Vier und funfzigstes Stück,
von Abschaffung des Misbrauchs der Privatcommunion S. 323-328

✲ o ✲

Fünf

Fünf und vierzigstes Stück,

von

dem Verhalten eines Beichtvaters gegen jemand, der vormals einen falschen Reinigungseid geschworen.

Abdruck der Anfrage.

. . . . . .

= = = = = = =

Insonders Hochgeehrtester Herr,

Ew. = = = = = = = habe die Ehre einen seltenen casum zu hinterbringen, welcher in meinem Predigtamt, so vorietzo in = = = = = = zum Fürstlich = = = = = = Lande gehörig, unter göttlichen Segen führe, vorgefallen.

Es hat mir nemlich ein dasiger Inwohner und Ehemann, nachdem ihm verschiedene Predigten des göttlichen Worts, sowohl öffentliche, als im Beichtstuhl, durchs Hertz

gegangen, er auch mit einer schweren Kranckheit heimgesucht worden, nachfolgendes mit Wehmuth und Beängstigung des Hertzens bekannt.

1) Daß er sich bereits vor mehr als 17. Jahren, „ohnerachtet er schon damahls beweibt gewesen, mit einer ledigen Weibs„Person fleischlich vermischt; welche auch „schwanger worden, und hernach ein Kind „zur Welt gebohren, so sie, wiewohl „ohne sein wissen und Geheiß, ums Le„ben gebracht.

2) Indem ihre Mordthat bald offenbahr worden, „und hiesige = = = = Gerichts„Obrigkeit selbige gefangen nehmen lassen, „auch wegen ihrer Hurerey und Mord„that inquiriret; so habe sie ihn zwar zum „Vater ihres ermordeten Kindes angege„ben, er aber habe auf verlangtes Geständ„niß, vor gedachter Obrigkeit, schändlich „geleugnet, daß er iemahls mit diesem „Mensche etwas unehrliches zu thun ge„habt.

3) Da hernach auf eingeholtes rechtliches Urtheil „das Mensch decolliret worden und „biß dahin bey ihrem ersten Bekänntniß „blieben, sey er doch bey seiner Lügen be„harret.

4) Indem sich sein Eheweib seiner angenommen, „habe ihm endlich die Obrigkeit das „iuramentum purgatorium deferirt, wel„ches

„ches er auch, ohnerachtet ihn vorher der „damahlige Pastor vor dem Meineyd ge„warnet, fälschlich abgelegt.

5) Gleich nachdem dieses geschehen, „sey ihm „das Gewissen aufgewacht, und derge„stalt angst worden, daß er sich entschlos„sen der Obrigkeit seine Sünde zu beken„nen und den Meineyd zu revociren, folg„lig aller verdienten Strafe sich willig zu „unterwerfen.

6) Indem er aber vorher dem damahligen „Pastori sein Vorhaben entdekket, habe „ihm derselbe die Bewerkstelligung dessen „wiederrathen, ihn auch bey vorgegebener „Reue über seine Sünde privatim getrö„stet und absolviret.

Ausser dem nun daß ihme auf solches Bekänntniß die Schwere und Gröse seiner Sünde des adulterii simplicis und periurii, samt dem innern Verderben seines Hertzens, daher selbige kommen, abermahl zu Gemüthe geführet und gezeiget, was das heist, sich von gantzen Hertzen zu GOtt bekehren, habe ihm zu erkennen gegeben,

a) daß der vorige Pastor daran unrecht gethan, indem er ihn, von dem Bekänntniß seiner Sünde vor der Obrigkeit, abgehalten.

b) Daß damahls sein verzweifelt böser Schade nicht gründlich curiret, sondern zu frühe ein Heilpflaster drauf gelegt worden.

Und das ist gewiß mehr denn zu wahr: denn der Mann ist zu keiner wahrhafftigen Ruhe des Gemüths kommen, doch hat er seine Unruhe in der Schenke allhier, die er gepachtet gehabt, unter den Biergästen zu vertreiben gesucht. Was aber nun GOttes Gnade an ihm thun wird, oder er vielmehr selbige an sich wird ausrichten lassen, kan noch nicht sagen. Zur Zeit ist er sehr veränderlich, nicht recht wachsam und getreu.

Es fragt sich aber hierbey, was dieser Mann, wenn man anders seine Busse vor rechtschaffen achten soll, in Ansehung seiner Sünde des Ehebruchs und Meineyds zu thun habe? ob es nöthig sey, daß er selbige der Obrigkeit NOCH bekenne? nicht weniger der gantzen Gemeinde, die dadurch geärgert worden? (welches Aergerniß noch immer fortwähret, sintemahl iedermann dem letzten öffentlichen Bekänntniß des decollirten Menschens, so sie noch auf dem Gerichts-Platz gethan, glaubet, und ihn vor einen Meineydigen und Ehebrecher hält und urtheilet).

Meine Antwort auf diese Frage, samt den Gründen derselben, will hierdurch Ew. = = = = = = = = = = zu = = = = Beurtheilung gehorsamst übergeben und mir selbige, gegen die Gebühr, des nächsten zu communiciren, gehorsamst ausbitten.

Ich

Ich urtheile, daß solches Bekänntniß allerdings noch nöthig sey, und wenn ers nicht freywillig thut, so kan nicht davor halten, daß seine Busse rechtschaffen sey; und eine wahre Versicherung von der Vergebung der Sünden erfolgen könne. Denn

1) ist die Obrigkeit an GOttes statt, und da dieses Mannes Sünde bey derselben bekannt gemacht worden und in inquisition kommen; so hat GOtt zu erkennen gegeben, daß er durch selbige seine Strafgerechtigkeit, in der Zeit, an ihm wolte exerciren. Wie dieser nun selbige so wohl als die göttliche Allwissenheit, bey Ablegung des falschen Eydes, in seinem verstokten Sinn, schändlich verleugnet, und ihr wiederstrebet; also bringet im Gegentheil das Wesen und die Beschaffenheit der Reue mit sich, daß er selbige bekenne, und sich ihn unterwerfe.

NB. Wenn seine Sünde wäre verschwiegen blieben und nicht bey der Obrigkeit in inquisition kommen; würde freylich, wenn sie auch noch so groß und die Strafe der weltlichen Obrigkeit verdienet hätte, keineswegs anrathen, daß er sie von freyen Stükken derselben bekennen solte.

2) Dort sagte Josua als eine obrigkeitl. Person zu dem Missethäter Achan, nach cap. 7, 19. seines Buchs, er solle dem HErrn dem GOtt Israelis die Ehre und das Lob

geben und ansagen was er gethan. Aus diesen Worten mache den Schluß, wer seine Missethat vor der Obrigkeit, indem sie deßfals inquirirt, bekennet, der ehret GOtt, folglich wer sie leugnet, der schändet GOtt. So lang es einer bey solcher Lügen bewenden läst, ist er unbußfertig und ein Feind GOttes. Wird er nun im Gegentheil bußfertig, so bringt die göttliche Traurigkeit mit sich Haß gegen die Sünde, und daß er sich an derselben räche 2 Cor. 7, 11. und das Gegentheil bewerkstellige, folglig sie bekenne, wenn es gleich dem Fleisch noch so sehr zuwieder ist.

3) Lev. 26. v. 47. stehet, wenn sich der Kinder Israel ihr unbeschnitten Hertz würde demüthigen i. e. wenn sie würden wahre Busse thun, so würden sie sich die Strafe ihrer Missethat lassen wohlgefallen. So verhält sich die Sache mit allen wahrhaftig bußfertigen Sündern. Haben sie also in ihrer Unbußfertigkeit, auch besonders der Strafe, welche GOtt durch die Obrigkeit an ihnen wollen exerciren, mit Sünden wiederstrebet; so lassen sie sich hernach, als bußfertige, selbige gefallen, und bekennen daher der Obrigkeit ihre Sünde. Es heist hernach bey solchen, ich will des HErrn Zorn tragen, denn ich habe wieder ihn gesündiget.

4)

4) Wer andern Aergerniß gegeben, der wird wenn es mit ihm zur wahren Busse kömt, solch Aergerniß so viel möglig, abzuwenden, und selbige zu erbauen suchen. Obgedachten Mannes gegebenes Aergerniß kan meinem Bedüncken nach, auf keine andere Art abgewendet werden, als wenn er seine Sünde bekennet und Reue deßfals zu Tage legt, auch alle und iede davor warnet. Das würde gewiß bey manchen, insbesondere bey solchen, die auch dergleichen Sünden aufm Gewissen haben, und deren allem Ansehen nach verschiedene hier sind, grose Aufmerksamkeit machen und zur Ehre GOttes gereichen.

Ubrigens ist mir von einem meiner Amts-Brüder eingewendet werden. Der Mann thue doch durch das Bekänntniß seiner Sünden, und indem er sich der Strafe der Obrigkeit unterwerfe, der göttlichen Gerechtigkeit keine satisfaction, sondern müsse dennoch bey GOtt Gnade durch Christum suchen; folglig sey auch das Bekänntniß nicht nöthig. Ich antworte aber, es ist wahr, daß er damit der göttl. Gerechtigkeit kein Genüge thut, deswegen folgt nicht, daß ers unterlassen dürfe. Weder durch Erkänntniß der Sünde noch auch durch hertzliche Reue und Traurigkeit darüber thuet der Sünder der göttlichen Gerechtigkeit ein Genüge, deswegen aber gehört doch beydes nothwendig

zur wahren Busse. Ist aber das Erkänntniß der Sünden und Reue darüber bey obgedachten Manne rechtschaffen, so wird auch das behauptete Bekänntniß, meinem Dünken nach, erfolgen. So mache auch diese instanz: durch die restitution des gestohlenen thue der göttlichen Gerechtigkeit auch kein Genüge, dennoch erfodert sie abermahl das Wesen der Reue, und der Ausspruch der alten Kirchen-Lehrer ist in h. Schr. sattsam gegründet, non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum.

Gesetzt nun meine Gründe wären zum Erweiß dessen, was oben behauptet, hinlänglig (ich kan nicht leugnen, daß doch auch bißweiln einige Zweifel bey mir entstehen) so fragt sichs aufs neue: wenn der Mann seine Sünde vor der Obrigkeit bekennet, ob selbige vermöge ihres tragenden Amts verbunden, mit ihm, nemlich dem Manne, nach dem strengsten Recht zu verfahren, oder ob sie ihn mit guten Gewissen begnadigen könne?

Diese Frage wird vornehmlich, mit zu beantworten, gehorsamst gebethen. Ew. = = = = = = = belieben die Sache zugleich der gantzen Hochlöbl. Theologischen Facultæt zu communiciren, und sobald es nur Dero übrigen wichtigen Geschäffte zulassen, ie eher ie lieber, deutliche und, wie gewiß glaube, gründliche Antwort, mir schriftlich, über

über . . . . . zuzuschikken. Was nur vor die Mühwaltung verlangt wird, soll alsobald übermacht werden. Der übrigens zu Dero hohen Gewogenheit mich gehorsamst empfehle und allstets verharre

Ew. . . . . .

Meines Hochgeehrtesten Herrn

. . . . . .

den 17. Octobr.
1748.

zu Gebeth und Diensten bereit und gehorsamster

. . . . . .

. . . . Pastor.

Be=

Beantwortung dieser Anfrage.

Hochwohlehrwürdiger,
insonders Hochgeehrtester Herr,

In Deroselben werthestem Schreiben vom 17ten Octobr. so den 23sten alhier eingelaufen, sind mir zwey Fragen zur Beantwortung vorgeleget worden.

Die erste

„Ob der von Denenselben beschriebene Mensch,
„welcher vor mehr als 17 Jahren einen
„Ehebruch begangen und bey obrigkeitli-
„cher Untersuchung einen falschen Reini-
„gungseid abgeleget, verbunden sey bey
„rechtschafner Busse solche Sünden an-
„noch der Obrigkeit zu bekennen, nicht we-
„niger der gantzen Gemeine, die dadurch
„geärgert worden?

ist von Denenselben mit Ja beantwortet, auch durch Anführung verschiedener Gründe für und wider gedachte Meinung weitläufig erörtert worden. Weil ich nun dieser von Denenselben vorzüglich, doch nicht ohne Empfindung einiger dagegen entstehenden Zweifel, angenommenen Meinung meiner besten Er-

Erkentnis nach nicht beipflichten kan: so hoffe Dero Vertrauen und Erwartung am gemässesten zu handeln durch hinlängliche Prüfung, genauere Einschränckung und nähere Erörterung der beiderseitigen Gründe; wobey sich den letztern, so wider dieselbe Meinung streiten leicht mehrere und stärckere werden beifügen lassen.

Was die erste Art der Gründe für die Verbindlichkeit zu dergleichen eigenen Anklage bey der Obrigkeit und öffentlichem Bekentnis vor der Gemeine anbetrift: so bestehet

der erste derselben

darin, „daß die Obrigkeit an GOttes Stat „sey, welcher durch die angestelte gerichtliche „Untersuchung zu erkennen gegeben, daß er „seine Strafgerechtigkeit an gedachtem Menschen in der Zeit ausüben wollen. Wie nun „derselbe der götlichen Gerechtigkeit widerstrebet, auch durch Ablegung des falschen „Eides die götliche Alwissenheit verleugnet: „so sey nunmehro nötig, daß er bey wahrer „Reue darüber sich iener noch unterwerfe, „und diese thätig bekenne.

Welcher doch durch eine ausdrücklich beigefügte Anmerckung dergestalt eingeschränket worden, „daß, wenn desselben Sünde bey „der Obrigkeit nicht in Untersuchung kom-

„men,

„men, sondern verschwiegen geblieben, dem „Missethäter keineswegen anzuraten gewe„sen wäre, sie von freien Stücken derselben „zu bekennen.

Wie nun aus diesem Anhange deutlich erhellet, daß der angefürte Beweisgrund den gegenwärtigen Fal nicht betreffe; sondern nur erfordere, daß bey abermaliger ohne eigene Veranlassung und Verursachung entstandenen obrigkeitlichen Untersuchung ein aufrichtiges Geständnis der Warheit nötig sey; ja vielmehr das Gegentheil seine Richtigkeit habe, und niemand ohne obrigkeitliche Anfrage zu einer gerichtlichen Anklage wider sich selbst verbunden sey, folglich auch diesem Menschen nicht eher ein aufrichtiges Bekentnis vor der Obrigkeit anzuraten sey, als bis dieselbe solches von ihm fordere: so möchte zur Entwickelung dieser gesamten Schwierigkeit noch folgendes zu bemercken nicht undienlich seyn.

1) Obgleich die Obrigkeit in und bey pflichtmäßiger Verwaltung des Richteramts als GOttes Statthalter im gemeinen Wesen anzusehen ist: so folget doch daraus nicht, weder, daß ein Beklagter und Schuldiger in Absicht des Bekentnisses seiner Sünden gegen die Obrigkeit zu dem allen verbunden sey, was er GOtt schuldig ist; noch auch, daß alle richterliche Untersuchung eines Verbrechens ein untriegliches Zeichen des göttlichen

chen Willens einen Missethäter durch die Obrigkeit strafen zulassen ausmache. So wenig aus dem Gegentheil oder dem Unterbleiben der obrigkeitlichen Untersuchung geschlossen werden kan, daß es göttlicher Wille nicht sey einen Missethäter durch die Obrigkeit strafen zulassen, indem der entschliessende Wille oder Ratschlus GOttes, der zur göttlichen Vorsehung, Regierung und Zulassung gehöret, mit dem verordnenden Willen GOttes, der als eine verbindliche Vorschrift des rechtmäßigen Verhaltens anzusehen ist, nicht verwechselt werden mus: eben so wenig kan aus einer jeden obrigkeitlichen Anklage und Untersuchung eines auch schuldigen Beklagten Verbindlichkeit gefolgert werden, alle seine strafbare Handlungen und Verbrechen der Obrigkeit zu entdecken. Niemand kan ohne göttlichen Willen in Unglücksfälle und anderer Gewaltthätigkeit geraten; wobey sich gar oft das Vergeltungsrecht der göttlichen Strafgerechtigkeit offenbaret: ohne daß um deswillen die äusserste Bemühung sich durch erlaubte Mittel zu helfen und zuwidersetzen, sündlich sey, oder als ein Widerstreben gegen göttliche Gerechtigkeit angesehen werden könne. Hätte sich ein Mensch, dessen Verbrechen bey der Obrigkeit bekant und in Untersuchung genommen worden, mit der Flucht gerettet; so würde er bey nachmaliger Reue und Bekehrung nicht verbunden seyn, sich

selbst

selbst der Obrigkeit wiederum zu stellen, ohnerachtet er sich dadurch der mittelbaren Verwaltung der göttlichen Strafgerechtigkeit durch die Obrigkeit entzogen.

2) Es ist kein Zweifel, daß sich dieser Mensch durch Verleugnung der auf ihn bekanten Sünde auf obrigkeitliche Anfrage und sonderlich durch Ablegung des falschen Reinigungseides schwerlich versündiget habe; dieser falsche Eid auch als eine thätige Verleugnung der göttlichen Allwissenheit angesehen werden könne; obgleich mancher bey falschen Eidschwüren nicht so wol an der Allwissenheit GOttes zweifelt, oder dieselbe für ungegründet hält, als vielmehr aus und nach andern Vorurtheilen von der göttlichen Gerechtigkeit und Gnade handelt. Indessen folget daraus noch nicht, daß diese Sünde gegen GOtt nicht eher vergeben werden könne, bis sie der Obrigkeit angezeiget und von ihr bestraft worden. Durch eine jede Lügen wird die Allwissenheit, Warheit und Gerechtigkeit GOttes beleidiget, und auf eine thätige Art verleugnet: ohne daß daraus eine algemeine Notwendigkeit und Verbindlichkeit zum Bekentnis und Widerruf derselben bey wahrer Reue zur Erlangung göttlicher Vergebung geschlossen werden könne: wenn die fortdaurende Wirckung derselben zum Schaden anderer Menschen dergleichen nicht erfordert.

Der

Der zweite Grund

enthält mehrere Stücke: 1) „daß nach Jos. „7, 19 jederman der seine Missethat vor der „Obrigkeit, wenn sie darnach fraget, leugnet „GOtt schände; 2) so lange ers bey solcher „Lügen bewenden läst, ein unbusfertiger Feind „GOttes sey; und 3) daß der nach 2 Cor. „7, 11 zur göttlichen Traurigkeit gehörige Has „und die daraus herrürende Rache gegen die „Sünde ein Bekentnis solcher Lügen vor der „Obrigkeit erfordere.„ Welche besonders nach einander erwogen werden müssen.

1) Die angefürte Rede Josuä beziehet sich unstreitig auf die vorhergegangene unmittelbar von GOtt selbst geschehene Entdeckung Achans als des Missethäters, durch welchen das gantze israelitische Volck des Bannes wegen unglücklich worden. Wie nun derselbe die Warheit des auf unmittelbaren Befel GOttes vorgenommenen Loses würde bestritten und geleugnet, ja GOtt selbst der Unwarheit beschuldiget haben, wenn er seine Missethat verschwiegen, deren Bekentnis eine offenbare Bestätigung der Richtigkeit dieser göttlichen Entdeckung gewesen, folglich zur Ehre und Verherlichung GOttes gereichet: so läst sich aus dieser Stelle im geringsten nicht schliessen, daß jederman verbunden sey auf Befragen der Obrigkeit sich selbst anzuklagen, oder daß die Ehre und Ver-

herlichung GOttes dergleichen Bekentnis und eigene Anklage vor der Obrigkeit auch in andern Fällen erfordere, wenn dergleichen wunderthätige Offenbarung eines Verbrechens nicht vorhergegangen. Wie denn auch überhaupt daraus, daß etwas zur Ehre GOttes gereiche und ihn verherliche, noch nicht geschlossen werden kan, daß eine jede Unterlassung desselben GOtt schände, und um deswillen strafbar sey. Es würde also ein Misbrauch dieser Schriftstelle seyn, wenn man daraus eine algemeine Obliegenheit herleiten wolte, sich begangener Sünden wegen bey der Obrigkeit anzuklagen; weil dergleichen Bekentnis eine Verehrung GOttes sey, und zu desselben Verherlichung gereiche. Indessen folget aus dieser Stelle sowol als aus der wesentlichen Beschaffenheit und götlichen Verordnung der Reinigungseide: daß theils die Obrigkeit berechtiget und verbunden sey, bey hinlänglicher Vermutung eines begangenen Verbrechens dergleichen jemand aufzulegen, dahin die Beschwörung eines Menschen bey GOtt gehöret Joh. 9, 24. Matth. 26, 63. 64, so nur der Obrigkeit zukomt; theils die Ablegung eines falschen Eides in solchen Fällen eine schwere Versündigung und Schändung GOttes sey.

2) Obgleich die wissentliche Fortsetzung vorsetzlicher Sünden ein gewisser Beweis der Unbusfertigkeit und herschenden Feindschaft ge-

gegen GOtt ist: so können doch nicht alle Fälle, in welchen es jemand bey einer vormals begangenen Lügen bewenden läst, als eine Fortsetzung derselben angesehen werden. Wenn durch eine Lügen einem andern dergestalt geschadet worden, daß die fortdaurende nachtheilige Wirckung derselben nicht anders als durch ein Bekentnis und feierlichen Widerruf vor der Obrigkeit gehoben und geändert werden kan: so ist kein Zweifel, daß dergleichen Bekentnis ohne wissentliche und vorsetzliche Fortsetzung derselben nicht unterbleiben könne, folglich bey wahrer Busse und Sinnesänderung nötig sey. Daher ein falscher Ankläger und Zeuge, der durch feierliche und vor Gericht abgelegte auch eidlich erhärtete Lügen einen unschuldigen Menschen unglücklich gemacht und in ein Elend gestürtzet, daraus er ihn durch Geständnis solcher begangenen Lügen und falschen Eides wieder erretten könte, allerdings dazu verbunden seyn würde, und ohne beständige Fortsetzung seiner begangenen Sünde solch Bekentnis nicht unterlassen könte; auch durch die Beisorge eines dabey unvermeidlichen eigenen Schadens von solcher Verbindlichkeit nicht befreiet werden kan. Im Fal aber daß jemand durch dergleichen Bekentnis ein andern von ihm verursachtes Unrecht zu heben nicht im Stande seyn, sich aber dadurch unausbleiblichen Schaden, ja Gefar und unvermeidlichen Verlust

des Lebens zuziehen solte: so kan die aus andern überwiegenden Obliegenheiten herrürende Unterlassung solches Bekentnisses vor der Obrigkeit nicht als eine mutwillige Fortsetzung der vormaligen Lügen angesehen werden.

3) Der pflichtmäßige Has und die busfertige Rache gegen begangene Sünden erfordert zwar in dem gegenwärtigen Fal eine aufrichtige Bereitwilligkeit jederman, der darnach zu fragen verpflichtet, folglich auch berechtiget ist, die lautere Warheit zu gestehen; nebst einer sorgfältigen Vermeidung aller Wiederholungen oder Bestätigungen derselben, ingleichen alles auch nur entfernten Scheins der Lügen in änlichen Fällen: im geringsten aber nicht einen solchen Has und Rache gegen sich selbst, durch eigene Anklage bey der Obrigkeit dieser Lügen wegen sich eine unvermeidliche Strafe zuzuziehen.

Der dritte Grund

„daß ein busfertiger Sünder sich nach 3 Mos. „26, 41 die Strafe seiner Missethaten müsse „gefallen lassen, daher ein Mensch, der die „obrigkeitliche Strafe derselben durch Sünden gehindert, bey wahrer Sinnesänderung „verbunden sey, dieselbe der Obrigkeit zu bekennen, und also des HErrn Zorn zutragen,„ würde

1) un-

1) unstreitig zu viel beweisen; wenn keine Einschränckung stat finden, und der Unterschied zwischen dem Gefallenlassen und der eigenen Verursachung oder Zuziehung der Strafe bey Seit gesetzt werden solte. In der angezogenen Schriftstelle ist von Leuten die Rede, die sich unter der Strafe und in wircklicher Empfindung derselben befinden: bey welchen es allerdings ein notwendiges Kenzeichen der Busse und Bekerung zu GOtt ist, daß sie anstat über götliche Strafen zu murren, dieselbe als verdient und billig ansehen, folglich mit Demütigung unter GOtt, Gelassenheit und Geduld ertragen und sich gefallen lassen; so wie es auch bey wahrer Busse vor wircklicher Empfindung eines verschuldeten sonderlich äussern Strafübels allerdings nötig ist, daß ein busfertiger Sünder sich straffällig erkenne, und sich nicht nur allen im gemeinen Wesen gesetzten Strafen, die ihn betreffen möchten, ohne sündliches Murren unterwerfe, sondern auch alle natürliche Folgen und Wirckungen begangener Sünden so wol als götliche Züchtigungen, die zur Hebung gegebener Aergernisse nötig seyn möchte, mit Gelassenheit und Geduld zu ertragen bereit sey. Solte daraus aber eine Notwendigkeit und Verbindlichkeit folgen, die Strafe begangener Sünden selbst zu veranstalten und zu verursachen: so würde nicht nur nötig seyn, daß alle Missethäter, welche ihr Leben ver-

wirckt, bey wahrer Busse sich selbst bey der Obrigkeit anklagen und ihre Strafe suchen müsten, sondern auch bey Weigerung oder Versäumnis der Obrigkeit solche Leibes- und Lebensstrafen zu verfügen, dieselben durch eigene Bewerckstelligung zu verschaffen berechtiget und verpflichtet seyn würden. Dergleichen aus solchem irrigen Vorurtheil herrürender Selbstmord nicht eben unerhört ist.

2) In dem gegenwärtigen Fal ist der oben gedachte Mensch allerdings anzuweisen, daß er sich bey wahrer Busse und göttlichen Traurigkeit durch gläubige Ergreifung und Zueignung der Versönung Christi zwar der völligen Vergebung seiner Sünden und Aufhebung aller Schuld und Strafen versichert halten könne, doch aber auch zu einer desto gelassenern und geduldigern Unterwerfung unter alle Schickungen der Vorsehung GOttes entschliessen müsse, wenn derselbe zeitliche Trübsal und Leiden über ihn zu verhängen dienlich und nötig finden solte: ob diese Leiden gleich keine eigentliche Strafen mehr seyn würden, sondern als heilsame Beförderungsmittel seiner Wohlfart, väterliche Züchtigungen, Gelegenheiten zur thätigen Erweisung der aufrichtigen Reue und wahren Besserung, auch Prüfungen der pflichtmäßigen Treue auf künftige Belonung, ingleichen als Warnungen anderer und feierliche Hebungen alles gegebenen Aergernisses angesehen

hen werden müsten; ohne daß solche Bereitwilligkeit dergleichen zeitliche Trübsal unvermeidlich machen würde, zu deren Verhütung sie vielmehr gereichen könte, noch vielweniger aber eine Verbindlichkeit mit sich füren dürfte, dieselbe zu verursachen, oder das Unterbleiben derselben als ein Kenzeichen einiger noch aufbehaltenen ungebüsten Schuld anzusehen.

Bey dem vierten Grunde,

„daß die wahre Busse jederman verpflichte, „nicht nur alles gegebene Aergernis aufs mög„lichste zu heben, sondern auch andere zu er„bauen und vor gleichen Sünden zu war„nen,„ wird

1) schon vorausgesetzt, was alhier erwiesen werden solte, ja mehr angenommen und behauptet, als der vorhergehende Zusammenhang verstattet: so darin bestehet, daß ein busfertiger Sünder alle Missethaten, durch deren Begehung er unstreitig andere geärgert, der Obrigkeit bekennen und derselben Bestrafung zur Warnung anderer suchen müsse, folglich eine solche Anklage seiner selbst bey der Obrigkeit nicht nur erlaubt und rechtmäßig, sondern auch notwendig und von algemeiner Verbindlichkeit sey. Bey der pflichtmäßigen Hebung gegebener Aergernisse sowol, als dem Bestreben andere zu erbauen,

komts nicht auf wilkürliche Handlungen aus guter Meinung und Absicht an, als welche zu diesem Endzweck nicht hinreichen, ja denselben öfters mehr hindern als befördern: sondern es ist dazu eine vorläufige Prüfung der Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit auch Vorzüglichkeit und Bequemlichkeit der Mittel unentberlich, durch welche beides geschehen sol. So wie niemand befugt ist, **Ubels zu thun auf daß Gutes daraus komme**, Röm. 3, 8: so ist auch jederman, der andere zu erbauen und zu bessern sucht, verpflichtet, nicht alles zu thun, was er sonst wol zu thun Macht hat, sondern nur was andern frommet 1 Cor. 6, 12. 10, 23. 33. Da es unstreitig Unrecht und Sünde seyn würde ohne unleugbare und überwiegende Verbindlichkeit sich selbst Schaden zuzufügen und in Lebensgefar zu setzen: so kan die blosse Mutmaslichkeit einiges Nutzens bey andern nicht hinreichen, jemand auch nur zu berechtigen noch vielweniger aber zu verpflichten dergleichen zu unternemen, oder sich selbst Gefar und Verlust des Lebens zuzuziehen, blos in der Absicht andere zu erbauen, und durch Hebung eines Aergernisses und Anstosses zu bessern. Ja, wenn solch öffentliches Bekentnis strafbarer Verbrechen vor einer Gemeine und bey der Obrigkeit gleich unter die erlaubten und rechtmäßigen Dinge, dazu jederman Macht hat, gerechnet werden könte: so ists doch nicht

nur

nur sehr zweifelhaft und ungewis, sondern auch höchst unwarscheinlich, daß dadurch andern viel genutzet und nicht im Gegentheil vielmehr geschadet, oder neues Aergernis gegeben werde; wie aus dem folgenden deutlicher erhellen wird.

2) Da durch dergleichen Bekentnis die Sünde dieses Menschen mehrern, wenigstens gewisser und zuverläßiger, bekant werden mus, als sie vorher gewesen: so ist sehr zu besorgen, daß dadurch das von ihm gegebene Aergernis nicht nur weiter ausgebreitet, sondern auch vermeret, wenigstens ein manchfaltiger anderweitiger Anstos verursachet werden möchte. Solte die Obrigkeit das nunmehr gestandene Verbrechen entweder gar nicht oder gelinder, als sonst dergleichen Sünde bestraft zu werden pfleget, zu anden gut finden: so würden eher andere dadurch gereitzet als abgehalten werden, begangene Misethaten eine Zeitlang zu leugnen und mehrere Jahre hindurch verborgen zu halten, in Hofnung nach derselben Verlauf durch ein freiwilliges Geständnis ihre Schuld vor GOtt und Menschen abzuthun, oder doch durch die Länge der Zeit eine Milderung der Strafe des geleugneten Verbrechens zu erhalten. Uberdis aber würden die meisten Menschen, welche sich strafbarer Verbrechen bewust sind, eben dadurch von der aufrichtigen Bekerung zu GOtt und wahren Sin-

nesänderung abgeschreckt werden; wenn sie aus dergleichen Verhalten auf das Vorurtheil gebracht oder darin bestärckt werden solten, daß dieselbe bey ihnen ohne öffentliche Schande und Verlust der Ehre sowol, als in manchen Fällen des Lebens selbst, unmöglich sey.

Was nun hiernächst die zweite Art der Gründe wider diese erstere Meinung anbelanget: so wird zuforderst der in dem überschickten Aufsatz gemeldete und widerlegte Grund von den gemachten Einwendungen zu retten, hernach aber durch mehrere und stärckere zu bestätigen seyn.

Dieser erste Grund

bestehet darin, „daß, weil durch dergleichen „Bekentnis der Sünde götlicher Gerechtig„keit keine Gnugthuung geschehen könne: so „sey dieselbe auch zur götlichen Begnadigung „nicht unentberlich; indem die Vergebung der „Sünden blos und allein um der Versönung „und Gnugthuung Christi willen durch die „gläubige Zueignung derselben erlanget wer„den könne und müsse.„ Welchem gantz richtigen Grunde zweierley entgegen gesetzet worden: theils, daß dis Sündenbekentnis als eine unausbleibliche Folge der wahren Reue nötig und unentberlich seyn könne, wenn es gleich so wenig als die Erkentnis der Sünde

de und Reue über dieselbe einer büssenden und verdienstlichen Gnugthuung wegen erfordert werde; theils, daß es mit diesem Bekentnis der Sünde gleiche Bewandnis habe, als mit der Wiedererstattung des andern entwandten Eigentums, ohne welche keine Vergebung solcher Sünde stat finde, ob dadurch gleich der götlichen Gerechtigkeit keine Gnugthuung geschehe. Worauf folgendes erinnert werden mus.

1) Bey dieser gantzen Antwort wird vorausgesetzt, so doch im vorhergehenden nicht erwiesen worden, auch nicht erwiesen werden kan, daß dergleichen Sündenbekentnis vor Menschen und bey der Obrigkeit, entweder ein wesentliches Stück, oder eine notwendige Folge und unausbleibliche Wirckung der wahren Reue und aufrichtigen Verabscheuung der Sünde sey. Hätte es mit diesem Satz seine erweisliche Richtigkeit: so müste alles übrige eingeräumet werden. Bis solches aber dargethan werde, sind beide Stücke der ertheilten Antwort unzulänglich diesen Einwurf zuheben. Die Wiedererstattung des andern entwandten Eigentums kan ohne wissentliche und vorsetzliche Fortdauer eines unrechtmäßiges Besitzes, folglich ohne beständige Fortsetzung der Sünde des Diebstals nicht unterbleiben: womit eine wahre und aufrichtige Reue oder Verabscheuung derselben unmöglich bestehen kan; weil es ein unstreitiger

Wi-

Widerspruch seyn würde eine Handlung mit ihrer gesamten Folge aufrichtig zu bereuen und zu verabscheuen, und sie dem ohnerachtet doch beständig fortzusetzen, und in dem daraus herrürenden Zustande bey möglicher Aenderung desselben zu beharren. Folglich kan von der Notwendigkeit dieser Wiedererstattung des entwandten Eigentums auf die Notwendigkeit des Bekentnisses einer Missethat vor der Obrigkeit nichts weiter geschlossen werden, als daß dieses letzte nur alsdenn nötig sey, wenn es ohne beharliche Fortsetzung eines andern zugefügten Unrechts nicht unterbleiben kan. Als wenn ein Missethäter sein Verbrechen einem unschuldigen Menschen aufgebürdet und es durch scheinbare Hintergehung der Obrigkeit dahin gebracht, daß derselbe zu einer beständig fortdaurenden Strafe z. E. ewigen Gefängnisses u. d. m. verurtheilet worden. In diesem und änlichen Fällen, da das Bekentnis vor der Obrigkeit das einige sowol unentberliche als auch hinlängliche Mittel ist die beharliche Fortsetzung andern geschehener Beleidigungen zu unterbrechen, läst sich aus dem angefürten Grunde eine Notwendigkeit desselben oder Verbindlichkeit dazu herleiten; sonst aber auf keinerley Weise.

2) Wenn alhier durch diesen angefürten Grund nur ausgemacht und in Betracht desselben zugegeben wird, daß dergleichen Sün-

denbe-

denbekentnis vor der Obrigkeit nicht einer der göttlichen Strafgerechtigkeit schuldigen Gnugthuung wegen nötig sey: so fält der stärckste und scheinbarste Beweis dieser Notwendigkeit und Verbindlichkeit hinweg, der im vorhergehenden unstreitig eben daraus hauptsächlich hergeleitet worden, wie aus Vergleichung des ersten Grundes der erstern Gattung derselben hinlänglich zu ersehen ist.

Da sich dieser angefürte Grund überdis durch mehrere Gründe bestätigen läßt: so mus derselben nach kürtzlich gedacht werden, welche in folgenden Stücken bestehen.

Der zweite Grund

wird aus der natürlichen und in der heil. Schrift bestätigten Obliegenheit der Selbstliebe und darin gegründeten Erhaltung seines natürlichen Lebens hergenommen: welche jederman verpflichtet, alles aufs möglichste zu vermeiden, was mit einen unausbleiblichen Schaden und Verlust des Lebens verknüpft ist, als welches niemals erlaubt nnd rechtmäßig seyn kan, wenn es nicht durch überwiegende Obliegenheiten unwidersprechlich erfordert wird. Wie es unstreitig eine sündliche Liebloſigkeit oder Verletzung und Übertretung der andern schuldigen Liebe seyn würde, derselben strafbare Handlungen ohne nähere Verbindlichkeit dazu zuhaben, oder

durch

durch höhere Obliegenheiten dazu verpflichtet zu werden, bey der Obrigkeit klagbar anzubringen, und heimliche Missethaten ohne die geringste Absicht auf Verhütung ihrer Fortdauer durch Anklage bey der Obrigkeit zu verraten: so kan es unmöglich ohne Übertretung der sich selbst schuldigen Liebe geschehen, daß jemand sein eigenes strafbares Verhalten verrate und anklage; weil dergleichen niemals zur Verhütung weiterer Fortsetzung desselben geschehen kan, als welche ohne solche Anklage stat findet, oder geschehen kan und mus. Daher auch die Obrigkeit verbunden ist, um sich nicht auf sündliche Weise als ein Werckzeug eines unnatürlichen Hasses seiner selbst aus Verzweiflung und ungeduldigem Überdrus des Lebens misbrauchen zulassen, bey dergleichen Anklage seiner selbst eben so scharf und genau auf Beweis des vorgegebenen Verbrechens zu dringen, und die unstreitige Richtigkeit und Gewisheit der Beschuldigung zu untersuchen, als bey der wider einen andern eingebrachten Klage nötig seyn und stat finden möchte; folglich auch die blosse Anklage seiner selbst eben so wenig als einen hinlänglichen Beweis der Richtigkeit des angebrachten Verbrechens anzusehen, als eines andern blosse Rüge und unbestätigtes Anbringen dergleichen rechtsbeständigen Beweis ausmachen kan.

Der

Der dritte Grund

beruhet auf dem gäntzlichen Mangel oder der völligen Abwesenheit irgend einiger göttlichen Verordnung, die dergleichen Anklage seiner Verbrechen vor der Obrigkeit erfordere; selbst in solchen Schriftstellen, wo dieselbe nicht würde unterblieben seyn, oder füglich haben unterbleiben können, wenn dieses Bekentnis vor der Obrigkeit ein wesentliches Stück der göttlichen Heilsordnung und von algemeiner Verbindlichkeit seyn solte. Joh. 8, 11 giebt Christus der Ehebrecherin, die nach dem israelitischen Gesetz den Tod verwircket hatte, zur Abfertigung den Bescheid gehe hin und sündige fort nicht mehr, ohne ihr anzubefelen, daß sie ihre Missethat bey der Obrigkeit anbringen und sich selbst anklagen solle, nachdem ihr Verbrechen ruchtbar und bekant, ja durch Zeugen öffentlich bestätiget worden. 1 Cor. 6, 9-11 versichert Paulus, daß unter den gläubigen und begnadigten Corinthern verschiedene gewesen, die solche Missethaten vormals begangen, welche im gemeinen Wesen nach göttlichen und obrigkeitlichen Gesetzen der damaligen Zeit gestrafet und zum Theil am Leben geandet werden müssen; ohne weder einiger geschehenen obrigkeitlichen Anklage und Bestrafung oder Begnadigung zu gedencken, noch auch dergleichen zu verlangen und einzuschärfen.

fen. Luc. 3, 14 setzet die Ermanung Johannis des Täufers geschehene Gewaltthätigkeiten der Kriegesleute voraus, die auch nach obrigkeitlichen Gesetzen unrecht und strafbar gewesen; ohne jemand vormaliger Sünden dieser Art wegen zur Anklage seiner selbst vor der Obrigkeit anzuhalten und zu verpflichten.

Der vierte Grund

betrift den gegenwärtigen Fal noch näher, und ist aus 3 Mos. 6, 2-7 genommen: alwo ausdrücklich verordnet wird, daß, wenn ein Mensch sich an einem andern durch einen falschen Eid versündiget und zugleich GOtt den HErrn beleidiget, derselbe zwar die Beleidigung des Nächsten durch Wiedererstattung heben und vergüten solle, in Absicht des falschen Eides aber zu nichts weiter verbunden sey, als sich deshalb durch busfertige und gläubige Darbringung eines Schuldopfers mit GOtt versönen zu lassen. Ohnerachtet die in dieser Stelle v. 2-4 namhaft gemachten und ausdrücklich gemeldeten Fälle gemeiniglich vor der Obrigkeit und im Gericht vorzugehen pflegen, folglich in Ablegung falscher Reinigungseide bey geschehener Anklage entwandten Eigentums auf obrigkeitliche Verfügung bestehen: so ist zur Tilgung dieser Sünde vor GOtt bey busfertiger Bereuung derselben, nach vorhergegangener Aufhebung

hebung, unterbrochene Fortsetzung und Vergütung des dem Nächsten zugefügten Unrechts, nichts weiter als ein Schuldopfer verordnet worden; ohne einigen Widerruf vor Gericht oder Anklage seiner selbst solches falschen Eides wegen anzubefelen. Da nun im gegenwärtigen Fal der falsche Eid zu niemandes Schaden gereichet, der auf irgend einige Weise ersetzet, gehoben oder vergütet werden könte und müste; folglich auch keine Hebung einiges andern dadurch zugefügten Unrechts stat findet: so ist zur Aussönung dieses Menschen mit GOtt die busfertige und gläubige Zueignung des grossen Schuld- und einigen Versönopfers Christi unentberlich sowol, als volkommen hinlänglich.

Was die zweite Frage

anbetrift: „wenn dieser Man seine Sünde vor „der Obrigkeit bekennet, ob dieselbe vermöge „ihres tragenden Amts verbunden, mit ihm „nach dem strengsten Recht zu verfaren, oder „ob sie ihn mit gutem Gewissen begnadigen „könne?„ so glaube zwar, daß es, wenn obige erstere Frage richtig erörtert worden, dieser letztern nicht bedürfe: indessen kan zur kurtzen und notdürftigen Erörterung derselben folgendes hinreichen.

1. Es mus das Recht und die Obliegenheit einer Unterobrigkeit oder blossen Richters von der Befugnis und Pflicht der höchsten Obrigkeit im gemeinen Wesen, oder des Landesherrn und Gesetzgebers, genau unterschieden werden. Ein blosser Richter ist zu irgend einiger Begnadigung nicht berechtiget, sondern nach Vorschrift der Gesetze zu urtheilen verbunden; folglich mus derselbe nach rechtsbeständigem Beweis eines Verbrechens dem Missethäter die Strafe zuerkennen, die in den Gesetzen darauf verordnet ist. Ein Landesherr aber kan in ausserordentlichen Fällen ohne Ubertretung seiner Pflicht, nicht nur gelindere Strafen Missethätern zu erkennen, sondern auch durch völlige Begnadigung alle Strafe erlassen: wenn dabey keine Durchlöcherung und Entkräftung nötiger Gesetze zu besorgen ist, auch nicht aus sündlicher Parteilichkeit gehandelt, noch weniger aber zum Nachtheil anderer und des gantzen gemeinen Wesens die Kränckung der Sicherheit und Ruhe desselben genemgehalten und befördert wird.

2. Da die Rügeklagen gegen manche Verbrechen, sonderlich bey den sogenanten Sünden des Fleisches oder der Unzucht, einige Verjärung verstatten, folglich nach Verfliessung der durch die Gesetze bestimten Zeit nicht mehr stat finden; überdis auch zur neuen gerichtli-

richtlichen Untersuchung vormals entschiedener und durch Urtheil und Recht abgethaner Sachen ein sehr starcker Beweis der vorgegebenen Unrichtigkeit solcher vormaligen Entscheidung erfordert wird, dazu die blosse Versicherung und Aussage eines einigen Menschen, auch des Missethäters selbst nicht hinreicht: so kan die Obrigkeit in dergleichen Fällen gar wol einen Menschen mit seinem Anbringen eines vor so langer Zeit begangenen Verbrechens, zur Bestreitung der vormaligen Lossprechung desselben, abweisen und zur Beruhigung seines Gewissens durch anderweitige, richtigere und gegründetere Mittel anraten; ein blosser Richter auch, im Fal der ausdrückliche Inhalt der Gesetze ihn dazu nicht hinlänglich berechtigen solte, deshalb bey der höchsten Obrigkeit anfragen, und bis auf erhaltenen Befel alles gerichtliche Verfaren gegen einen solchen Ankläger seiner selbst unterlassen. Da GOtt selbst den Eid zum Ende alles Streits und rechtlichen Verfarens in Fällen, die durch anderweitigen Beweis nicht ausgemacht werden können, verordnet hat: so thut die Obrigkeit nicht Unrecht, wenn sie nach zuerkantem und abgelegtem Reinigungseide, keinen weitern Beweis des Gegentheils verstattet und annimt, sondern die Entscheidung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit desselben dem göttlichen Gericht, wel-

chem dieselbe feierlich übergeben worden, anheimgestellet lässet.

3. Die an manchen Orten auf das Verbrechen der sogenanten einfachen Ehebrecher mit unverheiratenen Weibspersonen durch obrigkeitliche Gesetze verordnete Todesstrafe rüret an sich aus verschiedenen irrigen Vorurtheilen her, und ist nicht nur in den israelitischen Gesetzen der heiligen Schrift ungegründet, sondern auch dem weisen Muster der Gesetzgebung in den bürgerlichen Gesetzen dieses Volcks offenbar zuwider. Daher ein Landesherr um so viel eher dergleichen Missethäter begnadigen kan, auch dazu im Gewissen berechtiget und verbunden ist; wenn derselben wircklich erfolgte Besserung ihre erweisliche Richtigkeit hat, die dergleichen so gar in andern Verbrechen verstattet und erfordert, deren Bestrafung sonst bey einiger Besorgung der Fortsetzung und Widerholung notwendig seyn würde. Auf falsche Reinigungseide aber können keine obrigkeitliche Strafen gesetzt werden: weil derselben Bestrafung göttlichem Gericht anheimfallen und überlassen werden mus, wenn dadurch die rechtliche Untersuchung geschehener Anklagen geendiget werden sol; auch dadurch eigentlich GOtt auf eine solche Art beleidiget wird, vermittelst feierlichen Misbrauchs und Entheiligung seines Namens,

deren

deren Andung aus Mangel hinlänglicher Erweislichkeit keinem menschlichem Gericht zukomt; indem selbst das eigene Bekentnis zu zweideutig, mislich und trieglich ist, als daß demselben eine algemeine und durchgängige Gewisheit oder Untrieglichkeit beigeleget werden solte.

Ich hoffe es werde durch diese Erörterung Dero geneigten Erwartung ein Gnügen geschehen seyn, die spätere Ausfertigung dieser Antwort auch von Denenselben gütig entschuldiget werden, welche mir bey Uberhäufung anderweitiger Arbeiten, die keinen Aufschub verstattet, nicht eher möglich gewesen. Dero Verlangen zu Folge habe diese Sache zugleich der gantzen theologischen Facultät alhier communiciret, welche mit mir einerley Meinung ist; und sich auf Phil. Jac. Speners deshalb verfertigtes Bedencken berufet, so im ersten Theil der theol. Bedencken desselben Cap. 2 Art. 6 Sect. 12 S. 224 ꝛc. stehet, und von der Frage handelt, was ein Beichtvater in einem Fal zu thun, da der Obrigkeit die Warheit verschwiegen worden. Von änlichen Fällen wird im 20sten Stück meiner theol. Bedencken, Saml. 3 S. 279-282, und im 22sten Stück, Saml. 4 S. 53-58 gehandelt.

Unter hertzlicher Anwünschung göttliches Segens und gnädigen Beistandes sowol

zur heilsamen Bearbeitung und Gewinnung dieses Menschen, als auch zu fernerer fruchtbaren Fürung Dero Amts, verharre mit aller Ergebenheit

Ew. Hochwohlehrw.

Meines Hochgeehrtesten Herrn

Halle
den 22 Nov.
1748.

zu Gebet und Diensten
verbundenster
Siegm. Jac. Baumgarten.

Sechs

Sechs und vierzigstes Stück,

von

der Heirat mit der Frauen-Schwester.

***
*** ***
*** *** ***

Bey der mir vorgelegten Frage;

„Ob es erlaubt sey, seiner verstorbenen
„Frauen leibliche Schwester, ohnerach-
„tet von der Verstorbenen noch ein
„Sohn am Leben, zu heiraten?

finde nötig, nicht nur vorauszusetzen, daß darin von demjenigen die Rede sey, was nach göttlichem Gesetz rechtmäßig und erlaubt sey, oder ohne Versündigung gegen GOtt und Verletzung des Gewissens geschehen könne; nicht aber von menschlichen Kirchenverordnungen und obrigkeitlichen Ehegesetzen, welche sowol sehr verschieden sind, als auch auf landesherschaftlichem Gutfinden dergestalt beruhen, daß sie in allen durch die göttlichen Gesetze nicht bestimten Fällen entweder aufgehoben, oder doch Ausnamen von derselben Verbindlichkeit durch Dispensation verstattet werden können: sondern auch die also eingeschränckte Frage mit einem behutsamen Unterschiede zu beantworten; indem zu einer solchen Heirat und derselben feierlichen Genemhaltung mehrerer Beitrit als der blossen Eheleute selbst erfordert wird, auch bey den

letztern die Anfrage nach Verschiedenheit ihrer Absicht auf eine vorläufige Entschliessung solcher Heirat, oder auf die Volziehung einer bereits beschlossenen und durch Verlobung errichteten Ehe, eine verschiedene Bewandnis bekomt, dabey das pflichtmäßige Verhalten auf verschiedene Art bestimt werden mus.

1. Im Fal die Anfrage eine vorläufige Uberlegung einer zu errichtenden Ehe betreffen und auf Ertheilung eines Raths abzielen solte: so würde dergleichen Entschlus angelegentlichst widerraten; weil es nicht nur sicherer ist in allen zweifelhaften Fällen, sich aller Handlungen zu enthalten, an deren Rechtmäßigkeit von uns oder andern gezweifelt, und darüber in der gottesdienstlichen Gesellschaft, zu welcher jemand gehöret, aus verschiedenen Gründen der göttlichen Offenbarung gestritten wird; sondern auch jederman verbunden ist, alles, auch so gar genommenes, Aergernis anderer aufs möglichste zu vermeiden, wenn er gleich selbst von der Unsündlichkeit einer sonst an sich erlaubten Handlung überzeugt seyn solte. Folglich würde in dergleichen Umständen die blosse Untersuchung, ob eine andern anstößige Handlung an sich erlaubt, unverboten und rechtmäßig sey zur gewissenhaften Bestimmung des Verhaltens nicht einmal hinreichen: sondern zugleich geprüft werden müssen, ob dieselbe nö-

tig

tig sey, das ist einer überwiegenden Verbindlichkeit wegen nicht eben so gut unterbleiben könne, ohne etwas zu verabsäumen, das wir GOtt, uns selbst und andern Menschen schuldig sind.

2. Betrift die Frage aber die Volziehung und feierliche Bestätigung einer nicht nur bereits nach überwiegenden Bestimmungsgründen beschlossenen, sondern auch durch gegenseitiges Versprechen und wirckliche Verlobung schon errichteten Ehe: so komt die eigene pflichtmäßige Bestimmung des Gewissens blos auf richtige Prüfung der in der heil. Schrift befindlichen Verbote der Verheiratung naher Blutsfreunde und Anverwandten an; ob nach Maasgebung derselben dergleichen Heirat für unerlaubt und unrechtmäßig zu halten sey, oder ohne Übertretung derselben stat finden könne. In welchem Fal es dreierley verschiedene Meinungen giebet, durch deren regelmäßige Untersuchung jetzt gedachte Frage entschieden werden mus.

1) Die erste dieser Meinungen bestehet darin, daß die Stelle 3 Mos. 18, 18 kein ausdrückliches Verbot dieser Ehe enthalte; die Folgerung aber, so aus 3 Mos. 18, 16 und c. 20, 21 hergeleitet werden könne, durch Deutung dieser Verbote auf alle änliche Fälle und Arten gleicher Anverwandschaft, als die eigentlich und ausdrücklich verbotene sind, nicht stat finde, sondern unerweislich und un-

ungegründet sey. Da beide Lehrsätze dieser Meinung von mir in den bereits gedruckten Bedencken hinlänglich erörtert worden, der erste im 34sten Stück S. 285-288 der 5ten Samlung, der andere aber im 27sten Stück S. 130-135 eben derselben Samlung: so halte es für unnötig derselben Inhalt alhier zu wiederholen.

2) Die zweite gedachter Meinungen ist, daß, wenn sich gleich die algemeine Verbindlichkeit dieser Verbote auf alle änliche Fälle und gleiche Stuffen der Anverwandschaft erstrecken; folglich diese Heirat aus 3 Mos. 18, 16 und c. 20, 21 für verboten und unrechtmäßig zu halten seyn solte: dennoch dieselbe nach geschehener Errichtung, um der überwiegenden Verbindlichkeit der Erfüllung gemachter Verträge willen, nicht nur geduldet, auch die feierliche Bestätigung derselben von der Obrigkeit erlaubet, sondern auch von keinem Theil dieser ehelichen Gesellschaft ohne Versündigung widerrufen und aufgehoben werden könne; welche Meinung gleichfals im 27ten St. S. 135 ꝛc. gedachter 5ten Samlung abgehandelt worden; womit im 34sten Stück S. 305-311 zu vergleichen ist.

3) Die dritte Meinung bestehet darin, daß alle diejenigen Verbote der Heiraten naher Anverwandten, welche nicht zum Naturgesetz gehören, oder aus dem verursachten Widerspruch der Pflichten einer ehelichen Gesel-

Geselschaft mit den Pflichten der väterlichen Geselschaft hergeleitet werden können, für israelitische Gesetze gehalten werden, welche Christen im neuen Testamente nicht verbinden; ob sie gleich von der Obrigkeit als bürgerliche Gesetze verordnet werden können, die aber eben daher auch das Recht behält, von solcher Verbindlichkeit Ausnamen zu verstatten: und daß dis Verbot 3 Mos. 18, 16 und c. 20, 21, so wie alle Verbote der Heiraten in Seitenlinien der Anverwandschaft, den einigen ersten Grad ausgenommen, dahin gehören.

Welche Meinung gleichfals nach ihren Beweis und Zweifelsgründen im 27sten Stück S. 127-130 gedachter 5ten Samlung, noch ausfürlicher aber im 42sten Stück S. 231-248 der sechsten Samlung abgehandelt worden.

Findet sich nun jemand auch nur von einer dieser jetzt gemeldeten Meinungen und derselben erweislichen Richtigkeit überzeuget: so fält bey demselben alle Hindernis des Gewissens hinweg, die sonst der Beobachtung seiner anderweitigen Verbindlichkeit in Absicht gedachter Ehe auf eine überwiegende Weise im Wege stehen würde; ohne daß der in der Anfrage gemeldete Umstand, des mit der ersten Schwester gezeugten und noch im Leben befindlichen Sohnes, die Bewandnis dieser Sachen im geringsten ändere, indem

dem die Rechtmäßigkeit dieser Ehe nach keiner von den angefürten Meinungen aus 5 Mos. 25, 5 ꝛc. hergeleitet wird, alwo die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit des verstorbenen Bruders Witwe zu heiraten an den Mangel hinterlassener Erben eingeschräncket worden, so unstreitig nur die Jsraeliten verpflichtet, auch einen andern und gantz verschiedenen Fal betroffen, als der in gegenwärtiger Anfrage enthalten ist. Da im Gegentheil der überwiegende Zweifel gegen eine dieser Meinungen, oder die Uberzeugung von der Unrichtigkeit derselben noch nicht hinreicht, eine Uberzeugung von der Unrechtmäßigkeit gedachter Ehe selbst auszumachen; als wozu eine deutliche Einsicht der Unzulänglichkeit, oder Unrichtigkeit aller Entscheidungsgründe dieser verschiedenen Meinungen insgesamt nötig ist.

3. Was das gewissenhafte Verhalten der Obrigkeit sowol als des Predigers betrift, welches zur feierlichen Bestätigung und gottesdienstlichen Einsegnung dieser durch obrigkeitliche Verordnungen in den meisten protestantischen Landen verbotenen Ehe erfordert wird: so komt die Hauptsache dabey zwar ebenfals auf die regelmäßige Prüfung der oben gedachten drey Meinungen an; doch mus dabey noch folgendes erwogen werden.

1) Daß die Uberzeugung von der Unrichtigkeit aller solcher Meinungen, folglich von der

der Unleugbarkeit einer mit solcher Ehe verknüpften Blutschande, weit grösser seyn müsse, als sie bey denjenigen, so dergleichen Heirat vorhaben, zur Hindernis derselben erfordert wird: indem es sonst nicht nur ein Gewissenszwang seyn würde, andern etwas zur Sünde zu machen und sie zur Unterlassung desselben zu nötigen, was nach der Bestimmung göttlicher Gesetze dahin nicht gehöret; sondern auch die Schuld, so aus Übertretung des göttlichen Gesetzes von Unauflöslichkeit errichteter Eheverträge entstehet, blos auf derjenigen Verantwortung fallen mus, welche dieselbe verursachen, und die Erfüllung solches gegenseitigen Ehevertrags hindern.

2) Daß die Beisorge eines verursachten Anstosses und gegebenen Aergernisses durch Genemhaltung und Verstattung dieser Ehe um so viel weniger stat finde: da theils in der protestantischen Kirche häufige Fälle der obrigkeitlichen Dispensationen derselben angetroffen werden, die in oben gemelderen Bedencken bereits angefüret worden; theils die Verbindlichkeit des Gewissens Handlungen zu unterlassen, die von andern für Sünde gehalten werden, mit der Verbindlichkeit dieselben andern zu verbieten, oder derselben Verrichtung zu hindern, nicht verwechselt werden darf. So viel habe in Beziehung auf die bereits im Druck geschehene Eröfnung meiner Einsicht von dieser Sache zur Beant-

antwortung der vorgelegten Frage für hinlänglich gehalten: solte eine weitere Ausfürung und Bestätigung derselben erfordert werden; so kan und werde bey erfarnen anderweitigen Zweifelsgründen, die in obgedachten Abhandlungen nicht hinlänglich beantwortet seyn möchten, mit weiterer Erörterung gerne dienen. Halle auf der königl. preußischen Friedrichsuniversität den 26. Jun. 1748.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Sieben und vierzigstes Stück,

über

einige synodal Beratschlagungen,

welche

verschiedene Stücke der Fürung des Predigtamts betreffen.

Bey der ersten mir vorgelegten Frage:

„Welche Grade der Verwantschaft in der „heil. Schrift eigentlich verboten seyn, „und in welchen Fällen die Dispensa„tion stat finden könne?

finde dreierley nötig, 1) die Anfrage selbst näher zu bestimmen und genauer aus einander zu setzen; 2) dieselbe stückweise zu beantworten; und 3) einige Erinnerungen beizufügen.

Was die Bestimmung der geschehenen Anfrage betrift: so beziehet sich dieselbe ausdrücklich auf die königl. Verordnung des Jahrs 1740 von erlaubten Heiraten in bisher verboten gewesenen Stuffen der Anverwantschaft. Folglich mus dieselbe diesem Verhältnis und Endzweck gemäs verstanden werden. Daher die Meinung derselben folgende Stücke nicht betreffen kan: 1) was der höchsten Obrigkeit in Absicht der Heiraten naher Anverwanten in ihren Landen zu raten sey? 2) ob dieselbe verbunden sey alle solche Heiraten allen ihren übrigen Unterthanen zu verbieten, die von einigen derselben für ver-

boten in der heil. Schrift gehalten werden? 3) ob es ratsam sey die Freiheit der Verheiratung entfernterer Verwanten enger einzuschräncken, als in der heil. Schrift geschehen? 4) ob die Obrigkeit von götl. Gesetzen dispensiren, und derselben Verbindlichkeit aufheben, oder die Beobachtung derselben verbieten könne? und 5) ob jemand durch obrigkeitliche Dispensation im Gewissen berechtiget werde, von der Vorschrift göttlicher Gesetze abzugehen und derselben Beobachtung zu unterlassen? Vielmehr mus gedachte Frage oben gemeldeter Beziehung und Absicht zu Folge dreierley betreffen: 1) was für Stuffen der Anverwantschaft in der heil. Schrift wircklich verboten und Christen unerlaubt seyn? 2) in welchen Fällen gewissenhafte Prediger die ertheilte Befugnis dieser königlichen Verordnung gebrauchen können? und 3) was Predigern obliege, im Fal ihnen entweder aus gedachter königl. Verordnung, oder einer ausdrücklichen landesherschaftlichen Dispensation zu Folge, die Trauung und gottesdienstliche Einsegnung solcher Ehen zugenutet und anbefolen werden solte, die sie ihrer Uberzeugung nach für verboten in heil. Schrift, folglich auch für indispensabel und schlechterdings unzuläßig halten? Denn da in gemeldeter königlichen Verordnung kein Verzeichnis der verbotenen und erlaubten Heiraten naher Anverwanten anzutreffen ist, sondern

dern der gebrauchte Ausdruck: wo die Ehe nicht klar in GOttes Wort verboten, die eigene Untersuchung solcher Bestimmung erfordert und voraussetzt; eben daher aber nicht nur Prediger in solcher Bestimmung leicht zuweit gehen, und durch wilkürliche Deutung dieser Erlaubnis andern Anstos und Verdrus verursachen könten; sondern auch bereits häufige Fälle erfolget sind, in welchen Predigern entweder von Zuhörern zugemutet, oder von der Obrigkeit anbefolen worden, solche Ehen durch gottesdienstliche Einsegnung zu bestätigen, die sie ihrer eigenen Einsicht nach für klar in GOttes Wort verboten halten: so ist diese dreifache Untersuchung allerdings nötig und von hinlänglicher Erheblichkeit, scheinet auch mit der geschehenen Anfrage gemeinet und verlanget zu seyn.

Die Beantwortung des ersten Stücks dieser Frage mus notwendig auf eine dreifache Weise geschehen: weil es drey verschiedene Meinungen giebt, nach welchen der Umfang des Verstandes und Inhalts sowol als der Verbindlichkeit, der in der heil. Schrift, sonderlich 3 Mos. 18 und 20, ingleichen 5 Mos. 27 befindlichen Verbote der Heiraten naher Anverwanten auf verschiedene Art bestimt werden mus. Die erste Meinung bestehet darin, daß angenommen werde, die algemeine Verbindlichkeit dieser göttlichen Ge-

setze gehe nicht nur auf die ausdrücklich genanten Blutsfreunde und Anverwanten, deren Verheiratung namentlich verboten worden: sondern erstrecke sich auch nach Gleichheit der Stuffen auf alle änliche Arten eben so naher Blutsfreunde und Anverwanten, als die in gedachten Verboten ausdrücklich namhaft gemachte sind. Nach der zweiten Meinung wird diese algemeine Verbindlichkeit gedachter Verbote nur auf die buchstäblich und ausdrücklich genanten Arten der Blutsfreundschaft und Verschwägerung eingeschränckt, ohne sie auf änliche Fälle von Heiraten in gleichen Stuffen der Anverwantschaft auszudenen. Bey der dritten Meinung werden die 3 Mos. 18 und 20, ingleichen 5 Mos. 27 befindlichen Verbote eigentlich für israelitische Gesetze angesehen, von welchen nur diejenigen von algemeiner Verbindlichkeit seyn, und Christen im neuen Testament verpflichten, die zugleich zum Naturgesetz gehören, und aus dem durch eine Heirat verursachten Widerspruch der Pflichten dieser neuerrichteten ehelichen Geselschaft gegen die Pflichten der vorhergehenden und ältern väterlichen Geselschaft hergeleitet, oder begreiflich und erweislich gemacht werden können; zumal da die Verbindlichkeit des Naturgesetzes in diesem Stück 2 Cor. 5, 11 ꝛc. ausdrücklich bestätiget worden, auch GOtt selbst bey Verordnung der Strafen solcher Heiraten unter den Israeli-

raeliten, 3 Mos. 20 vergl. mit 5 Mos. 27, nur auf diejenigen Todesstrafen und den feierlichen Fluch gesetzet, durch welche das algemeine Naturgesetz übertreten wird, so von algemeiner Verbindlichkeit ist; wodurch sie zugleich von den übrigen hinlänglich unterschieden worden, welche die Israeliten verpflichten sollen. Da die Gründe dieser verschiedenen Meinungen von mir bereits im 27 und 34sten Stück der 5ten Samlung meiner theologischen Bedencken, ingleichen im 42sten Stück der 6ten Samlung ausfürlich abgehandelt und erörtert worden: so wil dieselben alhier nicht wiederholen; sondern nur das verschiedene Verzeichnis der verbotenen Heiraten naher Anverwanten beifügen, wie dasselbe nach jeder dieser jetzt gemeldeten Meinungen bestimt werden mus; wobey am füglichsten der Ordnung und Kürtze wegen von der letzten Meinung der Anfang gemacht werden kan; weil sich die Anzal der verbotenen Ehen bey der zweiten vermeret, bey der ersten aufs höchste steiget.

1. Nach der dritten jetzt gemeldeten Meinung sind drey Hauptarten von Heiraten naher Anverwanten verboten:

1) bey der Blutsfreundschaft in auf- und absteigender Linie alle Heiraten ohne den geringsten Unterschied der Stuffen, oder näherer und weiterer Entfernung; 3 Mos. 18, 7. 10.

2) in gleichen Seitenlinien der erste Grad: folglich alle Heiraten zwischen halbgebürtigem sowol als gantzem Geschwister; 3 Mos. 18, 9. 11. c. 20, 17. 5 Mos. 27, 22

3) bey der Schwägerschaft alle Heiraten mit Personen, welche vermittelst einer vorhergegangenen Ehe zur auf- oder absteigenden Linie der Anverwantschaft gehören, ohne Unterschied der Stuffen; oder alle erste und unmittelbare Schwägerschaft in auf- und absteigender Linie 3 Mos. 18, 8. 15. 17. c. 20, 11. 12. 14 5 Mos. 27, 20. 23; folglich alle eigentliche Stief- und Schwiegereltern und Groseltern sowol, als Kinder und Enckel: obgleich alle durch mittelbare und entferntere Schwägerschaft, oder im zweiten Grad der Schwägerschaft einem zugehörige Anverwanten unverboten bleiben, daß jederman seiner Schwiegertochter oder Schwiegersohns Mutter, oder seines Sohnes oder Tochter Stieftochter, oder seines Schwiegersohns Tochter heiraten kan.

2. Bey der zweiten Meinung kommen noch drey Arten verbotener Heiraten zu den oben gemeldeten hinzu:

1) mit des Brudern Weibe 3 Mos. 18, 16 c. 20, 21

2) mit des Vatern- und der Mutterschwester c. 18, 12. 13. c. 20, 19

3) mit des Vaternbruders Weibe c. 18, 14. c. 20, 20:

Wel-

Welchen noch von einigen beigefüget wird, theils die Heirat mit der Frauenschwester, wenn die Stelle 3 Mos. 18, 18 für ein ausdrückliches Verbot derselben angesehen wird, wie von einigen Auslegern geschiehet: theils die Verheiratung zusammengebrachter Kinder, oder zwischen völligem Stiefgeschwister, wenn in der neuen Ehe ihrer Eltern Kinder erzeuget worden; so von einigen für ausdrücklich verboten in der Stelle 3 Mos. 18, 11 angesehen wird.

3. Durch die erste Meinung kommen zu allen jetzt gemeldeten Heiraten noch hinzu:

1) die Heirat mit der Frauenschwester, wenn gleich die Stelle 3 Mos. 18, 18 davon nicht verstanden wird,

2) mit des Brudern- oder der Schwestertochter oder Enckelin,

3) mit der Mutterbruders Witwe; und

4) mit der Frauenschwester oder Bruderstochter und Enckelin: ohne daß nach irgend einiger dieser Meinungen die Verheiratung mehrerer Brüder mit mehrern Schwestern, oder zwischen ersten und zweiten Geschwisterkindern in göttlichen Gesetzen verboten sey.

Was das zweite Stück der Anfrage betrift, wie dasselbe oben bestimt worden: so ist dabey folgendes zu bemercken.

1. Prediger, welche eine von den beiden letztern Meinungen für gegründet erkennen,

und sich von der überwiegenden Richtigkeit derselben überzeuget halten, können bey der genauesten Beobachtung der oben gedachten königlichen Verordnung nicht das geringste Bedencken haben, wenn sie, wie bey Gesetzen nötig ist, in ihrem buchstäblichen Verstande genommen wird; auch vermöge derselben zu nichts angehalten werden, das wider ihr Gewissen streiten solte: so wie überhaupt Predigern, welche die zweite Meinung annemen sehr selten, denjenigen aber, welche der dritten Meinung beitreten, niemals von irgend einiger christlichen Obrigkeit durch ertheilte Dispensation und befolne Trauung etwas zugemutet worden, oder den letztern jemals wird zugemutet werden, das ihr Gewissen verletzen, und sie wider dasselbe zu handeln nötigen könne.

2. Diejenigen Prediger, welche der zweiten Meinung beipflichten, sind durch die jetzt gedachte königl. Verordnung hinlänglich berechtiget, ohne weitere Anfrage und Erwartung eines ausdrücklichen Befels in jedesmaligen Fällen, Heiraten einzusegnen, die nicht ausdrücklich in der heil. Schrift verboten sind: diejenigen aber, welche die dritte Meinung annemen, erhalten durch diese Verordnung noch keine Befugnis, angetretene Eheleute zu trauen, deren Heirat durch solche Verbote in der heil. Schrift untersagt worden, die sie für blosse israelitische Gesetze halten; son-

sondern müssen darüber in jedesmaligem Fal besondere Erlaubnis und Befel erwarten.

3. Ohnerachtet Prediger dieser beiderseitigen Meinungen durch gedachte königliche Verordnung eine äussere Befugnis erhalten alle Ehen, die nicht ausdrücklich in der heil. Schrift verboten sind, durch gottesdienstliche Einsegnung zu bestätigen; ohne daß sie zu besorgen haben, deshalb gerichtlich belanget, oder von der Obrigkeit bestraft zu werden: so thun sie doch besser, ja stehen unter einer innern Verbindlichkeit des Gewissens in Absicht der Pflichten gottesdienstlicher Gesellschaften, sich dieser äussern Befugnis nur in solchen Fällen zu bedienen, die von der höchsten Obrigkeit ausdrücklich dispensiret worden, mit ertheiltem Befel der Trauung. Indem nicht nur die königl. Verordnung dergestalt abgefasset ist, daß sich auch diejenigen darauf berufen können, welche die erste Meinung annemen, weil sie die Heiraten gleicher Stuffen der Anverwantschaft mit den ausdrücklich verbotenen in der heil. Schrift ebenfals klar, obgleich nur folgerungsweise, in GOttes Wort verboten zu seyn erachten: sondern auch Predigern oblieget, alles aufs möglichste zu vermeiden, folglich nichts ohne erweisliche Verbindlichkeit vorzunemen, was von andern Gliedern ihrer Kirche für Sünde gehalten wird, oder alles auch genommene Aergernis anderer, aufs geflissentlichste zu ver-

verhüten. Wozu noch komt, daß die gäntzliche Aufhebung aller Umzäunung göttlicher Gesetze durch menschliche Kirchenordnung, welche in diesem Stück am füglichsten durch Beobachtung aller in der heil. Schrift befindlichen Ehegesetze und ihrer erweislichen Folgerungen erhalten wird, so bedencklich ist, daß gewissenhafte Prediger dazu nicht auf thätige Art behülflich seyn können; wenn sie gleich entweder diesen Folgerungen, oder einem Theil der in der heil. Schrift befindlichen Ehegesetze selbst, dieselbe algemeine unmittelbare Verbindlichkeit nicht beilegen, die denselben von andern zugeschrieben wird, folglich auch berechtiget und verbunden sind in ausserordentlichen Fällen auf obrigkeitliche Erlaubnis und Verordnung dergleichen Ehen einzusegnen.

Zur Beantwortung des dritten Stücks der oben bestimten Anfrage finde folgendes zu erwegen nötig.

1. Glaubet ein Prediger, daß die Obrigkeit von einigen dieser Ehegesetze dispensiren, und solcher Dispensation zu Folge auch die Trauung von ihm verrichtet werden könne; wenn er gleich allen denselben sowol, als ihren Folgerungen eine algemeine Verbindlichkeit des Gewissens beileget, weil nicht nur GOtt selbst zuweilen Ausnamen derselben verstattet und verordnet, sondern auch die Stuffen dieser Verbindlichkeit von unstreitiger Verschiedenheit sind, die gottesdienstliche Einsegnung

segnung aber nicht auf göttlichem Befel, sondern menschlicher Verordnung beruhet: so handelt er zwar nicht wider sein Gewissen, irret aber unstreitig durch Annemung ungegründeter und unrichtiger, ja zum Theil widersprechender Vorurtheile; wie von mir im 3ten und 34sten Stück meiner Bedencken dargethan worden.

2. Weil die gantze pflichtmäßige Bestimmung des Verhaltens eines Predigers in diesem Stück auf desselben Einsicht und Uberzeugung von der Richtigkeit und Vorzüglichkeit einer oder der andern von obgedachten drey Meinungen beruhet; nach deren Maasgebung allein entschieden werden kan, welche Heiraten schlechterdings indispensabel und unzuläßig sind: so ist unumgänglich nötig, daß ein Prediger die Gründe derselben sorgfältig, regelmäßig und gewissenhaft prüfe, um zu einer hinlänglichen Uberzeugung und Gewisheit zu gelangen; ohne eine derselben gantz wilkürlich anzunemen, oder anderer Einsicht blind zu folgen, oder die Regel zu misbrauchen, daß man in zweifelhaften Fällen den sichersten Weg erwälen, folglich die Handlungen, über deren Rechtmäßigkeit man noch zweifelt, unterlassen müsse, als welche nur bey eigenen Handlungen, nicht aber in Beurtheilung des Verhaltens anderer stat findet, auch nicht weiter gehet, als so weit sich die Erweislichkeit gegründeter Zweifel erstre-

erstrecket, und keine Verbindlichkeit zum Gegentheil von überwiegender Erweislichkeit ist.

3. So lange ein Prediger diese Gründe nicht geprüfet, oder bey angestelter Untersuchung dennoch zweifelhaft bleibet; ist er verbunden beim Scheinwiderspruch entgegenstehender Pflichten die gewisse und unstreitige Verbindlichkeit der ungewissen und zweifelhaften vorzuziehen, und nach derselben zu handeln. Daher zu aller pflichtmäßigen Weigerung des Gehorsams gegen obrigkeitliche Befele, eine ungezweifelte Uberzeugung von der Unmöglichkeit dieselbe ohne unstreitige Übertretung unleugbarer götlichen Gesetze zu volziehen unentberlich ist; eine blosse Vermutung und Beisorge aber solcher Versündigung nicht hinreicht. Ist ein Prediger also noch zweifelhaft, welcher Meinung er aus hinlänglicher Uberzeugung und mit überwiegender Gewisheit beipflichten solle: so kan er zwar wünschen und bitten mit Volziehung solcher obrigkeitlichen Befele verschonet zu bleiben, über deren Zuläßigkeit er noch zweifelhaft ist; mit Recht und gutem Gewissen aber den wircklichen Gehorsam denselben nicht versagen.

4. Im Fal er sich aber von der ersten oder zweiten Meinung völlig und mit Gewisheit überzeuget befindet: so ist er allerdings im Gewissen verbunden, die Trauung aller

Hei-

Heiraten, welche er solcher seiner Uberzeugung nach für unzuläßig hält, zu unterlassen; und die Obrigkeit mit bescheidener Demut zu ersuchen, daß sie dieselbe einem andern Prediger anbefele, dessen Gewissen dadurch nicht verletzt werde, im Fal der Weigerung aber zu bitten, daß ihm erlaubet werde, dieselbe durch einen andern verrichten zu lassen, wofern solche Bestellung nicht ohne Erlaubnis der Obern frey stehen solte.

Die Nebenerinnerungen, welche noch beizufügen nötig finde, betreffen folgende Stücke.

1. Da die königl. Verordnung Unterthanen keine Ehen anbefielet, die wider irgend jemandes Gewissen streiten, sondern nur alle Heiraten erlaubet, die ein jeder selbst für rechtmäßig und in GOttes Wort nicht verboten hält, Prediger auch nur berechtiget, die in der heil. Schrift nicht klar verbotene Ehen durch Trauung zu bestätigen: so bleibt den letztern unverweret sowol, ihre Zuhörer überhaupt sorgfältig zu unterrichten, und ihrer besten Einsicht nach zu überzeugen, was für Ehen in GOttes Wort verboten seyn, als auch bey erfarnem Vorhaben einiger Zuhörer dergleichen Heirat zu treffen, solches zuwiderraten, und alle dienliche Vorstellung dagegen zu gebrauchen. Nur mus die öffentliche Abhandlung des Jnhalts und der Verbindlichkeit götlicher Gesetze mit nötiger Behut-

hutsamkeit geschehen, daß aller Schein einer nachtheiligen Beurtheilung und Bestrafung sowol obrigkeitlicher Gesetze und Befele, als auch des Verhaltens solcher Prediger, welche dieselben ihrer Erkentnis nach beobachten, aufs geflissentlichste vermieden werde.

2. In einer synodal Versamlung von Predigern kan die Hauptsache oder die Bestimmung der überwiegenden und vorzüglichen Richtigkeit einer von den angefürten Meinungen nicht durch mehrere Stimmen entschieden werden: indem dieselbe auf aller und jeder einzeln Glieder eigene Uberzeugung und gewissenhafte Prüfung ankomt. Eben so wenig kan durch einen synodal Schlus etwas verboten werden, was durch landesherschaftliche Verordnung erlaubt worden. Eine gemeinschaftliche Vorstellung aber bey der Obrigkeit würde ebenfals nicht ratsam seyn: indem theils die Verordnung selbst nichts enthält, das wider eines Predigers Gewissen streiten solte, was er auch für eine Meinung von dem Umfange der in der heil. Schrift verbotenen Heiraten annemen mag, alle Bedencklichkeit und Beisorge der Verletzung des Gewissens aber blos bey obrigkeitlichen Deutungen dieser Verordnung, und neuen Befelen dispensirte Heiraten durch Trauung zu bestätigen, stat finden kan; theils bereits mehrere Anfragen und Vorstellungen der Consistorien geschehen, ohne daß eine landes-

desherschaftliche Aenderung dieser Verordnung erfolget, welche vielmehr in verschiedenen Fällen besonderer Dispensationen bestätiget und geschärft worden; theils nunmehro in hiesigen Landen die Ehesachen keinem geistlichen Gericht mehr unterworfen sind, sondern vor die Landesregierungen und weltlichen Gerichte gehören, daher einem Synodo keine Erkentnis und Untersuchung derselben würde verstattet werden.

3. Alles demnach was mit Nutzen und unverfänglich überlegt und beschlossen werden kan, möchte die Art und Weise betreffen, wie ein Prediger des andern Stelle vertreten könne, im Fal Trauungen dispensirter Ehen durch obrigkeitlichen Befel jemanden zugemutet werden solten, die wider sein Gewissen streiten.

Die zweite vorgelegte Frage;

„da der Kirchenbusse so enge Schrancken „gesetzet sind: wie alsdenn zu verfaren „sey, wenn ledige Personen etlichemal „hinter einander sich contra sextum „versündigen; auch wenn Ehebruch ge„schehen, und zwar mehrmals von ei„ner Person? und ob in solchem Falle „dem §. 149 und 151 der Kirchenord„nung keine Folge zu leisten sey?

kan meiner besten Einsicht nach nicht anders als folgender Gestalt beantworten.

1. Weil die Kirchenordnungen nur von obrigkeitlicher Verbindlichkeit sind, und auf landesherschaftlicher Bestätigung beruhen: so müssen diejenigen Stücke derselben unbeobachtet bleiben, deren Beobachtung vom Landesherrn verboten wird.

2. Da bereits jederzeit die öffentliche Kirchenbusse in hiesigen Landen, anderer Unbequemlichkeiten nicht zu gedencken, blos auf die Versündigungen wider das sechste Gebot eingeschränckt gewesen, bey andern noch so offenbaren Sünden und wiederholten Aergernissen aber unterblieben: so müssen gewissenhafte Prediger künftig gegen die Ubertreter des sechsten Gebots eben so verfaren, wie sie gegen Ubertreter anderer göttlichen Gebote bisher verfaren können, ob sie dieselben gleich nicht zur öffentlichen Kirchenbusse nötigen dürfen.

3. Wie es niemanden verboten worden seine Reue über begangene Sünden und öffentliche Aergernissen durch öffentliche Abbitte zu bezeugen, oder auch vor einer Gemeine durch den Prediger bezeugen zu lassen: so bleibt Predigern unverboten solche Sünder sowol als von anderer Art durch Vorstel-

stellung und Ermanung zu überreden, daß sie sich freiwillig zur öffentlichen Bezeugung ihrer Reue entschliessen. Nur fält anjetzo der gerichtliche und obrigkeitliche Zwang dazu hinweg, der allein vom Landesherren ertheilet, folglich auch wieder aufgehoben werden kan.

4. Je weniger Schein einer Gerichtbarkeit und äusserer Zwangsmittel Predigern in Verwaltung der Seelsorge bey ihren Zuhörern gelassen und verstattet wird: je sorgfältiger müssen die eigentlichen von GOtt zur heilsamen Bearbeitung der Gemüter verordneten Gnadenmittel gebraucht werden; ohne über dem Mangel äusserer Zucht an dem Beistande der hertzenslenckenden Gnade GOttes zur Gewinnung der Selen zu verzagen, oder zu besorgen, daß GOtt von ihnen fordere und ihnen zurechnen werde, was sie nicht leisten und auf keinerley Weise hindern können.

Auf die dritte Frage;

„wie auf die beste Art mit Kirchen-und
„Sacramentsverächtern zu verfaren sey?
„und wenn alle Arbeit bey ihnen ver-
„geblich, ob ihnen, andern zur War-
„nung, ein öffentliches Begräbnis ver-
„saget werden könne?

halte folgende Antwort dienlich.

1. Wird durch öffentliches Begräbnis nur die feierliche Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen, und Gebräuche bey der öffentlichen Beerdigung verstanden: so kan dieselbe gar wol bey den Leichenbegängnissen solcher Leute versaget werden, deren gäntzliche und beharliche Absonderung von Gottesdienst erweislich ist. Doch würde alsdenn 1) niemand angehalten werden können, die dafür gesetzte Gebüren zu zalen; auch 2) zu besorgen seyn, daß die öffentliche Beerdigung mit gottesdienstlichen Gebräuchen wilkürlich werde, und Zuhörer sich ebenfals die Freiheit anmassen dieselbe zu unterlassen; welches, wenn gleich die Zalung einiger Gebüren bleiben solte, nicht zu wünschen seyn möchte: indem bereits an manchen Orten solche öffentliche Beerdigungen mit gottesdienstlichen Gebräuchen dergestalt abgekommen, daß sich viele derselben schämen und sie als eine Last ansehen, deren sich jederman zu entledigen sucht.

2. Wird dadurch aber die Ausschliessung vom gewönlichen Beerdigungsorte verstanden, oder die Weigerung mancher Ehrenbezeugungen gegen Verstorbene und derselben hinterlassene Angehörige, als der Beerdigung in den Kirchen, Leutung der Glocken, Setzung öffentl. Leichensteine u. d. m.: so kan davon nichts eigenmächtig geschehen,

was

was in den Kirchenverordnungen nicht bestimt oder von der Obrigkeit ausdrücklich bewilliget worden. Welche obrigkeitliche Erlaubnis selbst zur Weigerung der Begleitung und gottesdienstlicher Gebräuche an solchen Orten nötig ist; wo dergleichen jederman widerfäret, und die Unterlassung als eine Beschimpfung der Hinterlassenen angesehen werden könte.

3. Wo andere Mittel und Vorstellungen fruchtlos bleiben, Zuhörer zum Gottesdienst anzuhalten: möchte von diesem äussern Hülfsmittel wenig, sonderlich heilsame, Wirckung zu erwarten seyn; welches überdis sehr leicht als ein gewaltsamer Zwang angesehen, und aus dem Grunde von der Obrigkeit verboten werden könte. Indessen sind Prediger berechtiget und verbunden wieder dergleichen Verachtung des Gottesdienstes und der Gnadenmittel auch öffentlich ihr Zeugnis abzulegen; welches selbst in dergleichen Fällen bey gottesdienstlichen Beerdigungen, die mehr um der lebenden als verstorbenen Willen angestellet werden, geschehen und bey andern mehr fruchten kan, als die blosse Aufhebung einer Gelegenheit heilsamer Todeserinnerung.

Aller unvorsetzlichen Verzögerung dieser Antwort ohnerachtet, die sonderlich aus Erwartung mehrerer Zeit zur ausfürlichern Ausarbeitung hergerüret, habe dieselbe nur kurtz und eilfertig entwerfen müssen, um die gesetzte Zeit der nötigen Einsendung nicht gäntzlich zu verabsäumen: mit hertzlichen Wunsch götl. Obhut und Gnadenregierung unter allen Bedrengnissen und Beschwerden treuer Selsorger in gegenwärtigen Zeiten der herschenden Ungötlichkeit und Zerrüttung gottesdienstlicher Geselschaften. Halle den 9 Jul. 1748.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Acht und vierzigstes Stück,

von

der Heirat mit des Brudern Witwe.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-14229/fragment/page=0203

Es ist mir folgende Frage zur Erörterung vorgeleget worden:

„Ob saluis legibus diuinis bey der Ehe „mit des verstorbenen Bruders Witwe „eine obrigkeitliche Erlaubnis stat ha„ben könne?

mit dem Beifügen, daß weil ich im 5ten Theil meiner Bedencken die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester für zuläßig erkläret, in gegenwärtigem Fal aber einerley Grad der Schwägerschaft angetroffen werde; daraus zu schliessen sey, daß diese Ehe eben so wenig als jene mit den Schriftstellen streite, die man dawider anzufüren pflege. Ob nun gleich diese Folgerung nicht volkommen richtig ist; indem die Zuläßigkeit gedachter Ehe mit der Frauen Schwester hauptsächlich darauf beruhet, auch im 34sten Stück meiner Bedencken Th. 5. S. 285 ꝛc. daraus hergeleitet worden, daß dieselbe gar nicht unter die in der heil. Schrift ausdrücklich verbotene Heiraten gehöre, und die dahin von man-

chen Auslegern gedeutete Stelle 3 Mos. 18, 18 dergleichen Verbot nicht enthalte, bey der Ehe mit des Brudern Witwe aber solch ausdrückliches Verbot unleugbar ist, folglich die Zuläßigkeit dieser letztern aus der blossen Gleichheit des Grades der Schwägerschaft mit der erstern nicht erwiesen werden kan: so sind doch allerdings sowol in dem angefürtem Bedencken, als auch im 27sten Stück, ingleichen noch ausfürlicher im 42sten Stück gedachter Bedencken Th. 6. S. 231 ꝛc. verschiedene Gründe abgehandelt worden, aus welchen die Zuläßigkeit des gegenwärtigen Fals hergeleitet werden kan. Bey deren genauern Untersuchung in Absicht der eingeschränckten Bestimmung des eigentlichen Inhalts der vorgelegten Anfrage vorauszusetzen nötig finde; daß die Meinung und Absicht derselben nicht seyn könne, beleret zu werden, 1) ob diese Ehe jemand anzuraten sey? oder 2) was bey Beratschlagung künftiger Eheleute in Absicht der Errichtung solcher Ehe zur Bewarung eines unverletzten Gewissens nötig und dienlich sey? oder 3) ob alles vor erlaubt und rechtmäßig zu halten sey, was die Obrigkeit für zuläßig erkläret; folglich ob die obrigkeitliche Erlaubnis hinreiche jemandes Gewissen zu Handlungen zu berechtigen und zu verpflichten, die sonst nach götlichen Gesetzen unrechtmäßig seyn würden? oder 4) ob die Obrigkeit

keit wenigstens in solchen Fällen von göttlichen Gesetzen dispensiren und derselben Übertretung erlauben oder für rechtmäßig erklären könne, in welchen solches von GOtt selbst geschehen? oder auch 5) ob ein Prediger zur Trauung oder gottesdienstlichen Einsegnung aller solchen Ehen genötiget werden könne und müsse, die von der Obrigkeit erlaubt oder für zuläßig erkläret worden, wenn solches gleich seiner Einsicht und Überzeugung nach unrechtmäßig geschehen, und den göttlichen Gesetzen widersprechen solte: sondern, daß vielmehr im Gegentheil, der ausdrücklich beigefügten Einschränckung dieser Frage zu Folge, die Rede alhier sey von der rechtmäßigen Erlaubnis einer Ehe von der Obrigkeit, die ohne Widerspruch, Übertretung, Verletzung, Entkräftung und Aufhebung göttlicher Gesetze, folglich denselben gemäs und übereinstimmig, geschehen könne.

Dis vorausgesetzt, müssen nun die eigentlichen

Bestimmungsgründe

erwogen werden, auf welchen die Entscheidung dieser Frage beruhet, wenn sie mit Ja beantwortet wird. Dahin denn folgende vier Stücke gehören.

1. Weil kein göttliches Verbot von algemeiner Verbindlichkeit in der heil. Schrift anzutreffen ist, woraus die Unrechtmäßigkeit dieser

dieser Ehe dargethan werden könte: indem die beiden Arten von Schriftstellen, welche dergleichen Verbot enthalten, nicht nur einer hinlänglichen Erweislichkeit ihrer algemeinen Verbindlichkeit ermangeln; sondern auch so beschaffen sind, daß das Gegentheil dieser algemeinen Verbindlichkeit mit überwiegenden Gründen dargethan werden kan.

1) Daß die beiden Stellen 3 Mos. 18, 16 und c. 20, 21, in welchen die Ehe mit des verstorbenen Bruders Frau ausdrücklich verboten worden, nur eine israelitische Verordnung sey, die nicht jederman verpflichte, sondern zu den bürgerlichen Gesetzen dieses von andern abgesonderten Volckes gehöre, deren Verbindlichkeit mit Aufhebung des gemeinen Wesens und besondern Gottesdienstes dieses Volcks der göttlichen Absicht nach aufgehöret habe, läßt sich daraus schliessen:

(1) daß durch die 5 Mos. 25, 5 ꝛc. vergl. mit Ruth. 4, 5 ꝛc. Matth. 22, 24 ꝛc. Marc. 12, 19 ꝛc. befindliche Verordnung der Heirat einer Witwe eines ohne Erben verstorbenen Bruders, die Ubertretung dieses Verbots in gedachtem Fal nicht nur erlaubt und freigestellet, sondern auch befolen und notwendig gemacht worden. Welches vermöge der unwandelbaren Heiligkeit GOttes nicht stat finden können; wenn gedachtes Verbot zu dem unveränderlichen Naturrecht oder natürlichem Gesetz gehören, folglich von algemeiner

meiner und unauflöslicher Verbindlichkeit seyn solte: indem die Weisheit und Volkommenheit dieses höchsten Gesetzgebers nicht verstattet, daß die von ihm ertheilte besondere Gesetze seinen algemeinen Gesetzen widersprechen, oder jemals eine Verordnung der erstern eine notwendige Ubertretung einer Verordnung der letztern erfordern solte; wie doch unstreitig angenommen werden mus, wenn das Verbot dieser Heirat der Brudernwitwe unter die algemeinen Gesetze gerechnet wird.

(2) Daß 3 Mos. 20, 21 auf die Ubertretung des Verbots dieser Ehe nicht die Todesstrafe gesetzt worden, wie daselbst bey allen Arten der eigentlichen Blutschande, wodurch algemeine zum Naturrecht gehörige Gesetze übertreten werden, unstreitig geschehen. Denn obgleich diese Verordnung von Todesstrafen an sich selbst zum bürgerlichen Gesetz gehöret, und nur im gemeinen Wesen beobachtet werden kan, auch daher nur bey den Israeliten von notwendiger Verbindlichkeit gewesen: so zeiget doch dieser genaue Unterschied der von GOtt mit den daselbst ertheilten Ehegesetzen, und Verboten gewisser Heiraten, verknüpften Strafen deutlich an, daß dieselben nicht von einerley Art und Verbindlichkeit seyn; zumal da die auf diese Ehe gedrohete Strafe der Unfruchtbarkeit theils auf götliche Vorsehung angekommen, und

ohne

ohne derselben jedesmalige Veranstaltung nicht volzogen werden können, ja mehr für eine unter dem israelitischen Volck empfindliche Bezeugung des göttlichen Misfallens, als eigentliche Strafe angesehen werden müssen; theils die Fortdauer derselben Ehe vorausgesetzt und notwendig gemacht, indem die Drohung der Unfruchtbarkeit sonst vergeblich würde gewesen seyn, wenn dergleichen Heirat gleich nach der Errichtung wieder getrennet werden müssen.

(3) Daß bey der 5 Mos. 27, 20-23 befindlichen feierlichen Wiederholung und unter nachdrücklicher Ankündigung des Fluchs geschehenen Bestätigung des Verbots der eigentlichen Blutschande, oder solcher Ehen naher Anverwandten, die wider das Naturgesetz streiten, diese sowol als andere änliche Heiraten, ausgelassen und nicht mit namhaft gemacht worden, ob sie gleich den Israeliten ernstlich untersagt gewesen. Denn daß einige Ausleger den Ausdruck v. 23 wer bey seiner Schwieger lieget, oder das hebräische Wort Chotanto von der Schwägerin oder Brudernwitwe verstehen wollen, streitet wider den beständigen Gebrauch und die daraus erweisliche Bedeutung dieses Worts, welches in beiderley Geschlecht, allezeit den Schwiegervater und die Schwiegermutter bezeichnet.

(4)

(4) Daß da überhaupt keine Verordnung des den Israeliten gegebenen Gesetzes von algemeiner Verbindlichkeit ist, und im neuen Testament Christen verpflichtet, wenn dieselbe nicht entweder auf eine erweisliche Art zum unveränderlichen Naturgesetz gehöret, oder in den götlichen Schriften des neuen Testaments als ein Stück der geoffenbarten Heilsordnung und verbindlichen Vorschrift des menschlichen Verhaltens wiederholet und bestätiget worden; als in welcher letztern Absicht es nur algemeine geoffenbarte Gesetze giebet, deren Verbindlichkeit sich so weit erstrecket, als die Verpflichtung der nähern Offenbarung GOttes selbst: das Verbot dieser Ehe zu den blos israelitischen Gesetzen gerechnet werden mus; weil es weder im neuen Testament wiederholet und bestätiget worden, noch auch für ein Naturgesetz gehalten, oder mit der geringsten Warscheinlichkeit ausgegeben werden kan.

2) Daß die drey Stellen des neuen Testaments Marc. 6, 18; Matth. 14, 3. 4; und Luc. 3, 19, in welchen die vom Johanne dem Täufer bestrafte Unrechtmäßigkeit der Ehe Herodis mit der Herodias seines Brudern Philippi Frau gemeldet wird, keine neue Bestätigung des Verbots der Ehe mit des Brudern Witwe enthalten, folglich auch die algemeine Verbindlichkeit desselben nicht erweisen, erhellet aus folgenden Gründen.

(1)

(1) Da Herodes Antipas als ein Mitglied der jüdischen Kirche zur damaligen Zeit an die Beobachtung der israelitischen Gesetze gebunden gewesen, und unter einer unstreitigen Verbindlichkeit derselben gestanden: so hätte er dieser Heirat wegen als ein Ubertreter und Verächter des israelitischen Gesetzes mit allem Recht bestraft werden können und müssen, wenn dieselbe gleich in einer blossen Ubertretung dieses Verbots der Ehe mit des Brudern Witwe bestanden; ohne daß daraus geschlossen werden könne, das von ihm übertretene götliche Verbot müsse ein algemeines Gesetz GOttes sey, welches jederman verpflichte.

(2) Allein, aus Vergleichung der Nachrichten Flav. Josephi B. 18 der jüd. Altert. c. 5 §. 1 und 4 mit diesen Stellen der Evangelisten, läst sich unwidersprechlich erweisen, daß Herodias ihren noch lebenden Eheman verlassen; folglich Herodes Antipas durch derselben Heirat einen unleugbaren Ehebruch begangen, daher die Fortsetzung gedachter Ehe ohne beständig fortdaurende Versündigung nicht stat finden können: zumal da Herodes auch vorher verheiratet gewesen, und der Herodias zu Gefallen des arabischen Königs Aretä Tochter verstossen gehabt. Daß dieser erstere noch lebende Eheman der Herodias aber vom Josepho Herodes, in den Evangelisten hingegen Philippus genant wird,

wird, ohnerachtet er nach des erstern Bericht nicht der Vierfürst dieses Namens Luc. 3, 1 gewesen, der vielmehr der Herodias Tochter Salomen geheiratet, macht desselben Erzälung im geringsten nicht zweifelhaft und verdächtig: indem es nicht ungewönlich gewesen, daß einerley Leute zwey verschiedene Namen gefüret, auch zwey Brüder einerley Namen gehabt; welches beides aus dem Beispiel des zweiten Gemals der Herodias erweislich ist, der eben sowol Herodes als Antipas oder Antipater geheissen, ohnerachtet sein Vater Herodes der Grosse noch einen andern Sohn dieses letztern Namens gehabt; womit Nathan. Lardners fides historiae euangelicae lib. 2. c. 5 de diuersis nominibus, quae ab euangelistis et Iosepho priori marito Herodiadis tribuuntur tom. 2 p. 280 etc. verglichen zu werden verdienet.

2. Weil diese Ehe mit des Brudern Witwe sowol in der Christenheit überhaupt und in der römisch catholischen Kirche insbesondere, als auch unter den Protestanten nicht gantz ungewönlich ist, sondern bereits öfters verstattet und durch obrigkeitliche Erlaubnis zugelassen worden. Denn obgleich anderer Beispiel und Einsicht keinen eigentlichen Bestimmungsgrund des eigenen Verhaltens abgeben kan, jemand ohne anderweitige Uberzeugung der Rechtmäßigkeit zu etwas zu berechtigen: so hebet doch die Erweis-

lichkeit solcher Beispiele die Beisorge eines bedencklichen Anstosses, welche sonst der obrigkeitlichen Verstattung im Wege stehen könte; indem eine christliche Obrigkeit billig Bedencken zu tragen hat, etwas ihren Unterthanen durch feierliche Erlaubnis auch nur in einzeln Fällen zu verstatten, was in allen gemeinen Wesen von gleichem gottesdienstlichen Lehrbegrif für sündlich gehalten, und als eine Ubertretung göttlicher Gesetze angesehen wird, ohne jemals verstattet zu seyn, wenn solches gleich der eigenen Uberzeugung nach ohne Grund und aus unrichtigen Vorurtheilen geschehen solte. Eins der neusten solcher Beispiele ist die königl. preußische Dispensation vom 18 Sept. 1743, welche in des Hrn. geh. Rath Mylii corpore constitutionum marchicarum contin. 2 n. 36 p. 151 anzutreffen ist. Mehrere stehen in Joh. Barth. Niemeiers de coniugiis prohibitis diss. 7 §. 75-87 und Hieron. Brückners decisionibus iuris matrimonialis c. 5 p. 273-288: an welchen beiden Orten Mart. Lutheri sowol, als Phil. Melanchthons Gutachten angefüret worden, welche bey Gelegenheit der vom König Heinrich dem Achten in England aus vorgegebenem Grunde der Unzuläßigkeit solcher Ehe mit des Brudern Witwe vorgenommenen Scheidung von seiner ersten Gemalin Catharina, seines Brudern Arthur gewesenen Witwe, mit ernstlicher

licher Misbilligung gedachter Ehescheidung, dergleichen Heirat für erlaubt und zulässig erkläret haben, aus dem oben bereits abgehandelten Entscheidungsgrunde, daß das göttliche Verbot derselben Ehe nur die Israeliten angegangen und verpflichtet habe.

3. Weil eine Obrigkeit Gewissens wegen nur verbunden ist solcher Dinge Zulassung ihren Unterthanen aus gottesdienstlichen Ursachen oder einer in der göttlichen Offenbarung gegründeten Unrechtmäßigkeit wegen zu versagen, die ohne unleugbare Übertretung solcher göttlichen Gesetze nicht geschehen können, deren algemeine Verbindlichkeit von denselben erkant wird, oder doch erweislich gemacht und dargethan werden kan: daher sie gar wohl ohne Verletzung der göttlichen Gesetze etwas verstatten kan, was einige ihrer Unterthanen ihrer besten Einsicht und Überzeugung nach für übereinstimmig mit der heil. Schrift halten, und den geoffenbarten Gesetzen von algemeiner Verbindlichkeit nicht zu widersprechen glauben, wenn sie gleich selbst anderer Meinung seyn solte, folglich auch sich zur eigenen Verrichtung Gewissens wegen nicht berechtiget erachten könte; indem die Einsicht der Obrigkeit in Absicht der Pflichten und Obliegenheiten eben so wenig als der Glaubenslehren zum Bestimmungsgrunde der Auslegung und Anwendung der heil. Schrift gemacht und dafür gebraucht werden kan.

4. Weil in allen Fällen, wo dergleichen Ehe durch Verlobung und gegenseitigen Vertrag wircklich errichtet worden, die Obrigkeit durch Weigerung ihrer Erlaubnis die Ubertretung eines göttlichen Gesetzes von unstreitiger und volkommen erweislicher Verbindlichkeit verursachet, um die Ubertretung eines Gesetzes von ungegründeter und unerweislicher wenigstens zweifelhafter Verbindlichkeit zu verhüten: indem die Unauflöslichkeit der ehelichen Verbindung und deshalb errichteter Verträge von natürlicher und vorzüglicher Verbindlichkeit ist, auch selbst unter den Israeliten der Verbindlichkeit des Verbots solcher Ehen dergestalt vorgezogen werden müssen, daß gedachte Heiraten, aller Unrechtmäßigkeit ohnerachtet, wenn sie einmal errichtet worden, nicht wieder getrennet werden können, sondern fortdauren müssen.

Die erheblichsten

Einwürfe,

so dawider gemacht werden können, belaufen sich auf folgende vier Gegengründe.

1. Daß alle 3 Mos. 18 und 20 befindliche Verbote der Heiraten naher Anverwandten von algemeiner Verbindlichkeit seyn, folglich auch dis Verbot der Ehe mit des Brudern Witwe jederman im neuen Testament verpflichte. Weil dieser Einwurf auf zwey besondern Gründen beruhet, die zur Bestätigung

gung desselben angefüret zu werden pflegen: so müssen beide näher erörtert werden.

1) Wenn vorgegeben wird, es werde 3 Mos. 18, 24-30 und c. 20, 22-24 ausdrücklich gemeldet, daß GOtt die Heiden um der Greuel willen, die in den daselbst befindlichen Gesetzen verboten worden, nachdrücklich gestrafet, ja zum Theil ausgerottet habe; woraus deutlich erhelle, daß die Heiden sowol als Israeliten zur Beobachtung dieser Gesetze verpflichtet gewesen; die demnach auch im neuen Testament von algemeiner Verbindlichkeit seyn müssen: so stehet zweierley im Wege, warum diese Folge nicht zugegeben werden könne.

(1) Es sind unter den götlichen Gesetzen, die an den beiden angefürten Orten stehen, verschiedene anzutreffen, die unstreitig zum Naturrecht oder dem natürlichen Gesetz GOttes gehören, welches von algemeiner Verbindlichkeit ist, und Heiden sowol als Leute, die GOttes nähere Offenbarung haben und erkennen, verpflichtet: wohin c. 18, 7 2c. und sonderlich v. 20-23 zu rechnen sind, alwo solche Greuel verboten werden, die eine unnatürliche Unzucht ausmachen, und selbst bey den Heiden für strafbar gehalten worden Röm. 1, 26 2c. 1 Cor. 5, 1. Gleiche Bewandnis hats mit c. 20, 9. 10 2c. 13-16 2c. Weil nun den von GOtt verworfenen und bestraften Völckern ausdrücklich beigemessen wird c. 18, 24. 27, daß sie alle diese Greuel gethan,

und sich in denselben verunreiniget; auch c. 20, 23 ausdrücklich gemeldet wird, daß sie solches alles gethan haben, was im vorhergehenden verboten worden, ob es gleich nicht von jederman unter ihnen geschehen: so ist unstreitig, daß sie der Ubertretung des natürlichen Gesetzes schuldig, folglich auch mit allem Recht strafbar gewesen; ohne daß daraus gefolgert werden könne, daß die Heiden von GOtt würden seyn gestraft worden, wenn sie nur irgend einige der daselbst gemeldeten Verbote ohne Unterschied übertreten, oder bey geflissentlichster Haltung der natürlichen Gesetze nur diejenigen zu beobachten unterlassen hätten, die ohne nähere Offenbarung des göttlichen Willens nicht erkant werden können. Wozu noch komt, daß in der ersten dieser beiden Stellen c. 18, 24 ꝛc. wo der Ausdruck auch verneinungsweise abgefasset worden, ihr solt euch in dieser keinem verunreinigen, oder wie es in der Grundsprache eigentlich lautet, in diesem allen solt ihr euch nicht verunreinigen, die unnatürlichsten Greuel wider das Naturgesetz unmittelbar vorhergegangen v. 21-23, auf welche das Beziehungs- und Bezeichnungswort diese weit füglicher gedeutet werden kan, als auf die entferntern vorhergegangenen Gesetze weder allein noch auch zugleich mit Einschliessung dieser letztern: in der andern aber c. 20, 24. 25 ꝛc. unmittelbar nachher

her das Verbot des Essens unreiner Thiere unter die Unterscheidungsstücke des israelitischen Volcks gerechnet worden, wodurch sich dasselbe von allen andern Völckern absondern und heiligen sollen, und durch dessen Ubertretung die Israeliten sich der ausdrücklichsten Warnung GOttes zu Folge ebenfals würden verunreiniget und verwerflich gemacht haben, wie die Heiden; ohne daß daraus gefolgert werden könne, der Unterschied der Speisen, so den Israeliten anbefolen worden, habe die Heiden auch verpflichtet, und sey von algemeiner Verbindlichkeit.

(2) Solte diese vorgegebene Meinung stat finden und angenommen werden: so würden daraus durch eine notwendige Folge zwey irrige und ungereimte Sätze fliessen. 1) Daß götliche Gesetze ohne hinlängliche Bekantmachung dergestalt verbindlich seyn, daß die Ubertretung derselben Leute, denen sie gar nicht bekant gewesen oder werden können, dem ohnerachtet straffällig und verwerflich zu machen im Stande sey: und 2) daß GOtt an den Heiden, die seiner nähern Offenbarung ermangelt, solche Ubertretungen geoffenbarter Gesetze geandet und bestrafet habe, die er an den Ertzvätern, welchen sein geoffenbarter Wille bekant gewesen, ungestraft gelassen; welches ohne ungerechte Parteilichkeit nicht geschehen können, auch wider Röm. 2, 12 ꝛc. streiten würde. Wogegen die Einwendun-

gen nicht hinreichen, daß die nähere Offenbarung GOttes in der heiligen Schrift noch gegenwärtig von so algemeiner Verbindlichkeit sey, jederman zu verpflichten, ob sie gleich nicht jederman bekant worden; und daß diese Ehegesetze durch mündliche Uberlieferung sowol bey den Ertzvätern aufbehalten, als auch unter den Heiden ausgebreitet werden können, ehe sie schriftlich aufgezeichnet worden.: indem theils die Strafbarkeit und Bestrafung der unterbliebenen Beobachtung der göttlichen Offenbarung in der heil. Schrift auf der verschiedenen wircklichen oder möglichen Erkentnis derselben beruhet; theils die völlige Offenbarung dieser von Mose aufgezeichneten Ehegesetze vor desselben Zeit, nebst der mündlichen Ausbreitung derselben unter den Heiden weder erweislich, ja nicht einmal mutmaslich ist, noch auch, wenn sie es gleich seyn solte, die angezeigte Schwierigkeit heben könte, vielmehr dieselbe vergrössern und vermeren würde, da diese Ehegesetze von den Ertzvätern und Vorfaren der Israeliten so wenig als von den Heiden beobachtet worden.

2) Da die Blutschande im neuen Testament bey den aus dem Heidentum bekerten Christen eben sowol eine strafbare Sünde ist, als sie es im alten Testament unter den Israeliten gewesen, wie aus 1 Cor. 5, 1 ꝛc. erhellet; kein neues Verbot derselben aber im neuen Testament angetroffen wird, so einen

Be-

Bestimmungsgrund dessen, was dafür zu halten sey, abgeben könne: so liesse sich daraus allerdings schliessen, daß die im alten Testament deshalb ertheilte Gesetze und geoffenbarte Verordnungen GOttes von algemeiner und beständiger Verbindlichkeit seyn, ja eben dadurch nicht undeutlich bestätiget worden, ohne daß eine ausdrückliche Wiederholung derselben nötig gewesen, die so wenig als derselben ausdrückliche Aufhebung geschehen; wenn dieser Beweis nicht auf eine doppelte Art entkräftet würde.

(1) Unter den in beiden Stellen des dritten Buchs Mosis befindlichen Eheverboten sind verschiedene unstreitige Vorschriften des Naturgesetzes, deren Übertretung demnach im neuen Testament eben sowol Sünde und strafbare Blutschande bleibt, als sie es vor Mosis Zeit gewesen: daher sich Paulus in der angezogenen Stelle 1 Cor. 5, 1 ꝛc. bey Bestrafung der Blutschande, welche durch Heirat der Stiefmutter begangen worden, auf keinerley Weise der vom Mose aufgezeichneten Gesetze zum Beweis der Unrechtmäßigkeit und Strafbarkeit derselben bedienet, oder auf dieselben berufen; sondern vielmehr im Gegentheil diese Sünde als eine unwidersprechliche Übertretung des Naturgesetzes, die daher selbst unter den Heiden nicht erhöret sey, bestrafet. Woraus satsam erhellet, daß es nicht nur verschiedene Arten

der Blutschande gebe, die im neuen Testament verboten und strafbar bleiben, wenn gleich nicht alle vom Mose verbotene Heiraten dafür angesehen werden: sondern auch die Vorschrift des Naturgesetzes einen hinlänglichen Bestimmungsgrund derselben ausmache, die von Paulo dafür ausdrücklich angegeben und bestätiget worden.

(2) Ohnerachtet es keiner namentlichen Aufhebung aller einzeln den Israeliten ertheilten Gesetze im neuen Testament bedarf, die Unverbindlichkeit derselben bey Christen darzuthun; sondern die blosse Unerweislichkeit derselben aus dem Naturgesetz nebst dem Mangel einer erweislichen Bestätigung im neuen Testament dazu volkommen hinreicht; indem sonst aus 3 Mos. 19, 27 folgen würde, daß das Verbot den Bart abzuschären von algemeiner und beständiger Verbindlichkeit seyn müste: so findet sich doch in der Verordnung der Apostel an die Neubekerten aus dem Heidentum, welche Apost. 15, 29 angetroffen wird, ein hinlänglicher Beweis, daß einige der im Mose befindlichen Ehegesetze zu den israelitischen Gesetzen gehören, und ausser dieser eingeschränckten Bestimmung von keiner algemeinen Verbindlichkeit seyn. Denn da in gedachter Stelle durch die Hurerey, so fern sie dem Essen der Götzenopfer, des Bluts und des Erstickten, gleich geachtet wird, unmöglich solche Arten der Unzucht verstanden wer-

werden können, die dem Naturgesetz zuwiderlaufen und einer göttlichen Verordnung wegen, die von algemeiner Verbindlichkeit ist, jederman untersaget sind: so müssen dadurch notwendig Übertretungen solcher Verbote von Ehen und fleischlichen Vermischungen gemeinet seyn, die nicht von algemeiner und natürlicher Verbindlichkeit sind, von den Israeliten und bekerten Juden aber dafür dergestalt gehalten worden; daß den aus dem Heidentum bekerten Christen die Beobachtung dieser sowol als der drey übrigen unstreitig israelitischen Gesetze vom Götzenopfer, Blut und Erstickten, zur Erhaltung des Friedens und der gottesdienstlichen Gemeinschaft zwischen beiden Arten der Christen, auferleget werden können und müssen. Weil nun keine andere Gesetze dieser Art in den Büchern Mosis angetroffen werden, deren Übertretung eine Hurerey genant werden können, als diese Verbote der Heiraten naher Anverwandten 3 Mos. 18 und 20, die von den Juden unstreitig mit solcher Benennung belegt worden: so erhellet daraus deutlich, daß jetzt gedachte Ehegesetze nicht anders und weiter im neuen Testament Christen verpflichten, als und sofern die Verbote des Essens der Götzenopfer, des Bluts und des Erstickten dieselben in eben dergleichen Umständen verbinden, darin die Apostel oben gemeldete Verordnung ertheilet haben.

2.

2. Auf den Einwurf, daß die 5 Mos. 25, 5 ꝛc. befolne Heirat der Witwe eines ohne Kinder verstorbenen Bruders unstreitig zu den israelitischen Gesetzen gehöre, die zur Erhaltung der Erbtheile und liegenden Gründe in den Geschlechtern, und Stämmen dieses Volcks nötig gewesen, folglich anjetzo niemand verpflichte oder berechtige dergleichen Ehe zu errichten, folglich auch bey dieser gantzen Untersuchung nichts entscheide, mus notwendig folgendes bemerckt werden.

1) Ob gleich aus 1 Mos. 38, 8 ꝛc. erhellet, daß dergleichen Heiraten schon unter den Ertzvätern üblich gewesen, und nicht erst durch gedachte Verordnung Mosis eingefüret worden: so kan und mus doch allerdings zugestanden werden, daß diese Verordnung von keiner algemeinen Verbindlichkeit sey.

2) Indessen fält der oben gefürte Beweis der Zuläßigkeit solcher Heirat aus diesem Gesetz im geringsten nicht hin: indem derselbe nicht darin bestehet, daß von der götlichen Verbindlichkeit und sitlichen Notwendigkeit gedachter Heiraten auf derselben unsündliche Rechtmäßigkeit und sitliche Möglichkeit geschlossen werde, die überdis selbst bey den Israeliten nur in den ausdrücklich bestimten Umständen bey Heiraten unbeerbter Witwen stat gefunden; sondern blos darin, daß aus der ausdrücklichen nicht nur Verstattung, sondern sogar Verordnung dieser Heirat

rat von GOtt durch ein unstreitig zur bürgerlichen Verfassung des israelitischen Volcks gehöriges Gesetz geschlossen werde, das Verbot dieser Heirat ausser den Fällen der gemeldeten Umstände könne nicht zu den unveränderlichen Vorschriften des algemeinen Naturgesetzes gehören, dessen Verbindlichkeit sich durch dergleichen Policeyverordnungen nicht aufheben lasse. Folglich ist die Verbindlichkeit dieses Gesetzes mit dem Lehr- oder Unterweisungsgebrauch desselben nicht zu verwechseln; welcher letztere bey allen israelitischen Gesetzen beständig stat findet.

3. Die Einwendung von der dienlichen und nötigen Umzäunung der Vorschriften des Naturgesetzes und unstreitiger Verordnungen GOttes durch obrigkeitliche Gesetze, die in Absicht der Heiraten naher Anverwandten zur Verhütung aller Blutschande am füglichsten dem Muster dieser durch Mosen aufgezeichneten Ehegesetze gemäs eingerichtet werden, kan in der Erörterung dieser Sache nichts entscheiden, wenigstens die Zuläßigkeit solcher Ehen, die dem Naturgesetz nicht zuwiderlaufen, nicht bestreiten, als welche dabey vielmehr vorausgesetzt und eben dadurch bestätiget wird: mus aber doch nur mit der Einschränckung behauptet werden, daß theils die äussere und bürgerliche Verbindlichkeit obrigkeitlicher Gesetze im gemeinen Wesen nicht mit der innern und gottesdienstlichen Verbindlichkeit des Gewissens verwechselt, theils obrig-

obrigkeitlichen Gesetzen nicht die unveränderliche Unwiderruflichkeit und Notwendigkeit beigeleget werde, die allein göttlichen Gesetzen zukomt, von welchen keine Ausnam einzeler Fälle stat findet, die eine sonst erweisliche algemeine Verbindlichkeit aufheben könne.

4. Gleiche Bewandnis hat es mit der Verbindlichkeit in zweifelhaften Fällen alles zu unterlassen, was von ungewisser Rechtmäßigkeit ist: indem dadurch theils die Untersuchung solcher Fälle zur Hebung ungegründeter Zweifel und Erhaltung möglichster Gewisheit nicht aufgehoben wird; theils eine gewissenhafte Obrigkeit weder verpflichtet, noch auch berechtiget werden kan, alles dasjenige andern zu untersagen, oder ihren Unterthanen zu verbieten, was ihnen selbst von zweifelhafter und ungewisser Rechtmäßigkeit in Absicht göttlicher Gesetze zu seyn scheinen möchte; als wozu vielmehr eine ungezweifelte Gewisheit von unstreitigem Widerspruch der göttlichen Vorschrift erfordert wird.

Hoffentlich wird diese Untersuchung der bey Übersendung obgedachter Frage gehabten Absicht ein Gnügen thun: da die grosse Einschränckung der Zeit, in welcher mich an jetzo befinde, keine weitläufigere Ausführung verstattet; welche auch die spätere Ausfertigung derselben, als sonst geschehen können, entschuldigen wird. Halle auf der königl. preuß. Friedrichsuniversität den 26 Jan. 1749.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Mean

Neun und vierzigstes Stück,

vom

Verhalten eines Ehemannes gegen sein entlaufenes Weib.

Anfrage.

Ein Weib hat ihren Man zu zween malen verlassen, aber nicht weiter, als 1. oder 2. Meilen von ihm gezogen, sich zu beidenmalen in Manskleider verkleidet und in Dienste begeben: ihre Haare beschneiden und bescheren lassen, und Pferdeknechtsarbeit mit aller Hurtigkeit und ihrer Herren Zufriedenheit gethan. Zum erstenmal ist sie ¼ Jahr ausgeblieben, bis sie erkant worden: zum zweitenmale aber nur 4 Wochen. Zu beidenmalen hat sie dem Man ein kleines Kind auf dem Halse gelassen, hat sich aber sonst auf keinerley Weise, als einiger Verschwendung und Nascherey verdächtig und schuldig gemacht. Der Man ist ein ehrlicher stiller Man, dem das Weib (so ietzo dieserwegen im Zuchthause pausiren muß) selbst keine Schuld geben kan. Sie allegirt für sich nichts anders, als daß ihr Weiberarbeit, Spinnen, Nähen, Kochen ꝛc. unerträglich, hingegen grobe Feldarbeit die gröste Freude sey: der Man aber, der ihr dieses zum erstenmal zu gute gehalten, und wieder acceptiret, auch ex post mit ihr einen Erben gezeuget, will diesesmal

davon nichts hören, sondern vrgirt diuortium.

Quæstio: An Sub Tit. malitiosæ desertionis, (zumal da sie wieder zu ihrem Manne will) diuortium saluo iure et conscientia, statui possit.

Beantwortung derselben.

Auf diese mir vorgelegte Anfrage halte mich verbunden meiner besten Einsicht nach kürzlich folgender Gestalt zu antworten.

1. Der Eheman thut besser und stehet unter einer innern Verbindlichkeit des Gewissens, sein entlaufenes Eheweib wieder anzunemen, ohne auf sein Recht durch Forderung gerichtlicher Ehescheidung zu dringen: weil 1) das Eheweib keiner unzüchtigen Untreue verdächtig worden, auch ihre Entfernung vom Manne nicht aus dergleichen Ursachen geschehen, die solchen Verdacht erwecken können; 2) die erfolgte Strafe des Zuchthauses und erkante Unmöglichkeit in Mannskleidern lange unentdeckt und unbestraft zu bleiben, aller warscheinlichen Vermutung nach, dem Weibe die unordentliche Neigung

zu

zu Mansarbeiten vertreiben und neue Versuche der Veränderung und Verbergung ihres Geschlechts verhüten wird; sonderlich, wenn ihr gerichtliche Deutung ertheilet, und die im Fal abermaliger Versuche unausbleibliche Ehescheidung, auch wol nach Befinden der Umstände härtere Andung, gedrohet wird; 3) der Eheman diese seltsame Neigung seines Weibes billig als eine Art von Kranckheit des Gemüts ansehen mus, und darauf bedacht seyn, sie auf christliche und vernünftige Art davon zu befreien; 4) aber um der gemeinschaftlichen Kinder willen verbunden ist, nach bezeugter Reue, geschehenen Abbitte und feierlichen Angelobung der Besserung, die ihm wiederfarne Beleidigung seinem Weibe zu verzeihen und nicht eher zur Forderung der gerichtlichen und unwiederruflichen Ehescheidung zu schreiten, bis alle Versuche ihrer Besserung fruchtlos ausgeschlagen.

2. Im Fal der Eheman aber, aller oben gemeldeten Vorstellungen ohnerachtet, sich weigern solte sein entlaufenes Eheweib wieder auf- und anzunemen; so kan er dazu von der Obrigkeit oder Predigern nicht gezwungen werden, sondern ist befugt auf sein äusseres Recht zu dringen, worin ihm auch von geistl. und weltlichen Gerichten ohne Versündigung gefuget werden kan: weil 1) das Eheweib durch vorsetzliche und bösliche Verlassung ihres Mannes, die Pflicht der ihm

schuldigen Treue wircklich gebrochen, und die eheliche Verbindung mit demselben von ihrer Seite wircklich aufgehoben; 2) solche Verlassung auch nach einmaliger Verzeihung wiederholet; und 3) nicht freiwillig zu demselben zurückgekeret, sondern ihr pflichtvergessenes Vorhaben so lange zu bewerckstelligen fortgefaren, bis sie von andern mit Gewalt daran gehindert worden.

Weil mehrere Umstände der Anfrage nicht beigefüget, auch keine Erörterung der beiderseitigen Gründe verlanget worden: so hoffe, daß diese kurtze Eröfnung meiner Einsicht zur gegenwärtigen Beantwortung hinreichen werde. Halle den 3 Jun. 1748.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Funf=

Funfzigstes Stück,

von

jemandes Verhalten gegen das Spielen und Tanzen

der

von desselben Sündlichkeit überzeuget ist.

Es sind unserer Facultät von einem Ungenanten folgende drey Gewissensfragen vorgelegt, und derselben theologische Beantwortung verlangt worden:

1. „Ob Paulus, da er in seiner Jugend unter andern Eitelkeiten dem Spielen sonderlich ergeben gewesen, durch GOttes grosse Barmhertzigkeit aber zu mehrerer Erkentniß gelanget, und unter dem Beystand des heil. Geistes, wie in andern Stücken, also auch hierin, eine andere Lebensart angefangen; nunmehro bey unvermeidlichen Umgange mit andersgesinten Personen, und anderweitigen unmöglichen Verhütung sündlicher Gespräche, ohne Verletzung seines Gewissens, und ohne ein Aergerniß zu geben, diesen Zeitvertreib des Spielens ohne Gewinsucht, mit Unterschied der Zeit und Personen, blos zur Recreation des Gemüths, und Vermeidung unnützer auch sündlicher Gespräche, mitmachen könne?

2. „Ob alles Tantzen zu aller Zeit und an allen Personen Sünde sey: und die Entscheidung des beygelegten Tractats *Eg.*

„*Guntb.* Hellmunds, ob das heutige „weltübliche Tanzen und Spielen „Sünde sey? für hinlänglich gegründet „zu halten?

3. „Ob Paulus seinen Unterthanen das Tan„zen an halben Feyertagen verstatten kön„ne, da sie bey seinem deshalb ergangenen „Verboth dergleichen doch in des catho„lischen Nachbarn Petri Schencke unge„hindert thun, und sein Brauwesen dadurch „grossen Schaden leidet?

darauf wir denn nach reiflicher Uberlegung dieser Sache vor GOtt unser verlangtes Gutachten und Rath dergestalt ertheilen, daß wir, was

die erste Frage

betrift, dieselbe mit Nein beantworten: und zwar, da nicht eigentlich gefragt wird, ob das gewönliche Spielen sündlich sey? als wovon der fragende Paulus schon vorher überzeuget zu seyn versichert; sondern, ob er bey solcher seiner Gemütsfassung um angefürter Ursachen willen solches ohne Verletzung seines Gewissens und Aergernisses anderer in den beigesetzten Schrancken mitmachen könne? aus folgenden

Entscheidungsgründen.

1) Weil

1) Weil in allen zweifelhaften Fällen der sicherste Weg, dabey die wenigste Furcht einer Versündigung stat findet, zu erwälen ist. Dergleichen im vorgelegten Fal wol unstreitig, und nach Pauli eigener Uberzeugung, die Enthaltung des Spielens seyn mus; dabey derselbe gewis weit mehr Gewissensruhe behalten wird, als bey dem Versuch einer auch noch so behutsam eingerichteten Gleichstellung dieser weltlichen Gewonheit und Ergötzung, unter was vor Scheingründen, die wir hernach untersuchen wollen, solches auch geschehen möchte. Wer einmal die Angst eines verwundeten Gewissens, und die Unzulänglichkeit aller weither geholten Entschuldigungen und ungewissen Ausflüchte zur Beruhigung desselben, hingegen auch die Freudigkeit, so aus genauer Bewarung der um Christi willen erlangten Vergebung der Sünden, durch Vermeidung aller wissentlichen auch nur mutmaslichen Sünden, entstehet, lebendig erfaren hat, wird in dergleichen Fällen nicht leichtsinnig seyn, sondern um GOttes willen, aus kindlicher Scheu ihn zu beleidigen, alles unterlassen, gegen dessen Rechtmäßigkeit er einige ihm unbeantwortliche Zweifel trägt. Da der Geist GOttes Röm. 14, 23 den nachdrücklichen Ausspruch thut; was nicht aus dem Glauben, oder einer zuverläßigen Uberzeugung des göttlichen Willens und Genemhaltung, gehet, das ist

Sünde: so wird der fragende **Paulus** gewissenswegen nötig haben, sich so lange dieses Zeitvertreibs zu enthalten, bis er aus GOttes Wort von der Rechtmäßigkeit desselben überzeugt worden, dazu wir aber nicht nur keine Gründe anzufüren wissen, sondern uns auch versichert halten, daß wenn alle gewönliche Entschuldigungs- und Vertheidigungsgründe dieser Sache nach heiliger Schrift in der Furcht GOttes geprüft werden, sie einem gewissenhaften Gemüte kein Gnügen thun werden.

2) Weil es der fragende **Paulus** selbst für eine götliche Wohlthat erkennet, durch GOttes grosse Barmhertzigkeit in dieser Sache zu mehrerer Erkentnis gebracht, und durch den Beistand des heil. Geistes von dieser Eitelkeit befreiet zu seyn. Da es ja wol gantz unstreitig

(1) eine Verleugnung dieser ihm geschenckten Erkentnis seyn würde; dieselbe in Ungerechtigkeit aufzuhalten, oder dagegen ungehorsam zu seyn. Wofür **Christus** so ernstlich warnet **Matth.** 13, 12. 25, 29: **wer da hat, dem wird gegeben, daß er die Fülle habe, wer aber nicht hat, von dem wird auch genommen das er hat.** Daher der fragende **Paulus** sich wohl vorzusehen hat, daß er nicht durch Untreue gegen diese götliche Uberzeugung und Unterdrückung derselben, verschertze, was er empfangen und den gäntzlichen

lichen Verlust dieser ihm widerfarnen göttlichen Gnade, auch Ubergebung in Eitelkeit verursache, Röm. 1, 18. 21. 24. Offenb. 3, 11.

(2) Hiernächst würde es eine unverantwortliche Undanckbarkeit gegen diese göttliche Wohlthat seyn, und nicht ohne Betrübung und Misfallen des guten Geistes GOttes geschehen können, wenn Paulus diese Eitelkeit, davon er durch gnädigen Beistand desselben befreiet worden, wieder mitmachen wolte, Eph. 4, 30. Jemehr jemanden Barmhertzigkeit wiederfaren, dahin ja wol die Gnadenwirckungen des heil. Geistes zur Befreiung von dem Dienst der Eitelkeit vornemlich gehören: je verpflichteter ist ein solcher den heilsamen Kelch zu nemen und des HErrn Namen zu predigen Ps. 116, 12. 13, oder zu verkündigen die Tugenden des, der ihn berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht, 1 Petr. 2, 9, und zu dem Ende sich, ebendas. v. 11, von fleischlichen Lüsten zu enthalten, so wider die Sele streiten.

(3) Ja es würde ein thätiger Widerruf der bisherigen Enthaltung von dieser Eitelkeit, und der dadurch geschehenen Bestrafung derselben bey andern seyn, wenn Paulus sein Verhalten, dazu er durch den gnädigen Beistand des guten Geistes GOttes gelanget, dergestalt ändern wolte. Es würde derselbe dadurch ausser allen Stand gesetzt

setzt werden, dergleichen an andern zu bestrafen, oder wenn er auch selbst dieses Wesen noch für eine Eitelkeit halten solte, andere davon zu überzeugen und ihnen gleiche Erkentnis beizubringen, Eph. 5, 6. 7-10. 11. Ja würde nicht auf diese Weise erfolgen, was der Apostel Paulus so sorgfältig in seinem Theil zu verhüten gesucht: daß, wenn er wieder aufbaue, was er zerbrochen, er sich selbst zum Ubertreter mache? Gal. 2, 18.

3) Weil die vorgeschützte Hofnung des Nutzens der Besserung anderer, oder Verhütung ihrer sündlichen Gespräche, theils auf diese Weise gar schlecht, hingegen weit eher durch richtigere Mittel zu erhalten, theils an sich nicht hinreichen würde, etwas rechtmäßig zu machen. Denn

(1) wird durch dergleichen im Spiel gesuchte Ergötzung irdischgesinter Personen, andere Abwechselung sinlicher Vergnügungen nicht gäntzlich und allezeit gehindert, folglich können unnütze und sündliche Gespräche dadurch nur auf einige Zeit unterbrochen werden, es sey denn, daß das gantze Gemüt dergestalt darauf falle und sich mit solcher herschenden Lust darin versencke, aller anderen Dinge darüber zu vergessen; da denn dieser Zeitvertreib nicht in den Schrancken bleiben würde, die der fragende Paulus demselben setzen wollen. Da der gantze Umgang mit

an-

andern weltlichen Personen nicht in beständigem Spielen bestehen, noch alle Zeit mit denselben auf diese Weise zugebracht werden kan; indem es alsdenn kein Vergnügen mehr bleiben, sondern eine grosse Sclaverey und Anhänglichkeit daran seyn würde: so wird auch gewis dadurch nicht alles sündliche Gespräch können gehindert werden. Und je mehr Paulus solchen zu dergleichen Versündigungen und Eitelkeit geneigten Personen nachgeben wird, je weniger wird er im Stande seyn, ihnen im übrigen einigen Einhalt zu thun, oder durch Vorstellungen etwas auszurichten. Wollen dieselben Vorstellungen jetzo zur Verhütung sündlicher Gespräche nichts fruchten, wie kan Paulus hoffen, daß er die aus dem Spielen gar leicht entstehende unleugbare Versündigungen verhüten, und diese eingebildete Ergötzung durch Vorstellung in denjenigen Schrancken erhalten werde, die er dabey setzen wollen. Wer dem Anfang und der Gefar eines Ubels nicht widerstehet, wird hernach den überhandnemenden Fortgang desselben weit schwerer steuren können.

(2) Uberdis wäre es ein Zeichen eines grossen Mistrauens gegen GOtt und den Beistand seines guten Geistes, wenn man denen in seinem Wort angewiesenen, und durch das Exempel Christi und seiner Apostel bestätigten Mitteln andere zu bessern, und

und ihre Versündigungen zu verhüten, nicht so viel Wirckung und Frucht zutrauen wolte, als einer Gleichstellung der eingefürten Eitelkeiten der Welt, die im Argen liegt. Gesetzt, daß dergleichen eingebildete Hofnung anderer gröbere Sünden auf diese Art zu hindern, aus keiner kreutzflüchtigen Scham der freien Bekentnis Christi, und sündlichen Menschenfurcht oder Gefälligkeit herkommen, auch der Versuch dieses Mittels ohne eigenen Schaden der Vereitelung des Gemüts und Unterdruckung des Gnadenwercks GOttes in der Selen geschehen könte, welches doch alles schwer zu glauben ist: so würde doch solcher Unglaube gegen GOtt gewis wenig ausrichten, vielmehr ist dabey billig zu befürchten, daß, wo nicht gar, bey Entziehung göttlichen Beistandes und Schutzes, noch mehr Versündigungen entstehen solten, doch die Besserung anderer und Verhinderung ihrer Sünden vielweniger zu erhalten seyn möchte, als bey gläubigem und unter hertzlichem Gebet fortgesetztem Gebrauch solcher Vorstellungen und Mittel, die dem Sin und Wort GOttes gemässer sind, und dabey man sich des göttlichen Segens, darauf alles beruhet, gewis versichert halten kan. Und was solte es auch einem Liebhaber GOttes und der Wohlfart seines Nächsten für Freude seyn, die eine Art der Versündigung so zu verhüten, daß dadurch andere herschende

Ei-

Eitelkeit befördert, und der irdische Sin desselben durch sein Zuthun vermeret und gestärckt werde?

(3) Ferner ist gantz unstreitig ein gewaltig grosser Unterschied zwischen dem blossen Zulassen einer Versündigung des Nächsten, nach geschehenem Versuch aller erlaubten und rechtmäßigen Mittel dieselbe zu hindern, auch hinlänglich bezeugtem Misfallen daran, und zwischen der Veranlassung, Verursachung und Beförderung einer Sünde. Es kan demnach **Paulus** in seinem Gewissen weit mehr Ruhe haben, ob gleich nicht alle sündliche Gespräche anderer, durch ihn könten verhindert werden; wenn er nur alle nötige Vorstellungen deshalb gethan, und daran keinen Theil nimt, vielmehr sein Misfallen darüber bezeuget: als wenn Gewinsucht, Zanck und Has, oder andere Versündigungen durch sein Zuthun aus dem Spiel, auch nur bey andern, entstehen solte, oder nur ihre herschende Liebe der Eitelkeit und vergänglichen Lust dieser Welt bestätiget und vermeret werden.

(4) Und endlich setzt dieser gantze Vorwand die Rechtmäßigkeit und Unsündlichkeit der Sache selbst schon zum voraus, indem nichts dadurch an sich gut wird, daß es aus guter Absicht geschehe. Denn wie es der Apostel **Paulus** für höchst strafbar hält, **Ubels thun wollen, damit guts daraus kom-**

komme, Röm. 3, 8: so mus vor allen Dingen erst ausgemacht seyn, daß diese und jene Handlung unsündlich sey, ehe sie einmal in Uberlegung gezogen und als ein brauchbares Mittel zur Erhaltung einer guten Absicht angesehen werden kan.

4. Weil daraus gar unvermeidlich viel Aergernis entstehen würde. Nicht nur gute und redliche Gemüter, die durch Pauli bisheriges Verhalten erbauet worden, würden dadurch irre gemacht, zur Nachfolge in diesem oder andern Stücken gereitzet, oder doch dadurch sehr betrübet werden: sondern vornemlich würden eitle und irdischgesinte Menschen dergleichen Verhalten für eine Rechtfertigung und Genemhaltung ihres gantzen Dienstes der Eitelkeit und herschenden Weltlust ansehen, und dadurch notwendig verschlimmert und auf manche gefärliche Vorurtheile gebracht, oder darin bestärcket werden. Da ein Christ GOtt ehret und bekennet, auch an seines Nächsten Besserung arbeitet, wenn er nicht nur mit Worten sondern vornemlich mit der That den irdischen Sin und Dienst der Eitelkeit bestrafet Eph. 5, 11. Weish. 2, 12-16: so versäumt er diese notwendige Pflicht, und verschuldet sich an seines unbekerten Nächsten geistlichen Wohlfart, wenn er diesen grossen Unterschied der Kinder des Lichts und der Finsternis so viel an ihm ist, aufhebt und verbirget, und dadurch

durch den eitlen Wahn derselben bestärcket, daß alle herschende Weltlust, wo sie nur nicht auf eine nach der Vernunft auch unehrbare, und im gemeinen Wesen strafbare Weise getrieben werde, mit dem rechtschaffen Wesen in Christo JEsu, der Verleugnung seiner selbst und Kreutzigung seines Fleisches gar wohl bestehen könne. Wird der fragende Paulus in der Furcht des HErrn erwegen, was der Geist GOttes 2 Cor. 6, 14-18. Röm. 12, 2. 1 Thess. 5, 5-11 und Jac. 4, 4-9 von Christen erfordert, und damit vergleichen, wie nachdrücklich wir vor allem Aergernis anderer gewarnt werden Matth. 18, 6 ꝛc. Röm. 14, 1 ꝛc. 15 ꝛc. 20. 21. 1 Cor. 8, 7-13. 10, 32: so wird er sich gewis seine bisherige Enthaltung von dieser Eitelkeit fortzusetzen verpflichtet erkennen, um auch nicht einmal den Schein zu geben, daß er sein voriges gewissenhaftes Verfaren und die thätige Bestrafung ihrer eiteln Gewonheiten widerrufe, und durch sein Exempel ihr Thun genemhalte und gut heisse. Fürchtet sich der fragende Paulus gar billig unvermerckt an den sündlichen Gesprächen anderer Theil zu nemen: so mus ihn auch billig eben diese Furcht der Theilnemung an fremder Eitelkeit und unordentlicher Lust zurückhalten auf keinerley Weise dieselbe mitzumachen.

Und aus diesen Gründen wird hoffentlich auch die Unzulänglichkeit alles desjenigen erhellen, was Paulus von gegenseitigen

Zweifelsgründen

angefüret hat, oder anfüren möchte: als welches insgesamt zu den vergeblichen Worten gehöret, dadurch man sich und andere verfüret Eph. 5, 6. Röm. 16, 18. Denn, wenn vorgegeben wird,

1. es solle dergleichen Spiel so eingeschränckt werden, daß die vornemsten Umstände wegfallen, dadurch dasselbe sonst sündlich werde: so wird dabey

1) ohne Grund vorausgesetzt, daß die blosse Gewinsucht, oder der Umstand der Zeiten und Personen dasselbe sündlich mache. Da Paulus vermöge seines eigenen Geständnisses nicht etwan das gewinsüchtige und zu heiligen, oder den Gottesdienst gewidmeten Zeiten vorgenommene, sondern überhaupt alles gewönliche Spielen durch GOttes Barmhertzigkeit für eine solche Eitelkeit erkant hat, von welcher er sich durch den Geist GOttes befreiet zu seyn billig erfreuet: so kan diese Einschränckung die vorhin angefürten Gründe wohl nicht aufheben. Ob gleich das Spielen in diesen Umständen noch sündlicher und verwerflicher wird, oder die

Straf-

Strafbarkeit desselben auch natürlichen Menschen beim Gebrauch der Vernunft in die Augen fället; so folget daraus doch gewis nicht, daß es alsdenn unsündlich und erlaubt, oder nach dem Urtheil der nähern Offenbarung GOttes in der Schrift, rechtmäßig sey, und mit dem Sin Christi bestehen könne, als welcher mehr erfordert, als die Vernunft ihr selbst gelassen einsiehet.

2) Hiernächst sind diese gesetzte Schrancken so beschaffen, daß die Beobachtung derselben leichter beschlossen und zugesaget, als in der That gehalten und geleistet werden möchte. Wer sich in Gefar begiebt, komt darin leicht um. Die Bewarung des Hertzens vor diesen Versündigungen, wird bey der vorgegebenen Ergötzung des Gemüts, und dabey unvermeidlichen Zerstreuung weit schwerer befunden werden, als es vorher geglaubet worden. Und gesetzt Paulus könte seinem Hertzen so viel Festigkeit zutrauen, sich den Reitzungen zu unordentlichen Lüsten dabey hinlänglich zu widersetzen; wie kan er dergleichen bey andern verhindern, oder verhüten daran nicht Theil zu nemen? Ja werden sich nicht hernach aus eben denselben übrigen Scheingründen auch diese Schrancken, sonderlich was den Unterschied der Zeit und Personen betrift, leicht umstossen lassen? Einem behutsamen, um seine Seligkeit mit

Furcht und Zittern zu verschaffen bekümmerten Gemüt, so die Sünde fliehen, und alle Gelegenheit derselben vermeiden gelernt, werden diese Einschränckungen gewis nicht hinlänglich seyn, sich unter derselben Vorwand mit diesen Eitelkeiten einzulassen.

2. Wolte man aber vorwenden: man sey doch verbunden alle Versündigungen des Nächsten zu verhüten, und sich demselben auf erlaubte Weise gefällig zu machen; folglich da in vorgelegtem Fal sündliche Gespräche nicht anders zu hindern, auch anderer Unwillen sonst nicht zu vermeiden sey, scheine **Paulus** verbunden, sich in diese Umstände wenigstens aus Herablassung zu begvemen: so ist

1) der erste gedoppelte Satz blos mit der Einschränckung für richtig zu halten, daß solche Verhütung fremder Sünde und des Unwillens anderer, durch unsündliche und rechtmäßige Mittel gesucht werde, indem sonst die Vermeidung eigener Versündigung und göttlichen Unwillens vorgehen mus. Bey welcher Einschränckung das weltförmige eingefürte Spielen nach der zugestandenen eigenen Uberzeugung **Pauli** nimmermehr unter die erlaubten Mittel diesen Zweck zu erhalten gehören kan.

2) Hiernächst hat die Einwendung der Unmöglichkeit solcher Verhütung fremder Sün-

Sünden und des Unwillens anderer einen grossen Schein einer ungegründeten ungläubigen Einbildung. Gesetzt aber sie sey gegründet, so sind wir verbunden lieber zu leiden, und unverschuldeten Unwillen zu erdulden, als zu sündigen oder auch nur wider unsere Uberzeugung zu handeln.

3. Solte man aber einwenden, GOtt, der die Absicht dabey erkenne, und das Hertz prüfe, werde eine solche wohlgemeinte Herablassung Pauli ihm nicht schaden lassen: so ist

1) vorauszusetzen, daß die blosse gute Absicht nicht hinreiche eine Handlung unsündlich oder auch nur unschädlich zu machen. Wir würden GOtt versuchen, wo wir uns auf seinen ausserordentlichen Schutz verlassen, oder denselben von ihm erwarten wolten bey selbst verursachter Gefar, solte es auch aus guter Meinung geschehen.

2) Ja eben diese genaue Hertzensprüfung des alsehenden GOttes sol Paulum desto behutsamer machen, sich nicht eine gute Absicht einzubilden, da vieleicht andre Nebenabsichten, sündliche Menschenfurcht und Unglauben gegen GOtt selbst die Oberhand haben. Wenigstens sind die Zweifel Pauli, die unleugbare Unruhe und Bestrafung seines Gewissens, und die Erinnerung seiner vorigen Uberzeugung und götlichen Gnaden-

wirckungen zur Uberwindung dieser Eitelkeiten, hinlängliche Warnungen GOttes vor seinen alsehenden Augen keine gehabte Erkentnis zu unterdrucken.

Was

die zweite Frage

betrift, die nur beiläufig vorgetragen worden; so dienet zur kurtzen Beantwortung derselben:

1) daß alle rechtschaffene Lehrer und Zeugen der Warheit, so diese Eitelkeit des Tantzens bestraft, zur Gnüge erinnert haben, daß dabey nicht von einer jeden Leibesbewegung oder äussern Freudensbezeugung die Rede sey, sondern von dem weltförmigen durch Gewonheit eingefürten üppigen Tantzen, welches in derselben Form, wie es üblich ist, wol freilich niemals so geschehen kan, daß es den Augen des gegenwärtigen heiligen GOttes wohlgefalle, der genauen Warnemung seiner selbst, Verherlichung GOttes durch alle unsere Handlungen, Enthaltung von fleischlichen Lüsten, Vermeidung der Gleichstellung dieser Welt, oder Verleugnung und Kreutzigung seiner selbst gemäs sey.

2) Daß bey dieser Sache von Personen geredet werde, die hinlänglich Erkentnis von dem rechtschaffenen Wesen in JEsu Chri-

sto

sto und dem Ernst der Gottseligkeit haben, oder haben könten und solten. So wenig man einen unbekerten Menschen nötigen wird, ohne gäntzliche Sinnesänderung, und redlichen Vorsatz derselben diese Eitelkeiten abzulegen, oder seine Bekerung zu GOtt darin zu setzen; so wenig richtet man Leute, die bey unverschuldetem Mangel hinlänglicher Erkentnis in finstern Zeiten und Orten bey grosser Unwissenheit der Heilsordnung, wie in andern unerkanten Sünden, also auch in dieser Eitelkeit leben, als welche man der Prüfung GOttes nach dem Maas ihrer gehabten Erkentnis oder Gelegenheit derselben, überlässet. Indessen kan derselben Verhalten andern nicht zum Grunde einer Entschuldigung gereichen, noch die ausserordentliche Bewarung GOttes bey Personen, die nicht wider göttliche Erkentnis handeln, und in unverschuldeten Vorurtheilen stehen, zur Vermessenheit gemisbraucht werden.

3) Daß der beigelegte helmundische Tractat zwar nicht durchgängig mit gleicher Gründlichkeit abgefasset sey, sondern manche unzulängliche Gründe und Ausfürungen, auch ein und andere unvorsichtige und unbeqveme Ausdrucke enthalte; doch aber unter andern auch solche Gründe mit vorlege, die einem gewissenhaften Gemüte zur Uberzeugung wol hinlänglich seyn können. Indessen haben

wir allerdings gründlichere Untersuchungen und Entscheidungen dieser Fragen, davon wir zur weitern Untersuchung derselben und Uberzeugung Pauli sonderlich vorschlagen, des sel. D. Phil. Jac. Speners theolog. Bedencken im 2ten Theil cap. III. artic. IV. sect. XXIX-XXXI, und unsers geliebten Collegen Hrn. D. Joach. Langens richtige Mittelstrasse im 4ten Theil sect. 1 sonderlich membr. 1 in der 2ten Abhandlung, ingleichen des sel. Collins Ernst des Christentums; alwo einem Warheit begierigen Leser zur Uberzeugung mehr Gnüge geschehen wird.

Was endlich

die dritte Frage

anbelanget: so können wir dieselbe ebenfals nicht anders als mit Nein beantworten; und zwar aus folgenden

Entscheidungsgründen.

1. Weil das in Schencken übliche Tantzen des gemeinen Volcks wol gantz unleugbar mit vielen Reitzungen und Versuchungen zu gröben Sünden der Unmäßigkeit, Völlerey, Unzucht, und schändlichem Geschwätz verknüpft ist, auch durch alle dabey zu beobachtende

tende Aufsicht unmöglich verhütet werden kan, daß nicht dergleichen auch einem unbekerten Menschen verwerfliches Verhalten vorgehen solte. Daran eine Obrigkeit, die solches zu verhindern befugt ist, gewis Antheil nimt, wenn sie dergleichen auch nur durch Stillschweigen und unterlassenes Verbot, nicht hindert, noch vielmehr aber, wenn sie ein solches aus redlichem Ernst ergangenes und eine Zeitlang beobachtetes Verbot aufheben solte, dadurch dis ungötliche Wesen weit mehr würde erlaubt, und gut geheissen werden, als wenn es vorher nie wäre verboten worden.

2. Weil eine Obrigkeit verbunden ist nicht nur solche Sünden zu verbieten und zu bestrafen, von deren Sündlichkeit ihre Unterthanen überzeugt sind: sondern auch dergleichen Aergernissen zu steuren, so dieselben für erlaubt halten möchten; so fern es ohne Kränckung der Gewissen geschehen kan, oder nur nicht gottesdienstliche Handlungen betrift, dazu sich irrende Personen um GOttes Willen verpflichtet zu seyn glauben. Da nun Paulus ohn Zweifel erkennet, daß dis Tantzen in Schencken nicht ohne Sünde geschehe, er aber von GOtt Macht und Vermögen bekommen, es in seinem Eigentum zu hindern: so lieget ihm allerdings Gewissens wegen ob, sich solches Rechts zu bedienen,

und da es bisher löblich geschehen, darin keine Aenderung vorzunemen, eingedenck der Rede Jacobi c. 4, 17: wer da weis Gutes zu thun, folglich auch Böses zu hindern, und thuts nicht, dem ists Sünde.

3. Weil die Aufhebung dieses Verbots viel Aergernis seiner Unterthanen verursachen würde, so nach dem, was oben angefüret worden, äusserst zu verhüten ist. Alle Vorstellungen des fragenden Pauli auch des Lehrers desselben Orts würden bey dem gemeinen Volck wenig ausrichten, wenn sie aus der gegebenen Erlaubnis ihres gottesfürchtigen HErrn auf den Wahn gekommen, oder darin bestärcket worden, es müsse derselbe diese weltliche Lust an ihnen nicht mehr vor Sünde halten, wie vordem; indem er sie ihnen sonst nicht würde erlaubet haben, nachdem sie vorher verboten gewesen.

Die

Zweifelsgründe

dabey sind von geringer Erheblichkeit: indem

1. der Vorwand, Paulus erreiche seinen Zweck nicht, da seine Unterthanen in des Nachbarn Schencke eben diese Eitelkeit ungehindert trieben, ihn nicht berechtiget, dergleichen auch an seinem Theil zu verstatten. Denn

1) er-

1) erreichet er gewis so viel, daß er sowol nach allem Vermögen die Sündlichkeit dieser Dinge bestraft, und seinen Unterthanen alle Entschuldigung benimt, wenn sie bey entzogener nähern Gelegenheit, und Hinderung dieses Vorhabens an ihrem Ort es anderswo suchen; als auch sich dabey unbefleckt und von aller Theilnemung daran frey bewart.

2) Hiernächst würde dergleichen Vorwand zur Verstattung der meisten Sünden bey Obrigkeiten gereichen müssen, wenn er richtig wäre. Denn aus eben dem Grunde müsten Sünden der Unzucht, des Betrugs, der Entheiligung des Namens und Dienstes GOttes auch öffentlich verstattet werden, weil doch dergleichen nicht gäntzlich zu hindern stehe, sondern im verborgenen und heimlich dennoch geschehe. Was der Nachbar thut wird er verantworten müssen, sein Verhalten aber kan vor GOtt nicht zur Entschuldigung **Pauli** gereichen, der mehr Erkentnis und Uberzeugung gehabt.

3) Ist auch sehr zu besorgen, daß der Versündigungen doch mehr werden möchten, wenn zu gleicher Zeit an zwey Orten solch üppiges Wesen verstattet werden solte.

Ja da 4) eben dieser Vorwand auch auf die Sontage könte gezogen werden, welches doch **Paulus** selbst für unerlaubt hält: so er-

erhellet daraus zur Gnüge, daß dieser Grund an sich eine ertheilte Freiheit etwas zu thun, weil dergleichen doch anderswo geschehe, nicht rechtfertigen könne.

2. Der andere Vorwand, Paulus leide an seinem Brauwesen viel Schaden, ist zwar schwerer zu heben, doch aber bey erkanter Unzulänglichkeit desselben durch die Kraft des Glaubens an GOtt zu überwinden.

1) Denn so steht unser Eigentum in der Hand GOttes, und ists demselben ein leichtes, sowol durch seinen Segen es unverhofft zu vermeren, und einen um seinetwillen übernommenen Verlust zu ersetzen; als auch durch Entziehung seines Segens, oder verhängte Unfälle es schnel zu vermindern, und dergleichen im Unglauben oder auf sündliche Weise erhaltenen Nutzen und Vortheil wegzunemen, Luc. 18, 27-30. Ps. 127, 1. 2. 2 Cor. 8, 15. 9, 8 ꝛc.

2) Hiernächst mus die überwiegende Liebe zu GOtt und die Furcht ihn zu beleidigen, aller dieser Bedencklichkeit und Beisorge eines äussern Schadens vorgehen. Sind wir von der Sündlichkeit einer Handlung überzeuget, ingleichen von der Notwendigkeit alles zu verleugnen um GOttes Willen, und im Fal des Widerspruchs faren zu lassen: so kan die Furcht, ja der wircklische

che Verlust des Eigentums wol nicht hinreichen, GOtt deshalb zu beleidigen, Matth. 16, 24-26. 13, 44 ꝛc. Phil. 3, 7 ꝛc. Sollen wir eher das Leben lassen, als sündigen und wider götliche Erkentnis handeln: so haben wir GOtt um den Sin der ersten Christen zu bitten, denen nachgerümt wird, daß sie den Verlust ihrer Güter mit Freuden erduldet, weil sie eine bessere und bleibende Habe im Himmel gehabt. Hebr. 10, 34 ꝛc. 11, 24-26. 27.

3. Der dritte Vorwand, daß es nicht an Sontagen, sondern nur halben Feier- und Apostletagen solle erlaubt werden; würde alsdenn diese eingeschränckte Erlaubnis rechtfertigen, wenn Paulus versichert wäre, oder ohne Widerspruch seines eigenen Gewissens glauben könte, daß an solchen Tagen dergleichen Tantz ohne Versündigung vorgehen, oder dergleichen ohne Theilnemung an diesen Sünden zu solcher Zeit verstattet werden könne, da alle Tage in sofern des HErrn sind, daß keiner der Freiheit zur Sünde offen bleibe.

Wir wünschen demnach dem fragenden Paulo so viel götliche Einsicht und Stärcke des Glaubens, als zur Uberwindung aller dieser Versuchungen ihm nötig ist: welche Gnade der erbarmende GOtt demselben gewis nicht versagen wird, wenn er die-

dieselbe theils mit Gebet und durch Forschung göttlichen Worts auch Gebrauch anderer Gnadenmittel suchen; theils alle schon verliehene und gegenwärtige Gnade treulich anwenden wird. Welches wir demselben von GOtt dem Geber aller guten und vollkommenen Gaben erbitten helfen, und denselben der göttlichen Bearbeitung und Gnadenwirckung zum Segen und zur Vollendung von Hertzen anbefelen. Gegeben

Halle den 26 Nov. 1736.

Decanus, Senior und übrige Professores der theolog. Facultät auf der königl. preuß. Friedrichsuniversität.

Ein

Ein und funfzigstes Stück,

so

aus der Prüfung eines Aufsatzes,

von

dem göttlichen Endzweck der Schöpfung und der endlichen Seligkeit aller vernünftigen Geschöpfe,

bestehet.

Abdruck des überschickten Aufsatzes.

Philosophische

Grundsäze, womit N. N. zu erweißen vermeinet, daß GOtt bey der Schöpffung keinen anderen Haupt-Endzweck gehabt, noch ohnmöglich haben können: alß die Glückseeligkeit seiner vernünfftigen *Creaturen*, mithin solchen auch an allen und jeden erreichen werde.

§. 1. Kein vernünfftiges Wesen kan etwas thun, ohne eine gewisse Absicht zu haben, warum es etwas thue oder nicht thue; vielweniger das allervernünfftigste Wesen.

§. 2. Thut das vernünfftigste Wesen alles mit einer vorbedachten Absicht, die Handelung aber desselben hätte gar keine Relation, Influenz und Connexion, mit unseren Welt-Körperen, so könte man es endlich mit Cartesio vor unnöthig und unnützlich halten, nach dem Zweck und Absicht GOttes zu forschen,

schen, und daß derselbe nicht könte ausgemacht werden. Ein gantz anderes aber ist es, mit uns und unseren Welt-Körperen; wie auch denenjenigen, die eine Relation und Influenz mit denenselben haben, wie auch allen Dingen, die auf solchen begriffen sind, ratione derselben kombt uns alß vernünfftigen Geschöpffen allerdings zu, nach dem Endzweck GOttes: den Er bey deren Erschaffung gehabt haben möge, fleisig zu forschen, damit wir so viel ahn uns ist, diesem Endzweck GOttes uns gemäß bezeugen.

§. 3. Nun haben die mehreste Gelehrte, insonderheit die Hrn. Theologen, bißhero **die Ehre GOttes vor den lezten Zweck** bey Erschaffung der Welt und aller Creaturen angegeben. Einige hingegen **die Erweisung- und Mit-theilung seiner Güthe:** alß Arnaud, Bayle, Placette, Leibniz, Dippel etc. etc. andere worunter Mag. J. D. Müller in seinem Tractat **vom Stand der Unschuldt: haben beyde obige Dinge in dem Endzweck GOttes vor unzertrenlich verknüpfft gehalten.**

§. 4. Wann man nun zeigen wolte, welches von diesen verschiedenen Sentiments am meisten gegründet sey; so müste man aller und jeder Grundsätze anführen, und den Beweiß und Ausführung von Stück zu Stück untersuchen: weillen solches aber meine Absicht nicht ist, und viel zu weitläufftig, auch

auch theils unnöthig halte hier zu bewerckstelligen; so will mich nur begnügen, die Gründe so mich bewogen, den Endzweck GOttes bey Erschaffung der Welt allein in der Glückseeligkeit der vernünfftigen Geschöpffe auf derselben zu sezen, in möglichster Kürze anzuführen und zu beweißen, alß womit dan eo ipso zugleich ersehen werden kan, in wie weith meine Gründe von denen gewöhnlich angeführten der Gelehrten differiren.

§. 5. Diesem nach seze zum Grund zum voraus, daß ein jeder Haupt- oder Endzweck, den sich ein vernünfftiges Wesen vorstellet nothwendig etwas Guthes sey, nehml. etwas zu deß Handelenden selbsten oder eines anderen vernünfftigen Wesens Vollkommenheiten, und deren Conservation contribuiren müsse.

§. 6. Contribuiret Er zu keinem von beyden nichts, und schadet auch nichts, so ist der Zweck eitel und vergeblich, schadet Er aber auf eine unersezliche und unheilbahre Art directe; so ist Er gar böß und schändlich. Indirecte so zeiget Er eine Unvollkommenheit deß handelenden ahn, welche Unvollkommenheit desto grösser ist, wann der unheilbahre Schade vom agirenden oder abzweckenden schon vorausgesehen, und nicht verhütet werden können, am allergrösten aber, wann der Schaden ungleich grösser ist alß der Nutzen.

§. 7. Indirecte unwiederbringlichen schaden thun oder veranlassen heise ich überhaupt eine solche Handelung verrichten, welche mir oder einem anderen vernünfftigem Weßen ohne die *intention directe* darzu zu haben, solchen schaden bringet.

§. 8. Ein Finis ultimus muß keinen anderen Finem, den ich intendire, hinter sich haben, sonsten wäre jener kein ultimus, sondern nur intermedius 2darius vel minus principalis.

§. 9. Ein Finis ultimus ist allemahl absolutus, nehml. keiner Condition unterworffen, wenn der agens weder durch seine wesentliche Eigenschafften, noch von einer höheren Gewalt abgehalten werden kan, solchen zu erreichen.

§. 10. Finis ultimus hypotheticus vel conditionatus hingegen, kan auf 2 Arthen betrachtet werden, nehmlich daß die Conditio subqua einer etwas abzwecket oder agiret, in deß agirenden Gewalt und Vermögen stehe zu heben oder zu erfüllen, oder nicht: Erstenfalß ist ein solcher Finis eigentlich kein hypothet. oder conditionat. sondern nur ordinatus, e. g. ein Landes-Herr oder Vatter habe sich vorgesezt seinen ungerathenen oder noch ganz ungeschickten Unterthanen oder Sohn zu grossen Ehren und Glückseeligkeiten zu bringen, aber in keiner anderen Ordnung alß daß der Unterthan oder Sohn sich frey-

freywillig seinem Gehorsam unterwerffe, und so wohl zur Besserung seiner Erkandnuß alß Neigung sich bringen und ziehen lassen müsse: hätte nun ein solcher Landes-Herr oder Vater nicht nur das Vermögen den Unterthan zu grossen Ehren und Glückseeligkeiten zu bringen, sondern auch zu besserer Erkandnuß und Neigung, folglich zum freywilligen Gehorsam, und könte alles, auch ohne Beschädigung seiner übrigen Eigenschafften thun, so ist dieser Finis zwar ordinatus aber doch absolutus, könte Er aber ohn beschadet seiner Eigenschafften auch sonsten nicht den Unterthan oder Sohn zu besserer Erkandnuß, Neigung oder Gehorsam bringen, so ist es ein Finis pure hypoth. et conditionatus.

§. 11. **GOtt kan nichts thun und von anderen forderen umb seine Vollkommenheit zu vermehren, oder auch nur zu *conservir*en**, massen sonst eine Unvollkommenheit in ihm *supponir*et werden müste.

§. 12. Die Ehre und Hochachtung, so man gegen GOtt zu bezeugen schuldig ist, vermehret weder seine Vollkommenheit noch conserviret dieselbige, und ist also in Absicht auf GOtt selbsten, und in so ferne sie nicht zu einem anderen Endzweck GOttes dienen, ganz unnöthig und unnützlich, folglich nichts Guthes.

§. 13. Hingegen ist die wahre Liebe und Hochachtung GOttes alß die Quell alles

Guthen und Glückseeligkeiten höchst nützlich und nöthig zur Bewirckung, Vermehrung und Conservation der Glückseeligkeiten seiner vernünfftigen Creaturen auf der Welt.

§. 14. Folglich kan sie GOtt nicht umb seiner selbst willen, sondern umb der vernünfftigen Creaturen Bestes willen allein forderen.

§. 15. Weillen aber ein Bewegungsgrund in GOtt seyn muß, warum Er etwas umb anderer Wesen Bestes willen fordert, so kan solches überhaupt genommen i. e. in sensu generaliori nichts anders seyn, alß seine höchste Vollkommenheiten und Eigenschafften, in sensu specialiori seine höchste Güthe.

§. 16. Ein jeglicher ursprünglicher Bewegungsgrund ist anders nichts alß causa efficiens einer Handelung oder Absicht.

§. 17. Die Causa efficiens einer Handelung ist meistentheils von der Causa finali et fine ultimo unterschieden, und agiret keiner nicht umb die Causam efficientem, sondern umb seinen Endzweck alß die Causam finalem zu erhalten.

§. 18. Folglich sind die Vollkommenheiten GOttes überhaupt oder in sensu generaliori die causa efficiens, in sensu specialiori aber dessen höchste Güthe, diese Causa efficiens der Schöpffung, die Causa finalis die Glückseeligkeit der vernünfftigen Creaturen oder Geschöpffe.

§. 19. Die Redensarthen: GOtt thue oder wolle diß und das thun umb seiner Liebe, Ge-

Gerechtigkeit oder Heyligkeit willen, können also nicht involviren, daß GOtt seine Güthe, Weißheit, Gerechtigkeit oder Heyligkeit zum Zweck habe, weillen diese Eigenschafften keine Vermehr- oder Veringerung leyden; sondern daß Er wegen oder in Conformitæt dieser Eigenschafften diß oder jenes thun möge, alß der Causæ efficientis.

§. 20. Hierinnen scheinet doch einiger Unterscheid zu seyn, wann nehmlich die Redensarth von GOtt, und wiederum, wenn sie von Menschen gebraucht wird, dann es erkennet ein jeder gar leicht, daß der Mensch allezeit darunter seine eigene Vermehrung oder Erhaltung seiner Vollkommenheit alß e. g. neues Vergnügen, Ehre, Vortheile ꝛc. ꝛc. mit intendiret, auch eine Arth von Betrübnuß, Unzufriedenheit und Zorn empfindet, wann Er nicht in Conformitæt seiner Gemüths-Neugung handelen kan, welches beydes aber bey GOtt gar nicht statt findet: weillen 1) in GOtt keine Hindernuß obwalten kan, nach seinen Eigenschafften zu handelen und seinen Zweck zu erreichen, 2) auch GOtt keines neuen Vergnügens oder Mißvergnügens fähig ist, 3) weillen ihn alles vergnügen muß, was Er thut und aus seinen Actionen entstehet, auch 4) ihn im allergeringsten nicht mißvergnüget, zornig und reuend machen kan, was seine freye Geschöpffe thun.

§. 21. Die wahre Definition sonderlich der moralischen Eigenschafften GOttes werden dieses alles mehr erleuteren und bestättigen können.

§. 22. Die Heyligkeit GOttes ist nichts anders alß ein beständiger Wille nichts zu thun so ihme unanständig oder seiner unwürdig seye.

§. 23. Man macht sich gemeiniglich eine lehre und Confuse idee, wann man diese Eigenschafften so ansiehet, alß wann in Krafft derselben GOtt einen unüberwindlichen Abscheu gegen die Fehler oder Sünde habe, so daß Er sie an seinen Creaturen nicht leyden könne. Nach dieser idee scheinet es, alß ob GOtt durch die böse Handelungen derer Menschen afficiret, beleydiget und verlezet würde, und daß Er ohne seiner Natur Gewalt anzuthun, auf keine Wege und Weise, zu demjenigen, so man sünde heisset, ja nicht einmahl zu einer blossen Zulassung concurriren könne. Will man aber von dieser Notion der Heyligkeit eine Analysin machen, so wird man sehen, daß alles, was sie reelles enthält, sich zu der Definition bringen lasse, so §. 22. gegeben worden, also daß um vorauszusezen, alß ob eine Handelung, GOttes Heyligkeit beleydige, man erst zeigen müste, daß Sie dem höchsten Wesen unanständig oder seiner unwürdig seye de Vallet Lois philosophiques pag. 102.

§. 24.

§. 24. Die Weißheit GOttes ist diejenige Vollkommenheit Krafft welcher Er sich einen ihm anständigen Zweck vorstellet, und solchen zu erhalten die beste und sicherste Mittel zu erwehlen weiß. cit. loc.

§. 25. Die Güthe GOttes ist seine beständige Neigung die Glückseeligkeit anderer zu wollen und zu lieben.

§. 26. Die Gerechtigkeit GOttes flieset eigentlich aus diesen vorangesezten Eigenschafften, und ist diejenige *Dispositon*, Krafft deren Er seine Güthe entweder durch Wohlthaten, oder durch unleydliche Empfindungen, welche man Straffe nennet, ahn die vernünfftige *Creaturen* so weißlich austheilet und *appliciret*, wie es der Zustand derselben oder die Beschaffenheit ihrer Neigung und Handelung jedesmahlen erfordert.

§. 27. Dieses alles nun vorausgesezet, und daß die Ehre GOttes seine Vollkommenheiten, nach §. 12. weder vermehret, noch conserviret, mithin in Absicht auf GOtt selbsten, und so ferne Sie nicht zu einem anderen Endzweck desselben dienet, ganz unnöthig und unnützlich, folglich nichts Gutes ist, zumahlen wann die geringste Beleydigung dieser Ehre GOttes auch nur per indirectum mehr unersezlichen Schaden alß Nutzen bringen kan: gleichwohlen aber die Ehre so man GOtt zu erweisen schuldig nach §. 13. von

demselben zum Besten seiner vernünfftigen Geschöpffe in conformitæt seiner Eigenschafften nach §. 18 alß der Causæ efficientis gefordert werden kan und muß: folget daraus unwiedersprechlich, daß die Ehre GOttes, so wie sie GOtt forderen kan und muß, nicht der Haupt-Endzweck desselben bey Erschaffung der Welt geweßen, sondern vielmehro das Mittel oder *Finis intermedius* und *minus principalis* zum *Fine ultimo* zu gelangen.

§. 28. Was GOtt am stärcksten in die Natur und Neigung der vernünfftigen Creatur geleget, das kan er auch nicht anderst alß am stärcksten, das ist, finaliter et principaliter mit Jnen bey ihrer Schöpffung intendiret haben.

§. 29. Nun kan kein stärckerer und uhrspringlicherer Trieb, Neigung und Verlangen ꝛc. ꝛc. bey einem vernünfftigen Geschöpff gedacht werden, alß solche die auf ein Vergnügen, Wohlseyn, Glückseeligkeit, mit einem Wort auf die Liebe zu sich selbst hinausgehen: Ja es kan auch ein vernünfftiges Geschöpff unmüglich eine falsche oder Scheinglückseeligkeit, welche allemahl was Böses involviret begehren, so ferne Sie alß eine solche erkant wird, sondern allemahl eine wahre Glückseeligkeit.

§. 30. Hat GOtt nun solche urspringliche und gröste Neigung in die Natur aller vernünfti-

nünfftigen Creaturen, sonderlich auf dieser Welt, geleget, so muß Er auch aller derselben wahre Glückseeligkeit, so viel nehmlich eine jede nach dem Maß ihres eingeschrenckten Wesens in qualitate et quantitate fähig ist, hauptsächlich finaliter et principaliter intendiret haben.

§. 31. Hat Er aller und jeder vernünfftigen Creaturen dieser Welt ihre wahre Glückseeligkeit principaliter et finaliter intendiret, so muß Er auch nothwendig nicht nur die Mittel wissen, zu seinem Zweck zu gelangen, sondern solche auch in Effect sezen können.

§. 32. Weillen aber eine vernünfftige Creatur ein freyes Wesen ist, mithin ohne ihm seine Freyheit zu benehmen nicht zur Glückseeligkeit physicaliter gezwungen werden kan, wie man e. g. ein unvernünfftiges Vieh zu etwas zwinget; so muß Er dieser freyen Creatur auch das Vermögen gegeben haben, die zu Erhaltung der Glückseeligkeit nöthige Mittel zu erkennen und zu ergreiffen.

§. 33. Das Vermögen die wahre Mittel zu erkennen, kan nichts anders seyn, alß die Vernunfft, und dieselbe zu ergreiffen, der Wille.

§. 34. Die Vernunfft kan hieraus schon schliessen und erkennen, daß GOtt nicht nur selbsten Mittel genug haben könne, die vernünfftige Geschöpffe zu dem Zweck der Glückseeligkeit anzuweissen, sondern daß Er dem

Men-

Menschen auch das Vermögen anerschaffen, den Weg zur Glückseeligkeit, ob zwar, wegen seines anfängl. gar eingeschrenckten Wesens noch gar schwächlich und zweiffelend, nach und nach aber desto stärcker und gewisser, zu betretten.

§. 35. Wer wolte leugnen, daß der wahre Weg oder Mittel zur Glückseeligkeit auf seithen deß Menschen seye die Erkändnuß sein selbst GOttes und der Dingen auf der Welt *in genere*, die Erkändnuß, Wissenschafft und Ausübung aller Tugenden, hauptsächlich aber die wohlgeordnete Liebe zu sich selbst, und aus derselben fliesende Hochachtung und Liebe zu GOtt dem höchsten Guth und der Liebe deß Nächstens.

§. 36. Wer wolte auch zweiffelen, daß unter denen Mitteln, so GOtt zu Erlangung seines Zwecks der Glückseeligkeit seiner vernünfftigen Creaturen anwenden kan, hauptsächlich mit begriffen seyn werde, 1) die Erleuchtung unseres Verstandes, 2) die Lenckung unseres Willens zu allem wahren Guthen.

§. 37. Lehret uns nicht die Erfahrung sehr mercklig, daß GOtt diese Erleuchtung deß Verstandes und Lenckung unseres Willens und Begierde unter anderen vielerley Arthen und Weissen verrichtet, durch die mancherley Austheilung von Glücks-Güthern, so man

man gute Schicksale nennet, wiederum von Creutz-Trübsalen und Anfechtungen so man der Empfindungen wegen wiederige Schicksale nennet.

§. 38. Das Guthe, so GOtt mit einer guthen freyen Handelung verknüffet, heist man gewöhnlich eine Belohnung, das Empfindungs-Uebel so GOtt mit einer bösen freyen Handelung oder Fehler, alß einen wichtigen Bewegungs-Grund, etwas vors künfftige zu thun oder zu lassen, verknüpffet, heiset man Straff und Züchtigung.

§. 39. Es ist GOttes Weißheit und Gerechtigkeit gar nicht entgegen, die Belohnung oder Straff und Züchtigungen aus erheblichen Ursachen, die Ihme die gegenwärtige Umbstände und Natur eines jeden Menschen ahn Hand giebt, so auszutheilen, daß die Belohnung nicht allemahl immediate auf die guthe freye Handelung, die Straff und Züchtigung auch nicht immediate auf die böße actiones folgen, dahero es offt geschiehet, daß es den Frommen und Tugendsammen eine lange Zeith, ja wohl biß ans Ende ihres Lebens dem äuseren nach übel, und denen Verkehrten oder Gottlosen wohl gehet.

§. 40. Indessen macht die Tugend ihre Verehrer und Ausüber doch allezeit fortunatos.

§. 41. Alle Creaturen, sie seyen vernünfftig oder unvernünfftig, sie seyen so vollkommen

als

als Sie wollen, sind und bleiben allezeit in gewisser massen eingeschrenckt.

§. 42. Es ist denen sämbtlichen göttlichen Eigenschafften, alßo auch der Güthe und Heyligkeit GOttes nicht entgegen, sondern vielmehro wahrscheinlich und höchst glaublich, daß Er vielerley Arthen von vernünfftigen Creaturen in die Theile deß Universi gesezet und geschaffen, da eine vor der andern immer mehr oder weniger eingeschrenckt i. e. mehr oder wenigere Vollkommenheit hat, gleichwie Er auch die Vollkommenheiten in denen fast unzehlbahren Arten von unvernünfftigen Thieren oder leblossen Geschöpffen mehr oder weniger gegen einander ausgetheilet.

§. 43. Die Einschrenckung eines Geschöpffes ist keine malum morale, sondern nur allenfalß ein malum metaphysicum i. e. die Unvollkommenheit ihrer Kräffte; Sie ist kein malum positivum, sondern nur ein Mangel vortrefflicherer Vollkommenheiten vid. Mons. de Vallet Lois. Philos. lettres sur le object. des Manicheens.

§. 44. Aus dieser Einschrenckung der Kräffte folget die Möglichkeit zu fehlen i. e. sündigen. Wenn alßo GOttes Heyligkeit entgegen gewessen wäre, Geschöpffe hervorzubringen, so sündigen können, so hätte Er gar keine hervorbringen oder schaffen können vid. Vallet l. c.

§. 45.

§. 45. Die Kräffte so wohl deß Leibes alß Gemüthes oder derer Seelen derer Menschen sind anfangs, und wie sie gleichsam aus der Hand ihres Schöpffers kommen, noch gar sehr eingeschrenckt, sonderlich aber die leztere alß die vornehmste: dahero die Menschen der Möglichkeit, umb so viel eher und leichter zu fehlen, unterworffen, alß andere wenigere eingeschrenckte Creaturen.

§. 46. In dessen sind doch eben diese Menschen mit der Fähigkeit und Vermögen versehen, ahn Erkandnuß GOttes, ihrer selbst und derer Dingen überhaupt von Tag zu Tag zuzunehmen: alßo auch ahn den Vollkommenheiten und Glückseeligkeiten, nach dem Maß, alß Sie ihre Begierden und Vergnügen zu denen Dingen dieser und jener Welt, durch ihre Vernunfft zu leithen und zu regiren lernen. Insonderheit wann die Seele von ihrem groben Körper nach der auch von GOtt gesezten Ordnung durch den Todt einmahl getrennet worden, und alßo von demselben ahn dieser heylsamen Leithung und Regirung nicht mehr so sehr gehindert werden kan.

§. 47. Alle Fehler, Vergehung oder überhaupt was Sünde genennet werden kan, entstehet von dem Mangel der Erkandnuß. Unmüglich ists, daß die Lust sich zu demjenigen begebe, was die Vernunfft alß ganz böß zu seyn ersiehet und erkennet. Der grosse Irr-

thum

thum deß Verstandes, welcher machet, daß die Gemüths-Neigung sich zu böβen Dingen, oder auch zu Dingen, die sonst auch guth seyn, nicht geziemend begiebet, ist, da man nicht weiß, was die Dinge wehrt oder nicht wehrt sind, dann so baldt dieselben wohl erkennet werden, so lassen wir viel von der Begierde oder Furcht derer Dingen nach, die wir entweder mit Ernst suchen oder fliehen, und werden fleißig andere zu suchen, die wir sonst nicht achteten. vide Piere de Moulin dans son traité de la Paix de l'ame L. III. C. I.

§. 48. Es ist alβo niemahlen eine Schuldt an einem solchergestalten aus Unerkandnuß folgenden, so lange Er noch nicht die gehörige Kräffte hat seinen Verstand zu besserer Erkandnuß derer Dingen anzuwenden: hat Er aber diese Kräffte ohne solche mit allem Fleiß, Sorgfalt und Aufmerckſamkeit zu Dirigirung seiner Wahl der Dingen und zur Lenckung seiner sonst an sich guten Neigung und Begierden anzuwenden und fehlet i. e. sündiget, so ist Er alβ dan niemahlen ohne Schuldt, und muß dahero auch nach der Ordnung, die GOtt zu Erlangung deß mit ihm vorgestelten Endzwecks vid. §. 10 einmahl etabiliret, allemahl früh oder spat entweder durch natürliche Folgen seiner Nachläßigkeit und Verirrung oder durch die §. 36-38 von dem Schöpffer willkührlich applicirende

rende Mittel den Lohn seiner faulen Arbeith und Vergehung, jedoch immer zu seiner künfftigen mehreren Warnung und Besserung erfahren und empfinden.

§. 49. Die Heyligkeit §. 22. Weißheit §. 24. Gerechtigkeit §. 26 mithin auch die Ehre GOttes werden aber durch sothane Schuldt und Vergehung gegen die Ordnung und Geseze der Glückseeligkeit so wenig beleidiget, alß Sie einer Beleidigung nach §. 23 fähig sind; vielmehr aber dadurch angetrieben sich des irrenden desto mehr zu erbarmen und an seiner Besserung seines Verstandes und Erkändnuß, Aufmunterung seines Fleisses und Attention, Lenckung seines Willens, Neigung zu wahrhafftigen und keinen Scheingründen nach dem 36-38 §pho zu arbeithen, biß Er der Mensch den ihm bestimten Grad der Vollkommenheit und Glückseeligkeit erlanget.

§. 50. Folglich sind die Fehler, Vergehungen und Verschuldungen der Menschen niemahlen so beschaffen, daß sie den Haupt-Endzweck GOttes, alß dessen Finem absolutum §. 9. bey Erschaffung derselben, nehmlich die unendliche Glückseeligkeit auf alle unendliche Ewigkeit hinauß, hindern können. 1) Weillen keine Ehre GOttes, so ferne sie GOtt umb sein selbst willen forderen soll, bey ihnen Plaz findet §. 13. 14. mithin nicht beleidiget werden kan. 2) Der Mensch nach

§. 34 et 46 allezeit und biß zu dem ihm bestimbten Grad der Vollkommenheit verbesserlich bleibet. 3) GOtt weder nach seiner Heyligkeit, Weißheit, Gerechtigkeit und Güthe aufhören kan, die Mittel (zu seinem Endzweck ahn denen Menschen zu gelangen) anzuwenden, so wenig alß die Heyligkeit und andere Eigenschafften GOttes selbsten aufhören und nehmen können ihr

E N D E.

Beantwortung
dieses Aufsatzes.

Bey diesem mir zur Prüfung und Beantwortung eingehändigten Aufsatz, zeiget die in der Überschrift gebrauchte Benennung der philosophischen Grundsätze hinlänglich an, daß es dem Verfasser derselben an einer solchen Kentnis und Einsicht der Philosophie fele, die zur Fürung eines Beweises, als er geliefert zu haben vermeinet, notwendig erfordert wird. Da Grundsätze oder Axiomata solche Sätze seyn müssen, die keinen eigentlichen Beweis durch Schlüsse und Verbindung algemeiner Begriffe erfor-

fordern und verstatten: so ist es ein unstreitiger Feler bey Fürung eines Beweises, wenn Lehrsätze, Heischesätze und Lehnsätze, ja wol gar blosse Zusätze und Erleuterungen mit Grundsätzen verwechselt, und daher ohne Beweis angenommen werden; wodurch nicht nur der Schlussatz eines noch so langen und im übrigen richtig gefürten Beweises dennoch unerwiesen bleibt; sondern auch gar leicht die unerweislichsten Dinge, ja die erweislichsten Irtümer mit erwiesenen Warheiten verwechselt werden können. Daß der Verfasser dieses Aufsatzes, ausser andern Unrichtigkeiten, den jetztgedachten Feler wircklich begangen habe, wird aus den folgenden Erinnerungen deutlicher erhellen: daher diese Benennung mit einem wilkürlichen Gebrauch des Worts in unbestimter Bedeutung nicht füglich entschuldiget, noch weniger aber gerechtfertiget werden kan. Alles was man dieser Abhandlung von änlichen Benennungen mit Recht einräumen kan, ist daß sie aus philosophischen Gedancken, oder Betrachtungen über einige philosophische Sätze bestehe.

Bey §. 1.

1) Der erste Satz ist nur von eigentlichen freien Handlungen richtig: folglich mus das Wort Thun in sehr eingeschränckter Bedeutung genommen werden; indem bey

natürlich notwendigen Handlungen dergleichen nicht stat findet.

2) Bey dem Nichtthun ist es falsch, daß eine gewisse Absicht dazu nötig sey. Der blosse Mangel oder die Abwesenheit einer Absicht und solcher Bewegungsgründe, welche dieselbe bestimmen können, ist dazu hinlänglich, daß ein vernünftiges Wesen etwas Nicht thue, oder eine ihm sonst mögliche Handlung nicht vorneme: ingleichen kan die wirckliche oder eingebildete Unfähigkeit und Unvermögenheit zu einer Handlung sowol als die wirckliche oder eingebildete Untauglichkeit einer Handlung zur Erreichung eines gewissen Endzwecks die Unterlassung derselben bey einem vernünftigen Wesen verursachen, folglich machen, daß es selbst bey der Gegenwart einer gewissen Absicht dennoch etwas Nicht thue, was es sonst bey anderer Vorstellung und Fähigkeit thun würde.

3) Hoffentlich sol durch den Gebrauch des Ausdrucks in der einfachen Zahl nicht geleugnet werden, daß ein vernünftiges Wesen zu gleicher Zeit mehrere Absichten haben könne, warum es etwas thue. Eben so wenig wird alhier sollen behauptet werden, daß eingeschränckte und zufällige Wesen aufhören, vernünftige Wesen zu seyn, wenn sie etwas thun ohne eine gewisse Absicht zu haben; welches nur von der deutlichen Vorstel-

stellung und dem Bewustseyn eines Endzwecks verstanden werden kan, da sonst alle natürliche Handlungen der Thiere auch ihre Absichten haben, ob gleich die Thiere selbst bey derselben Verrichtung eigentlich keine Absicht haben: indem bey allen vernünftigen zufälligen Wesen nicht nur natürlich notwendige, sondern auch wilkürliche, ingleichen aus blosser Gewonheit geschehene Handlungen unvermeidlich sind.

4) Der zweite Satz, in welchem von zufälligen vernünftigen Wesen auf das notwendige und allervernünftigste Wesen oder GOtt selbst geschlossen wird, mus nach Maasgebung des oben bereits angezeigten Unterschiedes verstanden, folglich eingeschränket und näher bestimt werden, wenn er seine Richtigkeit haben sol. Da sich die göttlichen Handlungen in notwendige und freie eintheilen, welche letztere die Wircklichkeit zufälliger Dinge zum Gegenstand haben: so ist es von diesen letztern volkommen richtig, daß GOtt allezeit dabey Absichten habe; von den erstern oder notwendigen aber kan dergleichen nicht gesagt werden. Daß GOtt sich selbst liebet, sich alle Dinge aufs deutlichste vorstellet, u. d. m. geschiehet in und aus keiner gewissen Absicht, sondern weil es die Natur und das Wesen des allervolkommensten Geistes so mit sich bringet und notwendig erfordert.

Bey §. 2.

1) Was von der vorbedachten Absicht des allervernünftigsten Wesens alhier gemeldet wird, mus auf eine der höchsten Volkommenheit und Unveränderlichkeit desselben gemässe und anständige Weise verstanden werden. Denn da alle götliche Absichten in den Vorstellungen der Verhältnisse aller möglichen Dinge sowol unter und gegen einander, als auch gegen seine eigene Volkommenheiten gegründet sind; solche Vorstellungen aber in GOtt ewig, notwendig und unveränderlich sind: so bedarf es bey ihm keines Vorherbedenckens oder keiner Uberlegung, die, eben so wenig als Vernunftschlüsse, bey demselben stat finden.

2) Da nicht nur alle Weltkörper sondern alle zufällige Wesen ihre Wircklichkeit von GOtt erhalten, folglich Wirckungen seiner Handlungen sind: so kan das gegenseitige Verhältnis der Geschöpfe und der götlichen Absichten von niemanden geleugnet, und in Zweifel gezogen, oder auch nur als unerheblich bey Seit gesetzet werden, ohne dis notwendige und wesentliche Abhängen aller zufälligen Dinge von dem notwendigen Grundwesen zu bestreiten, welches vom Cartesio nicht geschehen. Indessen kan die Vorstellung der besondern Absichten GOttes bey allen Geschöpfen, und ihrer sowol einzeln als

zu-

zusammen genommen unstreitigen Einrichtungen, von der Vorstellung der Absicht GOttes bey der Schöpfung selbst, oder warum er etwas erschaffen, gar wol unterschieden und in unsern Gedancken abgesondert werden. Wenn nun einige die Unnötigkeit und Unmöglichkeit der erweislichen Bestimmung dieses letzteren vorgegeben haben: so ist dadurch die Erweislichkeit des erstern oder der götlichen Absichten der Geschöpfe noch nicht geleugnet worden; folglich kan aus der Versicherung eines Verhältnisses und Einflusses der götlichen Absichten überhaupt in die Geschöpfe noch nicht geschlossen und bewiesen werden, daß es nötig und möglich sey überhaupt zu bestimmen, warum GOtt etwas erschaffen habe, obgleich beides seine anderweitige Erweislichkeit hat.

3) Hätte es mit dem doppelten Vorgeben seine Richtigkeit, welches der Verfasser erwiesen zu haben vermeinet, daß GOtt durch nichts beleidiget werden könne, und daß er alle seine Absichten bey allen und jeden Geschöpfen gewis erreichen werde, wie auch das Verhalten der vernünftig freien Geschöpfe immer beschaffen seyn mag: so fält diese sonst unstreitig erweisliche Verbindlichkeit den Zweck der von GOtt geschehenen Schöpfung fleißig zu forschen völlig hinweg; indem nicht abzusehen ist, warum wir uns alsdenn demselben gemäs bezeugen sollen,

wenn durch das Gegentheil weder GOtt beleidiget noch die Erreichung seines Zwecks gehindert wird.

Bey §. 3.

1) Die Gottesgelerten haben bey der Behauptung des Satzes, daß die Ehre GOttes der letzte Endzweck der Schöpfung sey, allezeit davor gehalten und behauptet, daß die Erweisung und Mittheilung der göttlichen Güte mit dieser Verherlichung GOttes unzertrenlich verknüpft sey, weil die Ehre GOttes auf der Offenbarung der göttlichen Volkommenheiten überhaupt, folglich auch der Güte desselben beruhet. Daher die dritte alhier angefürte Meinung nicht für eine von derselben verschiedene oder gar gantz neue Meinung ausgegeben werden kan.

2) Der Verfasser scheinet nicht nur den Lehrbegrif aller von ihm angefürten Vertheidiger der zweiten Meinung für einerley zu halten, sondern auch seine §. 4 gemeldete Meinung für verschieden von derselben auszugeben: wovon doch das Gegentheil erweislich ist; indem theils der vom Dippel in die blosse Glückseligkeit der Geschöpfe gesetzte Endzweck der Schöpfung, von Leibnitzens und anderer Meinung, welche die Liebe und Güte GOttes in weiterer und richtigerer Bedeutung genommen haben, sehr weit abgehet;

het; theils die gantze im folgenden vorgetragene Meinung des Verfassers mit Dippels Meinung völlig übereinkomt, auch auf eben denselben Gründen beruhet, die von denselben gebraucht worden.

Bey §. 4.

1) Ausser dem, was, nach Maasgebung der beim vorhergehenden §. bereits ertheilten Erinnerung, einer genauern und richtigern Einschränckung benötiget seyn möchte: scheinet alhier theils die Absicht dieses gemachten Aufsatzes entweder nicht hinlänglich ausgedruckt oder nicht richtig bestimt, theils auch die nötige Beschaffenheit einer regelmäßigen Erörterung und Einrichtung solcher Abhandlung nicht gehörig eingesehen und überleget zu seyn. Denn wie dem Verfasser und Lesern dieser Ausarbeitung wenig daran gelegen seyn kan, daß die letztern einsehen, worin des erstern Einsichten von den gewönlichen Meinungen und Gründen der Gelerten differiren; wenn nicht zugleich eine überwiegende Warscheinlichkeit oder völlige Gewisheit und Erweislichkeit, wenigstens einige anderweitige Vorzüglichkeit, derselben dargethan wird: so ist selbst zur Erreichung der erstern Absicht einige Bestimmung und nähere Anzeige der andern Meinungen und ihrer Gründe nötig, um wenigstens den gedoppel-

ten Verdacht zu verhüten und abzulenen, daß theils die alhier vorgetragene Meinung so wenig als deren Gründe neu oder auch nur noch nicht bereits von mehrern hinlänglich beantwortet seyn; theils manche Lehrsätze alhier durch blosse Verwirrung und Misverstand, auch Unwissenheit ihrer eigentlichen Beweisgründe, verworfen und bestritten worden.

2) Nachdenckende Leser mus es notwendig sehr befremden, daß alhier der letzte Endzweck der Schöpfung auf die Glückseligkeit der vernünftigen Geschöpfe, und zwar gantz ausschliessungsweise, eingeschräncket worden. Denn da die unvernünftigen und leblosen Dinge eben sowol Geschöpfe GOttes sind, als die vernünftigen; auch nicht durch einiges eigene Verschulden der Vernunft ermangeln, doch aber einer ihrer verschiedenen Beschaffenheit gemässen Glückseligkeit oder Wohlseyns fähig sind: so ist die dreifache Bedencklichkeit bey einiger angestelten Uberlegung dieser Umstände fast unausbleiblich, 1) warum die unvernünftigen Geschöpfe und derselben möglichste Wohlfart oder Glückseligkeit von dem letzten Endzweck GOttes bey der Schöpfung ausgeschlossen gewesen? oder wenn diese Frage dadurch beantwortet wird, daß dieselben und ihre gantze Glückseligkeit nur auf die Glückseligkeit der vernünftigen Geschöpfe abzielen, folglich einen Mittelzweck

ge-

gegen diesen letzten Hauptzweck ausmachen, ohnerachtet ein gleiches von den vernünftigen Geschöpfen selbst unleugbar ist, die sich ebenfals unter und gegen einander als Mittel dieses angezeigten Endzwecks ihrer Glückseligkeit verhalten, 2) warum den vernünftigen Geschöpfen dieser Vorzug ertheilet worden, daß alle übrige weit zalreichere Geschöpfe um derselben willen erschaffen werden müssen? ingleichen 3) warum GOtt nicht allen Geschöpfen, wenigstens allen Lebendigen unter denselben, Vernunft ertheilet? welches unstreitig einen grösseren Endzweck der Schöpfung würde ausgemacht, folglich auch eine stärckere Wirckung und ein grösseres Gut bewerckstelliget haben. Ohne allen Zweifel wird der Verfasser, theils selbst auf diese Einwürfe antworten, sowol daß die vernünftigen Geschöpfe allein einer deutlichen Erkentnis und freiwilligen Verehrung GOttes fähig und GOtt als das höchste Gut zu geniessen im Stande seyn; als auch, daß diese Erkentnis und Verehrung GOttes bey den vernünftigen Geschöpfen, folglich auch ihre Glückseligkeit in dem Genus des höchsten Guts durch den Anblick und Genus der Weisheit, Allmacht und Güte GOttes, die sich durch diese Manchfaltigkeit der Geschöpfe und ihrer gegenseitigen Verhältnisse offenbaret, mercklich vermeret werde, oder grösser sey als sie sonst seyn würde: theils aus eben diesen

Ant-

Antworten hinlänglich ersehen, sowol daß Geschöpfe ohne den geringsten Nachtheil der ihrer Beschaffenheit gemässen Glückseligkeit um anderer Willen erschaffen seyn, oder einen Mittelzweck der Schöpfung ausmachen können; als auch daß kein anderer Grund, warum GOtt nicht nur vernünftige Geschöpfe sondern auch nicht lauter vernünftige Geschöpfe erschaffen, ingleichen warum er derselben Glückseligkeit verlange, angezeiget werden könne, als der aus dem Genus und der Verehrung seiner selbst von denselben, folglich aus seinen eigenen Volkommenheiten, hergenommen wird; welches demnach beweisen würde, daß er sich selbst zum höchsten und letzten Endzweck der Schöpfung müsse gehabt haben. Solte auch diesen Bedencklichkeiten abzuhelfen geantwortet werden, die blosse Vorzüglichkeit und grössere Volkommenheit der vernünftigen Geschöpfe erfordere dergleichen Verhältnis der übrigen geringern Geschöpfe; indem GOtt nach seiner Wahl des Besten, und gegründeten Liebe oder Belustigung am Guten und an Volkommenheiten, bey der Bestimmung des Endzwecks der Schöpfung die geringern und unvolkommenern Geschöpfe um der volkommern willen erschaffen, und nicht die erstern zum Zweck der letztern, sondern diese zu jener Endzweck verordnen und setzen müssen: so würde aus eben diesen Gründen unwidersprechlich folgen,

gen, daß sich GOtt an seinen eigenen Volkommenheiten am meisten belustigen, und sich selbst als den höchsten Endzweck aller seiner Handlungen ansehen müssen, auch vernünftige Geschöpfe nicht anders als durch Verschaffung einer anschauenden und lebendigen Erkentnis seiner höchsten Volkommenheiten der ihnen möglichsten Glückseligkeit theilhaftig machen können.

Bey §. 5.

1) Dieser Satz hätte billig nicht blos vorausgesetzt, das ist unerwiesen ja in der That wilkürlich angenommen, sondern durch einen hinlänglichen Beweis dargethan und bestätiget werden sollen. Wenn solches auch nur wäre versucht worden: so würde hoffentlich der Verfasser selbst die Zweideutigkeiten entdeckt haben, und durch richtigere Bestimmung oder genauere Einschränckung leicht vermeiden können, welche denselben verwerflich, wenigstens bey Erörterung einer Streitfrage unbrauchbar machen.

2) Wenn alhier von rechtmäßigen Endzwecken die Rede ist: so kan und mus es zugegeben werden, daß sie etwas gutes seyn müssen. Wenn aber nicht von einer sitlichen Notwendigkeit oder Verbindlichkeit, sondern von der wesentlichen Notwendigkeit geredet wird: so erhellet die Unrichtigkeit dieses Satzes

tzes selbst aus dem alhier unmittelbar folgenden 6 §; alwo es für eine mögliche Sache ausgegeben wird, die wircklich vorgehet, daß sich vernünftige Wesen, die allein des Gebrauchs eigentlicher Endzwecke fähig sind, auch unnütze, ja schädliche Dinge zum Endzweck erwälen können.

3) Gleiche Bewandnis hat es mit dem Unterschiede, zwischen demjenigen, was wircklich gut ist, und was davor gehalten wird. Wenn von dem letztern die Rede ist: so hat es seine Richtigkeit, daß niemand etwas böses, schädliches und unrechtmäßiges erwälet, oder zum Endzweck seiner Handlungen gebraucht, ohne sich dasselbe als gut und zuträglich oder angenem und vortheilhaft vorzustellen. Woraus aber im geringsten noch nicht folget, das alles, was sich jemand als einen Endzweck vorstellet und gebraucht, wircklich oder gar notwendig gut sey: so durch die Erfarung sowol als das eigene Geständnis des 6ten §. hinlänglich widerleget wird. Uberdis bezeuget die Erfarung, daß, wenn die Vorstellungen des guten und angenemen einander widersprechen, gar oft durch überwiegende Sinlichkeit und herschende Leidenschaft die letztern die Oberhand behalten; so, daß jemand bey aller Uberzeugung, daß etwas nicht gut sey, dennoch dasselbe erwäle, weil es ihm angenem ist, Lust und Vergnügen bringet oder wohlgefält.

4) Die

4) Die alhier ertheilte Erklärung des Guten ist ebenfals nicht richtig: indem der durch diesen Ausdruck bezeichnete Begrif auf einem Verhältnis beruhet, welches sich blos auf diejenige Sache und Person beziehet, in deren Absicht etwas gut genant wird. Daher nicht nur einerley und eben dieselbe Sache in verschiedenen Absichten, Verhältnissen und Umständen gut und nicht gut seyn kan: sondern auch unerweislich ist, daß jemand etwas für gut ansehen müsse, ja solches nur thun könne, was ihm selbst auf keinerley Weise Nutzen oder Vergnügen bringt und zuträglich ist, oder seinen eigenen innern und äussern Zustand nicht verbessert, weder durch Erhaltung, Vermehrung und Offenbarung oder thätigen Erweisung seiner Volkommenheiten und Vorzüge, noch auch durch Verschaffung und Vermerung des Vergnügens aus der anschauenden Erkentnis der Volkommenheiten anderer; folglich blos zu anderer vernünftigen Wesen, Volkommenheiten und derselben Erhaltung etwas beiträgt. Es wird und kan sich niemand bey der Wahl und Bestimmung seiner Endzwecke etwas blos um deswillen als gut vorstellen, und solche Vorstellung als einen Bewegungsgrund oder Antrieb und Reitzung zu gedachter Wahl gebrauchen, weil es zu anderer vernünftigen Wesen Volkommenheiten und derselben Erhaltung gereichet, wenn diese Volkommenheiten

heiten anderer vernünftigen Wesen in seinen eigenen Zustand gar keinen Einflus haben können, oder sich auf ihn selbst gantz und gar nicht beziehen.

5) Nachdenckende Leser werden leicht begreifen, daß alhier mehr und eigentlicher von Mitteln als von Endzwecken geredet werde; wenigstens blos solche Absichten gemeinet seyn können, die sich als Mittelendzwecke gegen andere höhere verhalten. Die Handlung, welche jemand verrichtet, weil er sich dieselbe als gut vorstellet, oder weil sie seiner Vorstellung nach zu seinen Volkommenheiten und derselben Erhaltung etwas beiträgt, ist wol unstreitig in diesem Verhältnis betrachtet ein Mittel und nicht ein Endzweck, der in den Volkommenheiten des Handelnden bestehet: wenigstens werden die Bewegungsgründe mit der Absicht oder dem Endzweck selbst verwechselt.

Bey §. 6.

1) Dieser gantze §. mus nach Maasgebung der bey §. 5 gemachten Anmerckungen verbessert werden, wenn die darin enthaltene Sätze ihre Richtigkeit haben sollen.

2) Thut jemand etwas, das er sich gar nicht als gut vorstellet, oder das auf keine mögliche Absicht abzielet; so handelt er ohne eigentlichen Endzweck; oder wenn er dergleichen

chen bey der Handlung gehabt: so begehet er eine Torheit durch Gebrauch eines eiteln und untauglichen oder gar hinderlichen Mittels. Einen eitelen Endzweck aber hat jemand, der eine Absicht erwälet, die mit der gesamten Reihe seiner notwendigen Endzwecke nicht zusammenhänget, oder in dieselbe nicht einfliesset.

3) Wie ein Endzweck, sonderlich nach der oben §. 5 ertheilten Erklärung, schaden könne; noch mehr aber, wie der Endzweck, dem alhier gebrauchten Ausdruck nach, directe und indirecte zu schaden im Stande sey; wird Lesern, die deutlich zu dencken und genau zu reden gewonet sind, sehr unbegreiflich und fremd vorkommen. Eine Handlung kan jemanden directe oder indirecte schaden, wenn sie theils von ihrem Urheber mit und aus dieser Absicht geschiehet oder nicht, theils keiner andern Absicht fähig ist, oder im Gegentheil dergleichen nicht nur verstattet, sondern auch bey der Gegenwart mehrerer zugleich möglichen Absichten wircklich gehabt. Dieser Unterschied kan demnach von den Absichten und Endzwecken selbst gar nicht gesagt werden, ohne lere Worte zu gebrauchen. Ein Endzweck kan nicht indirecte schädlich genant werden, ohne etwas widersprechendes zu behaupten.

4) In den letzten Worten scheinet der Verfasser selbst erkant zu haben, daß einerley und eben dieselbe Handlung zugleich schaden

und nutzen könne; welches bey vorhergegangener Vorstellung dieser Folgen und erfolgten Entschliessung eine Gegenwart mehrerer Absichten und Endzwecke in dem Urheber oder der wirckenden Ursach solcher Handlung erweiset, im geringsten aber nicht, daß einerley Endzweck schaden und nutzen könne. Eben so leicht wäre auch einzusehen gewesen, theils daß bey einer Handlung, die zu gleicher Zeit schädliche und nützliche Folgen hat, die letztern den Zweck der wirckenden Ursach allein ausmachen können, ohne daß die erstern im geringsten dazu gehören, oder ihrer Unvermeidlichkeit wegen den Gebrauch der übrigen Absicht derselben verwerflich machen; theils, daß bey der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines Endzwecks, folglich auch der Volkommenheit oder Unvolkommenheit der wirckenden Ursach, welche denselben erwälet und gebrauchet, nicht sowol auf die unmittelbaren Folgen der dadurch bestimten Handlung, als vielmehr auf den gantzen Zusammenhang nicht nur aller auch der entferntesten Folgen, sondern auch hauptsächlich aller mit einander verbundenen und zusammengehörigen Endzwecke gesehen werden müsse. So kan eine Handlung so wol als derselben Absicht volkommen rechtmäßig seyn, ohne die geringste Unvolkommenheit der wirckenden Ursach anzuzeigen, die andern vernünftigen Wesen Schaden bringet, der bey eben denselben nicht ersetzt

setzt werden kan; wenn dabey nur derselben Recht nicht verletzet, oder kein unverschuldeter und vermeidlich gewesener Schade verursachet wird, anderer überwiegender Nutzen aber nicht anders erhalten werden kan, da das gemeine Beste und das grössere Gut dem besondern und geringern vorgehen mus.

Bey §. 7.

1) Diese Erklärung beweiset gar deutlich die oben ertheilte Erinnerung, daß es keine indirecte Endzwecke gebe: weil indirecte schaden, so viel seyn sol, als ohne die *Intention directe* dazu zu haben schaden, das ist auf teutsch ohne die eigentliche Absicht oder den Endzweck zu haben.

2) Die gantze Erklärung ist höchst überflüßig: indem theils nichts darin erkläret, sondern blos etwas *indirecte* thun, durch etwas thun ohne die *Intention directe* zu haben, das ist *indirecte* durch nicht *directe* gegeben worden; theils nötiger gewesen wäre, genauer zu bestimmen, was alhier heisse Schaden thun oder veranlassen, so nicht gantz gleichgültige Ausdrucke sind; zumal da manche Handlungen nicht nur zufälliger Weise, sondern auch durch anderer Verschulden und Misbrauch Schaden bringen können, ohne daß mit dem geringsten Schein eines Rechts gesagt werden kan, der Urhe-

ber solcher Handlung habe denselben Schaden gethan oder veranlasset.

Bey §. 8.

1) Wenn alhier, wie es die Wortfügung zu erfordern scheinet, *finis intermedius, secundarius vel minus principalis* gleichgültige Ausdrucke seyn sollen: so ist die gantze Eintheilung unrichtig; indem ein Mittelendzweck eben sowol der Hauptendzweck als eine Nebenabsicht einer Handlung seyn kan.

2) Die Erklärung des letzten oder höchsten Endzwecks ist nicht nur sehr zweideutig und unverständlich geraten; sondern auch unrichtig abgefasset. Die Redensart etwas hinter sich oder über sich haben, beruhet auf der Ordnung, Folge und Stellung der Endzwecke, die jemand zu Papier bringet, oder sich in einer gewissen Reihe vorstellet; in welcher man den höchsten Endzweck eben so leicht zuerst als zuletzt setzen kan, da er denn im erstern Fal viele andere hinter sich haben kan. Der Ausdruck des letzten und höchsten Endzwecks erfordert notwendig die Gegenwart mehrerer Endzwecke, die mit einander verbunden sind; so, daß sie nicht nur beisammen bestehen können, sondern sich auch dergestalt auf einander beziehen, daß einer um des andern willen da sey, auf denselben abziele und ein Mittel desselben abgebe: unter die-

diesen zusammenhängenden Endzwecken wird derjenige der letzte oder höchste genant, auf welchen sich die übrigen als Mittelendzwecke beziehen und selbst abzielen. Woraus demnach satsam erhellen kan, theils daß ein vernünftiges Wesen nur einen einigen höchsten Endzweck haben mus; theils daß diese alhier ertheilte Erklärung falsch seyn müsse, weil sehr oft Handlungen geschehen, deren Urheber nur einen einigen Endzweck wircklich vor Augen haben oder intendiren, ohne daß derselbe andere Endzwecke hinter sich habe, welcher dem ohnerachtet aber nicht der letzte Zweck heissen kan, wenn er zugleich der nächste und erste ist, oder mit keinen Zwischenendzwecken zusammenhängt.

Bey §. 9.

1) Hier wird eine Eintheilung und Benennung des Wollens oder Willens sehr unrichtig für eine Eintheilung und Benennung des Endzwecks ausgegeben. Der Wille kan etwas schlechterdings oder bedingungsweise wollen, begehren und beschliessen; ohne daß daraus der geringste Unterschied der erwälten und beschlossenen Endzwecke entstehe: indem dasjenige, was denselben Unterschied ausmachet, die Art des Wollens nicht aber die Beschaffenheit des Endzwecks betrift. Da die Wircklichkeit aller Endzwecke von

der Wircklichkeit hinlänglicher Mittel abhänget: so sind alle Endzwecke an die Bedingung und Ordnung ihrer Mittel gebunden, daher der Lehrsatz entstehet, wer einen Endzweck wil, mus die Mittel desselben wollen.

2) Wolte und könte man diese Eintheilung und Benennung bey den Endzwecken gebrauchen, so fern die Wirckungen der Handlungen derselben Endzwecke seyn können: so liesse sich doch kein Grund anzeigen, warum dieselbe eben allein bey dem letzten und höchsten Endzweck stat finden solte; nicht aber auch bey den nächsten Mittelendzwecken, die ebenfals so beschaffen sind, daß sie zuweilen erreicht werden können, zuweilen aber gehindert werden.

3) Ausser den alhier angefürten Fällen, in welchen jemand gehindert werden kan seinen Endzweck zu erreichen, giebt es unstreitig noch mehrere. Die verschiedene Beschaffenheit der wesentlichen Eigenschaften sowol als des willkürlichen und freien Verhaltens in dem Gegenstande einer Handlung, wodurch eine verschiedene Empfänglichkeit und leidentliche Fähigkeit desselben verursachet wird, ist öfters Ursach, daß der Endzweck einer Handlung erreichet oder gehindert wird: ohne daß die wesentlichen Eigenschaften, oder eine höhere Gewalt die wirckende Ursach an solcher Erreichung des Endzwecks hinderen. Uberdis kan der innere und äussere Zustand einer wir-

cken-

ckenden Ursach, der von den wesentlichen Eigenschaften gar sehr unterschieden ist, verursachen, daß ein Endzweck nicht erreichet werde; sonderlich, wenn die Unwissenheit oder Abwesenheit, ingleichen die unrichtige Wahl und Anwendung der nötigen Mittel, wie auch die überhäufte Verbindung gar zu vieler und öfters nicht beisammen möglichen Endzwecke dazu komt.

Bey §. 10.

1) Ausser den alhier fortgesetzten Unrichtigkeiten, welche bereits bey §. 9 angezeiget worden, erweiset der Augenschein, daß da in diesem §. der so genante hypothetische letzte Endzweck, also nur die eine Hauptart solcher letzten Absichten, weiter eingetheilet werden sollen, die eine Gattung derselben aber, oder der so genante Finis ordinatus ausdrücklich auch ein Finis absolutus genant, folglich zur andern Hauptart der letzten Endzwecke gerechnet wird; diese gantze Eintheilung unrichtig seyn müsse, und wider die bekantesten Eintheilungsregeln anstosse.

2) Der gantz richtige und nötige Unterschied der Handlungen und ihrer Wirckungen, folglich auch des Wollens und der Entschliessung derselben in geordnete und eigentlich bedungene, ist alhier nicht richtig erkläret, wenigstens nicht hinlänglich bestimmet

worden. Wenn in dem vorhergehenden Zustande des Gegenstandes einer Handlung und ihrer Wirckung etwas erfordert wird, das die wirckende Ursach derselben selbst verschaffet, gewäret und bewerckstelliget, ohne dessen Gegenwart und vorläufiges Daseyn aber die weitere Handlung und Wirckung nicht erfolgen kan: so wird dieselbe geordnet, oder an eine Ordnung gebunden und in dieselbe eingeschränckt genant. Leistet, verschaffet und bewerckstelliget aber die wirckende Ursach solches Stück des vorhergehenden Zustandes nicht selbst, sondern erfordert es vorläufig als vorausgesetzt: so ist solche Wirckung eigentlich bedungen, und dasjenige, was also als unentberlich zu einer Handlung und ihrer Wirckung vorausgesetzet wird, eine eigentliche Bedingung derselben. In dieser Bedeutung wird von den Gottesgelerten behauptet, daß der Glaube an Christum und die Bekerung oder Sinnesänderung der Menschen keine Bedingung der Rechtfertigung und Seligkeit der Menschen sey, wohl aber die einige und notwendige Ordnung derselben; weil dis alles von GOtt der wirckenden Ursach der Seligkeit der Menschen verschaffet und ertheilet wird, wenn von Seiten der Menschen das mutwillige Widerstreben gegen die götliche Bearbeitung unterbleibet, welches demnach ohne Irtum eine Bedingung genant werden kan. Folglich wird dazu,

daß

daß etwas einen geordneten oder an eine Ordnung gebundenen Entschlus ausmache, und nicht einen eigentlich bedungenen, gar nicht erfordert, daß es in der wirckenden Ursach Gewalt stehe, die vorläufige Ordnung jederzeit zur Wircklichkeit zu bringen, und alle Hinderniße derselben zu heben, ohne daß solches durch irgend einiges Verhalten des Gegenstandes der Handlung unmöglich gemacht werden könne: indem sonst das zur Erleuterung alhier angefürte Beispiel, nicht nur in Absicht eines Menschen, sondern auch GOttes selbst einen unmöglichen Fal ausmachen würde; da es einen innern Widerspruch enthält, folglich auch nicht in der Gewalt GOttes stehet, ein vernünftiges Geschöpf wider desselben Willen zu einem freiwilligen Entschlus zu bringen, es mag dasselbe wollen oder nicht, und sich gegen ihn und sein Verhalten betragen, wie es wil.

Bey §. 11.

1) Da aus dem folgenden unwidersprechlich erhellet, daß dieser Lehrsatz erweisen solle, GOtt könne nichts um seiner eigenen Volkommenheiten oder um sein selbst willen thun und verordnen oder verrichten und fordern: so mus die mangelhafte und unvolständige Anfürung der Arten, wie jemand um seiner Volkommenheiten willen, und in Absicht der-

selben handeln könne, alhier aufs neue bemerckt werden, die bereits oben bey §. 5 in der vierten Erinnerung angezeiget worden. Weil jemand auch um seiner Volkommenheiten willen etwas thut, wenn er dieselbe zu offenbaren, andern bekant zu machen und thätig zu erweisen etwas vornimt, folglich in Absicht seiner selbst und seiner Volkommenheiten handeln kan, ohne die Vermerung und Erhaltung derselben zum Endzweck zu haben; so würde GOtt um seiner selbst und seiner Volkommenheiten willen handeln können; wenn gleich zugegeben würde, daß er weder zur Vermerung noch zur Erhaltung seiner Volkommenheiten auf irgend einige Weise etwas thun könne. Welches letztere doch so schlechthin und ohne eingeschränckten Unterschied nicht zugestanden werden darf; wenigstens aus dem alhier beigefügten Grunde nicht erweislich ist, der vielmehr das Gegentheil erweiset, wenn alle Zweideutigkeit hinlänglich gehoben worden.

2) Wenn die gebrauchten Ausdrucke so viel sagen sollen, daß GOtt nichts thun und fordern könne seinen Volkommenheiten einigen Zusatz höherer Stuffen zu verschaffen, oder die Fortdauer ihrer Wircklichkeit zu bewerckstelligen: so ist beides von unstreitiger Richtigkeit; indem das erstere allerdings eine Abwesenheit beisammen möglicher Volkommenheiten und höherer Stuffen derselben,

wie

wie auch eine mögliche Veränderung des allervolkommensten und notwendigen Wesens anzeigen, das letztere aber eine Möglichkeit des Aufhörens dieser Wircklichkeit derselben voraussetzen würde. Wenn damit aber so viel gesagt werden sol, GOtt könne nichts thun und fordern, um dadurch theils seine sonst niemanden als ihm selbst bekante und zu erkennen mögliche Volkommenheiten zu äussern, an den Tag zu legen und zu offenbaren, folglich die Erkentnis und Achtung seiner Volkommenheiten bey andern zu vermeren; theils seine notwendige Volkommenheiten nicht zu verletzen, oder sowol dieselben selbst nicht zu bestreiten und zu verdunckeln, als auch anderer feindseligen Bestreitung und Verdunckelung derselben Einhalt zu thun, folglich auf keinerley Weise wider seine Volkommenheiten zu handeln, sondern sie aufs genauste selbst zu beobachten, auch die denselben gemässe Begreiflichkeit und Erweislichkeit derselben zu erhalten und zu retten: so ist solches alles unerweislich, ja von einer aus dem alhier angefürten Grunde erweisliche Unrichtigkeit. Es würde eine unleugbare Unvolkommenheit seyn, wenn GOtt jemals seine Volkommenheiten nicht beobachten, sich in seinen Handlungen und Verordnungen nicht nach denselben richten, oder etwas thun solte, was dieselben verdunckeln, zweifelhaft machen und bestreiten könte, oder

wenn

wenn er auch nur die volkommenste und möglichste Offenbarung derselben unterlassen, oder die Begreiflichkeit und Erweislichkeit derselben zu vermeren verabsäumen solte. Da alle götliche Volkommenheiten zum Wesen GOttes gehören, folglich derselben Fortdauer sowol als die gesamte Wircklichkeit desselben notwendig und in ihm selbst gegründet ist: so kan und mus GOtt in der allerschärfsten Bedeutung auch in Absicht seiner Volkommenheiten als sein Selbsterhalter angesehen werden; welches er nicht seyn würde, wenn er jemals seine eigene Volkommenheiten nicht beobachtete, oder anders als nach Maasgebung und in Absicht derselben handelte.

Bey §. 12.

1) Bey diesem Einwurf mus nachdencken-den Lesern notwendig zweierley einleuchten, woraus deutlich erhellet, daß derselbe zu viel beweise, folglich unbrauchbar sey. Einmal ist es wol unstreitig von der Menschen schuldigen und wircklich geleisteten Ehre und Hochachtung eben so wahr als von derjenigen, die GOtt gebüret, daß niemandes Volkommenheiten dadurch eigentlich vermeret oder erhalten werden: indem eines ehrwürdigen Menschen Volkommenheiten auf anderer Leute Urtheilen von denselben und derselben Bezeugung

gung im geringsten nicht beruhen, und durch derselben Richtigkeit so wenig vermeret oder erhalten, als durch derselben Unrichtigkeit vermindert oder aufgehoben werden. Wie nun daraus nimmermehr mit Recht geschlossen werden kan, daß die Ehre und Hochachtung unter Menschen niemanden nötig und nützlich, folglich auch nichts gutes seyn könne: so läßt sich aus gedachtem Grunde eben so wenig die alhier behauptete Folgerung herleiten und darthun. Hiernächst erweiset der gantze Zusammenhang dieser Abhandlung, daß derselben Verfasser die Glückseligkeit der vernünftigen Geschöpfe für etwas Gutes gehalten habe, welche er auch in Absicht auf GOtt für etwas dergestalt Gutes angesehen, daß GOtt dieselbe daher zum letzten Endzweck der Schöpfung erwälen können: ohnerachtet niemand in Abrede seyn kan, daß die Glückseligkeit der vernünftigen Geschöpfe die götliche Volkommenheiten eben so wenig vermere oder erhalte, als solches von der ihm geleisteten Ehre geschehen kan.

2) Je volkommener ein vernünftiges Wesen ist, je richtiger erkennet und beurtheilet es den Unterschied der Volkommenheiten und Unvolkommenheiten in andern, mit verhältnismäßigem Wohlgefallen an den erstern, und Misfallen an den letztern, ohne Gleichgültigkeit. Da nun der Mangel götlicher Ehre und Hochachtung bey vernünftigen Geschöpfen

schöpfen nicht ohne grosse Unrichtigkeit und Unvolkommenheit derselben stat findet: so kan GOtt ohne eigene Unvolkommenheit dagegen nicht gleichgültig seyn, sondern mus um sein selbst willen diesen Mangel der ihm gebürenden Ehre sowol als derselben Gegentheil misfällig oder ungern sehen und verabscheuen. Folglich kan GOtt um seiner eigenen Volkommenheit willen nicht anders, als Ehre und Hochachtung von seinen vernünftigen Geschöpfen fordern: zumal da er das allervolkommenste Eigentum an denselben hat, und alle vernünftige Geschöpfe nicht nur in seinem Gebiet befindlich und seiner Regierung unterworfen, oder notwendig Unterthanen, sondern auch mit allem ihrem innern und äussern Vermögen ihm eigentümlich zugehörig, oder seine eigentliche Knechte sind; welches Eigentum GOtt weder gäntzlich aufheben kan, so wenig als das wesentliche Abhängen aller Geschöpfe von ihm, noch auch ungebraucht lassen, oder nicht beobachten und selbst entkräften. Das Wesen aller Geselschaften bringet sowol eine Verbindlichkeit mit sich, die darin gegründete Verhältnisse zu erkennen und wircklich zu beobachten, als auch ein eigentliches Recht dererjenigen, welchen daher gewisse Vorzüge zukommen, dieselben zu fordern und zu behaupten: folglich würde sich GOtt seines wesentlichen Rechts begeben müssen, und

wider seine eigene Volkommenheiten handeln, wenn er gegen etwas, das dem notwendigen Verhältnis seiner Geschöpfe gegen sich selbst notwendig gemäs oder zuwider seyn mus, gantz gleichgültig seyn solte; daher er notwendig Ehre und Hochachtung der vernünftigen Geschöpfe fordern mus, als notwendiger Ober- und Eigentumsherr derselben, welches er seiner wesentlichen Volkommenheiten wegen zu seyn nicht aufhören kan.

Bey §. 13.

1) Wenn bey diesem Satz das unrichtige Verbindungswort weggelassen wird, mit welchem derselbe angefangen worden: so kan der eigentliche Inhalt desselben zugegeben werden, dessen Richtigkeit wenigstens erweislich ist, ob sie gleich alhier nicht nur unerwiesen geblieben, sondern auch durch den Zusammenhang des übrigen Lehrbegrifs, der alhier angenommen und behauptet wird, in der That unerweislich und verwerflich werden müste, wenn derselbe eingeräumet werden solte.

2) Hätte der Verfasser den geringsten Beweis dieses Lehrsatzes versucht, und zu dem Ende sowol die wahre Glückseligkeit vernünftiger Geschöpfe von dem Schein und der Einbildung derselben unterschieden, als auch

den

den Grund untersucht, worauf das behauptete Verhältnis der Liebe, Ehre und Hochachtung GOttes bey vernünftigen Geschöpfen gegen ihre eigene Glückseligkeit beruhet: so würde sichs bald gezeiget haben, daß weil die Richtigkeit der zufälligen und freien Veränderungen der Geschöpfe auf die Uebereinstimmung derselben mit den natürlichen und wesentlichen Verhältnissen und notwendigen Bestimmungsgründen derselben ankomt; die Liebe, Ehre und Hochachtung GOttes keine Qvelle oder Mittel der Glückseligkeit vernünftiger Geschöpfe seyn könte, wenn GOtt nicht bey der Schöpfung und gesamten Einrichtung des Zusammenhangs der zufälligen Dinge diesen notwendigen Endzweck gehabt und beobachtet hätte, dieselbe in der möglichsten und dem genausten Verhältnis gemässesten Uebereinstimmung mit seinen eigenen Volkommenheiten, folglich als Mittel der möglichsten Offenbarung derselben dergestalt hervorzubringen, daß sie sämtlich darauf abzielen; vernünftige Geschöpfe aber nicht anders, als durch ein den notwendigen Bestimmungen und Absichten ihrer Natur gemässes Verhalten in der Erkentnis und dem Genus dieser seiner Volkommenheiten glückselig seyn können.

Bey §. 14.

1) Es werden alhier Dinge einander entgegen gesetzt und ausschliessungsweise behauptet,

ptet, die gar wol beisammen und mit einander bestehen können, ja in der That dergestalt zusammenhängen, daß sie sich nicht trennen und von einander absondern lassen: wodurch Sätze, die sonst an sich, und in gehöriger Einschränckung genommen, wahr und richtig seyn würden, notwendig falsch und unrichtig werden müssen. Aus einer innern Bedürfnis oder um einiges Abhängens seiner Volkommenheiten willen von der vernünftigen Geschöpfe Urtheilen, fordert GOtt freilich keine Ehre von denselben: ob er dieselbe gleich um seiner Volkommenheiten willen notwendig fordern mus, weil sonst Unvolkommenheiten des Verstandes oder Willens oder Vermögens in ihm stat finden müsten. Eben so fordert GOtt allerdings um der vernünftigen Geschöpfe willen Ehre von denselben: ohne daß er dabey seiner selbst vergessen und uneingedenck seyn, oder die Offenbarung seiner Volkommenheiten nicht zum Endzweck haben solte, mit welcher die Glückseligkeit der vernünftigen Geschöpfe durch einen in seinen eigenen Volkommenheiten gegründeten Zusammenhang unzertrenlich verknüpft ist.

2) Da eine und eben dieselbe Handlung mehrere Endzwecke haben, und auf mehrere Absichten gerichtet seyn kan; welches nicht nur bey dem Verhältnis der nächsten und entferntern Endzwecke, und in Absicht der Haupt- und Nebenendzwecke stat findet, de-

ren gantze Möglichkeit eben darauf beruhet, sondern auch in einer jeden dieser besondern Arten von Absichten, welches die eigentliche Fruchtbarkeit eines erwälten Mittels ausmachet: so läst sich von der Gegenwart und Erweislichkeit eines Endzwecks nicht eher auf die Abwesenheit und Verwerflichkeit eines andern schliessen, als wenn ein unwidersprechlicher Widerspruch derselben dargethan oder erwiesen worden, daß sie einander aufheben. Da nun überdis die möglichste Verbindung der meisten Endzwecke mit den wenigsten Mitteln, oder die Wahl der fruchtbarsten Mittel zur Weisheit gehöret: so können und müssen der höchsten Weisheit GOttes wegen alle mögliche Absichten, worauf etwas abzielen kan, als wirckliche Endzwecke GOttes angesehen werden. Daher alle Arten des Nutzens und Gebrauchs der Geschöpfe für eigentliche Absichten GOttes zu halten sind; und bey GOtt von der blossen Bequemlichkeit, Tauglichkeit und Brauchbarkeit einer Sache zu einer nützlichen Wirckung gantz richtig auf die wirckliche Bestimmung derselben zu solcher Absicht geschlossen werden kan. Wenn es demnach auch keinen anderweitigen Beweis geben solte, daß die Verherlichung GOttes der Endzweck der Schöpfung gewesen, als daß die gantze Einrichtung der Geschöpfe dazu höchst bequem sey, ja ohne diese Wirckung nicht richtig gebraucht wer-

werden könne: so würde derselbe so lange volkommen hinreichen, bis von einem Gegner erwiesen worden, daß dieser Endzweck einer andern unstreitigern Absicht GOttes widerspreche; welches alhier von der Ehre GOttes und der Geschöpfe Glückseligkeit nicht einmal vorgegeben werden kan, da der Verfasser §. 13 selbst den genauen Zusammenhang und gegenseitigen Einflus derselben in einander zugestanden.

Bey §. 15.

1) Der unerheblichern Unrichtigkeit des alhier gemachten Gebrauchs des Unterschiedes eines sensus generalioris und specialioris nicht zu gedencken: so scheinet der Verfasser nicht gemercket zu haben, daß dieser Satz wenigstens deutlich erweise, daß GOtt um seiner Volkommenheiten willen handele und etwas thue oder verordne, wenn dieselben Bewegungsgründe seiner Handlungen und Forderungen ausmachen; folglich falsch seyn müsse, was von ihm oben §. 11 behauptet worden.

2) Da alle Volkommenheiten GOttes, die sein Verhalten bestimmen, auf der richtigen Erkentnis seiner selbst und aller möglichen sowol als wircklichen Dinge, wie auch ihrer Unterschiede und Verhältnisse beruhen: so kan ihn die höchste Liebe und Güte nicht

mehr oder stärcker bewegen und antreiben die Glückseligkeit seiner Geschöpfe als seine eigene Ehre, und die Verherlichung seiner Volkommenheiten zu wollen, und aufs möglichste zu bewerckstelligen. Das höchste Vergnügen GOttes an Volkommenheiten und die darin gegründete Neigung zur möglichsten Gewärung und Verschaffung derselben erfordert notwendig, daß GOtt sich selbst über alles liebe, ehre und verherliche, oder dem allerhöchsten Vergnügen an seinen eigenen Volkommenheiten aufs gemässeste handele, die möglichste Erweisung derselben bewerckstellige, sein Wohlgefallen und Misfallen an dem Verhalten seiner Geschöpfe nach der Ubereinstimmung und dem Verhältnis desselben mit und gegen dieselben bestimme und aufs möglichste darthue. Folglich würde es eine Unvolkommenheit in GOtt seyn, wenn er jemals Geschöpfe mehr oder eben so starck lieben wolte als sich selbst, oder die Glückseligkeit derselben ohne Absicht auf sich selbst und anders als nach Maasgebung seiner eigenen Volkommenheiten und um derselben willen begehren, veranstalten und bewerckstelligen solte.

Bey §. 16.

1) Jederman, der die gewönlichen Bedeutungen der alhier gebrauchten Ausdrucke und

und Kunstwörter verstehet, und sich richtig sowol als genau zu dencken und zu reden gewönet, wird leicht gewar werden, daß dieser gantze Satz aus lauter Verwirrungen und Verwechselungen höchst verschiedener Dinge bestehe. Wobey dem Verfasser die Freiheit des selbstbeliebigen Gebrauchs der Worte nicht zu Statten kommen kan: weil dieselbe theils mit der gantz wilkürlichen und ungegründeten Veränderung eingefürter Bedeutungen nicht verwechselt werden mus; theils die Verbindlichkeit nicht aufhebet, der sonst unausbleiblichen Unverständlichkeit und Misdeutung, durch hinlängliche Anzeige solches ungewönlichen Gebrauchs, zuvorzukommen; theils sich nie bis auf wirckliche Verwechselung verschiedener Begriffe erstrecken darf, die hier unleugbar geschehen.

2) Die ratio determinans oder der Bestimmungsgrund einer Absicht, ist die cauſſa impulſiua, oder impellens der Handlung der cauſſae efficientis, das ist, die antreibende Ursach, warum die wirckende Ursach einer Handlung dieselbe zur Erreichung einer darin gegründeten und dadurch bestimten Absicht vornimt: im geringsten aber nicht die wirckende Ursach selbst, weder der Absicht noch vielweniger aber der darauf abzielenden Handlung, die allezeit eine vernünftige Kraft seyn mus. Der Ausdruck eines ursprünglichen Bewegungsgrundes sol vermutlich einen entfern-

ferntern oder den ersten Bewegungsgrund bedeuten, wenn derselben mehrere stat finden, die mit einander zusammenhängen; in welcher eingeschränckten Bedeutung der alhier geschehene Ausspruch noch weniger stat findet, und von erweislicherer Unrichtigkeit ist, als wenn das Vorgeben nur überhaupt auf Bewegungsgründe oder die nächsten und letzten gerichtet wäre, welche in die Bestimmung der Handlung unmittelbar einfliessen.

Bey §. 17.

1) Wenn alhier so viel gesaget werden sol, daß keine wirckende Ursach sich selbst hervorbringen und in der Absicht handeln könne, ihr selbst die Wircklichkeit zu ertheilen: so hat solches nicht nur seine volkommene Richtigkeit; sondern ist auch noch niemals von jemand geleugnet, bestritten und in Zweifel gezogen worden. In diesem richtigen Verstande aber, hätte der Satz gantz algemein abgefasset werden können und müssen: indem solches nicht nur meistentheils, sondern allezeit stat findet, ja so notwendig ist, daß das Gegentheil ohne innern Widerspruch nicht gedacht werden kan.

2) Sol im Gegentheil aber die Meinung dieses Satzes dahin gehen, die Endursach oder Absicht einer wirckenden Ursach könne nicht den Zustand der letztern betreffen, oder

aus

aus und von derselben nicht hergenommen werden, sondern müsse allezeit von einem ausser der wirckenden Ursach befindlichem Wesen und vor sich bestehendem Dinge hergenommen werden, und desselben Zustand betreffen: so ist solches falsch und von erweislicher Unrichtigkeit. Es könte niemand jemals um seiner eigenen Ehre, Sicherheit, Erhaltung und Glückseligkeit willen etwas vornemen und verrichten: wenn obiges Vorgeben Grund haben und richtig seyn solte.

3) Diese Unrichtigkeit scheinet dem Verfasser selbst dergestalt eingeleuchtet zu haben, daß er sie zu heben oder doch wenigstens zu vermindern den Ausdruck meistentheils beigefüget, folglich zugegeben, der Inhalt dieses Satzes finde nicht allezeit stat. Allein zu geschweigen, daß das Gegentheil dieser beigefügten Einschränckung leicht erwiesen und dargethan werden könte, daß vernünftige Wesen meistentheils um ihrer selbst willen handeln, oder die Erhaltung und Verbesserung ihres Zustandes und eines vortheilhaften Verhältnisses anderer Dinge gegen sich selbst den Endzweck ihrer Handlungen mehrentheils ausmache: so ist wol unstreitig, daß dis gesamte Vorgeben zur vorgehabten Fürung eines Beweises unbrauchbar werde, wenn es nicht einen algemeinen Satz ausmacht; indem es wider die ersten Grundregeln der Vernunftlehre streitet, aus einem

besondern Satz eine algemeine Folgerung herzuleiten, wie doch hier gantz unwidersprechlich geschiehet, da der folgende 18te §. durch folglich aus diesem besondern Satz hergeleitet wird.

Bey §. 18.

1) Was bereits oben bey §. 15-17 erinnert worden, darf zwar alhier nicht wiederholet werden, mus aber doch nicht unbeobachtet bleiben, indem die richtige Beurtheilung dieses unrichtigen Satzes ohne Vergleichung gedachter Erinnerungen nicht stat findet.

2) Ob gleich das Wesen, so alle beisammen mögliche Volkommenheiten notwendig besitzet, die wirckende Ursach der Schöpfung ist: so können doch um deswillen nicht alle diese Volkommenheiten weder überhaupt, und dem alhier gebrauchtem Ausdruck nach, in sensu generaliori, noch auch insbesondere und einzeln, oder in sensu specialiori, die wirckende Ursach der Schöpfung genant werden. Der unveränderliche, ewige und glaubwürdige GOtt ist die wirckende Ursach der Schöpfung: ohne daß daraus folget, die Unveränderlichkeit, Ewigkeit und Glaubwürdigkeit GOttes sey die wirckende Ursach der Schöpfung, oder könne mit einigem Grunde so genant werden.

3) Sol

3) Sol unter den göttlichen Volkommenheiten eine namhaft gemacht werden, welche als die wirckende Ursach der Schöpfung, wenigstens vorzüglich und des eigentlichen oder unmittelbaren Gebrauchs und Einflusses wegen angesehen und so genant werden könte, ob solches gleich mit einem höchst unbeqvemen und vieler unvermeidlichen Misdeutung unterworfenen Ausdruck geschehen würde: so mus notwendig die Allmacht oder unendliche Kraft GOttes der alhier namhaft gemachten Güte vorgezogen und an derselben Stelle gesetzt werde; indem sie in dem Vermögen GOttes bestehet, allen möglichen Dingen die Wircklichkeit zu ertheilen, oder alles zu bewerckstelligen, und zu schaffen, was er wil, die Güte GOttes hingegen nach der alhier §. 25 ertheilten Erklärung, wodurch sie blos auf andere ausser GOtt befindliche und von ihm unterschiedene Dinge eingeschränckt wird, derselben Daseyn, Wircklichkeit und Schöpfung bereits voraussetzet.

4) In Absicht der alhier geschehenen Einschränckung des göttlichen Endzwecks der Schöpfung blos auf die vernünftigen Geschöpfe, wodurch die bereits angefürte Erklärung der göttlichen Güte §. 25 einen noch eingeschränckteren Umfang des Gegenstandes bekomt, ist zu vergleichen, was bereits oben bey §. 4 gemeldet worden.

Bey §. 19.

1) Aus den bey §. 11 ertheilten Erinnerungen kan hinlänglich erhellen, daß GOtt die Offenbarung und Verherlichung seiner Eigenschaften zum Zweck seiner Handlung haben könne, obgleich alle Vermerung sowol als Verminderung derselben unmöglich ist.

2) So unverständlich auch der letzte Theil dieses Abschnits lautet: so glaube doch den Verstand desselben richtig getroffen zu haben, wenn ich ihn also verstehe, daß die alhier angezeigte Eigenschaften GOttes innere Bewegungsgründe seiner Handlungen abgeben, die aus und von der wirckenden Ursach hergenommen werden. Wenigstens scheinet dieser Verstand das einige Mittel zu seyn, den gebrauchten Vortrag von der sonst unwidersprechlichen Unrichtigkeit und Verwirrung zu befreien. Woraus aber im allergeringsten nicht geschlossen werden kan, weder daß GOtt diese Eigenschaften und derselben Offenbarung oder Verherlichung nicht zum Zweck seiner Handlungen haben könne: noch auch vielweniger, daß dieselben und zwar in eben dieser Absicht, Einschränckung und Verhältnis, die wirckende Ursach der göttlichen Handlungen seyn; indem eine wirckende Ursach von den Bewegungsgründen und von der Vorschrift, um derer willen und nach deren Maasgebung sie handelt, unterschieden werden mus.

Bey

Bey §. 20.

1) Daß einiger Unterschied des Verhältnisses stat finde, in und nach welchem GOtt um sein selbst und seiner Volkommenheiten willen handelt, und eben dieses von Menschen geschiehet, ist wol unstreitig. Daß dieser Unterschied aber darin bestehe und sich so weit erstrecke als alhier vorgeben wird, ist unerweislich, läst sich wenigstens aus den angefürten vier Gründen auf keinerley Weise darthun. GOtt kan in dem Verstande nicht eben so wie wir Menschen um seiner Volkommenheiten willen handeln, oder dieselben zum Endzweck seiner Handlungen haben, weil und wenn die Erhaltung und Vermerung solcher Volkommenheiten, oder die Verbesserung unsers inneren Zustandes, zur Absicht unserer Handlungen gehöret. So fern aber die Offenbarung und Verherlichung der Volkommenheiten sowol als das daraus geschöpften Vergnügen, und die Verhütung des Misvergnügens am Gegentheil, einen Endzweck der Handlungen ausmacht, findet sich kein Unterschied zwischen dieser Redensart, sie mag von GOtt oder Menschen gebraucht werden. Da selbst in dem alhier gebrauchten Vortrage zugegeben wird, daß es mehrere Arten von Betrübnis, Misvergnügen und Zorn gebe; auch niemand in Abrede seyn kan, daß eine Ehre und Vergnügen GOt-

tes

tes stat finde, und seine Handlungen dazu gereichen können: so folget daraus, daß GOtt in dem Verstande nicht um seiner Volkommenheiten willen handele sie zu vermeren, im geringsten nicht, daß die Verherlichung seiner Volkommenheiten oder seine Ehre und Vergnügen nicht zum Endzweck seiner Handlungen gehören könne.

2) Der erste hier angefürte Grund ist höchst zweideutig abgefasset. In GOtt selbst kan freilich keine Hindernis angetroffen werden oder obwalten nach seinen Eigenschaften zu handeln, und seinen Zweck zu erreichen. Da GOtt aber theils in Absicht der zufälligen ausser ihm befindlichen Dinge nicht anders als der wesentlichen Einschränckung und gesamten auch von ihnen selbst herrürenden Fähigkeit und Empfänglichkeit derselben gemäs handeln kan, welches seinen Eigenschaften und eigenen Volkommenheiten völlig gemäs ist; theils nicht allezeit unmittelbar handelt, durch blossen Gebrauch seiner Almacht, sondern mehrentheils mittelbar durch Mittelursachen, und Werckzeuge, oder vermittelst der den Geschöpfen ertheilten Kräfte und der ihnen verordneten Veränderungsgesetze; überdis auch die götliche Bestimmung aller und jeder Geschöpfe sowol als aller Kräfte und Fähigkeiten auch Verhältnisse und Veränderungen derselben zu gewissen Endzwecken derselben dergestalt zum Endzweck der gesam-

ten

ten Schöpfung gehöret, daß daraus eine unzälige Menge von Mittelendzwecken entstehet, die der unendlichen Weisheit GOttes wegen endlich in einen und eben denselben höchsten und letzten Endzweck zusammenfliessen: so erhellet daraus 1) daß mancher Mittelendzweck GOttes nicht erreichet werde; ob gleich der letzte Endzweck desselben niemals unerreichet bleibet; 2) daß die Freiheit und Wilkür einiger Geschöpfe, womit die Möglichkeit des Gebrauchs und der Anwendung ihrer eigenen Fähigkeiten und unzäliger anderen Geschöpfe wider die götliche Bestimmung und nächsten Mittelendzwecke unzertrenlich verknüpft ist, ein fruchtbares ja das beste Mittel ist zur möglichsten Erreichung des letzten Endzwecks desselben; 3) daß, da nicht nur mehrere Endzwecke beisammen stat finden, die sich zugleich erreichen lassen, sondern auch eine und eben dieselbe Handlung auf verschiedene Endzwecke abzielen kan, bey verschiedenen vorhergesehenen Fällen des Verhaltens anderer in Ermanglung des einen dennoch den andern zu erreichen, ohne dabey des letzten Endzwecks zu verfelen, oder sich davon zu entfernen, beides aber ein Zeichen und Wirckung der Weisheit ist; alle diejenigen Fälle, in welchen ein und anderer besonderer Mittelendzweck GOttes nicht aus innerer in GOtt befindlichen Hindernis, sondern aus Schuld der Geschöpfe, nicht erreichet

chet wird, durch götliche Weisheit und zu grösserer Verherlichung derselben sowol als anderer götlichen Eigenschaften, dennoch in den letzten und höchsten Endzweck GOttes einfliessen, und zur möglichsten Erreichung desselben gereichen oder behülflich seyn.

3) Mit dem zweiten alhier gemeldeten Grunde hat es gleiche Bewandnis. In dem Verstande kan GOtt kein neues Vergnügen an seinen eigenen oder seiner Geschöpfe Handlungen und derselben Folgen haben, daß sie bey ihm unerwartet seyn, oder nicht mit der höchsten Gewisheit ihrer Unausbleiblichkeit von Ewigkeit her zum voraus bekant gewesen und vorhergesehenen seyn solten. In demselben Verstande aber, in welchem der Verfasser selbst seinen nächstfolgenden dritten Grund vorgetragen, daß GOtt alles vergnügen mus, was er thut, kan und mus allerdings zugegeben werden, daß unzälige Dinge ein Vergnügen GOttes verursachen können, ohne Nachtheil des vorläufigen ewigen und unveränderlichen Genusses desselben, vermittelst des notwendigen Vorhersehens aller zufälligen Dinge und aller Veränderungen derselben. Eines Misvergnügens an sich selbst und seinen eigenen Handlungen ist GOtt so wenig fähig, als eines solchen Verdrusses, der in einer beunruhigenden Verwirrung oder Entdeckung einer eigenen Unvolkommenheit bestehet. Sonst

aber

aber würde das anschauende Urtheil GOttes entweder der verschiedenen Beschaffenheit des Gegenstandes nicht gemäs, folglich unrichtig, oder ohne Einflus in desselben Willen, folglich todt und leblos seyn, wenn er keines Misfallens und Unwillens fähig seyn solte: in welchem Fal auch kein wahres und richtiges Vergnügen bey ihm Statt finden würde, als welches mit Gleichgültigkeit nicht bestehen kan.

4) Bey dem dritten angefürten Grunde mus sowol der letzte Theil des Satzes genauer eingeschränckt, als auch einer unrichtigen Folge, die alhier behauptet wird, begegnet werden. Wenn der Ausdruck, **was er thut und aus seinen** *Actionen* **entstehet**, von den eigentlichen Handlungen GOttes und sowol seinem Verhalten dabey als den eigentlichen Wirckungen derselben verstanden wird: so hat der gantze Ausspruch seine Richtigkeit, ohne damit zu leugnen, weder daß mit manchen seiner Handlungen verschiedenes unzertrenlich verknüpft sey, das ihn eben nicht vergnügen kan, als wenn er seine Geschöpfe strafet; noch auch, daß aus seinen Handlungen durch zufälligen Misbrauch derselben von andern manches entstehe, das ihm kein Vergnügen erwecken kan, sondern im Gegentheil äusserst misfallen mus. Diese Notwendigkeit aber und Unausbleiblichkeit des göttlichen Vergnügens an seinen Handlungen

lungen und derselben Folge kan eben so wenig erweisen, das dasselbe keine Absicht GOttes bey seinen Handlungen seyn könne, als aus der notwendigen und unausbleiblichen Verherlichung GOttes durch alle seine Handlungen geschlossen werden kan, daß dieselbe keinen Endzweck GOttes ausmachen könne. GOtt mus allezeit notwendig Recht thun und unsträflich handeln, ohne daß er solches nicht mit der höchsten Freiheit und Freiwilligkeit thun solte. Folglich kan daraus, daß sich GOtt an allen seinen Handlungen vergnügen mus, um so vielweniger geschlossen werden, daß dis Vergnügen keine Absicht der Handlungen seyn können: je unstreitiger dis Vergnügen nicht auf blinder Eigenliebe oder Unwissenheit beruhet, sondern auf deutlicher und lebendiger Einsicht der Unverbesserlichkeit derselben; oder sich GOtt nicht darum an demjenigen, was er thut, vergnüget, weil ers thut, sondern weil es allezeit gut, ja notwendig das Beste, folglich unverbesserlich ist.

5) Der vierte alhier vorgegebene Grund ist der allerunrichtigste, und hätte billig als ein Hauptsatz dieser gantzen Abhandlung nicht ohne Beweis angenommen, oder als ausgemacht und unwidersprechlich vorausgesetzt werden sollen. Wenn Misvergnügen, Zorn und Reue GOtt zugeschrieben und beigeleget wird, versteht sichs von selbst, daß solches

ches auf eine dem allerhöchsten Wesen und seinen unendlichen Volkommenheiten gemässe und anständige Art, folglich mit Absonderung und Ausschliessung aller Unvolkommenheiten, die sich bey dergleichen Gemürsfassung und Leidenschaft in den Geschöpfen finden, verstanden werden müsse. Woraus doch auf keinerley Weise geschlossen werden kan, daß GOtt gar keines Misfallens und Unwillens fähig sey, oder ihn das Verhalten seiner freien Geschöpfe, wie es auch immer beschaffen seyn mag, im allergeringsten nicht zum Misfallen und Unwillen oder zur thätigen Bezeugung desselben bringen könne. Solte dis Vorgeben einigen Schein haben: so müste vorausgesetzt werden, so doch weder erwiesen worden, noch erwiesen werden kan, daß entweder beides eine Unvolkommenheit sey; oder der freien Geschöpfe Verhalten nie unrechtmäßig und böse; oder in solchem Fal GOtt unbekant sey; oder von ihm unbeurtheilet bleibe, und ihn nichts angehe. Da nicht nur alles Verhalten der Geschöpfe dem alwissenden GOtt aufs richtigste und genauste bekant ist, sein Urtheil aber unrichtig und mit der wahren Beschaffenheit des Gegenstandes nicht übereinstimmig seyn würde, wenn er das böse und unrechtmäßige Verhalten derselben nicht misbilligen solte; sondern auch die freien Geschöpfe allein eines sitlichen Ubels fähig sind,

wodurch sie allezeit GOttes ihres Ober- und Eigentumsherrn Recht verletzen, und ihn, so viel an ihnen ist, seines Eigentums berauben, indem sie ihm versagen und entziehen, was ihm zukomt und er zu fordern berechtiget ist, ja vermöge seiner Volkommenheiten nicht ungefordert lassen kan: so müste notwendig entweder die Herschaft und das Eigentum GOttes über die freien Geschöpfe, so in dem wesentlichen Abhängen derselben von ihm gegründet ist, geleugnet; oder die unleugbarste Unvolkommenheit des Verstandes oder Willens demselben beigeleget werden, wenn ihm nicht misfallen oder keinen Unwillen erwecken könte, was seine freie Geschöpfe unrechtmäßiges thun. Solte alhier gar die innere Freiheit der vernünftigen Geschöpfe mit der äussern in Absicht auf GOtt verwechselt seyn: so würde der Irtum beinahe noch unverantwortlicher seyn; indem Geschöpfe durch die erstere nur einer Verbindlichkeit fähig, und eigentliche Unterthanen GOttes sind, daher sie auf keine Gesetzlosigkeit und Unabhänglichkeit von desselben Willen Anspruch machen können.

Bey §. 21.

Dieser gantze Satz, der als eine blosse Verbindungsformel anzusehen ist, und billig keinen besondern §. ausmachen solte,

schei-

scheinet vorauszusetzen, daß das vorhergegangene bereits erwiesen worden: indem bey philosophischen Abhandlungen, sonderlich, wenn einige Strenge einer genauen Lehrart beobachtet werden sol, eher an keine weitere Erleuterungen und Bestätigungen zu gedencken ist, als nachdem ein hinlänglicher Beweis vorhergegangen; wovon alhier bey verschiedenen Stücken, worauf sich der Ausdruck dieses alles beziehet, und die ins Nachfolgende einen starcken Einflus haben, nichts anzutreffen ist, das auch nur einen Schein desselben geben konte.

Bey §. 22.

1) Der Satz selbst, daß GOtt nichts thue, was ihm unanständig oder unwürdig ist, und einen beständigen Willen dazu habe, hat seine völlige Richtigkeit: es liesse sich auch dem Verfasser die Freiheit gern einräumen, diesen Satz für eine Erklärung der göttlichen Heiligkeit anzusehen; welches ohne Einräumung der im folgenden behaupteten, und daraus zum Theil mit hergeleiteten Irtümer geschehen könte. Indessen da der Verfasser diese Erklärung allen bisher von den Gottesgelerten vorgetragenen nicht nur entgegensetzet und vorziehet, sondern auch für die einige richtige und wahre auszugeben scheinet, woraus er seinen Widerspruch gegen den

gewönlichen Lehrbegrif der Gottesgelersamkeit herzuleiten und zu bestätigen vermeinet: so wird nicht undienlich seyn dieselbe in nähere Prüfung zu ziehen, und die unrichtige oder felerhafte Beschaffenheit derselben genauer anzuzeigen.

2) Dreierley ist an dieser Erklärung mit Recht auszusetzen. 1) Das angegebene Merckmal, so das eigentliche Unterscheidungsstück dieser göttlichen Volkommenheit ausmachen sol, ist unbekanter, unverständlicher und einer Erklärung benötigter als dasjenige, was dadurch erkläret werden sol: indem sich jederman weit leichter, wenigstens eine klare Vorstellung von demjenigen, was heilig und der göttlichen Heiligkeit gemäs ist, machen kan, als von demjenigen, was GOtt anständig und unanständig ist; weil die Aenlichkeit der Vorstellungen heiliger und unheiliger Dinge und Handlungen unter Menschen bey jederman eine hinlänglich klare Vorstellung von der Heiligkeit GOttes verursachet, die Vorstellung des Wohlstandes oder der Anständigkeit und Unanständigkeit aber in allen einzeln Fällen eine Kentnis der geselschaftlichen Verhältnisse, wenigstens der sitlichen Beschaffenheit solcher Personen voraussetzet, deren Wohlstand in Erwegung komt. Wozu noch komt, daß der Beisatz dessen, was GOttes unwürdig ist, eine französische Wortfügung und Redensart ist, die im teutschen

schen noch unverständlicher ist, als diejenige gleichgültige, die dadurch erleutert und verständlich gemacht werden sol. 2) Es wird niemand in Abrede seyn, daß es lasterhafte Menschen gebe, die den beständigen Willen haben, nichts zu thun, als was ihrer lasterhaften Beschaffenheit gemäs und anständig ist, oder nichts zu thun, als was derselben würdig sey; ja daß der Teufel selbst nichts thue, was seiner Bosheit unanständig und unwürdig sey, auch den beständigen Willen dazu habe, ohne daß solches eine Heiligkeit genant werden könne: welches doch geschehen müste, wenn diese Erklärung richtig und nicht von weiterm Umfang wäre, als der erklärte Ausdruck. 3) Wenn die Heiligkeit GOttes gleich als eine sitliche Volkommenheit desselben angesehen, und eigentlich zum Willen GOttes gerechnet wird: so kan sie doch nicht durch den Willen selbst erkläret werden, dessen Eigenschaft sie ist: zumal da theils der Ausdruck oder die Meldung des beständigen Willens beinahe nichts anders bedeuten kan, als den fortdaurenden Entschlus und Vorsatz nichts ihm unanständiges zu thun, dergleichen auch bey Menschen stat finden kan, ob sie gleich bey solchem Entschlus unvorsetzlich vieles thun, was ihnen unanständig ist; theils die Beständigkeit zur göttlichen Notwendigkeit und Unveränderlichkeit gehöret, folglich in die Erklärung der Hei-

ligkeit nicht gebracht werden darf, so wenig als die Ewigkeit, obgleich dieser Wille GOttes unstreitig ewig ist. 4) Alle diese Mängel werden durch die Versicherung verschlimmert, daß die Heiligkeit GOttes nichts anders sey, als dergleichen beständiger Wille u. s. w. indem damit alles ausgeschlossen, bestritten und verworfen zu werden scheinet, was zur Ergäntzung und Verbesserung dieser Erklärung dem gemeldeten Merckmal beigefüget, oder auch daraus hergeleitet werden könte. Wenn diese Erklärung gleich ihre volkommene und erweisliche Richtigkeit hätte: so liesse sich dennoch der jetztgemeldete Ausdruck nicht einmal füglich gebrauchen, indem einerley Sache durch mehrere oder verschiedene Merckmale erkläret werden kan, daher die Möglichkeit anderer richtigen Erklärungen nicht bestritten werden darf, wenn gleich ein ertheilter Begrif noch so richtig seyn solte.

Bey §. 23.

1) Dieser Abschnit bestehet aus drey Theilen, die insgesamt mit vieler Verwirrung angefüllet sind. In dem ersten wird ein anderer Begrif von der göttlichen Heiligkeit angefüret, der von dem oben §. 22 ertheilten verschieden ist, und alhier aufs äusserste gemisbilliget, ja für eine leere und *confuse Idee* ausgegeben wird. Nun ist zwar nicht

zu

zu leugnen, daß diese Erklärung, wie sie hier lautet, ziemlich verworren aussehe, auch von leeren Ausdrucken nicht frey sey: allein jederman, der den alhier bestrittenen Lehrbegrif der Gottesgelerten nur einiger massen verstehet, wird leicht gewar werden, daß die gesamte Verwirrung aus dem alhier gebrauchten Vortrage gedachter Erklärung herrüre, wodurch dieselbe so vorgestellet wird, daß sie von dem Begrif, den man sich in der Gottesgelersamkeit gemeiniglich macht, gar sehr abgehet, und eben dadurch nicht nur mangelhaft und zum Theil unrichtig, sondern auch verworren und mit innern Widersprüchen angefüllet wird.

2) Fünf Unrichtigkeiten finden sich an dem alhier vorgetragenen Begrif der götlichen Heiligkeit: deren zwey den Inhalt, drey aber den Ausdruck desselben betreffen. 1) Da die götliche Heiligkeit in dem gantzen Zusammenhange alhier, zwar in der eingeschränckten Bedeutung als eine sitliche Eigenschaft des götlichen Willens §. 21[illegible], doch aber als eine innere Volkommenheit GOttes genommen, und daher von der götlichen Gerechtigkeit §. 26 als einer äussern Beziehungsvolkommenheit, die das Verhalten GOttes in Absicht der Geschöpfe und gegen dieselbe bestimmet, unterschieden wird: so hätte billig auch diese Erklärung von eben derselben innern Heiligkeit GOttes abgefasset

werden müssen. Daß solches aber nicht geschehen sey, zeiget der Augenschein: wodurch in der That die Gerechtigkeit mit der Heiligkeit verwechselt worden. Daß jemand an andern ihm unterworfenen Leuten böse Handlungen und Missethaten nicht leidet, ist eine Wirckung der Gerechtigkeit: dergleichen öfters bey Menschen angetroffen wird, die um deswillen sich selbst viel Böses verstatten, und an sich gar wol leiden, was sie andern verbieten, folglich nichts weniger, als heilig sind; daher diese Erklärung, wie sie alhier vorgetragen worden, nicht einmal als ein Begrif der göttlichen Unsündlichkeit, noch vielweniger aber der gesamten Heiligkeit angesehen werden kan. 2) Die Liebe des Guten, oder die notwendige Neigung und Beobachtung der Richtigkeit, das ist, der Uebereinstimmung des zufälligen und veränderlichen mit dem wesentlichen und notwendigem, ist nicht nur ein eben so wesentliches Stück der Heiligkeit, als der Abscheu und Has des Bösen; sondern auch der Grund dieses letztern: daher zwar jenes Merckmal zur vollständigen Erklärung der göttlichen Heiligkeit hinreichet; dieses letztere aber nicht. 3) Ein Abscheu wird nur unüberwindlich genant, wenn derjenige, bey welchem er sich befindet, aller angewandten Bemühung und vorhergegangenen Bestreitung ohnerachtet, ihn nicht überwältigen und tilgen kan. Daher kan

GOt-

GOttes Abscheu gegen das Böse nicht unüberwindlich genant werden, weil er keinen Vorsatz und Willen denselben zu bestreiten haben, noch vielweniger aber dergleichen wirklich versuchen oder vergeblich unternemen kan. 4) Daß Feler und Sünden als gleichgültige Worte gebraucht werden, ist um so viel unverantwortlicher: da die Regeln der Vernunftlehre in Erklärungen dergleichen Häufung gleichgültiger Worte gar nicht verstatten, wenn ihre Gleichgültigkeit auch noch so richtig und unstreitig seyn solte. Weil nun das Gegentheil von diesen beiden Ausdrucken unleugbar ist: so mus es jederman in die Augen leuchten, daß der Ausdruck Feler alhier in der Absicht gebraucht, und dem andern so gar vorgesetzet worden, Lesern die Meinung beizubringen, der Begrif, durch welchen dergleichen Abscheu und Unleidlichkeit gegen Feler der Geschöpfe GOtt beigeleget werde, sey ungereimt. 5) Gleiche Bewandnis hats mit der vorsetzlichen Zweideutigkeit der Redensart, daß GOtt keinen Feler oder Sünde an seinen Geschöpfen leiden könne. Da dergleichen Vorgeben, in seiner eigentlichen Bedeutung genommen, der unleugbaren Erfarung widersprechen würde: so ist wol kein Zweifel, daß dieser Ausdruck mit Fleis erwälet worden, anstat billigen, genemhalten, ungeandet und ungestraft lassen, um dem vorgetragenem Begrif der götlichen

Heiligkeit einen Schein des Widerspruchs und der Unrichtigkeit zuzuziehen; ohnerachtet diese, wie die übrigen obgemeldeten Unrichtigkeiten, gedachter Erklärung, nicht wie sie gemeiniglich abgefasset und vorgetragen wird, sondern wie sie alhier zerstümmelt und verfälschet worden, zukomt.

3) Der andere Theil dieses Abschnits bestehet aus Folgen des vorgetragenen Begrifs: da eine Menge wahrer und falscher Sätze unter einander geworfen worden, damit unbehutsame Leser durch die unleugbare Unrichtigkeit einiger derselben verleitet werden, auch die übrigen für unrichtig zu halten, weil der Begrif, woraus sie hergeleitet werden, falsch und, vermöge gedachter Folgerung unrichtiger Sätze aus demselben, verwerflich sey; ohnerachtet bey einiger Prüfung leicht erhellet, daß die vorgetragene Folgen entweder nichts unrichtiges enthalten, wenn die geflissentliche Zweideutigkeit der Ausdrucke gehoben worden, oder so beschaffen sind, daß sie weder für wahre, eigentliche und notwendige Folgen des bestrittenen Begrifs angesehen werden können, noch auch von einigen, die denselben annemen und vertheidigen, jemals behauptet und vorgegeben worden.

4) Die drey ersten Folgen sind dergestalt verbunden worden, daß sie als eine einige angesehen werden können, und um der scheinbaren Unrichtigkeit der meisten Aus-

sprüche

sprüche willen überhaupt den Schein der durchgängigen Unrichtigkeit bekommen müssen. 1) Der erste Satz, daß GOtt durch die böse Handlungen der Menschen *afficiret* werde, ist falsch; wenn der Ausdruck *afficiret* werde in seiner eigentlichen und eingeschränckten Bedeutung genommen wird: weil GOtt seiner Unveränderlichkeit und unendlichen Volkommenheit wegen keiner Affecten oder Leidenschaften und sinlichen Gemütsbewegungen fähig, sein Abscheu der bösen Handlungen aber vernünftig und in deutlicher Erkentnis des Ubels in denselben gegründet ist, solche Kentnis auch zu seinem ewigen Vorhersehen aller zufälligen Dinge gehöret. Indessen ist dieser Satz keine eigentliche Folge des obgedachten Begrifs der Heiligkeit GOttes: indem sein Abscheu und Unwillen gegen böse Handlungen stat findet, ohne daß dazu Affecten erfordert werden. Wie viel gesetzte Menschen verabscheuen anderer Verbrechen, und empfinden das ihnen zugefügte Unrecht, ohne sich dadurch beunruhigen, und in einige Leidenschaft setzen zu lassen? 2) Der zweite Satz, daß GOtt durch böse Handlungen der Menschen beleidiget werde, ist eine wahre Folge des alhier bestrittenen Begrifs der götlichen Heiligkeit; die aber weder einige Unrichtigkeit enthält, noch auch den geringsten Schein eines Irtums durch etwas anders geben kan,

als

als durch die alhier geschehene Verknüpfung desselben mit den beiden zweideutigen und der genausten Bedeutung nach irrigen Sätzen, welche Gesellschaft allem Ansehen nach Leser überreden sollen, daß die sämtlichen Sätze gleichgültig und von einerley Inhalt seyn. Da jederman beleidiget wird, so bald ein anderer desselben Recht kräncket, oder ihm dasjenige nicht leistet und erzeiget, was er ihm zu leisten verbunden ist; ohne daß dazu eben erfordert werde, weder daß ein wircklicher Schaden und Verlust des Beleidigten in Absicht seiner Volkommenheiten und persönlichen Vorzüge erfolge, noch auch der Beleidigte dadurch aufgebracht und in Affect gesetzet werde: so ist wol unstreitig, daß GOtt ohne Unvolkommenheit beleidiget werden könne, ja durch böse Handlungen seiner Unterthanen beleidiget werden müsse; indem er sonst sein Recht nicht wissen, oder sich desselben selbst begeben und berauben, oder nicht richtig und der wahren Beschaffenheit des Gegenstandes gemäs urtheilen müste. 3) Der dritte Satz, daß GOtt durch böse Handlungen der Geschöpfe verletzet werde, ist von änlicher Zweideutigkeit, als der erste. In der eigentlichen und eingeschränckten Bedeutung hats seine völlige Richtigkeit, daß GOtt so wenig verletzet und beschädiget, als unvolkommen gemacht werden kan: welches aber auch aus dem bestrittenen Begrif der

Hei-

Heiligkeit desselben nicht folget. Sonst aber kan sein Recht und Eigentum an den Geschöpfen von denselben gar wol verletzet werden, und mus alles, was eine Abweichung von seinen Gesetzen ausmacht, als eine wirckliche Verletzung seines Rechts angesehen werden; wenn man nicht irriger Weise behaupten wolte, daß GOtt Gesetze verordnet und vermittelst derselben von seinen Geschöpfen etwas gefordert, dazu er nicht berechtiget gewesen.

5) Die übrigen vorgegebenen Folgen sind dergestalt verwickelt, und mit so vieler zweideutigen Verwirrung angefüllet, daß solches kaum aus einer blossen Gewonheit unordentlich zu dencken hergeleitet, oder für unvorsetzlich gehalten werden kan. 1) Zu demjenigen, was in den Handlungen der Geschöpfe eigentlich mit Recht Sünde genant wird, das ist zu dem unrechtmäßigen und von der göttlichen Vorschrift abweichenden Gebrauch ihrer Kräfte, concurriret GOtt auf keinerley Weise: ob er gleich durch Darreichung oder Ertheilung und Erhaltung aller Kräfte seiner Geschöpfe zu allen ihren Handlungen concurriret; weil diese von ihm herrürende Kräfte zu den bösen sowol als guten Handlungen unentberlich sind; ohne daß dieser algemeine Einflus GOttes, der auch die algemeine Mitwirckung desselben genant wird, an der unrechtmäßigen, Bestimmung des Gebrauchs

die-

dieser dargereichten Kräfte den geringsten Antheil neme. 2) Daß GOtt zur Sünde auch nicht einmal zu einer blossen Zulassung derselben nicht concurriren könne, ist sehr unverständlich geredet. Daß er sie zulassen könne, oder eine blosse Zulassung derselben, ohne Genemhaltung und Beförderung bey GOtt stat finde, ist unleugbar und von niemand in Zweifel gezogen worden: daß solches aber ein Concurriren dazu genant werden könne ist unerweislich, ja von erweislicher Unrichtigkeit. 3) Daß GOtt jemals seiner Natur Gewalt anthue, oder bey der Zulassung der Sünde dergleichen thun müsse, ist nicht nur falsch und widersprechend; sondern auch von niemanden der alhier bestrittenen Erklärung zu Folge vorgegeben oder behauptet worden. Da die Natur GOttes einen solchen Gebrauch seiner Kraft erfordert, der allen seinen Volkommenheiten gemäs ist: so braucht er derselben keine Gewalt anzuthun, wenn er einige solcher Volkommenheiten nicht anders, als nach Maasgebung sowol der jedesmaligen Beschaffenheit und Empfänglichkeit des Gegenstandes, als auch insonderheit der notwendigen Beobachtung seiner übrigen Volkommenheiten äussern, darthun und an den Tag legen kan.

6) Der dritte Theil dieses Abschnits enthält eine Beurtheilung beider alhier gegen einander gehaltenen Erklärungen der göttlichen

Hei-

Heiligkeit. Der übrigen Verwirrung und unbequemen Ausdrucke nicht zu gedencken: so ist wol unleugbar, daß der Verfasser alhier deutlich und ausdrücklich zugebe und selbst behaupte, was er unmittelbar vorher bestritten. Wenn sichs zeigen oder darthun läst, daß eine Handlung dem höchsten Wesen unanständig oder seiner unwürdig sey: so kan man, dem eigenen Urtheil des Verfassers zu Folge, daraus mit Recht schliessen, daß dieselbe GOttes Heiligkeit beleidige; ob solches gleich nicht vorausgesetzt werden darf. Nun ist wol unstreitig, wenigstens sehr leicht erweislich, daß alle böse oder unrechtmäßige Handlungen der Geschöpfe dem höchsten Wesen unanständig und unwürdig seyn; ob gleich derselben Zulassung, oder das Unterbleiben der Hinderung derselben, wenn sie ohne Nachtheil seiner Volkommenheiten und gesamten Endzwecke nicht stat findet, ihm im geringsten nicht unanständig, vielmehr höchst gemäs und anständig ist: folglich mus daraus mit Recht geschlossen werden, daß alle böse Handlungen der Geschöpfe die Heiligkeit GOttes beleidigen. Hoffentlich wird der Verfasser selbst leicht weiter schliessen, wenigstens nicht in Abrede seyn können, daß folglich auch theils GOtt beleidiget werden könne, und solches wircklich durch alle Sünden geschehe: theils, daß die Heiligkeit GOttes einen Abscheu an der Sünde in sich fasse

und mit sich bringe oder erfordere: theils daß sich die von ihm vorgetragene und vorzüglich angenommene Erklärung eben so leicht zu der von ihm bestrittenen bringen lasse, als diese zu jener; wenn nemlich beide von den Unrichtigkeiten, mit welchen sie abgefasset und vorgetragen sind, gereiniget und richtiger sowol als genauer bestimt worden.

Bey §. 24.

Wider diese Erklärung ist nichts weiter einzuwenden, als daß sie mit unbequemen und überflüßigen Ausdrucken abgefasset ist. Die Vorstellung der Endzwecke wird hier gantz augenscheinlich mit der Bestimmung oder Wahl derselben verwechselt. Die Sicherheit der Mittel steckt entweder schon in dem Ausdruck der besten Mittel, oder ist der Fruchtbarkeit derselben nicht vorzuziehen. Folglich ist diese Erklärung ihrem richtigen Inhalt nach gantz einerley mit der gewönlichen, nach welcher die Weisheit GOttes in der Verknüpfung der besten Endzwecke und Mittel; oder noch kürzer, in der Wahl des Besten bestehet.

Bey §. 25.

Diese Erklärung würde gut genug seyn, wenn nicht theils Wollen und Lieben gleichgülti-

gültige Ausdrucke wären, deren einer wenigstens im andern gegründet und enthalten ist: theils der Begrif selbst unstreitig eine gar zu enge Einschränckung des Gegenstandes dieser Volkomenheit zu enthalten schiene; indem es das Ansehen hat, daß alhier die Güte GOttes nicht nur blos auf Geschöpfe, sondern auch so gar nur auf vernünftige Geschöpfe eingeschräncket werde, die allein einer eigentlichen Glückseligkeit fähig sind.

Bey §. 26.

1) Daß der Begrif der götlichen Gerechtigkeit aus den Begriffen der Heiligkeit und Güte GOttes hergeleitet werden könne, hat seine Richtigkeit. Und in so fern kan auch zugegeben werden, daß die Gerechtigkeit GOttes aus diesen vorangesetzten Eigenschaften fliesse: ohne damit zu leugnen, daß alle Eigenschaften GOttes wesentliche Stücke des höchsten und notwendigen Wesens seyn. Solte demnach gedachter Ausspruch in einem andern Verstande genommen oder gar damit angezeiget werden, daß die götliche Gerechtigkeit keine eigentliche Eigenschaft GOttes sey, sondern nur eine Gemütsbewegung und Leidenschaft, oder ein zufälliger Umstand des götlichen Verhaltens: so würde solches erweislich falsch seyn; weil GOtt keiner Leidenschaften und Gemütsbewegungen fähig ist, die ihm nicht anders als mit uneigentlichen Aus-

drucken und von Menschen entlehnten Redensarten beigeleget werden können; die Gerechtigkeit auch alhier als etwas im göttlichen Wesen befindliches betrachtet wird, so keine Zufälligkeiten verstattet.

2) Gleiche Zweideutigkeit ist in dem gebrauchten Ausdrucke Disposition anzutreffen. Da keine blosse Fähigkeiten in GOtt stat finden, sondern alle Eigenschaften desselben in einer beständigen Wircksamkeit und thätigen Geschäftigkeit sind; ob sich gleich die Wirckung und Erweisung derselben nicht allezeit und auf einmal äussert, als welche sich nach der Beschaffenheit, Fähigkeit und Empfänglichkeit des zufälligen Gegenstandes richtet: so kan GOtt eigentlich und genau zu reden keine Disposition beigeleget; noch vielweniger aber eine unleugbare Eigenschaft und innere Bestimmung oder erweisliche Volkommenheit desselben eine weder entfernte noch nähere Disposition genennet werden. Folglich mus dieser Ausdruck, wenn er ohne Irtum alhier statt finden sol, in sehr uneigentlicher Bedeutung genommen und als eine anthropopathische Redensart verstanden werden: deren man sich doch in Erklärungen enthalten mus, welche mit eigentlichen Worten abgefasset werden müssen.

3) Sol das eigentliche Unterscheidungsstück oder besondere Merckmal dieser Erklärung in der weisen Handhabung der Güte oder weislich

lich eingerichteten Erzeigung der Güte und Liebe GOttes bestehen: so ist gedachter Begrif zwar weder neu, indem er in den meisten Lehrbüchern der neuern Weltweisheit angetroffen wird, noch auch irrig, wenn dabey nur das Verhältnis aller einzelen Geschöpfe gegen das Gantze oder den gesamten Zusammenhang der zufälligen Dinge vorausgesetzet, folglich die Einschränckung der göttlichen Güte in einzeln Fällen nicht blos aus dem Zustande einzeler Geschöpfe allein und vor sich, sondern aller Geschöpfe zusammengenommen, und nach ihrem Verhältnis gegen das notwendige Grundwesen betrachtet, hergeleitet wird; doch alhier durch die beigefügten unrichtigen Zusätze dergestalt verderbet worden, daß er in dieser Einkleidung und der vorgelegten Gestalt höchst irrig und verwerflich ist, wie sogleich gezeiget werden sol.

4) Der unnötigen und unrichtigen Weitläufigkeit dieser ertheilten Erklärung nicht zu gedencken: so sind in der Erweiterung, womit gedachter Begrif alhier verbessert werden sol, in der That aber verschlimmert worden, vier Unrichtigkeiten anzutreffen. Die eine bestehet darin, daß, da die Weisheit und Güte GOttes, selbst nach den Erklärungen, welche alhier §. 24 und 25 ertheilet worden, dem Umfange des Gegenstandes nach unumschräncket sind, oder sich auf alle Dinge erstrecken, die daraus hergeleitete Gerechtigkeit desselben

auf die vernünftigen Geschöpfe eingeschräncket werde, ohne den geringsten Grund solcher Einschränckung anzuzeigen: welches um so viel notwendiger hätte geschehen müssen, je unstreitiger das Verhältnis dieses Begrifs der Gerechtigkeit GOttes gegen die götliche Weisheit und Güte, oder die Herleitung desselben aus gedachten Eigenschaften GOttes, das Gegentheil anzeiget und erweiset.

5) Die zweite Unrichtigkeit ist noch erheblicher und irriger als die erste, und bestehet in der erweislich falschen Erklärung der Strafe, welche diesem Begrif eingeschaltet worden. Daß dieselbe unrichtig sey, und nicht nur von allem eingefürten Gebrauch dieses Ausdruckes im gemeinen Leben sowol als Wissenschaften abgehe, sondern auch in der That alle wirckliche und eigentliche Strafe aufhebe, und nichts als eine gantz wilkürliche Beibehaltung des Namens oder Ausdrucks mit geänderter Bedeutung übrig lasse, ist unleugbar: wenn man erweget, daß es theils eine Menge von unleidlichen oder schmertzhaften Empfindungen gebe, die keine Strafen sind, auch nimmermehr so genant werden können; theils sehr häufig warhafte und unstreitige Strafen stat finden, die von den gestraften wenig oder gar nicht empfunden werden, wenigstens bey denselben keine unleidliche Empfindung verursachen; theils die seltsamsten und ungereimtesten Folgen aus dieser Bestimmung des Begrifs

der

der Strafen unausbleiblich fliessen würden. Wie ofte müssen Eltern ihren Kindern zur Heilung gefärlicher Wundschäden, die sie ohne das geringste Verschulden bekommen, sehr schmertzhafte und unleidliche Empfindungen verursachen lassen, ohne daß solches den allergeringsten Schein oder Verdacht einer Strafe haben könne? Ja wie fürchterlich und erschrecklich würde nicht diese Meinung dem gantzen tugendhaften Theil des menschlichen Geschlechts fallen und sie eines der dauerhaftesten Trostgründe berauben, wenn alle Leiden, Widerwärtigkeiten, Unglücksfälle und Beschwerden in Strafen verwandelt oder dafür angesehen werden solten? Die Erfarung bestätiget es zur Gnüge, daß es nicht nur eben sowol unerkante Strafen und Gerichte als Wohlthaten GOttes gebe, sondern auch bey menschlichen Strafen ofte genug die Empfindung denselben bey den Gestraften fele; die daher entweder geändert werden müssen, oder um anderer willen geschehen, wenn und und so lange bey denselben nie Vorstellung schmertzhafter Empfindungen vorausgesetzt und erwartet werden kan. Was aber die seltsamen Folgen betrift, die aus dieser Erklärung fliessen: so wird wol niemand leicht in Abrede seyn, daß beides ungereimt sey, so wol unvernünftige Thiere einer eigentlichen Strafe fähig und unterworfen zu nennen, als auch unbefugte und strafbare Beleidigungen

in Strafen zu verwandeln. Daß beides aber eine natürliche und notwendige Folge dieser Erklärung sey, giebet beinahe der Augenschein: indem Thieren sowol als Menschen unleidliche Empfindungen beigebracht, ingleichen einem unschuldigen Menschen von wilden Thieren sowol als boshaften Leuten, Mördern, Strassenräubern u. d. g. schmertzhafte Empfindungen verursacht werden können. Da Strafe, Sünde, Schuld und Verbindlichkeit in einem so notwendigen Verhältnis stehen und dergestalt zusammenhangen, daß niemand einen andern strafen kan, wenn er ihn gleich zu beleidigen im Stande ist, auch durch verursachte schmertzhafte Empfindungen, als der ihn dergestalt verpflichten kan, daß die unterlassene Beobachtung der ertheilten Vorschrift ein sitliches Ubel ausmacht: so würde offenbar genug alle Strafe wegfallen und ein leres Wort werden, wenn dieser Begrif stat finden solte.

6) Die dritte Unrichtigkeit ist der Gegensatz der Wohlthaten und Strafen: der wenigstens nach dem Lehrbegrif des Verfassers nimmermehr stat finden kan, in was vor einer Bedeutung auch dieser Ausdruck genommen werden solte. Ohnerachtet die Bedeutungen alhier sehr wilkürlich bestimmet werden: so ist es doch nicht warscheinlich, daß Wohlthaten hier angeneme Empfindungen bedeuten sollen, ob solches gleich die Erklärung der entgegen-

gegengesetzten Strafen zu erfordern scheinet; indem solches von dem Gebrauch zu reden gar zu weit entfernet seyn würde. Sollen aber Wohlthaten mit Beibehaltung der gewönlichen Bedeutung des Worts, weil keine andere ungewönliche gemeldet worden, Wirckungen und Erweisungen der Güte seyn, oder solche Veränderungen die von jemand aus dem Grunde und in der Absicht geschehen, unsern Zustand volkommener zu machen, folglich unser Bestes zu befördern: so ist gantz unstreitig, daß alle götliche Strafen nicht nur überhaupt Wohlthaten sind, sondern auch nach dem alhier behaupteten Lehrbegrif gar Wohlthaten seyn müssen, die den Bestraften selbst wiederfaren und erzeiget werden. Nach dem gewönlichen Lehrbegrif der Weltweisen und Gottesgelerten erzeiget eine Obrigkeit sowol als GOtt bey Bestrafung der Ubertretung solcher Gesetze, deren Beobachtung auf das gemeine Beste abzielet und zur Wohlfart des gemeinen Wesens sowol als ihrer Glieder gereichet, allezeit durch solche Strafen dem gemeinen Wesen eine wahre Wohlthat, wenn gleich den bestraften Ubertretern der Gesetze selbst dadurch keine Wohlthat geschehen kan: geschiehet solches letztere zugleich, daraus Besserungsstrafen und Züchtigungen entstehen, so ist die Wohlthat nicht nur grösser und ausgebreiteter, sondern auch mercklicher und unleugbarer. Da nun die

Absicht dieser Abhandlung darauf hinauslauft, oder der Lehrbegrif des Verfassers erfordert, daß alle Strafen GOttes als Besserungsmittel und Arzeneien angesehen werden, wodurch den Bestraften selbst eine Wohlthat erzeiget wird: so können folglich nach diesem Lehrbegrif Wohlthaten und Strafen nicht einander entgegengesetzt, oder als verschiedene Wirckungen der göttlichen Gerechtigkeit vorgestellet werden, ohne innern Widerspruch.

7) Die vierte Unrichtigkeit ist in der Verbindung dieser Strafen mit der jedesmaligen Beschaffenheit der Neigung und Handlungen der Bestraften anzutreffen. Daß diese Einschränckung unrichtig sey, ist leicht begreiflich, wenn man erweget: (1) daß alsdenn keine Strafe aufgeschoben werden könte, wovon der Verfasser im folgenden §. 39 das Gegentheil der unstreitigen Erfarung wegen zugiebt, ohne doch anzuzeigen und darzuthun, wie solches mit seinem Lehrbegrif bestehen könne: (2) daß nach eben dieser Meinung alle Strafe einer bösen Handlung aufhören oder gar unterbleiben müsse, so bald ein Mensch dieselbe gethan zu haben bereuet, und sich der Fortsetzung oder Wiederholung derselben enthält; welches doch ohne Sinnesänderung oder Bekerung zu GOtt und Begnadigung bey demselben geschehen kan, folglich zur Aufhebung und Erlassung der Strafe nicht hinreicht; wenn gleich die Veränderung

rung der natürlichen Folgen und Wirckungen der Sünden, die nach der Bekerung und Vergebung der Sünden übrig bleiben, in ausserordentliche Mittel der Beförderung künftiger Wohlfart, folglich in wirckliche solchen begnadigten Menschen erzeigte Wohlthaten, zugegeben und angenommen wird; wiewol solches nach dem alhier ertheilten Begrif der Strafen nicht geschehen kan, da solche schmertzhafte Empfindungen Strafen bleiben müssen, wenn gleich die Bekerung und Begnadigung derjenigen, die sie empfinden, vorgegangen: und (3) daß da GOtt oft tugendhaften und gläubigen Menschen Kreutz, Ungemach und Leiden zuschickt sowol künftige Versündigung derselben bey vorausgesehener Gefar zu verhüten, als auch ihnen Gelegenheit und Reitzungen zur Ubung mancher Tugenden, Vermerung ihrer rechtmäßigen Fertigkeit, Erweisung standhafter Treue und Veranstaltung grösserer Gnadenbelonung zu verschaffen, sich aber dabey aufs genaueste nach dem jedesmaligen Zustand oder der Beschaffenheit ihres Verhaltens richtet; solches alles Strafen seyn müsten, wenn dieser Satz in der alhier behaupteten Einschränckung richtig seyn solte. Uberdis ist (4) unstreitig, daß die Gerechtigkeit bey Menschen eine Nachamung der götlichen, folglich derselben gleichförmig seyn, oder einerley wesentliche Beschaffenheit mit derselben haben müsse:

daher niemand um des gemeinen Besten willen von der Obrigkeit gestraft werden könte, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, wenn der Gestrafte seine Neigungen und Handlungen geändert, daß um derselben willen dergleichen nicht erfordert wird.

Bey §. 27.

1) Alles, was hier vorgetragen wird, ist eine Wiederholung aus dem vorhergehenden: alwo nicht nur die angefürten Gründe, sondern auch der darauf gegründete Lehrsatz mit andern Worten der Hauptsache nach bereits da gewesen; wie aus Vergleichung des 11=14 §. augenscheinlich dargethan werden kan. Daher nicht nötig seyn wird alhier die oben geschehenen Erinnerungen zu wiederholen: indem was bey den gedachten Abschnitten insbesondere, ja bey allen §§ von 4=20 überhaupt abgehandelt worden, eine hinlängliche Erörterung und Widerlegung dieses gegenwärtigen ertheilet.

2) Indessen wird es nicht undienlich oder überflüßig seyn die Unrichtigkeit anzuzeigen, welche alhier darin begangen wird, daß die **Ehre GOttes, so wie sie GOtt fordern kan und mus**, folglich so fern sie in den vernünftigen Geschöpfen angetroffen oder von ihnen beobachtet und geleistet wird durch Verherlichung desselben, mit der **Ehre GOttes**,

so

so wie er sie selbst beobachtet, und verschaffet oder bewerckstelliget durch Verherrlichung seiner selbst, offenbar mit einander verwechselt, und was von der erstern einigermassen gesagt werden kan, der letztern beigeleget wird. Daraus, daß die Ehre GOttes, sofern sie von vernünftigen Geschöpfen beobachtet und geleistet, folglich auch gefordert wird, auf dieser Geschöpfe eigene Glückseligkeit abzielet und dazu gereichet, folglich mit um derselben willen gefordert wird; kan ohne die unverantwortlichste Verwirrung und Verwechselung höchstverschiedener Dinge nicht geschlossen werden, daß die Ehre GOttes, die er selbst in seinen Handlungen, ja bey der gesamten Einrichtung seiner Geschöpfe und des gantzen Zusammenhangs derselben und ihrer Veränderungen, beobachtet und verschaffet, in der vernünftigen Geschöpfe Glückseligkeit gegründet sey, und um derselben willen stat finde. Wie sich GOtt notwendig aufs höchste liebet, so ehret er sich selbst notwendig und über alles aufs höchste und volkommenste. Seine Ehre würde auch unvolkommen und mangelhaft seyn, wenn sie blos in das auch noch so richtige Urtheil der Geschöpfe von ihm eingeschränckt und an derselben eingeschränckte Anzal und Beschaffenheit gebunden seyn solte: ob sie gleich vernünftige Geschöpfe dergestalt erfordert, daß derselben Wircklichkeit und Hervorbringung um derselben

ben willen nötig gewesen und beschlossen sowol als bewerckstelliget worden.

Bey §. 28.

1) Mit diesem Satz hat es eben die Bewandnis als mit dem vorhergegangenen §. 27; daß der den vernünftigen Geschöpfen von GOtt verordnete Endzweck, mit dem eigenen Endzweck GOttes bey derselben Hervorbringung und gesamten Schöpfung für einerley gehalten und ausgegeben wird, ohnerachtet sich der erstere notwendig gegen den letztern als ein Mittelendzweck verhalten und auf denselben abzielen mus. Den unvernünftigen Thieren hat GOtt eben diesen Trieb und Neigung zur Selbsterhaltung sowol als angenemer Empfindung und Vergnügen anerschaffen und in die Natur gepflantzet: ohne daß daraus folge, weder daß der Mensch zu keinem höhern Endzweck bestimt worden, als den er mit den Thieren gemein hat; noch auch, daß GOtt selbst bey den Thieren und derselben so weislich eingerichteten Mannichfaltigkeit keinen weitern oder höhern Endzweck solle gehabt haben, als der auf sie alleine und ihre angeneme Empfindung eingeschränckt werde. Eltern und Obrigkeiten können und müssen ihren Kindern und Unterthanen oft Endzwecke verordnen, die zwar ihren eigenen Absichten nicht widersprechen, davon

aber

aber gar wol verschieden seyn, wenigstens derselben höchsten Hauptendzweck nicht ausmachen können. Wenn jemand seinem Sohn in der Jugend den Hauptendzweck gelert zu werden verordnet, um ihn zu desto grössern Fleis zu nötigen und anzuhalten: so folget daraus nicht, daß er ihn zur Lebensart eines Gelerten bestimt habe; indem er gar wohl eine andere Lebensart zur Hauptabsicht der Erziehung desselben gehabt, oder ihn zu einer Lebensart bestimt haben kan, dagegen sich die Bemühung gelert zu werden nur als eine entferntere Vorbereitung verhalten, die demnach bey dem Urheber solcher Verordnung einen blossen Mittelendzweck ausgemacht.

2) Da in diesem und den nächstfolgenden §§ die Redensart **etwas in die Natur und Neigung eines Geschöpfes legen** notwendig von der Bestimmung der sinlichen Begierde auf etwas verstanden werden mus, oder von einem natürlichen Triebe aus dunckeln Vorstellungen ohne Nachdencken und Einsicht: so läst sich daraus eher das Gegentheil schliessen, als was alhier gefolgert worden. Denn weil die vernünftigen Geschöpfe diesen Trieb mit den unvernünftigen gemein haben: so mus der Gegenstand desselben nicht den höchsten und letzten Endzweck GOttes mit und bey vernünftigen Geschöpfen ausmachen; indem derselbe auch ohne Vernunft oder Verstand und Freiheit erhalten werden können.

Wenig-

Wenigstens mus eine so bestimte Art der Glückseligkeit den besondern Endzweck der vernünftigen Geschöpfe ausmachen, dazu ein Gebrauch der Vernunft, folglich des Verstandes und Willens erfordert wird, der notwendig in der Erkentnis, dem Genus und der Verherlichung des höchsten Gutes selbst bestehen mus, worauf demnach die gantze Einrichtung der vernünftigen Geschöpfe und ihrer vorzüglichen Beschaffenheit abzielet.

Bey §. 29.

1) Ausser der unrichtigen Einschränckung dieses natürlichen Triebes auf vernünftige Geschöpfe, ist es eine wenigstens unbequeme Art des Ausdrucks von der Neigung oder Begierde nach Vergnügen und Wohlseyn zu versichern, daß dieselbe auf die Liebe zu sich selbst hinausgehe; indem sie vielmehr daraus herrüret und dieselbe ausmacht.

2) Da ein Scheingut und eine Scheinglückseligkeit auf einer irrigen Vorstellung beruhet: so läst sich bey dem Satz ein vernünftig Geschöpf kan keine Scheinglückseligkeit, so ferne sie als eine solche erkant wird, begeren, beinahe gar nichts dencken; indem das Wesen der Scheinglückseligkeit eben darin bestehet, daß solche Unrichtigkeit der Vorstellung nicht erkant werde. Folglich mus alle Scheinglückseligkeit augenblicklich

lich aufhören oder verschwinden, so bald sie dafür erkant wird.

3) Der letzte Satz ist noch unrichtiger, und widerspricht nicht nur der unleugbaren Erfarung, sondern hänget auch mit demjenigen, woraus es alhier hergeleitet wird, auf keinerley Weise zusammen. Wenn man behauptet, ein vernünftiges Geschöpf könne nicht anders als allemal eine wahre Glückseligkeit begeren: so ist solches eben so viel gesagt, als ein vernünftig Geschöpf könne in der Vorstellung der Glückseligkeit nie irren. Aus demjenigen was vorhergegangen, folget nicht mehr als soviel, ein vernünftiges Geschöpf begehre allemal, wenn es nicht irret, eine wahre Glückseligkeit, oder habe allemal eine entweder wirckliche, gegründete und erweisliche, oder erdichtete und eingebildete wahre Glückseligkeit zum Gegenstande seiner Begierde: welche eingebildete wahre Glückseligkeit notwendig eine falsche wahre Glückseligkeit seyn mus, das ist ein Unding, welches sich selbst widerspricht.

4) Der Augenschein zeiget zur Gnüge an, daß alhier die Begriffe des Guten und der Glückseligkeit mit einander verwechselt worden. Daraus, daß niemand etwas begeren kan, das er als ein Scheingut folglich als etwas Böses ansiehet, folget noch nicht, daß er nicht eine Scheinglückseligkeit, oder etwas das ihn allein noch nicht glückselig machen kan,

bege-

begeren könne, so bald er davon überzeuget ist. Da zur Glückseligkeit eine solche Beschaffenheit des gesamten Zustandes gehöret, dadurch unsere Volkommenheiten vermeret werden; folglich eine Menge nicht nur eigener und innerer Bestimmungen, sondern auch äusserer Verhältnisse anderer mit uns verbundener Dinge erfordert: so ist wol unleugbar, daß ein auch nachdenckender Mensch einzele Dinge und Veränderungen begeren kan, von welchen er einigen Nutzen und Vergnügen erwartet; ob er gleich gar wohl erkennet, daß sie ihn nicht glückselig machen können, ja zu seiner wahren Glückseligkeit nichts beitragen, wenn und so lange er nur glaubet, daß sie dieselbe auch nicht schlechterdings hindern und unmöglich machen.

5) Eben so unleugbar erhellet aus dieser ganzen Vorstellung, daß der Begrif des Guten und angenemen mit einander verwechselt worden; oder irriger Weise das alles gut genant worden, was ein Vergnügen oder Lust erweckt. Wenigstens würde sonst der Ausspruch nicht richtig seyn, daß niemand etwas begeren könne ohne es für gut zu halten; auch diese Begierde des Guten nicht aus dem natürlichen Triebe hergeleitet werden können.

Bey §. 30.

1) Die Worte, sonderlich auf dieser Welt,

Welt, scheinen gar nichts zu bedeuten, oder irrig zu seyn: indem dergleichen Beschaffenheit vernünftiger Geschöpfe in einer andern eben sowol als in dieser Welt stat finden müste, wenn es dergleichen geben solte.

2) Hoffentlich wird jederman leicht begreifen, daß wenn gesagt wird, GOtt habe aller Geschöpfe nach Maasgebung ihrer verschiedenen Fähigkeit und Empfänglichkeit mögliche Glückseligkeit zum Endzweck seines Verhaltens gegen dieselbe gehabt, welches seine völlige Richtigkeit hat; dabey schon vorausgesetzt werden mus, daß sie und zwar in einer höchst verschiedenen Einschränckung der Fähigkeit und Empfänglichkeit einer Glückseligkeit da seyen. Da sie nun nicht nur durch eigenes Verhalten solche verschiedene Einschränckung bekommen, sondern auch bereits von ihrem ersten Entstehen an, und mit dem Anfange ihrer Wircklichkeit dergleichen verschiedene Einschränckung haben: so mus ihre verschiedene Glückseligkeit nicht der letzte und höchste Endzweck GOttes bey Hervorbringung und Einrichtung derselben gewesen seyn, sondern noch ein höherer stat finden, auf welchen selbst diese manchfaltige Verschiedenheit der Einschränckungen in den Geschöpfen abzielet, und aus welchem sie begreiflich gemacht werden kan, der in der grössern Verherlichung GOttes bestehet.

3) Wie alhier gantz richtig behauptet wird,

daß GOtt die Glückseligkeit der Geschöpfe nicht anders als nach Maasgebung ihrer Empfänglichkeit und Fähigkeit derselben verlangen könne: so mus aus eben diesem Grunde auch eingeräumet werden, daß GOtt aller einzelen Geschöpfe Glückseligkeit nicht anders als nach Maasgebung des verschiedenen Verhältnisses derselben gegen den gantzen Zusammenhang aller übrigen Geschöpfe verlangen und zum Zweck seines Verhaltens gegen dieselben haben könne: in welchem Zusammenhange aller Geschöpfe und desselben Volkommenheit, selbst die verschiedene Einschränckungen gegründet sind, in und mit welchen sie GOtt erschaffen und hervorgebracht. So bald demnach das gemeine Beste, oder die Glückseligkeit und Wohlfart des gantzen Reiches GOttes mit der Glückseligkeit einzeler Glieder desselben nicht bestehen kan, so nur aus derselben Verschulden herrüret: so erfordert eben diese Neigung GOttes zur Glückseligkeit der Geschöpfe, daß er die Glückseligkeit eines Theils oder die besondere und einzele Glückseligkeit, der Glückseligkeit des gantzen, oder dem gemeinen Besten und der algemeinen Glückseligkeit nachsetze.

Bey §. 31.

1) Daß alhier eine betriegliche Folge und unrichtiger Schlus gemacht worden, wird nie-

niemand in Abrede seyn können, der nur einigermassen der Regeln der Vernunftlehre kundig ist. Der Fordersatz, in welchem der Nachsatz gegründet seyn sol, wird alhier aus §. 30 wiederholet, und daher als erwiesen angenommen. Da er nun §. 30 eingeschränckt und bestimt gewesen, und so gelautet, GOtt begeret der Geschöpfe wahre Glückseligkeit nach Maasgebung ihrer Fähigkeit, das ist, wann und sofern es sowol der einzelen Geschöpfe Empfänglichkeit, als auch das gemeine Beste, oder die Besorgung der Glückseligkeit des gantzen Zusammenhangs der übrigen Geschöpfe verstattet: so ist es eine unstreitige Unrichtigkeit, daß derselbe alhier ohne diese Einschränckung angenommen worden, um den Nachsatz herauszubringen, daß GOtt allezeit diesen Zweck der wahren Glückseligkeit aller einzelen Geschöpfe zur Wircklichkeit bringen könne; welches obiger Einschränckung offenbar widerspricht.

2) Wie sich GOtt in der Bestimmung der Endzwecke seines Verhaltens gegen die Geschöpfe nach derselben verschiedenen Beschaffenheit richtet (§. 30): so mus solches ebenfals in der Wahl und Bewerckstelligung oder dem Gebrauch der Mittel geschehen.

3) Der Ausdruck, daß GOtt etwas in Effect setzen könne, oder zur Wircklichkeit bringen könne, ist sehr zweideutig. Wird dadurch blos das Vermögen der Almacht und

unumschränckten Kraft GOttes verstanden: so kan er unzälige Dinge, die er demohnerachtet nicht bewerckstelligen wil, noch derselben Bewerckstelligung wollen kan. Folglich können viele Dinge an sich einzeln betrachtet und in Absicht der göttlichen Allmacht möglich seyn, oder so beschaffen, daß sie zur Wircklichkeit gebracht werden können; die im Zusammenhange und Verhältnis mit andern Dingen und in Absicht der übrigen eben so notwendigen und unendlichen Eigenschaften GOttes nicht möglich sind, oder von GOtt nicht bewerckstelliget werden können.

4) Die öftere und sonst unnötige Wiederholung der Ausdrucke *principaliter et finaliter intendiren* scheinet beinahe anzuzeigen, daß damit eben so viel gesagt werden sol, als absolute intendiren: sonderlich wenn §. 9 verglichen wird, daher alhier nachzusehen ist, was bereits oben bey §. 9. 10 ꝛc. erinnert worden. Wenn im folgenden §. 50 und der daselbst gefürte Beweis erwogen wird, der auf §. 9 und 30. 31 beruhet: so ist unstreitig, daß diese Beisorge Grund habe und finaliter intendiren einen finem absolutum anzeigen solle, so nach Maasgebung des bereits angefürten höchst unrichtig ist.

Bey §. 32.

Ohnerachtet bey dem Hauptinhalt dieses Ab-

Abschnits nichts zu erinnern ist: so möchte doch um des folgenden willen nicht undienlich seyn zu bemercken, daß der Verfasser alhier die Art und das Verfaren, wie man Thiere oder unvernünftige Geschöpfe zu etwas bestimmet, ausdrücklich einen physicalischen Zwang nennet. Da nun schmertzhafte Empfindungen dieses eigentliche Mittel sind sinliche Geschöpfe zu zwingen, sie nicht nur zu zämen und zu bändigen, oder zu einem unschädlichen Gebrauch ihrer Kräfte zu bringen, sondern auch Menschen nützlich und zu einem beliebigen Gebrauch bequem zu machen: so erhellet daraus unwidersprechlich, daß blosse Strafen oder Zwangsmittel zur Besserung eines vernünftigen Geschöpfes untauglich seyn; ob sie gleich bey demselben mit Nutzen gebraucht werden können und müssen, nicht nur den unvernünftigen Bestimmungen der Sinlichkeit durch verschafte Uberlegenheit einer stärckern Empfindung Einhalt zu thun, sondern auch die äussere Ubertretung der Gesetze zu hindern, ohne daß dergleichen Wirckung eine sitliche Besserung eines vernünftig freien Geschöpfes genant werden könne, oder einen Menschen tugendhaft mache.

Bey §. 33.

Dieser Abschnit kan auch der Hauptsache nach als richtig zugegeben werden: wenn nur

theils durch die Vernunft, wie es der Zusammenhang zu erfordern scheinet, das Vermögen den Zusammenhang und das Verhältnis mehrerer Dinge einzusehen verstanden wird, und nicht die wirckliche Einsicht oder der Inbegrif einiger natürlich bekanten Warheiten; theils der gegenwärtige Zustand oder die natürliche Beschaffenheit des menschlichen Verstandes und Willens nicht für hinlänglich ausgegeben wird, ohne götlichen Beistand und vorläufige Bearbeitung oder Besserung, die wahren Mittel der Glückseligkeit zu erkennen und zu ergreifen oder wircklich zu gebrauchen, worüber sich der Verfasser §. 36 richtig zu erklären scheinet; theils keine Zweideutigkeit in den Ausdrucken steckt, durch Verwechselung der Möglichkeit mit der Wircklichkeit und Notwendigkeit dieser Erkentnis und Erweisung solcher wahren Mittel, die beinahe aus §. 29 ꝛc. zu besorgen seyn möchte; zu deren Vermeidung wenigstens erinnert werden mus, daß die Vernunft oder der Verstand und Wille des Menschen eben sowol einer unrichtigen Erkentnis und Verwerfung oder unterlassenen Ergreifung und Annemung der Mittel zur Glückseligkeit fähig sey als des Gegentheils, oder in Absicht dieses Gegenstandes nicht weniger als anderer irren und felen könne, ja bey dem jetzigen natürlichen Zustande ihm selbst gelassen solches zu thun nicht unterlassen könne.

Bey

Bey §. 34.

1) Die Unbequemlichkeit des Ausdrucks von dem anfänglich gar eingeschränckten Wesen der Menschen scheinet anfänglich nicht so erheblich zu seyn, als sie in der That ist; wenn der gantze Zusammenhang des Vortrages in diesem Abschnitte recht erwogen wird. Das Wesen zufälliger Dinge, folglich auch vernünftiger Geschöpfe, bleibt nicht nur allezeit eingeschränckt: sondern die zum Wesen dieser Geschöpfe gehörigen und in demselben befindlichen Einschränckungen sind keiner Veränderung fähig, können also auch anfänglich nicht grösser seyn als sie nachher werden. Hingegen sind die Einschränckungen der Kraft oder Natur, folglich auch aller darunter begriffenen Fähigkeiten oder Arten des Vermögens, dergestalt einer Veränderung unterworfen, daß sie unmöglich einerley bleiben können, sondern allezeit notwendig zu- oder abnemen, das ist, grösser oder kleiner werden müssen. Hat der Verfasser demnach von diesen letztern Einschränckungen geredet: so ist es höchst unrichtig, daß er dieselben nur als der einen Art von Veränderungen fähig vorstellet, oder für so beschaffen ausgiebt, daß sie notwendig abnemen und kleiner werden müssen; da sie doch eben sowol zunemen oder grösser werden können. Die Fähigkeiten der Geschöpfe können eben sowol vermindert und verschlimmert

als vermeret und verbessert werden. Aufmercksame und nachdenckende Leser werden leicht gewar werden, daß der Verfasser diese Beschaffenheit der Veränderungen menschlicher Fähigkeiten nicht nur unberürt gelassen und mit Stilschweigen übergangen, wodurch sein Vortrag mangelhaft wird; sondern in der That geleugnet habe, welches ein unstreitiger Irtum ja eine Quelle vieler andern Unrichtigkeiten ist, die im folgenden daraus hergeleitet werden. Das Vermögen, welches GOtt den Menschen anerschaffen, ist nicht nur so beschaffen gewesen, daß der Mensch den Weg zur Glückseligkeit nach und nach stärcker und gewisser betreten können, sondern daß solches auch schwächer und ungewisser geschehen ja gar unterbleiben, oder der Mensch diesen Weg zur Glückseligkeit auch verlassen, und einen Irweg, ja einen offenbaren Weg zur Unglückseligkeit betreten können.

2) Wäre das von GOtt den Menschen anerschaffene Vermögen so beschaffen, wie es hier vorgestellet wird, daß der Mensch allezeit und notwendig den Weg zur Glückseligkeit erwälete, obgleich mit einem Unterschied der anfänglich schwächern, nach und nach aber stärckern oder zunemendern Beobachtung und Betretung desselben: so ist kein Zweifel, daß die blosse Anweisung dieses Weges zur Glückseligkeit von GOttes Seiten würde hinlänglich gewesen seyn, den Menschen unausbleiblich

lich zur Glückseligkeit zu bringen, oder diese Glückseligkeit wircklich in Effect zu setzen, wie es §. 31 ausgedruckt worden. Da es aber mit diesem von GOtt den Menschen anerschaffenem Vermögen diese Bewandnis nicht hat; vielmehr die Erfarung und die Vernunft das Gegentheil erweiset, ja die Notwendigkeit solches Gegentheils darthut, indem der Mensch sonst keiner Freiheit würde fähig gewesen seyn: so folget daraus unwidersprechlich, daß die Güte GOttes nicht notwendig erfordere alle Geschöpfe wircklich glückselig zu machen. So wenig es der Güte GOttes widerspricht, vielmehr derselben volkommen gemäs und anständig ist, verschiedene Arten und Stuffen der Glückseekeit zu verschaffen, und dieselben nach Maasgebung der verschiedenen Empfänglichkeit und Fähigkeit der Geschöpfe einzurichten: eben so wenig streitet es mit dieser götlichen Güte, sondern fliesset vielmehr aus derselben, daß er auch die höhere und eigentliche Glückseligkeit vernünftiger Geschöpfe möglich mache und veranstalte, zu deren Bewerckstelligung die Freiheit solcher Geschöpfe unentberlich ist, ob dieselbe Freiheit gleich nicht stat finden kan, ohne Möglichkeit eines solchen Misbrauchs, wodurch dergleichen Geschöpf in der That unglückselig wird.

Bey §. 35.

1) Bey scharfer Untersuchung aller in diesem Abschnitte enthaltenen Sätze liesse sich leicht erweisen, 1) daß in dem alhier ertheilten Verzeichnis der Mittel zur Glückseligkeit, die wesentliche Beschaffenheit der Glückseligkeit vernünftiger Geschöpfe mit den Mitteln dazu verwechselt und vermenget worden: 2) daß Menschen glückselig seyn und werden können ohne Kentnis der Dinge auf der Welt in genere, man mag nun durch die lateinischen Worte entweder alle Dinge auf der Welt, ohne Ausnam und Unterscheid, verstehen; oder die algemeinen Vorstellungen und eigentlichen Begriffe der höchsten Arten der Dinge; oder auch die blossen Theile der Körperwelt und derselben natürliche und notwendige Veränderungen, mit Ausschliessung aller freien Begebenheiten und derselben Geschichte: 3) daß nicht nur verschiedene in diesem Verzeichnis gemeldeten Stücke, sondern auch die gesamte Einsicht und Beobachtung derselben überhaupt, durch den Lehrbegrif des Verfassers und desselben Unterscheidungslehren aufgehoben, wenigstens schwerer und wilkürlicher gemacht werden, als sie nach dieser Vorstellung seyn müssen; indem nicht nur die gantze äussere Verbindlichkeit völlig wegfält, wenn GOtt durch nichts beleidiget wird, ja selbst die innere Verbindlichkeit durch das

Vor-

Vorurtheil ungemein entkräftet wird, daß uns GOtt dennoch glückselig machen werde, wie unser Verhalten auch immer beschaffen seyn möge, sondern auch bey Aufhebung des eigentlichen Begrifs der götlichen Herschaft und Ehre, und Verwechselung des guten und rechtmäßigen mit dem nützlichen und angenemen, durch Annemung des natürlichen Triebes und Verlangens nach Vergnügen zum Bestimmungsgrunde unserer Endzwecke, der Beweis, daß alle diese Stücke zur Glückseligkeit erfordert werden, unmöglich wird: und 4) daß alle diese Stücke nicht eher einen Weg zur Glückseligkeit ausmachen, oder eine hinlängliche Anzeige der Mittel dazu seyn können, bis die Wege und Mittel gezeiget worden, zu dieser angezeigten Beschaffenheit zu gelangen; indem es sich mit dieser gantzen Vorstellung eben so verhält, als wenn jemand sagen wolte, der wahre Weg oder Mittel zur Gesundheit ist das richtige Verhältnis der festen und flüßigen Theile im menschlichen Körper und ihrer gegenseitigen Wirckung auf einander, nebst der gehörigen Verdauung von Speise und Tranck zur verhältnismäßigen Verschaffung frischer Theile, den nötigen Abgang anderer zu ersetzen.

2) Indessen bestehet die bedencklichste und erheblichste Unrichtigkeit dieses Abschnits darin, daß dabey entweder ein solcher Zustand der Menschen voraus gesetzt wird, der anjetzo

nicht

nicht stat findet; oder ein doppeltes Vorurtheil angenommen werden mus, welches weder alhier erwiesen worden, noch jemals erwiesen werden kan, vielmehr von erweislicher Unrichtigkeit ist. Wenn die Irtümer angenommen werden, theils daß GOtt durch keine Sünde beleidiget werde, folglich auch keine Gnugthuung derselben nötig sey, sondern die blosse künftige Unterlassung derselben zur Aufhebung ihrer Strafen hinreichen; theils, daß die natürliche Einrichtung der Menschen anjetzo so beschaffen sey, daß sie zur Erreichung der wahren Glückseligkeit, selbst nach der alhier ertheilten Vorstellung derselben, hinreiche: so hat dis gesamte Vorgeben seine völlige Richtigkeit. Da es aber unleugbar ist, daß diejenigen Mittel, welche zur Glückseligkeit des Menschen hinlänglich gewesen, ehe er gesündiget, und sowol in Schuld und Strafe bey GOtt als in Zerrüttung, Unordnung und selbst verursachte mangelhafte Verfassung der Natur verfallen, wenn und nachdem solches geschehen, nicht mehr dafür angesehen und so genant werden können: so mus es jederman in die Augen leuchten, daß dieses Verzeichnis den Weg und die Mittel zur Glückseligkeit der Menschen, wie sie jetzo beschaffen sind, eben so wenig ausmachen könne, als die beständige Gesundheit ein Weg und Mittel von einer Kranckheit befreiet zu werden heissen kan.

Bey

Bey §. 36.

1) Die Redensart, daß die alhier gemeldete Erleuchtung des Verstandes und Lenckung des Willens zum Guten unter den Mitteln begriffen sey, die GOtt zur Erlangung der Glückseligkeit seiner vernünftigen Geschöpfe anwenden kan, ist sehr zweideutig. Sol damit so viel gesagt werden 1) daß diese beiden Stücke zwar mit zu den Mitteln gehören, die GOtt gebrauchen könne, diesen Zweck zu erhalten; doch dazu nicht dergestalt notwendig und unentberlich seyn, daß er ohne dieselbe gar nicht erreicht werden könne; oder 2) daß GOtt diese Mittel allezeit dergestalt anwenden und bewerckstelligen könne, daß es bey ihm stehe beides zu Stande zu bringen, der Mensch möge sich dabey und dagegen verhalten wie er wolle, folglich auf eine unwidersetzliche Art: so ist beides unrichtig. Sol überdis die Meinung dieses Satzes seyn; daß zur richtigen Einsicht und Beobachtung des Guten nicht nur eine vorläufige Besserung und Bearbeitung des von Natur dazu unfähigen Verstandes und Willens der Menschen nötig sey, sondern dieselbe auch von GOtt herrüren müsse, dessen Wirckung dabey erfordert werde: so ist solches zwar volkommen richtig und unwidersprechlich; kan aber mit den im vorhergehenden behaupteten Sätzen des Verfassers nicht

nicht bestehen, alwo das Gegentheil sehr deutlich versichert worden (§. 29. 32. 34).

2) Eben so wenig läst sichs mit dem vorhergegangenen Vortrage ohne Widerspruch vergleichen, daß alhier die Lenckung des Willens zum Guten nebst der Erleuchtung des Verstandes als eine besondere Handlung GOttes vorgestellet wird, dazu demnach die blosse Einsicht und Vorstellung des Guten und des Weges zur Glückseligkeit allein nicht hinreichen mus: welches zwar eine unstreitige Warheit ist, den oben (§. 29. 34) behaupteten Sätzen aber offenbar widerspricht.

Bey §. 37.

1) Hier wird die Vorbereitung und Bearbeitung der Menschen zur Erleuchtung des Verstandes und Lenckung des Willens, oder die Wirckung der zuvorkommenden und vorbereitenden Gnade GOttes, mit der wircklichen Sinnesänderung, durch Erleuchtung des Verstandes und Lenckung des Willens selbst, verwechselt: die erstere ist vielerley Arten und Weisen, oder einer Manchfaltigkeit von Mitteln fähig, die GOtt dazu gebraucht, und zu welcher äussere Noth und Trübsal sowol als alle götliche Wohlthaten gehören; die letztere aber geschiehet allezeit auf einerley Art und Weise, kan auch durch äussere Glücksgüter sowenig als durch Trübsal allein bewerckstelliget werden.

2) Die

2) Die Wohlthaten der Güte GOttes, durch welche Menschen zur Busse geleitet werden nach Röm. 2, 4, lassen sich unter dem Ausdruck der Glücksgüter und guten Schicksale nicht sämtlich begreifen, sondern sind unstreitig von weiterm Umfange als die sogenanten Glücksgüter. Noch vielweniger können die Trübsale und Widerwärtigkeiten gotloser Menschen, die auf ihre Bekerung abzielen, mit dem Namen des Kreutzes oder der Anfechtungen beleget werden. Und die Benennung alles Ungemachs der Gottlosen mit dem Ausdruck widriger Schicksale ist ebenfals unbequem und unrichtig: indem die nachtheiligen Wirckungen und natürlichen Folgen begangener Sünden unter die Schicksale und Unglücksfälle nicht gehören, ob sie gleich mit zu den Hülfsmitteln der Bearbeitung der Menschen von der zuvorkommenden oder vorlaufenden Gnade GOttes gerechnet werden müssen.

3) Der gantze Satz ist so zweideutig abgefasset worden, daß er eben sowol von einem Irtum verstanden werden, als eine Warheit enthalten kan. Sol die Meinung desselben diese seyn, daß alle göttliche Wohlthaten, oder Erweisungen seiner Güte sowol, als alle göttliche Strafen oder Erweisungen seines Unwillens gegen die Sünde, welche gottlosen Menschen in dem gegenwärtigen Leben widerfaren, auf ihre Besserung, Bekerung

rung und göttliche Sinnesänderung abzielen, dazu behülflich seyn und bey gehörigem Gebrauch als entferntere Hülfsmittel wircklich gereichen; ohne damit zu behaupten, daß solches allezeit erfolge, unwidertreiblich sey, oder allein und unwidersetzlich durch diese Mittel bewerckstelliget werde, die ihren eigentlichen und nächsten Hauptzweck allezeit erreichen, auf denselben auch alleine abzielen: so hat solches seine unleugbare Richtigkeit. Sol aber im Gegentheil damit so viel gesaget werden, entweder, daß diese Erweisungen der Güte und des Unwillens oder Ernstes GOttes durch äussere Wohlthaten und Widerwärtigkeiten das einige und hinlängliche Mittel der Bekerung ausmachen; oder diesen einigen Endzweck haben, folglich denselben allezeit notwendig und unausbleiblich erreichen: so würde solches der Erfarung und heiligen Schrift widersprechen; indem selbst die oben angefürte Stelle des Briefes an die Römer erweiset, daß ein Mensch diese göttliche Bearbeitung verachten und derselben widerstehen könne. Weil nicht nur alhier der Ausdruck gebraucht worden, GOtt verrichte die Erleuchtung des Verstandes und Lenckung des Willens bey den Menschen durch diese gute und widrige Schicksale; sondern auch der gantze Zusammenhang der nachfolgenden Lehrsätze auf diesem Vorurtheil beruhet, daß Strafen oder Empfindungsübel denjenigen alle-

allezeit bessern, dem sie widerfaren; ohnerachtet die Erfarung sowol als heil. Schrift deutlich erweiset, daß sie einen Menschen eben sowol aus seiner Schuld zufälliger Weise verschlimmern können: so mus solche Zweideutigkeit notwendig durch hinlängliche Anzeige und Einschränckung gehoben werden.

Bey §. 38.

1) Diese Erklärungen sind zwar etwas richtiger und erträglicher, als die oben §. 26 ertheilten: erfordern aber dem ohnerachtet noch manche Verbesserungen und genauere Einschränckungen sowol als Erleuterungen, um Misdeutung und Irtum zu verhüten; wenn gleich die unrichtige Vermischung und Verwechselung böser freien Handlungen mit Fehlern und eigentlicher Strafen mit Züchtigungen, durch vorgegebene Gleichgültigkeit derselben, nicht in Erwegung gezogen wird.

2) Sollen diese Erklärungen ihrem Gegenstande gemäs seyn: so mus auf der einen Seite der Ausdruck des Verknüpfens in so weiter Bedeutung genommen werden, daß der gantze Zusammenhang der natürlichen Folgen und notwendigen Wirckungen vorhergegangener Handlungen mit diesen ihren Ursachen einer Verknüpfung GOttes, als Urhebers des gesamten Zusammenhangs al-

er zufälligen Dinge und der Veränderungsgesetze, nach welchen alle Veränderungen derselben erfolgen, zugeschrieben werde; weil sonst alle natürliche Strafen sowol als Belonungen wegfallen würden: auf der andern Seite aber mus alsdenn unstreitig zugegeben werden, daß die Einschränckung der Strafen auf Empfindungsübel unrichtig und viel zu enge sey, als daß sie mit dem Gegenstande der Erklärung übereinkommen solte; wie nicht nur aus demjenigen, was bey §. 26 erinnert worden, erhellet, sondern auch aus dem alhier befindlichen Gegensatz der Belonung und Strafe erweislich ist. Wie sich die göttlichen Belonungen weiter erstrecken, als auf Empfindungsgutes: so müssen sich Strafen ebenfals weiter erstrecken, ohne daß sie in die enge Grentzen des Empfindungsübels eingeschränckt werden können.

3) Die gröste Unrichtigkeit aber bestehet in der irrigen Einschränckung der Absicht aller Strafen auf das künftige Verhalten des Gestraften: welche alhier nicht nur ohne den allergeringsten Beweis zum Behuf des Irtums, der am Ende dieser Abhandlung als erwiesen herauskommen sol, angenommen worden; sondern auch von erweislicher Unrichtigkeit ist. Obgleich die Verordnung, Bekantmachung und Drohung aller Strafen diese Absicht hat, daß sie einen Bewegungs-

gungsgrund abgeben, das künftige Verhalten derer zu bestimmen, die dadurch zur Beobachtung einer Vorschrift verpflichtet werden, mit welchen dieselben im Fal der Uebertretung verbunden worden: so folget daraus doch im geringsten nicht, daß die Strafen selbst und derselben Volziehung bey dem Gestraften allezeit diese Absicht haben, folglich unterbleiben können und müssen, wenn dieselbe entweder nicht stat findet, oder ohne dieses Mittel bereits erhalten worden; indem die sonst unvermeidliche Entkräftung und wirckliche Aufhebung der Gesetze selbst, wenn die Volziehung der mit der Uebertretung ihrer Vorschrift verknüpften Strafe unterbleibet, erfordert daß Strafen volzogen werden, wenn sie gleich den Gestraften nicht bessern und bestimmen können, aufs künftige rechtmäßig zu handeln, sondern nur bey andern dieser Endzweck zu erhalten ist. So wie Belonungen solcher Handlungen und Dienste stat finden und nötig sind, die von dem Belonten niemals wiederholet werden können; folglich auf desselben künftiges Verhalten nicht abzielen: eben so wenig dürfen Strafen um deswillen unterbleiben, daß sie bey dem Gestraften auf diesen Endzweck nicht abzielen können. Eben dadurch unterscheiden sich Besserungsstrafen, oder eigentliche Züchtigungen, von den Andungsstrafen, die den Züchtigungen entgegengesetzt und in engerer

und eingeschränckter Bedeutung eigentliche Strafen genant werden: obgleich zuweilen beide Absichten zugleich stat finden.

4) Solte die Meinung und Absicht der alhier ertheilten Erklärung der Strafen gar dahin gehen, daß eine Unausbleiblichkeit dieser Wirckung derselben auf unwidersetzliche Weise angezeiget werde: so würde gedachte Unrichtigkeit noch grösser werden. Es wird solcher Irtum aber nicht nur durch den gantzen Zusammenhang dieser Abhandlung erfordert: sondern scheint auch selbst dadurch mercklich genug angedeutet zu seyn, daß der Ausdruck eines **wichtigen Bewegungsgrundes** gebraucht, und nur in die Erklärung der Strafen gesetzt worden; ohnerachtet die Belonungen ebenfals Bewegungsgründe enthalten, das Thun und Lassen der Menschen zu bestimmen, so doch in Absicht beider Arten von Bewegungsgründen allezeit dergestalt geschiehet, daß die völlige Wirckung, ja selbst die Vorstellung derselben von dem Menschen selbst gehindert, unterbrochen, durch gegenseitige Empfindungen und Vorstellungen überwogen und verdrenget werden könne. Daher zuweilen nicht nur die Drohung, sondern auch wirckliche Volziehung und mehrmalige Wiederholung nachdrücklicher Strafen die Wirckung nicht hat, oder den Zweck nicht erreichet, einen Bestraften aufs künfti-

ge

ge zu bessern, oder ihn auch nur zum pflichtmäßigen Thun und Lassen zu bestimmen.

Bey §. 39.

1) So fern die vortheilhafte und nachtheilige Folgen oder eigentliche Wirckungen und natürliche Früchte rechtmäßiger und unrechtmäßiger Handlungen von den eigentlichen Belonungen und Strafen unterschieden werden; welche letztere vergleichungsweise willkürliche Vergeltungen heissen, ob sie gleich nie ungegründet sind: hat es mit dem Inhalte dieses Abschnits seine Richtigkeit. Welche Erfarungen aber deutlich erweisen, daß solche Strafen kein kräftiges und eigentliches Mittel der Besserung der Menschen seyn, folglich auch nicht hinreichen, dieselben aufs künftige zum rechtmäßigen Thun und Lassen zu bestimmen, noch vielweniger aber diese einige Absicht haben können: indem es sonst wider die Weisheit und Güte GOttes streiten, ja eine wirckliche Lieblosigkeit und Grausamkeit seyn würde, die unverzügliche oder unmittelbare Bestrafung böser Handlungen zu unterlassen, und solche Strafen bis nach dem Tode aufzuschieben, da die Gelegenheit der meisten alhier begangenen Sünden wegfält und aufhöret; wenn dadurch eine unausbleibliche Besserung oder wenigstens Verhütung

hütung neuer und wiederholter Sünden erhalten werden können.

2) Der gebrauchte Ausdruck, daß GOtt Belonungen oder Strafen austheile oder aufschiebe, aus erheblichen Ursachen, die ihm die gegenwärtigen Umstände und Natur eines jeden Menschen an die Hand giebet, ist wenigstens unbequem, mangelhaft und Zweideutigkeit unterworfen. Daß GOtt erhebliche Ursachen zum jedesmaligen Aufschub der Belonungen und Strafen habe, folglich nicht wilkürlich, und nach einem ungegründeten Entschlus verfare, sich auch dabey nach der Beschaffenheit des Gegenstandes richte, hat seine völlige Richtigkeit. Doch geschiehet solches nicht dergestalt, daß er blos die gegenwärtigen Umstände eines jeden Menschen, mit Ausschliessung der vergangenen und genau vorhergesehenen künftigen, vor Augen habe und beobachte; oder auch das algemeine Beste seiner gesamten Geschöpfe bey Seit setze, dessen Beobachtung in die Bestimmung seines jedesmaligen Verhaltens gegen alle einzele Glieder dieses seines Reichs einen unstreitigen und starcken Einflus hat. Uberdis ist die Natur bey allen Menschen ihrer algemeinen Beschaffenheit nach dergestalt einerley, daß sie diesen Unterschied der unmittelbaren Folge, oder Verzögerung der Belonungen und Strafen nicht verursachen kan, die sich

auf

auf den sitlichen Zustand und das freie Verhalten der Menschen beziehen, nicht aber durch die Natur bestimmet werden.

Bey §. 40.

1) Ohnerachtet dieser Satz der Hauptsache nach eine Warheit enthält: so ist der gebrauchte Ausdruck doch so übel geraten und so zweideutig abgefasset worden, daß eine dreifache Erinnerung dabey nötig zu seyn scheinet.

2) Hätte der Verfasser anstat des lateinischen Worts Fortunatos in seiner sonst teutsch geschriebenen Abhandlung ein teutsches Wort gebrauchen, oder auch nur bey vermeintem vorzüglichen Nachdruck lateinischer Worte, da es der teutschen Sprache sonst nicht an Worten von eben derselben Bedeutung felet, irgend einen andern änlichen lateinischen Ausdruck als felices, perfectos, beatos u. d. m. setzen wollen: so würde weniger Zweideutigkeit stat gefunden, und alle Misdeutung leichter haben vermieden werden können, als bey diesem erwälten Ausdruck möglich ist; der in seiner eigentlichen Bedeutung nur von solchen Menschen gebraucht werden kan, denen es in Absicht der äussern Glücksgüter oder unerwarteter vortheilhaften Zufälle und so genanten Schicksale wohl ergehet. Denn da es aus der Er-

farung unleugbar ist, auch selbst §. 39 eingeräumet worden, daß es den frommen und tugendsamen eine lange Zeit, ja wol bis ans Ende ihres Lebens dem äussern nach übel ergehen kan; es auch sonst seine unstreitige Erweislichkeit hat, daß alles, was man eigentlich Glück und Unglück nennet, an sich einen Menschen weder volkommen und selig, oder unvolkommen und unselig machen, noch auch ein Zeichen und Merckmal der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens und Zustandes abgeben könne: so ist es von unleugbarer Unrichtigkeit, daß tugendhafte Leute allezeit fortunati oder glücklich, und mit äusserm Glück begleitet sind.

3) Solte der Ausdruck allezeit nicht so viel sagen, daß tugenhafte Leute zu aller und jeder Zeit fortunati oder glücklich seyn, wie es doch die eigentliche Bedeutung des gedachten Worts erfordert; sondern nur, daß alle und jede tugendhafte Menschen einmal unausbleiblich glücklich werden müssen: so würde solches doch, wenn es dem Inhalt des 39sten §. nicht widersprechen sol, nur von der wahren Volkommenheit und Seligkeit, oder höchstens von einem völligen Wohlergehen nach dem Tode in dem künftigen Zustande der Menschen ohne Irtum verstanden werden können.

4) Und

4) Und auch in dieser veränderten Bedeutung müssen die Ausdrücke Tugend, ingleichen Verehrer und Ausüber derselben genau bestimt und richtig eingeschränket werden, wenn der damit verknüpfte Ausspruch richtig seyn sol. Wird durch die Tugend eine Erfüllung götlicher Vorschriften und Gesetze, oder die Fertigkeit dazu verstanden: so kan nicht eine jede Hochachtung und unterbrochene mangelhafte und unvolkommene Ausübung derselben hinreichen, Menschen glückselig zu machen; sondern nur eine beständige und volkommene Leistung und völlige Erfüllung dieser Gesetze, deren keines von vergeblichem Inhalt ist, auch kein Stück solches Inhalts ohne Einflus in den nachfolgenden Zustand der Menschen bleibt. Welche volkommene Tugend nach dem Sündenfal in dem gegenwärtigen Zustande der Menschen unmöglich ist, so daher durch den Glauben an die Gnugthuung und Versönung, oder den leidenden und thätigen Gehorsam Christi ersetzet werden mus: zu geschweigen, daß so gar keine aufrichtige und herschende, obgleich mangelhafte und unvolkommene Beobachtung der götlichen Vorschriften ohne übernatürliche und götliche Sinnesänderung möglich ist. Folglich kan nur von der christlichen Tugend in so weiter Bedeutung genommen, daß dadurch die gesamte Beobachtung der götlichen Heilsordnung verstan-

den, folglich der Glaube an die göttlichen Verheissungen mit darunter begriffen werde, dieser Ausspruch stat finden, daß dieselbe jederman unausbleiblich und allezeit glückselig mache.

5) Ohne Zweifel hat der wahre Satz, daß alle Tugend einen Lohn mit sich füre, den Verfasser zu diesem Ausspruch verleitet: ob derselbe gleich von dem alhier behaupteten Satz gar sehr verschieden ist. Jenes kan von allen Arten auch der unvolkommenen, mangelhaften und blos natürlichen Tugend gesaget werden, wenn durch den Lohn die Folge der vortheilhaften Wirckungen und natürlichen Früchte derselben verstanden wird, ohne selbst alle Vergeltung der göttlichen Vorsehung und Regierung auszuschliessen. Weil solcher Lohn aber verhältnismäßig ist, folglich nicht bey einer jeden Art und Stuffe der Tugend hinreichen kan, einen Menschen glückselig zu machen, oder seinen Zustand dergestalt zu verbessern, daß demselben eine überwiegende Volkommenheit beigeleget werden könne: so folget daraus bey weitem nicht, was alhier gantz unbestimt vorgegeben worden, daß die Tugend ihre Verehrer und Ausüber allezeit glückselig mache.

Bey §. 41.

Die Hauptsache bey dem Inhalte dieses Satzes hat ebenfals ihre Richtigkeit, obgleich ver-

verschiedene Ausdrücke mit unterlaufen, die einer Erleuterung und richtigen Einschränckung benötiget sind. Mit der Redensart sie seyen so volkommen als sie wollen, hat ohne Zweifel wol nur so viel gesagt werden sollen, als sie immer seyn können: denn sonst, wenn es nicht nur auf den Wunsch und Willen, sondern auch sogar auf die Einbildung und das Vorgeben mancher Geschöpfe, sogar von der vernünftigen Gattung derselben, ankommen solte; ists wol unstreitig, daß dieselben sich solche verworne Vorstellung einer entweder erreichten oder doch möglichen Volkommenheit machen können, ja dieselbe wircklich vorgeben und behaupten, die in der That alle Einschränckung aufhebet. Der Beisatz einigermassen ist nicht nur überflüßig und unnötig, sondern hebt in der That die unstreitige Richtigkeit und Allgemeinheit des übrigen Ausspruchs auf: indem damit nicht undeutlich angezeiget wird, wenigstens notwendig daraus gefolgert werden kan, daß die Geschöpfe, wenn sie so volkommen sind, als sie wollen, oder werden können, auch einigermassen unumschränckt seyn und werden können; denn, was nur einigermassen, das ist, in gewisser Absicht, Bedeutung und Vergleichung eingeschränckt ist, mus in anderer Absicht uneingeschränckt seyn. Wenn die wesentlichen und notwendigen Einschränckungen von den zufälligen unter-

unterschieden werden, welche letztere bey den vernünftigen Geschöpfen wiederum entweder von ihrem freien Verhalten abhängen oder nicht, folglich entweder verschuldete und sitliche oder blos natürliche sind: so kan nicht nur von der erstern Art der Einschränckungen behauptet werden, daß alle Geschöpfe nicht nur einigermassen, sondern allezeit und notwendig in aller ersinlichen Vorstellung eine wesentliche Einschränckung behalten, die zum Wesen zufälliger Dinge gehöret; sondern auch von den andern Arten der Einschränckungen das gegenseitige Verhältnis ihrer Verminderung oder Aufhebung, und der steigenden Volkommenheit der Geschöpfe, richtiger und genauer bestimt werden.

Bey §. 42.

1) Obgleich der Inhalt dieses Abschnits seine Richtigkeit hat: so ist doch kaum abzusehen, was derselbe zu der vorgehabten Untersuchung und Fürung des beschlossenen Beweises beitragen solle, wenn nicht dabey eine unvermerckte Vermischung der wesentlichen Einschränckungen mit den sitlichen gesucht worden.

2) Da diese verschiedene Austheilung der Volkommenheiten und Einschränckungen der Geschöpfe, woraus die Verschiedenheit der Arten derselben entstehet, von GOtt nicht wil-

wilkürlich bestimmet worden; wenigstens nicht anders mit der Güte und Heiligkeit GOttes bestehen kan, als so fern selbst diese Einschränckungen einzeler Arten der Geschöpfe oder der Theile des gantzen Zusammenhanges der zufälligen Dinge zur grössern Volkommenheit dieses gantzen Zusammenhangs in Absicht eines gewissen Zwecks gereichen; der in nichts anders bestehen kan, als der grössern Verherlichung GOttes, oder grössern, leichtern und mercklichern Offenbarung mehrerer Volkommenheiten des notwendigen Wesens, wodurch dieses höchste Gut von den Geschöpfen nach Maasgebung ihrer verhältnismäßigen Fähigkeit genossen werden kan: so erhellet selbst aus diesem Satz die Unrichtigkeit des in dieser Abhandlung mehrmals behaupteten Vorgebens, daß die Ehre und Verherlichung GOttes nicht der letzte und höchste Endzweck der Schöpfung sey.

Bey §. 43.

1) Wenn dis ein algemeiner Satz seyn sol, der überhaupt auf alle Einschränckung gehe: so ist er falsch; indem es unstreitig auch Einschränckungen giebet, die ein sitliches Ubel ausmachen. Folglich kan es nur in genauerer Bestimmung von den wesentlichen Einschränckungen mit Recht verstanden werden, was alhier behauptet wird.

2) Eben

2) Eben so wenig kan eine jede Unvolkommenheit der Kräfte der Geschöpfe ein malum metaphysicum genant, oder dieses gar durch jenen Ausdruck erkläret und übersetzt werden. Bey den Kräften der Geschöpfe findet eben sowol eine zufällige und verschuldete als wesentliche und notwendige Unvolkommenheit oder Einschränckung stat.

3) Sol malum positiuum alhier eben so viel seyn, als malum morale, daß, wie es scheinet, beide Ausdrucke als gleichgültig genommen werden, einander zu erklären: so ist solches ebenfals irrig. Genau und der Schärfe nach zu reden, giebt es gar kein malum positiuum: wird der Ausdruck aber gebraucht, wie von den Gottesgelerten geschiehet, so sol dadurch theils blos der Unterschied, den man sonst auch durch malum negatiuum und priuatiuum ausdruckt, angezeiget; theils nur vergleichungsweise und in Absicht der Folgen oder Wirckungen solcher mangelhaften Verfassung, als sich anjetzo in unserer Natur, befindet, behauptet werden, daß die Unvolkommenheit und Zerrüttung unserer Natur, oder das natürliche Verderben nach dem Sündenfal, von beständiger Wircksamkeit nachtheiliger Folgen sey, und nicht in einem blossen Mangel höherer Volkommenheiten oder einer geringern Stuffe von Volkommenheit bestehe.

4) Die

4) Die letzten Worte dieses Abschnits können beinahe keinen andern Verstand haben, als daß ein jeder Mangel vortreflicherer Volkommenheiten nur ein blosses malum metaphyticum sey; welches unstreitig falsch ist: indem der Mangel möglich gewesener und nötiger, oder durch den Endzweck jeder Art der Geschöpfe bestimten vortreflichern Volkommenheiten ein sitlich Ubel ausmacht.

Bey §. 44.

1) Beide Sätze dieses Abschnits erfordern einige Erleuterung. In dem erstern ist nicht sowol die in dieser gantzen Abhandlung bereits mehrmals unrichtig behauptete Gleichgültigkeit der Ausdrucke selen und sündigen einer Misdeutung und Irrung unterworfen: als vielmehr zu besorgen, daß die beständige Möglichkeit zu sündigen für eine notwendige Folge und unveränderliche Eigenschaft der Einschränckung der Kräfte angesehen werde, welches irrig seyn würde; indem bey treuem und rechtmäßigem Gebrauch der Kräfte eine solche Fertigkeit zu rechtmäßigen Veränderungen erhalten werden kan, welche die Befestigung im Guten genant wird, wobey es in diesem Verhältnis und Zustande unmöglich ist zu sündigen. Daher die Heiligen im Himmel, oder die vollendeten Gerechten so wenig als die guten Engel nunmehro noch der Gefar und Möglichkeit zu sündigen unter-

terworfen sind; ob sie gleich beständig eingeschränckte Wesen bleiben, und eingeschränckte Kräfte behalten. Folglich mus diese notwendige Folge der Möglichkeit zu sündigen aus der Einschränckung der Kräfte nur von der anfänglichen und vorhergehenden Möglichkeit zu sündigen verstanden werden; von welcher es allerdings unstreitig ist, daß sie von vernünftigen Geschöpfen nicht abgesondert werden kan: indem die anfängliche und vor allem Verhalten und daraus herrürendem Zustande vorhergehende, oder wesentliche Unmöglichkeit zu sündigen nur dem notwendigen allervolkommensten Wesen zukommen kan.

2) Der zweite Satz mus auf vernünftige oder freie Geschöpfe eingeschränckt werden, wenn er richtig seyn sol. Geschöpfe hätte GOtt wol hervorbringen können, denen es unmöglich gewesen wäre zu sündigen: indem nicht nur alle leblose, sondern auch blos sinliche oder unvernünftige Geschöpfe unter den lebendigen Dingen dieser Möglichkeit zu sündigen nicht unterworfen sind; ohne daß solches eine Volkommenheit sey, oder sie glückseliger mache, und ihnen einen Vorzug ertheile vor den vernünftigen, bey welchen diese anfängliche Möglichkeit zu sündigen eine notwendige Folge ihrer Freiheit und Vernunft ist, durch welche sie allein einer eigentlichen Glückseligkeit fähig sind.

Bey

Bey §. 45.

1) Ausser der Unrichtigkeit in den letzten Worten dieses Abschnits, die nur von weniger eingeschränckten Geistern, oder vernünftigen Geschöpfen verstanden werden müssen, wenn sie nicht unrichtig seyn sollen: ists unbegreiflich, wie die Einschränckung der Kräfte des Leibes in die Möglichkeit zu sündigen, und derselben verschiedene Stuffen einen Einflus haben solle. Denn obgleich die Einschränckung der Fähigkeiten der Sele, welche aus der gegenwärtigen Verbindung derselben mit dem Leibe, und dem darin gegründeten gegenseitigem Verhältnis ihrer Kräfte, entstehet, in den sitlichen Zustand und das Verhalten der Menschen einen unstreitigen Einflus hat: so kan derselbe doch nicht aus den verschiedenen Stuffen, oder Einschränckungen der Leibeskräfte hergeleitet werden.

2) Je grösser die anfänglichen Fähigkeiten der Geschöpfe sind, ehe die Fertigkeit des richtigen Gebrauchs derselben, bis zur Befestigung gestiegen: je grösser und nachtheiliger ist notwendig nicht nur der Misbrauch derselben, sondern auch die Gefar dazu; wie nicht nur der erfolgte Sündenfal der Engel und Menschen, sondern auch die Unmöglichkeit des Sündigens bey Thieren erweiset. Folglich ists ein unstreitiger Irtum, daß alhier die Gefar des Sündigens aus den geringern

anfänglichen Fähigkeiten der Geschöpfe, oder den grössern Einschränckungen derselben hergeleitet wird: da vielmehr das Gegentheil dergestalt erweislich ist, daß die einige hinreichende Rechtfertigung der Güte und Heiligkeit GOttes bey Zulassung der Sünde, oder des sitlichen Ubels, aus dieser unzertrenlichen Verknüpfung der Möglichkeit des Sündigens mit höhern Volkommenheiten der Geschöpfe hergeleitet werden kan. Daß GOtt Geschöpfe hervorbringen können, denen es unmöglich gewesen wäre zu sündigen, ist aus dem Beispiel der Thiere unstreitig: eben daraus aber erhellet, daß solches nicht anders als mit Verlust und Einbüssung höherer Volkommenheiten geschehen können, daher es die Güte GOttes nicht zugelassen; zumal da nicht nur diese Möglichkeit, sondern auch die vorhergesehene Wircklichkeit solches Misbrauchs höherer Volkommenheiten der Geschöpfe, ohne den geringsten thätigen Einflus GOttes geblieben, folglich seiner Heiligkeit nicht widersprochen, vielmehr zur Offenbarung derselben sowol, als verschiedener andern göttlichen Volkommenheiten, neue Gelegenheit verschaffet.

3) Die gröste und bedencklichste Unrichtigkeit dieses Abschnits bestehet indessen darin, daß alhier die gesamten gegenwärtigen Einschränckungen der Menschen, mit und in welchen sie zur Welt kommen, für wesentliche Einschränckungen ausgegeben werden:

wo-

wobey notwendig angenommen werden mus, wie auch ausdrücklich alhier geschehen, daß die Menschen und ihre gesamte Einschränckungen noch jetzo so beschaffen seyn, als sie aus der Hand ihres Schöpfers gekommen, und in dem ursprünglichem Zustande derselben beschaffen gewesen. Welches ohne der nähern Offenbarung GOttes in der heil. Schrift zuwidersprechen nicht vorgegeben werden kan, aus welcher unleugbar erhellet, daß durch den Sündenfal eine solche Zerrüttung und mangelhafte Verfassung der menschlichen Natur entstanden, und auf alle Nachkommen der ersten Menschen durch die natürliche Zeugung derselben fortgepflantzet worden, die eine gäntzliche Unfähigkeit zum rechtmäßigen Verhalten, herschende Neigung zur Sünde und Unvermeidlichkeit derselben, nebst einer unentberlichen Notwendigkeit übernatürlicher Hülfe und Besserung solches sitlichen Zustandes verursachet.

Bey §. 46.

1) Beide Hauptsätze dieses Abschnits enthalten verschiedene Unrichtigkeiten: dahin gehöret in dem ersten Satz, 1) daß dem Menschen nur ein Vermögen oder Fähigkeit an Volkommenheit und Glückseligkeit zuzunemen beigeleget wird; ohnerachtet derselbe eben sowol an Volkommenheiten abnemen

kan, oder verschlimmert als verbessert werden, wovon die Erleuterung des 34sten §. zu vergleichen ist: 2) daß dem Menschen ein Vermögen zugeschrieben wird, sich selbst und zwar blos durch seine Vernunft dergestalt zu regieren, daß er dadurch zur beständigen Vermerung seiner Volkommenheiten und wahren Glückseligkeit gelange; welches selbst dem 36sten §. widerspricht, wobey zugleich nachzusehen, was bey §. 32-35 erinnert worden: und 3) daß die Lenckung der Begierden und des Vergnügens zu den Dingen dieser und jener Welt durch die Vernunft, nicht nur ohne erweisliche Erkentnis und Uberzeugung von den Dingen jener Welt, aus der Vernunft angenommen wird, sondern auch dem Vorgeben des 29sten §. widerspricht, wo eine Untrieglichkeit und Unveränderlichkeit dieser Begierde und Vergnügens behauptet worden.

2) Der andere Satz beruhet nicht nur auf dem gedoppelten irrigen Vorurtheil, daß sowol die heilsame Leitung und Regierung der menschlichen Begierden blos und allein, oder doch wenigstens hauptsächlich und vornemlich von dem groben Körper der Menschen gehindert werde, als auch bey Geistern ohne dergleichen groben Körper diese heilsame Leitung und Regierung nicht gehindert werde, folglich unausbleiblich erfolge; ohnerachtet das Beispiel der bösen Geister, oder gefal-

falnen Engel das Gegentheil erweiset, auch unstreitig genug ist, daß die lasterhaften Fertigkeiten böser Lüste und Neigungen, welche die eigentliche Hinderung der Leitung und Regierung der Vernunft ausmachen, weder zum groben Körper gehören, oder in demselben stecken, noch auch mit demselben abgeleget werden und aufhören: sondern setzt auch voraus, daß der natürliche Tod an sich keine Strafe der Sünde, sondern eine wahre Beförderung der Wohlfart der Menschen, und seiner wesentlichen Beschaffenheit nach ein unentberliches Besserungsmittel derselben sey, ohne erst durch Christi Versönung und derselben Zueignung unschädlich, heilsam und vortheilhaft zu werden. Welcher letzte Irtum die gefärliche Folge notwendig mit sich füret, daß jederman berechtiget ja verbunden, diese Hinderung seiner sitlichen Besserung aus dem Wege zu räumen, folglich sein natürliches Leben zu verkürzen; solches auch von GOtt nicht verboten werden können, der durch den eingepflantzten natürlichen Trieb zur Glückseligkeit jederman die Befugnis ertheilet, ja die Verbindlichkeit auferleget hat, alle wahre und unentberliche Mittel zur Glückseligkeit zu gelangen, ohne Aufschub und Zeitverlust zu gebrauchen.

Bey §. 47.

1) Der erste Satz dieses § mus notwendig genauer eingeschränckt und richtiger bestim-

stimmet werden, wenn er nicht unleugbaren Erfarungen widersprechen, auch sonst erweisliche und gefärliche Irtümer enthalten, oder unterstützen sol. Welches auf verschiedene Weise dargethan werden kan. Einmal können unmöglich alle Sünden für Feler der Unwissenheit ausgegeben werden; wie sie es notwendig seyn müsten, wenn sie blos aus dem Mangel der Erkentnis herrüren solten: indem die Erfarung zur Gnüge erweiset, daß es auch vorsetzliche Bosheitsünden gebe, oder ein Mensch wider das Gewissen und wider bessere Erkentnis sündigen könne. Hiernächst ist es dergestalt unstreitig, daß sich keine Verbindlichkeit eines Gesetzes weiter erstrecke, als die entweder wirckliche oder doch mögliche Erkentnis desselben; folglich bey einem völligen und eigentlichen Mangel der Erkentnis und derselben Unmöglichkeit keine Ubertretung eines Gesetzes stat finden, oder dagegen nicht gesündiget werden könne: daß eben aus dem Grunde unvernünftige Geschöpfe keiner Sünde fähig sind, weil sich bey ihnen ein gäntzlicher Mangel der Erkentnis oder der Einsicht algemeiner Vorschriften befindet. Ferner bezeuget es die Erfarung, daß nicht nur die Abwesenheit, sondern auch die irrige und unrichtige Erkentnis sowol, als die schlechte, mangelhafte und todte Beschaffenheit einer wahren und richtigen Erkentnis, Ubertretungen der Gesetze, folglich Sünden ver-

verursachen könne. Der Mangel einer Fähigkeit und des Gebrauchs derselben, ingleichen einer Einsicht oder Vorstellung, und ihrer Behertzigung und Anwendung, durch gehöriges Nachdencken, ist unstreitig sehr unterschieden; der letztere aber eine eben so häufige und fruchtbare Quelle von Sünden, als der erstere, ja der eigentliche Grund der schlimsten Versündigungen. Uberdis würde aus diesem Satz unwidersprechlich folgen, daß je weniger Erkentnis ein Mensch habe, oder je grösser der Mangel der Erkentnis bey ihm sey, je mehr Sünde und Vergehung bey demselben angetroffen werden müsse; und im Gegentheil, je mehr Erkentnis oder je geringerer Mangel der Erkentnis bey jemand zu finden sey, je weniger Sünde bey demselben stat finde. Nach welchem Vorurtheil bey kleinen Kindern vor dem Gebrauch des Verstandes, oder in der Zeit ihrer vergleichungsweise, und in Absicht menschlicher Gesetze, so genanten Unschuld, die meiste Versündigung vorgehen, mit zunemenden Jahren, und bey entstandenem Gebrauch des Verstandes aber aufhören, wenigstens abnemen und vermindert werden müste. Endlich aber kan niemand in Abrede seyn, daß der Mangel der Erkentnis in unzäligen Fällen selbst eine Sünde ist, so oft die Erkentnis möglich und notwendig, oder von Verbindlichkeit gewesen, folglich derselben Mangel von dem Menschen

selbst auf eine nähere und unmittelbare, oder auf eine entferntere und mittelbare Weise verursachet und verschuldet worden: daher dieser Mangel nicht die Quelle aller Sünden genant werden kan, da er allezeit eine Art der Sünde ist, so oft daraus andere Sünden entstehen, auch aus einer andern Quelle herrüret.

2) Mit dem zweiten Satz hat es gleiche Bewandnis: denn einmal erhellet aus unstreitiger Erfarung, daß auch vernünftige Menschen nicht allezeit ihre Vernunft gebrauchen, oder ihre Lust nicht allezeit vernünftig, sondern auch sehr oft blos sinlich ist. Folglich kan nicht von aller Lust überhaupt und ohne Unterschied versichert werden, was nur blos und allein von einer Art derselben, nemlich der vernünftigen stat findet: indem die sinliche Lust nicht nur durch Einsichten der Vernunft gar nicht bestimt wird, sondern auch ohne derselben Gegenwart stat findet, ja dieselbe öfters überwieget, verdrenget und hindert. Hiernächst kan selbst die Einsicht der Vernunft einerley und eben denselben Gegenstand auf verschiedene Art vorstellen, so daß derselbe zwar als gantz unrechtmäßig und sitlich böse, dem ohnerachtet aber doch als vortheilhaft und nützlich, in Absicht zeitlicher Vortheile und gegenwärtiger Folgen in dem äussern Zustande, ingleichen als angenem, in Absicht des daraus herrürenden Vergnü-

gnügens der Sinne angesehen werden. Bey welchem Widerspruch der Einsichten und Vorstellungen die Lust sich eben sowol zu demjenigen neigen kan, ja gemeiniglich zu neigen pflegt, was sehr vortheilhaft und von reitzender Annemlichkeit zu seyn scheinet, wenn es gleich von der Vernunft als unrechtmäßig und verboten, folglich böse erkant und eingesehen wird. Wozu noch endlich komt, daß es verschiedene Stuffen und Arten der Einsicht und Erkentnis giebet, nach deren jedesmaligen Verschiedenheit die Neigung und Bestimmung der Lust durch die Vorstellung und Einsicht des Bösen von der Vernunft sehr verschieden ausfält. Da eine vernünftige Vorstellung des Bösen nach Maasgebung sowol ihrer überzeugenden Gewisheit als lebendigen und anschauenden Beschaffenheit, in den Willen einfliesset und denselben bestimmet, auch ein weit stärckerer Einflus erfordert wird, den bereits durch entgegenstehende Lust oder Unlust, zum Gegentheil bestimten Willen anders zu lencken, als bey vorausgesetzter Gleichgültigkeit und Unparteilichkeit desselben: so ist daraus unwidersprechlich, daß die Lust sich dem ohnerachtet zu etwas neigen und geneigt bleiben könne, ob es gleich von der Vernunft als böse erkant wird, wenn diese Vorstellung entweder zweifelhaft und ungewis, oder todt und leblos ist, oder den Grad der Gewisheit und des

Lebens nicht erreichet, eine überwiegende Neigung zum Gegentheil zu heben und zu besiegen.

3) Bey dem dritten Satz ist viererley zu erinnern. (1) Daß derselbe dem vorhergehenden Theil dieses Abschnits widerspreche, ist auf eine gedoppelte Art erweislich. Wären obige Sätze richtig, so müste es alhier heissen: so bald wir den Werth und Unwerth der Dinge richtig erkennen, die wir uns unrichtig vorgestellet, so ändert sich auf einmal die Lust und Unlust, Begierde und Furcht, oder Abgeneigtheit gegen dieselben. Da solches aber nicht versichert, sondern nur behauptet wird, daß wir von der unrichtigen Begierde und Furcht oder Abgeneigtheit, die aus voriger irrigen Vorstellung entstanden, viel nachlassen: so wird eben dadurch auf eine thätige Art erkant und zugestanden, daß die Lust und Unlust, oder Bestimmung der Begierden nicht allein von der Einsicht der Vernunft abhänge, und jede Verbesserung der letztern nicht hinreiche, die Unrichtigkeit der erstern zu heben. Uberdis wird hier ein Einschränckungsbeisatz gebraucht, der die mangelhafte und unrichtige Beschaffenheit des vorhergehenden mercklich anzeiget: indem etwas wohl erkennen, das ist, gehörig und wie sich gebüret einsehen, sowol die Richtigkeit und überzeugende Gewisheit, als auch die lebendige Beschaffenheit der Erkentnis solcher

cher Dinge, die unser Verhalten bestimmen können, unter sich begreifet und in sich fasset. (2) Da die Unwissenheit und der Irtum gantz verschiedene Dinge sind, ob gleich eins aus dem andern, sonderlich der leztere aus der erstern leicht und häufig entstehet: so ist es beinahe unbegreiflich, wie alhier gesagt werden könne, **der grosse Irtum des Verstandes = = = ist, daß man nicht weis, was die Dinge werth und nicht werth sind**; indem dadurch dasjenige, was der Verwirrung, Undeutlichkeit, Ubereilung und Unrichtigkeit der Erkentnis zugeschrieben werden mus, der Unwissenheit beigemessen, ja gar für dieselbe ausgegeben wird. (3) Der Werth und Unwerth der Dinge, ist ein Verhältnisausdruck, der die Bestimmung der Stuffen ihrer Güte in Absicht des Urtheils und der Achtung bey jemanden über derselben Vergleichung mit andern änlichen bedeutet: daher dieser Werth und Unwerth nach Maasgebung verschiedener Absichten gantz richtig und ohne Irtum höchst verschieden angegeben werden kan; indem Dinge, in der bürgerlichen Gesellschaft von billigem Werth seyn, in der gottesdienstlichen aber gar keinen Werth haben können, als der Adel und Vorzüglichkeit der Geburt u. d. m. Folglich wird nicht nur bey dieser Untersuchung des Werths und Unwerths der Dinge vorausgesetzt, daß dieselben gut, rechtmäßig

und

und erlaubt seyn: sondern auch ein ungewisser und mangelhafter, wenigstens schwererer Bestimmungsgrund des richtigen Verhaltens angenommen, wenn die Einsicht des Werths und Unwerths der Dinge für den eigentlichen und einigen Bestimmungsgrund desselben ausgegeben, und alle Unrechtmäßigkeit oder Sünde aus der blossen Unrichtigkeit dieser Einsicht hergeleitet wird. (4) Da der Verstand und die Vernunft des Menschen nicht unfelbar ist, sondern irren kan; ja alhier ausdrücklich eingeräumet wird, daß solches häufig geschehe, folglich eben sowol eine unrichtige und falsche, als richtige, wahre und gegründete Erkentnis des Guten und Bösen bey dem Menschen stat finde, die nicht ohne Einflus in seinen Willen und in sein Verhalten bleiben kan: so erhellet daraus theils aufs neue, daß nicht alle Sünden aus Mangel oder Abwesenheit der Erkentnis herrüren, sondern auch aus irriger und unrichtiger Erkentnis; theils, daß der blosse Gebrauch der Vernunft und des Verstandes nicht hinreiche, und nicht eine jede Anwendung dieses Vermögens, nebst der daraus herrürenden Erkentnis und Einsicht im Stande sey, alle Versündigung zu verhüten, welche dadurch vielmehr vermeret werden kan, wenn fruchtbare Irtümer und Vorurtheile angenommen werden.

Bey

Bey §. 48.

1) Beide Theile dieses Abschnits sind irrig. In dem erstern wird (1) fälschlich die blosse Abwesenheit der Kräfte eines Menschen zur Anwendung seines Verstandes auf richtige Erkentnis als ein hinreichender Grund der Rechtfertigung desselben, oder der Aufhebung aller Schuld seines unrichtigen Verhaltens angefüret: da doch unstreitig ist, daß diese Abwesenheit solcher Kräfte aus dem vorhergehenden Verhalten eines Menschen herrüren, folglich selbst verschuldet seyn, und eine Schuld oder Sünde ausmachen könne; wenn derselbe im Stande und verpflichtet gewesen, dieselben zu überkommen, oder solcher Mangel bey ihm aus einem verschuldeten Verlust derselben bestehet. Wenn die blosse gegenwärtige Unfähigkeit zu gewissen Pflichten die Schuld der unterbliebenen Leistung und wircklichen Ubertretung derselben, durch Verübung des Gegentheils, aufheben könte: so müste die Trunckenheit sowol als heftige Leidenschaft die gröbsten Missethaten rechtfertigen, und derselben Urheber unschuldig machen; weil ein Trunckener, oder auch mit heftiger Leidenschaft übernommener, und dadurch ausser sich selbst gesetzte Mensch, die Fähigkeit nicht hat, seinen Verstand gehörig zu gebrauchen. (2) Uberdis ist kaum zu erraten, was alhier vor besondere, vom Verstande

stande des Menschen selbst noch unterschiedene, Kräfte zur Anwendung und zum Gebrauch desselben erfordert werden. Da von übernatürlichen Kräften, die aus göttlichen Gnadenwirckungen im Menschen herrüren, die Rede nicht seyn kan; welche doch auch eigentlich keine besondere vom Verstande, Willen und anderen natürlichen Fähigkeiten der menschlichen Sele verschiedene Kräfte im Menschen ausmachen, sondern in einer Verbesserung und Erhöhung, auch richtigen Verbindung derselben bestehen, und dem Endzweck solcher Fähigkeiten gemässe Fertigkeiten derselben sind: so kan durch diese zum Gebrauch des Verstandes erforderte Kräfte, wenn es kein leeres Wort seyn sol, unmöglich etwas anders verstanden werden, als die steigende Fertigkeit des Verstandes selbst, die blos aus dem wircklichen Gebrauch desselben herrüren kan. (3) Da alhier unstreitig von erwachsenen Menschen die Rede seyn mus: so hätten die unleugbaren Erfarungen nicht übergangen werden sollen, daß theils der Gebrauch natürlicher Fähigkeiten unmöglich gantz unterbleiben könne, ja bey Ermanglung eines richtigen und zur Verbesserung solcher Fähigkeiten erforderten Gebrauchs eine unausbleibliche Verschlimmerung derselben erfolgen müsse, die so wenig als derselben weitere Folgen und Wirckungen ohne Schuld seyn kan; theils die Untauglichkeit solcher Fähigkeiten,

die

die den vorzüglichen Unterschied der Menschen ausmachen, zu einem ihrem Endzweck gemässen Gebrauch um so vielmehr steigen müsse, je mehr alsdenn der Gebrauch anderer Fähigkeiten bey einem lebendigen Menschen, der notwendig in beständiger Wircksamkeit und Geschäftigkeit ist, unausbleiblich erfolget, und dergestalt die Oberhand bekomt oder überwiegend wird, daß jene dadurch in der That unbrauchbar werden können und müssen; aus welchem Grunde nicht nur manche Menschen weit später zum nötigen Gebrauch des Verstandes gelangen als andere, sondern auch bey manchen die gesamte Vernunft selbst nach einigem gehabten Besitz derselben, verloren gehen kan, ohne eigentliche Verrückung und Unsinnigkeit.

2) In dem andern Theil sind noch mehrere Irrungen anzutreffen, deren einige auch von grösserer Erheblichkeit sind. Der Ausdruck der Lenckung seiner sonst an sich guten Neigungen und Begierden, ist wenigstens sehr zweideutig. Sol damit nur so viel gesagt werden, daß das Wesen der menschlichen Neigung und Begierde, oder die Fähigkeit etwas zu wollen und zu begeren an sich gut sey: so ist solches zwar richtig und unstreitig, doch in keinem andern Verstande, als dem lasterhaftesten Menschen, ja dem Teufel selbst an sich gute Neigungen und Begierden beigeleget werden müssen.

Sol-

Solte damit aber so viel angezeiget werden, daß der gegenwärtige Zustand, die jetzige Verfassung und Einrichtung der menschlichen Neigungen und Begierden, auch der gesamten Fähigkeit dazu, wie sie von Natur beschaffen ist, gut, rechtmäßig, dem Endzweck des Menschen und göttlicher Vorschrift gemäs, oder übereinstimmig, folglich auch tauglich und hinlänglich sey, ohne vorhergegangene Veränderung, Ausbesserung und Zurechtbringung, oder Wiederherstellung der anfänglichen durch den Sündenfal verlornen Beschaffenheit, die wahre und unaufhörliche Wohlfart des Menschen zu befördern und wircklich zu erreichen: so würde solches den häufigen Schriftstellen und ausdrücklichen Versicherungen der göttlichen Offenbarung von dem natürlichen Verderben und der angebornen bösen Lust des Menschen unstreitig widersprechen.

3) Der Ausspruch, daß ein solcher Mensch, als hier beschrieben worden, allemal früh oder spat entweder durch natürliche Folgen seiner Nachläßigkeit und Verirrung, oder durch die von dem Schöpfer wilkürlich applicirende Mittel den Lohn seiner faulen Arbeit und Vergehung erfaren und empfinden müsse, enthält eine vierfache Unrichtigkeit. (1) Durch den gebrauchten Ausdruck des Gegensatzes der natürlichen und so genanten wilkürlichen Strafen,

fen, und die Versicherung, daß entweder die eine, oder die andere Art derselben auf alle Sünden erfolgen müsse, wird höchst unrichtig vorgegeben und behauptet, daß die natürlichen Folgen der Sünde nicht allemal stat finden, sondern zuweilen unterbleiben und wegfallen: wodurch sie in der That in wilkürliche Strafen verwandelt werden. (2) Eben so unrichtig ists, daß von diesen beiden einander entgegengesetzte Arten der Strafen vorgegeben wird, daß sie früh oder spat erfolgen, oder ein langer Aufschub und Verzug derselben stat finden könne: welcher Irtum in Absicht der natürlichen Folgen, durch die bey §. 39 ertheilte Erinnerungen widerleget worden. (3) Obgleich der Ausdruck und die Benennung wilkürlicher Strafen ohne Irtum gebraucht werden kan; wenn dadurch vergleichungsweise und im Gegensatz der natürlichen, diejenigen Strafen verstanden werden, die nicht natürliche Folgen und eigentliche Wirckungen der Sünden sind, sondern durch die von GOtt veranstaltete Verbindung des Zusammenhangs der zufälligen Dinge bewerckstelliget werden: so kan doch von diesen Strafen nicht ohne Irtum vorgegeben werden, daß sie GOtt wilkürlich applicire; indem sie allezeit nicht nur von verhältnismäßiger Beschaffenheit und Verschiedenheit der Stufen, sondern auch in dem vorhergegangenen Zustande der Gestraften

gegründet sind, die Bewerckstelligung oder Volziehung derselben auch nie ohne Grund und blos wilkürlich geschiehet. (4) Noch unrichtiger aber und gefärlicher ist das Vorgeben, daß ein Mensch, der gesündiget, allemal früh oder spat = = = = den Lohn seiner = = = Vergehung = = = = erfaren und empfinden, das ist, unausbleiblich gestraft werden müsse: wodurch alle Begnadigung der Sünder, und Vergebung oder Erlassung begangener Sünden bey GOtt und in Absicht auf denselben geleugnet und aufgehoben wird, selbst in solchen Fällen, wo diese Strafen keine Mittel der Besserung mehr seyn, oder zur Beförderung und Verschaffung derselben erfordert werden können, wenn diese Besserung bereits vorhergegangen, und ein Mensch sich durch die Güte und angebotene gnädige Verheissung GOttes zur Bereuung und Verabscheuung seiner Sünden und gesamten Sinnesänderung bringen lassen. Denn obgleich durch diese Vergebung der Sünden, die in Erlassung und Aufhebung der Schuld und Strafe derselben bestehet, nicht gleich alle natürliche Folgen und eigentliche Wirckungen derselben aufhören, wegfallen und unterbrochen werden; auch zuweilen zur Hebung öffentlichen Anstosses anderer Menschen durch gegebene Aergernisse, nach Ertheilung dieser Vergebung der Sünden, manche Erduldung

von

von der göttlichen Vorsehung veranstalteter Leiden nötig gefunden wird und stat findet: so kan doch theils von diesen übergebliebenen Wirckungen und natürlichen Folgen vergebener Sünden so wenig als von den Leiden, die zur Hebung vormaliger Aergernisse erduldet werden, auf keinerley Weise gesagt werden, daß sie noch eigentliche Strafen und ein Lohn vorhergegangener Sünden und Vergehungen seyn; indem sie kein wahres Ubel mehr sind bey denjenigen, die sie erdulden, dergleichen eine Strafe seyn mus, sondern in ausserordentliche Wohlthaten bey denselben verwandelt werden, auf die Vermerung ihrer Wohlfart abzielen und dazu wircklich gereichen, auch keine Wirckungen, Merckmale und Kenzeichen des göttlichen Zorns und Unwillens mehr ausmachen, sondern gnädige Heimsuchungen sind, bey welchen ein göttlicher Beistand der Unterstützung, und eine unausbleibliche Gnadenbelonung der Erduldung stat findet; theils eben so wenig von dem gesamten Umfange der natürlichen Folgen der Sünden behauptet werden, daß dieselben unausbleiblich seyn; indem nicht nur die ärgsten Wirckungen derselben, die in der Verschlimmerung des sitlichen und innern Zustandes und der Gemütsfassung der Menschen bestehen, durch die Sinnesänderung und übernatürliche Besserung derselben aufgehoben und unterbrochen

werden, sondern auch die vermittelst dieser Sinnesänderung nicht sogleich gehobene, durch Veranstaltung der göttlichen Vorsehung nach und nach vermindert, und anderweitig vergütet oder ersetzet werden, im Tode aber wenigstens sämtlich wegfallen. Folglich wird alhier die allerschätzbarste Erweisung der göttlichen Gnade und Erbarmung geleugnet, der nachdrücklichste Trost busfertiger Sünder und der stärckste Antrieb der Menschen zur Besserung durch dis Vorgeben geleugnet und aufgehoben: welches um so viel unverantwortlicher ist, da in diesem gantzen Vortrage die Notwendigkeit der Bestrafung aller Sünde zur Hebung der göttlichen Beleidigung irriger Weise geleugnet, und alle Strafe aus der göttlichen Güte gegen den Bestraften hergeleitet wird, auch §. 37 ausdrücklich behauptet worden, daß der Gebrauch dieser Strafen nicht das einige Mittel der Besserung der Menschen sey, sondern sich nur unter andern Arten solcher Mittel befinde.

4) Der doppelte Irtum in den Worten, **daß alle Strafen immer zur künftigen mehrern Warnung und Besserung** des Bestraften gereichen, ist in den Erinnerungen über §. 37 und 38 hinlänglich widerleget, und dargethan worden, daß theils die Strafen, wenn sie auch auf diesen Zweck mit abzielen, denselben nicht allezeit erreichen, sondern

dern zufälliger Weise Menschen verschlimmern, theils dieser Zweck weder bey allen Strafen stat finde, noch jemals der einige, ja nicht einmal der letzte und vornemste, oder Hauptzweck derselben sey.

Bey §. 49.

1) Da der gröste Theil und gesamte Hauptinhalt dieses gantzen Abschnits auf den irrigen Vorurtheilen der vorhergegangenen Abschnitte beruhet, ja aus den wilkürlich angenommenen Sätzen derselben bestehet: so wird die blosse Vergleichung dessen, was oben bey den alhier angefürten §§ erinnert worden, hoffentlich hinreichen, die Unrichtigkeit dieses Vortrages darzuthun. Indessen scheinet eine dreifache Erinnerung alhier nicht undienlich zu seyn, sowol einige Verwirrung der gebrauchten Ausdrucke und Vorstellungen zu heben, als auch die Unrichtigkeit des Hauptsatzes deutlicher zu erweisen und zu bestätigen.

2) Es werden von der Heiligkeit, Weisheit, Gerechtigkeit und Ehre GOttes solche Ausdrucke in den geschehenen Aussprüchen gebraucht, die nicht nur blos Personen zukommen, von Eigenschaften und Volkommenheiten aber eigentlich gar nicht stat finden, sondern auch auf eine uneigentliche Art nicht gebraucht werden können, ohne den we-

sentlichen Unterschied und gesamten Begrif dieser göttlichen Volkommenheiten aufzuheben, und einen innern Widerspruch zu verursachen. Wenn von den Gottesgelerten und Weltweisen behauptet wird, daß GOtt durch die Sünden der Menschen beleidiget werde, weil durch die Ubertretung seiner Gesetze die Heiligkeit, Gerechtigkeit, Weisheit und Ehre desselben auf eine thätige Art geleugnet und bestritten, folglich GOtt bewogen und genötiget wird, durch thätige Bezeugung seines überwiegenden Unwillens dagegen die sonst unausbleibliche Verdunckelung derselben zu verhüten: so wird damit auf keinerley Weise vorgegeben, daß diese, oder irgend einige andere göttliche Eigenschaft oder Volkommenheit, an sich betrachtet und genau zu reden, eigentlich beleidiget werde; weil nur vernünftige Wesen einer leidenden sowol als thätigen Beleidigung fähig sind, und zur erstern eine deutliche Erkentnis seiner Rechte und Befugnisse sowol, als der geschehenen Verletzung oder unterlassenen Beobachtung derselben erfordert wird. Noch viel weniger kan von den jetztgedachten göttlichen Volkommenheiten mit einigem Schein der Warheit und Richtigkeit gesagt werden, daß sie durch der Menschen Schuld und Vergehungen bewogen werden, sich derselben desto mehr zu erbarmen und an ihrer Besserung zu arbeiten: indem theils

die

die Erbarmung, Liebe und Güte eine eben so wesentliche Eigenschaft und Volkommenheit GOttes ist, als irgend eine der alhier namhaft gemachten, welchen also dasjenige nicht zugeschrieben und beigeleget werden kan, was zur wesentlichen Beschaffenheit solcher Erbarmung und Liebe gehöret, zumal da noch vielweniger ohne Verwirrung gesagt werden kan, daß sich die göttliche Gerechtigkeit erbarme, als daß die Almacht und Algegenwart GOttes mitleidig sey; theils die Schuld und Sünde der Menschen nimmermehr einen Bewegungsgrund der göttlichen Erbarmung und Erweisung seiner mitleidigen Liebe und Güte abgeben kan, ob das aus der Sünde entstandene Elend der Menschen gleich einen Gegenstand und Vorwurf der göttlichen Erbarmung und eine Gelegenheit und Veranlassung zur thätigen Erweisung, Offenbarung und Verherlichung derselben abgiebet, so fern solches ohne Verletzung der göttlichen eben so wesentlichen und notwendigen Gerechtigkeit stat findet.

3) Sol durch den gebrauchten Ausdruck, daß der Mensch den ihm bestimten Grad der Volkommenheit und Glückseligkeit erlanget, dieselbe Glückseligkeit verstanden werden, die der Mensch seiner wesentlichen Einschränckung nach erhalten kan, folglich die möglichste Glückseligkeit, deren ein Mensch fähig seyn kan, wie der Zusammenhang des

vorhergegangenen Vortrages erfordert §. 30 ꝛc. 41 ꝛc: so folget aus diesem Lehrsatz unwidersprechlich, daß aller Unterschied der Stuffen in der künftigen Glückseligkeit der Menschen, nachdem diese vorgegebene Erhaltung des göttlichen Endzwecks, Vorhabens und Entschlusses erfolget, wegfallen müsse, folglich auch keine Gnadenbelonung mehrerer im Dienst GOttes bewiesenen Treue, überstandener Beschwerden und erduldeten Leiden stat finden könne, ja selbst die Güte und Weisheit GOttes ihre mercklichste Erweisung und thätigste Offenbarung verlieren würde, die doch von unaufhörlicher Dauer seyn mus. Solte aber durch den bestimten Grad der Glückseligkeit eine mit Unterschied der Stuffen geschehene Bestimmung derselben von GOtt gemeinet seyn: so würde solches nicht nur dem gantzen Zusammenhange dieser Abhandlung widersprechen, sondern auch eine solche Wilkürlichkeit dieser göttlichen Bestimmung erfordern, vermöge welcher einige Menschen höherer Stuffen der Glückseligkeit verlustig gehen müsten, die weder durch ihre wesentliche Einschränckung gehindert werden, noch auch durch ihr eigenes vorhergehendes Verhalten; wenn dasselbe weder GOtt beleidigen, noch auch an der Verschaffung ihrer Volkommenheit auf irgend einigerley Weise hindern kan; wobey die Güte GOttes Noth leidet, welche selbst

nach

nach §. 25 in der Neigung die möglichste Glückseligkeit anderer zu verschaffen, bestehen mus.

4) Da zur Prüfung der Richtigkeit eines Lehrbegrifs unentberlich erfordert wird, daß alle notwendige Folgen der darin enthaltenen Sätze erwogen werden, aus deren augenscheinlichen Unrichtigkeit oft erst die Unrichtigkeit solcher Sätze selbst erhellet und dargethan werden kan: so müssen alhier einige solcher Folgen nicht unerwogen bleiben, die auf unerweislicher Notwendigkeit aus den alhier behaupteten Sätzen fliessen, und von unleugbarer Unrichtigkeit sind. Unter welchen anjetzo nur folgender zweien Meldung zu thun nötig finde. (1) Wenn GOtt durch die Schuld und Vergehung oder Sünde der Menschen nicht beleidiget, sondern vielmehr angetrieben wird, sich der Menschen desto mehr zu erbarmen, und an seiner Besserung zu arbeiten: so mus jederman durch Häufung seiner Schuld und Sünde seine Wohlfart beschleunigen und befördern, indem er eben dadurch GOtt antreibt, sich seiner desto mehr zu erbarmen, und desto mehr an seiner Besserung zu arbeiten. Die also entweder desto gröſſer erfolgen mus, da sie durch nichts gehindert werden kan, oder, wenn bey allen Menschen eine gleiche Glückseligkeit und die ihrer wesentlichen Einschränckung nach möglichste Volkommenheit ohne Unterschied

unausbleiblich erhalten wird, desto eher und zeitiger erfolget. Woraus notwendig weiter folget, daß die Sünde ein Mittel der Glückseligkeit, und ein Mensch berechtiget und verpflichtet sey, zu sündigen. Wodurch demnach alle Sitlichkeit der menschlichen Handlungen wegfält: wenn nicht nur die äussere Verbindlichkeit durch das Vorgeben aufgehoben wird, daß GOtt durch nichts beleidiget werde, folglich auch nichts eigentlich strafe; sondern auch gar die innere Verbindlichkeit des Einflusses aller Handlungen in unsere eigene Glückseligkeit durch die Meinung bestritten wird, daß GOtt nicht nur durch keine Sünde gehindert werde, auf eine unausbleibliche Art den Menschen glückselig zu machen, sondern gar durch die Sünde dazu angetrieben werde, solches destomehr zu thun. (2) Wenn die götliche Arbeit der Zurechtbringung der Menschen allezeit und bey jederman diese Wirckung hat, denselben zu einer solchen Volkommenheit und Glückseligkeit zu bringen, die mit seiner wesentlichen Einschränckung bestehen kan, welches also auf eine unwidersetzliche Art geschehen mus; dabey aber behauptet wird, die Erfarung auch bestätiget, daß diese Art der götlichen Arbeit verschiedene Stuffen habe, auch nicht allezeit gleich unmittelbar erfolge, sondern oft das gantze Leben eines Menschen hindurch unterbleibe: so mus theils GOtt Ursach seyn,

daß

daß einige Menschen lebenslang unglückselig bleiben; theils es eben sowol bey GOtt gestanden haben, die gantze Unglückseligkeit, oder das sitliche Ubel der Menschen unwidersetzlich zu hindern, als es bey ihm stehet, dasselbe auf eine unwidersetzliche Art zu heben und wieder wegzuschaffen, welches letztere der unausbleiblichen Verschlimmerung des Menschen wegen, bey längerer Fortdauer und steigendem Wachstum dieses Ubels, schwerer seyn mus, als das erstere.

Bey §. 50.

1) Sowol der alhier vorgetragene Hauptsatz als die beigefügten drey Gründe desselben erfordern einige Erinnerungen. Der Hauptsatz enthält theils einen Folgerungsschlus, der auf solchen Fordersätzen beruhet, deren Unrichtigkeit im vorhergehenden hinlänglich dargethan worden; theils aber auch verschiedenes, davon im vorhergehenden keine Spur einiges Grundes anzutreffen ist, sondern alhier blos wilkürlich angenommen wird. Welches um so viel unverantwortlicher ist, da die Hanptsache und das eigentliche Unterscheidungsstück der alhier vorgetragenen Meinung von dem gewönlichen Lehrbegrif zu dieser letzten Art gehöret: indem in der gantzen vorhergegangenen Abhandlung nichts anzutreffen ist, das auch nur den Schein eines

Grun-

Grundes und Beweises davon geben könte, daß der Mensch der göttlichen Arbeit an seiner Besserung und Glückseligkeit nicht dergestalt widerstreben könne, diesen heilsamen Erfolg zu hindern.

2) Uberdis ist gedachter Hauptsatz dergestalt abgefasset und ausgedruckt worden, daß er sich selbst hinlänglich widerleget. Denn, wenn die unendliche Glückseligkeit der Menschen der Hauptendzweck, oder, dem alhier gebrauchten Ausdruck nach, der Finis absolutus der Schöpfung derselben gewesen: so mus der Mensch allezeit und beständig glückselig seyn, oder dieser Endzweck gehindert werden, und wenigstens zum Theil unerfüllet bleiben können; indem die Menschen, so lange sie durch Sünde von der göttlichen Ordnung abweichen, unmöglich glückselig seyn können. Wolte man aber dieser Schwierigkeit abzuhelfen sagen, dieser letzte und schlechterdings unbedungene Hauptendzweck der Schöpfung sey nicht die beständige Glückseligkeit derselben gewesen, sondern nur die nach einer vorhergegangenen Unglückseligkeit zu verschaffende unendliche Glückseligkeit: so würde nicht nur solcher Ausdruck einer unendlichen Glückseligkeit unrichtig seyn, sondern diese Meinung unstreitig der Güte GOttes widersprechen. Denn da dieselbe nach dem oben §. 25 ertheilten Begrif, verglichen mit §. 4 ꝛc. erfordert, daß GOtt

die

die möglichste Glückseligkeit der Geschöpfe zum Endzweck gehabt habe: so mus notwendig folgen, daß, wenn es keine andere Unmöglichkeit einer höheren Volkommenheit und mehrern Glückseligkeit giebet, als die aus den wesentlichen Einschränckungen der Geschöpfe herrüret, die beständige Glückseligkeit vernünftiger Geschöpfe aber durch diese wesentliche Einschränckung nicht unmöglich gemacht wird, wie an den guten Engeln, die nie unglückselig gewesen, zu ersehen ist; GOtt die beständige Glückseligkeit der Menschen, von ihrem ersten Anfange an bis auf alle unendliche Ewigkeit hinaus, zum Endzweck der Schöpfung derselben müsse gehabt haben. Folglich mus notwendig zugegeben werden, daß entweder die Güte GOttes den letzten und höchsten Hauptendzweck der Schöpfung nicht allein und ausschliessungsweise bestimme, sondern die Verherlichung der übrigen göttlichen Volkommenheiten dazu eben sowol gehöre, als die Erweisung und Offenbarung seiner Güte; die ohnedis nicht anders stat finden kan, als solches mit den übrigen eben so wesentlichen und notwendigen Eigenschaften und Volkommenheiten desselben bestehen kan: oder, daß die Erreichung und wircliche Erhaltung dieses von der göttlichen Güte bestimten Endzwecks durch ein anderes Verhältnis der Menschen gehindert werden kan, als das zu ihrer wesentlichen Einschränckung

gehö-

gehöret. Hoffentlich wird alhier nicht behauptet werden sollen, daß die Sünde und sitliche Unvolkommenheit des Menschen mit der Glückseligkeit desselben bestehen könne, oder dieselbe nicht hindere. Hat demnach der götliche Hauptendzweck mit der Zulassung der Sünde bestehen können: so mus er auch durch die Verstattung der Fortdauer derselben und ihrer Folgen nicht aufgehoben werden.

3) Endlich mus eine Zweideutigkeit nicht unbemercket bleiben, die in einigen Ausdrucken des Hauptsatzes angetroffen wird. Daß die möglichste Glückseligkeit der Geschöpfe nicht nur ein götlicher Endzweck der Schöpfung gewesen, sondern daß dieser Endzweck auch seine Wircklichkeit erreichet und unausbleiblich erhalten wird, ist gantz unstreitig, und gehöret zu dem gewönlichen in dieser Abhandlung bestrittenen Lehrbegrif. Daraus aber im geringsten nicht gefolgert werden kan, daß alle einzele vernünftige Geschöpfe wircklich glückselig werden: wenn man nicht ohne Beweis und auf eine unerweisliche, ja erweislich unrichtige Weise voraussetzt, daß es keine andere Unmöglichkeit höherer Volkommenheiten vernünftiger Geschöpfe gebe, als die in der wesentlichen Einschränckung derselben bestehet; folglich GOtt durch nichts gehindert werden könne, alle vernünftige Geschöpfe so glückselig zu machen, als es ihre

re

re wesentliche Einschränckung verstattet. Da GOtt aus Güte sowol und zur Verschaffung grösserer Glückseligkeit seiner Geschöpfe, als seiner übrigen Volkommenheiten wegen und zur Verherlichung derselben, einigen Geschöpfen Vernunft und Freiheit ertheilet hat; solches aber ohne Möglichkeit des Misbrauchs sowol, als richtigen Gebrauchs derselben, nicht geschehen können, folglich auch nicht ohne Möglichkeit einer verschuldeten Unglückseligkeit solcher Geschöpfe: so ist allerdings unstreitig, daß GOtt sowol seiner Güte als übrigen Volkommenheiten wegen eine solche Einrichtung des Zusammenhangs seiner Geschöpfe nimmermehr würde erwälet und hervorzubringen beschlossen haben, bey der er vorhergesehen, daß in derselben entweder alle Glückseligkeit der vernünftigen Geschöpfe wegfallen, oder auch nur der gröste Theil derselben unglückselig seyn, oder auch einiger solcher Geschöpfe Unglückseligkeit unverschuldet, und nicht von ihnen selbst verursachet seyn, und weder zur Offenbarung und Verherlichung seiner übrigen Volkommenheiten, ja selbst seiner Güte, folglich zur Vermerung der Glückseligkeit der übrigen gereichen würde. Solte demnach in diesem Satz nichts mehr behauptet werden, als daß dieser Endzweck GOttes die Glückseligkeit seiner vernünftigen Geschöpfe zu bewerckstelligen nicht gehindert werden könne, ja selbst die Zulas-

sung

sung des Bösen und sitlichen Ubels nicht würde stat gefunden haben, wenn dadurch jemals dieser Endzweck gäntzlich gehindert und unmöglich werden solte: so würde solches seine Richtigkeit haben. Weil der Zusammenhang und Endzweck dieser gantzen Abhandlung aber gedachten richtigen Verstand nicht verstattet; vielmehr dieser Satz den algemeinen Auslegungsregeln nach notwendig so viel sagen sol; daß die unendliche Glückseligkeit aller und jeder vernünftigen Geschöpfe bey keinem derselben durch nichts, auch ihre eigene Schuld, Sünde und Widersetzung nicht, gehindert werden könne: so ist sehr warscheinlich, daß dieser Ausdruck, der, wenn er deutlicher abgefasset worden, der Erfarung gar zu sehr widersprechen würde, da das sitliche Ubel wenigstens die gegenwärtige Glückseligkeit einiger vernünftigen Geschöpfe hindert, mit Fleis undeutlich und zweideutig gesetzt worden, der irrigen Meinung einigen Schein der Warheit und Richtigkeit zu ertheilen.

4) Was die zur Unterstützung dieses irrigen Hauptsatzes beigefügten drey Gründe betrift: so sind dieselben zwar insgesamt aus der vorhergehenden Abhandlung hergenommen, daher sie bey genauer Beobachtung einer scharfen Lehrart alhier nicht hätten wiederholet werden dürfen, auch durch die bey den jedesmaligen Abschnitten, in welchen sie ei-

eigentlich vorkommen, ertheilte Erinnerungen hinlänglich beantwortet und widerleget worden; indessen scheinet es doch nicht überflüßig zu seyn, kürtzlich alhier annoch zu zeigen, daß, wenn diese Gründe gleich richtig seyn, und als unstreitig angenommen werden solten, sie dennoch nicht erweisen würden, was sie erweisen sollen. In Absicht des ersten Grundes kan zugegeben werden, daß GOtt niemals seine Ehre und Verherlichung blos und allein um seiner selbst willen fordere und verlange: indem dieselbe allezeit mit der Glückseligkeit der dazu erforderten vernünftigen Wesen, notwendig verknüpft ist, die also jener nicht entgegengesetzet, oder zur Ausschliessung und Bestreitung derselben nicht gemisbraucht werden darf. Indessen folget daraus im geringsten nicht, daß GOtt nicht beleidiget werden könne: welches nicht einmal alsdenn folgen würde, wenn man gleich höchst irrig annemen und voraussetzen wolte, daß GOtt seine Ehre gantz und gar nicht suche und fordere, weder um seiner selbst noch um der Glückseligkeit seiner Geschöpfe willen; indem es die blosse Erweisung seiner Liebe, Güte und Weisheit sowol, als anderer Volkommenheiten erfordern würde, daß GOtt durch alles beleidiget werde, was dieselben bestreitet, und diese Erweisung der-

selben zu hindern sucht, auch wircklich hindert. Daß eine Liebe starck, thätig und wircksam, zugleich aber auch so gleichgültig seyn solte, durch nichts beleidiget zu werden, was auch nur immer vorgehen und der Volkommenheit und Wohlfart des Gegenstandes derselben noch so nachtheilig seyn möchte, ist ein wircklicher Widerspruch, und läst sich ohne die äusserste Verwirrung nicht dencken.

5) Mit dem zweiten angefürten Grunde hat es eben diese Bewandnis. Wird die blosse Möglichkeit verbessert zu werden, überhaupt verstanden: so ist es nicht nur falsch, daß dieselbe nur bis auf einen gewissen bestimten Grad gehen solte, indem die wesentliche Einschränckung derselben mit einem unaufhörlichen Fortgange der Verbesserung gar wol bestehen kan; sondern auch unstreitig, daß bey den Geschöpfen eine eben so unleugbare und notwendige Möglichkeit verschlimmert zu werden, oder an Volkommenheiten ab- als zuzunemen, stat finde. So wenig nun in Absicht dieser letztern oder nachtheiligen Veränderung von der Möglichkeit auf die Wircklichkeit geschlossen werden kan: eben so wenig findet diese Folgerung bey der andern Art derselben stat.

6) Aus

6) Aus dem dritten Grunde aber kan nichts von demjenigen gefolgert werden, was alhier eigentlich erwiesen werden solte: vielmehr folget unstreitig das Gegentheil desselben daraus. Da in dieser Abhandlung keine andere Mittel angezeiget worden, die GOtt anwenden könne zu seinem Endzweck an den Menschen zu gelangen, auch keine andere erdacht werden können, als die er bereits in diesem Leben zur Zurechtbringung und Besserung der Menschen gebrauchet; die Erfarung aber bezeuget, daß der Gebrauch aller dieser Mittel durch vorsetzliches Widerstreben der Menschen fruchtlos bleiben könne, und öfters wircklich ohne diese heilsame Wirckung bleibe, aus Schuld der Menschen; überdis auch jedes vorsetzliche Widerstreben der Menschen gegen diese göttliche Bearbeitung derselben ihren Zustand verschlimmern, und sowol ihre Zerrüttung oder Fertigkeit und Neigung zum Bösen, als auch die damit verknüpfte Schuld und Strafe notwendig zufälliger Weise vermeren müsse, und selbst die geringeren Stuffen solcher Bearbeitung bey vielen Menschen aus göttlicher Güte zur Verhütung ihres grössern Elendes bey vorhergesehener Widerspenstigkeit derselben herrüren: so folget daraus unwidersprechlich, daß es keine den göttlichen Volkommenheiten gemässe und

anständige Mittel der sitlichen Besserung der Menschen gebe, die diesen Zweck auf eine unwidersetzliche Weise erhalten, und durch keinen Misbrauch der Freiheit der Menschen daran gehindert, und in Absicht dieses heilsamen Erfolgs fruchtlos gemacht werden könten. So wenig behauptet werden kan, daß GOtt Mittel gebrauchen können, den Anfang des sitlichen Ubels in der Welt schlechterdings und unwidersetzlich zu hindern; ohne dieselbe unvolkomner zu machen, und die Glückseligkeit seiner Geschöpfe zu vermindern, auch seine eigene Volkommenheiten zu verdunckeln und zu bestreiten: eben so wenig, ja noch vielweniger, kan mit einiger Warscheinlichkeit vorgegeben werden, daß dergleichen Mittel stat finden, dieses sitliche Ubel nach einer langen Gegenwart und Fortdauer, bey allem noch so vorsetzlichen und beharlichem Widerstreben einiger Menschen, und daraus notwendig entstandenen Vermerung desselben, schlechterdings und unwidersetzlich zu heben und wegzuschaffen. Kan der Gebrauch dieser Mittel abwechseln und verschiedene Stuffen haben, ohne daß die götlichen Eigenschaften, in welchen derselbe gegründet ist, und die sich dadurch äussern und erweisen, um deswillen abwechseln, veränderlich und einer Verschiedenheit von Stufen unter-

terworfen seyn: so mus dieser Gebrauch, der sich nach der Beschaffenheit, Bedürfnis, Fähigkeit und Empfänglichkeit der Geschöpfe richtet, auch aufhören können, ohne daß die göttlichen Eigenschaften, aus welchen derselbe hergeflossen, aufhören und ein Ende nemen. So wenig die göttliche Almacht mit der Schöpfung aufgehöret hat, oder ausser der Verrichtung von Wunderwercken wegfält, ob sie sich gleich alsdenn nicht auf eben dieselbe Art äussert: eben so wenig kan dergleichen von den alhier gemeldeten Eigenschaften und Volkommenheiten GOttes vorgegeben werden; zumal da sich dieselben unstreitig auf eine andere Art äussern können, und der gesamte Endzweck GOttes selbst in Absicht dieser seiner Eigenschaften dem ohnerachtet unausbleiblich erhalten wird.

Wie ich hoffe, daß aus dieser Prüfung hinlänglich erhellen werde, es sey in gedachter Abhandlung nicht erwiesen worden, was erwiesen werden sollen, auch darin keine eigentliche Widerlegung des gewönlichen Lehrbegrifs der Gottesgelerten anzutreffen: so glaube, daß sowol der Verfasser, als andere aufmercksame Leser, den hoffentlich gesuchten Endzweck einer wahren Uberzeugung leichter erhalten werden, durch Beobachtung der

bey allen Untersuchungen göttlicher Warheiten nötigen Obliegenheit, keine Warheit aus dem gantzen Zusammenhange der übrigen herauszureissen, und dergestalt allein zu erwegen, daß die Bestimmung derselben auf ihrer blossen scheinbaren grössern Begreiflichkeit, und der leichtern Beantwortung einiger Schwierigkeiten und Einwürfe gegen dieselben beruhe; ohne dabey das Verhältnis und die gegenseitige Bestimmung der übrigen damit verknüpften Warheiten des gesamten Lehrgebäudes derselben in gehörige Erwegung zu ziehen: indem sonst gar leicht durch die nicht nur vermeinte, sondern auch wirckliche Bewerckstelligung einer leichtern und glücklichern Hebung einiger Schwierigkeiten und Einwürfe oder Zweifel auf der einen Seite, auf einer andern weit mehrere und erheblichere Schwierigkeiten und Einwürfe gegen eben dieselben, oder andere Warheiten des geoffenbarten Lehrbegrifs verursachet und unterstützet; auch nicht selten entweder scheinbare Irtümer angenommen, oder wesentliche Warheiten des gedachten Lehrbegrifs, wo nicht bestritten, doch ihrer volständigen Erweislichkeit beraubet, unrichtig bestimmet und wircklich entkräftet werden können. Nach Maasgebung dieser nötigen Pflicht kan aus obigen Erinnerun-

nerungen zur Gnüge erhellen, daß so scheinbar auch einige Stücke des in der geprüften Abhandlung vorgetragenen Lehrbegrifs in Absicht der leichtern Rettung göttlicher Güte dem ersten Anblick nach aussehen, derselbe dennoch in der That sowol der Güte GOttes höchst nachtheilig, wenigstens mit grössern Schwierigkeiten und erheblichern Einwürfen gegen dieselbe verknüpft sey, als auch unstreitigen Warheiten der geoffenbarten Glaubenslehre widerspreche, ohne, daß dabey an einigen Versuch der Hebung solches Widerspruchs gedacht worden. Zur erstern Gattung gehöret sonderlich, daß die eigentlichen Unterscheidungsstücke dieses Lehrbegrifs aus Sätzen bestehen, und auf Begriffen beruhen, die offenbar zur Bestreitung der Güte GOttes bey Zulassung des sitlichen Ubels in der Welt gereichen: auch unmöglich angenommen werden können, ohne theils GOtt einer Liebllosigkeit zu beschuldigen, daß er die gewaltsame und unwidersetzliche Besserung der Menschen durch Strafen, welche dieselbe nach dem Tode bewerckstelligen sollen, im geringsten aufschiebet, und eben dadurch, der steigenden Verschlimmerung der Menschen wegen, höhere Stuffen und grössere Strenge derselben notwendig machet; theils die wesentliche und allerhöch-

ste Liebe GOttes gegen sich selbst aufzuheben. Zur andern Gattung aber ist die unstreitige Aufhebung der geoffenbarten Lehren, von der Gnugthuung Christi und derselben Notwendigkeit sowol, als Beschaffenheit und Folgen, und von dem natürlichen Verderben der Menschen und desselben verschiedenen Stuffen sowol als Folgen und Wirckungen zu rechnen: der häufigen Bestreitung vieler natürlichen Grundwarheiten von den Vollkommenheiten GOttes, sonderlich der Heiligkeit, Gerechtigkeit und Weisheit nicht zu gedencken.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Zwey

Zwey und funfzigstes Stück,

Von

der Gültigkeit einer mit unreinem Wasser verrichteten Taufe.

Uberschickte Species Facti und Anfrage.

SPECIES FACTI.

Timotheus, ein geraume Jahre in Predigt-Amte gestandener Geistlicher, hat ein Kind zu tauffen. Ob er nun wohl jederzeit bey dergleichen Ambts-Verrichtungen die Vorsicht gebrauchet, das hierzu bestimmete Wasser beym Eingiessen in genauen Augenschein zu nehmen; so hat er dennoch selben Tages die Faralité, daß er, wegen einiger ihm verursachten Sorgen und daraus erwachssenden niederschlagenden Gemüths-Bekümmerniß, diese præcaution auſſer Sinne lässet, sich so fort zum Kinde wendet, und solches an sich nimmet, da immittelst der Kirchen-Diener, Onesimus, das Wasser in das Tauff-Becken giesset. Weil nun das vor sich habende Kind ziemlich starck, so wird er die

die Beschaffenheit des Wassers eher nicht inne, alß biß er den Actum selbst verrichtet, da er dann auff der rechten Seite in etwas ersiehet, daß selbiges eine gar dunckelgrünliche scheinende Farbe hat, worüber er zwar sehr consterniret wird, gleichwohl sich hierunter nicht fassen kan, sondern die Handlung völlig verrichtet.

Timotheus, weil er in Ambts-Verrichtungen sehr conscientiös ist, nimmt hierauf nicht nur das Wasser selbst in genauen Augenschein, kan aber in Eingreiffen nichts fettes, noch von particulis solidis etwas, dergleichen doch in einem Infuso, von dem Decocto solido insgemein solviret werden, und darinnen zurückbleiben, daran bemercken, vielweniger dem Wasser weder an der benetzten Hand, noch da es wieder in die enge Kanne gefasset worden, den geringsten Geruch angewinnen, vielmehr alß er solches in einen Schwamm ziehen lassen, sich im Ausdrucken gegen das Fenster die Tropffen als klahres Wasser gezeiget, sondern setzet auch Onesimum verschiedene mahl auf sein Gewissen diesfalls zur Rede, mit Versicherung, daß ein geschicktes Mittel zu finden, dadurch der Sache noch ihr Recht geschehen könte, wenn es ja ex errore ein anderer Liquor gewesen sey, welcher auf sein Gewissen versichert, wie er beym Eingiessen in die Tauff-Kanne davon

von nichts vermercket, beym Ausgiessen in das Becken hingegen darüber erschrocken, gleichwohl Aufsehen zu vermeyden, es nicht wieder ausschöpffen wollen. Uebrigens wäre es wahrhafftes Wasser gewesen, nur daß in dem Topffe, worinne das Wasser warm gemachet, vorhero Kohl gekocher worden, mithin wohl seyn könte, daß davon was weniges zurückblieben, worbey auch Onesimi Eheweib, die das Wasser an das Feuer gesetzet, nach ihm anbefohlner ernstlicher Befragung derselben, laut seiner Relation, mit Standhafftigkeit versichert, wie sie reines Wasser eingegossen, wisse aber ambey nicht, ob die Magd nicht etwas von Kohl-Wasser darinne gelassen, und ihn nicht reine aufgewaschen habe, ein mit Farbe gekochtes Wasser aber oder Brühe sey es durchaus nicht gewesen.

Ob nun wohl aus obigen klar zu seyn scheinet, daß 1). weder Timotheus diesen Actum contra institutionem zu vollziehen, den Vorsatz gehabt, noch auch Onesimus, mit Willen einigen Anlaß dazu gegeben, 2) bey Untersuchung kein Mangel, ausser der blosen Farbe, an Wasser sich ereignet, und 3) die auf Gewissen gethane Aussage derer, so hierbey serviret, welche Timotheus also auf die conscience zu befragen ihm anbefohlen, ergiebet, daß reines Wasser zu diesem Actu eingegossen,

gegossen, und zum warm machen hingesetzet worden; So bittet jedennoch Timotheus zu Beruhigung seines hierunter habenden zarten Gewissens umb Belehrung:

Ob, dieses Zufalles ohngeachtet, solches als eine wahre und gültige Tauffe anzusehen, und davor zu halten sey?

Gutachten selbst.

Nachdem uns nebst beigefügtem Schreiben vom 20 Jun. am 14ten Aug. eine Species Facti überreichet worden, welche eine Taufe betrift, wobey das Wasser eine ungewönliche Farbe gehabt, weil, wie bey nachmaliger Untersuchung sich gefunden, in dem Topf, in welchem es warm gemacht worden, vorher Kohl gekochet und das Gefäs, in welches rein Wasser gegossen worden es zu diesem Gebrauch ans Feuer zu setzen, aus Versehen vorher nicht gereiniget gewesen; mit angehängter Frage, ob dieses Zufals ohnerachtet solche Handlung als eine wahre und gültige Taufe anzusehen und davor zu halten sey? so können wir nach gemeinschaftlicher Uberlegung gedachter Umstände vor GOtt, die uns vorgelegte Anfrage nicht anders als mit Ja beantworten.

Denn

Denn ob dagegen gleich folgende

Zweifelsgründe

eingewandt werden könten.

1. Daß die Taufe nach göttlicher Einsetzung allezeit mit wahrem und eigentlichem Wasser verrichtet werden müsse; ohne daß eine anderweitige natürliche, oder durch Kunst zubereitete Feuchtigkeit so wenig, als irgend einige Brühe gekochten Fleisches, oder anderer Speisen und Erdgewächse, dazu jemals gebraucht werden dürfe, ob dieselbe gleich aus und mit Wasser zubereitet worden.

2. Daß nicht nur die Ehrerbietigkeit gegen eine solche gottesdienstliche Handlung, als die Verrichtung des von GOtt selbst verordneten Gnadenmittels der heil. Taufe ist, sondern auch der ausdrückliche Inhalt der Stelle Hebr. 10, 22 **besprenget in unserm Hertzen, und los von dem bösen Gewissen und gewaschen am Leibe mit reinem Wasser**, so von der Taufe handeln müsse, die Verbindlichkeit kein anderes als reines und mit fremder Materie ungemischtes Wasser bey der Taufe zu gebrauchen, verursache und erweise.

3. Daß bey den im überschickten Bericht gemeldeten Umständen nicht der geringste Schein eines Notfals stat finde; bey dessen

Er-

Erweislichkeit in Nebenstücken gottesdienstlicher Handlungen und dem Gebrauch der von GOtt verordneten Gnadenmittel eine Ausnam mancher sonst verbindlichen Vorschriften verstattet werden könne und müsse. Und

4. daß, weil keine Gefar besorget werden könne; wenn diese Taufe als ungültig angesehen, und derselben Unrichtigkeit durch eine regelmäßigere und richtigere Taufhandlung ersetzt werde; in allen zweifelhaften Fällen aber der sicherste Weg vorzüglich zu erwälen sey: es ratsamer sey, diese Taufe, an deren Richtigkeit und Gültigkeit gezweifelt werden könne, als ungeschehen anzusehen, und derselben Mangel durch eine unstreitig richtigere Taufhandlung mit reinem und ungemischten Wasser, an deren Gültigkeit und Richtigkeit auf keinerley Weise gezweifelt werden könne, zu ersetzen.

So sind doch überwiegende

Entscheidungsgründe

vorhanden, welche unsere obgedachte Antwort bestätigen, und die jetztgemeldeten Zweifelsgründe unerheblich machen, obgleich derselben anderweitige Beantwortlichkeit besonders dargethan werden kan, welches alhier auch im folgenden geschehen sol. Wir rechnen dahin folgende vier Stücke:

1. daß

1. Daß die aus der heil. Schrift erweisliche Notwendigkeit des Wassers zur Taufe, nur auf die Richtigkeit eines wahren, eigentlichen und natürlichen Wassers gehe; ohne weitere Bestimmung weder einiger Art desselben in Absicht des Ursprungs und Behältnisses, noch auch einiger verschiedenen Nebenumstände des Geschmacks und der Farbe. Daher nicht nur der Unterschied zwischen Flus-Brunnen-Regen- oder Cisternen- und Seewasser nicht den geringsten Einflus in die wesentliche Notwendigkeit einer besondern Art von Wasser zur Taufhandlung hat; obgleich alles süsse Wasser von vorzüglicher Brauchbarkeit zu dieser gottesdienstlichen Handlung ist vor allem salzigen, der in dem letztern unstreitigen zalreichen Gegenwart und Mischung fremder Materie wegen: sondern auch die unleugbare Verschiedenheit des Aussehens oder der Farbe sowol, als der Schwere und des Geschmaks, bey den meisten Gattungen des sonst unstreitig eigentlichen und natürlichen Wassers diese Brauchbarkeit desselben zu gedachtem Endzweck im geringsten nicht aufheben kan; ohnerachtet unstreitig ist, daß alle diese Verschiedenheit bey genauer Untersuchung ihrer jedesmaligen Ursach aus dem verschiedenem Verhältnis der in diesem flüßigen Körper aufgelöseten, und mit demselben vermischten fremden Theile herrüre. Indem sonst sehr häufig, ja beinahe an den meisten

Orten ein durch Kunst gereinigtes und durch Absonderung von allem fremden Zusatz mühsam zubereitetes Wasser zur Taufhandlung nötig seyn würde; wenn zur Brauchbarkeit desselben in dieser Absicht mehr als die erweisliche Richtigkeit eines wahren eigentlichen und natürlichen, obgleich sonst im übrigen noch so verschiedenen Wassers erfordert werden solte: welches überdis nicht nur keinen Grund in der heil. Schrift haben, sondern auch der darin gegründeten und daraus erweislichen götlichen Verordnung dieser Handlung zum algemeinen Gnadenmittel der Aufnam der Menschen in seine nähere Gemeinschaft zuwider laufen, und dieselbe in unzäligen Fällen unmöglich, in noch häufigern aber nachher ungewis und zweifelhaft machen würde.

2. Daß, wie sich in manchen Arten des Wassers eine solche natürliche Mischung fremder Materie mit den eigentlichen Theilen des Wassers findet, ohne dergleichen Wasser zur richtigen Taufhandlung unbrauchbar zu machen; also auch nicht eine jede nachmalige zufällige, sonderlich unvorsetzliche und unverschuldete Mischung einiger fremden Materie, mit dem eigentlichen Wasser diese Wirckung haben könne, solch Wasser zu diesem Gebrauch unbrauchbar, oder gar eine mit demselben verrichtete Taufhandlung ungültig und verwerflich zu machen: indem es mit der Notwen-

wendigkeit des Wassers zur Taufe keine andere Bewandnis haben könne, als mit der Notwendigkeit des Weins zur Haltung des Abendmals. Daher, so wenig einige Mischung des Weins mit Wasser denselben zum Gebrauch im Abendmal untauglich macht, obgleich die vorsetzliche Mischung unter dem Vorwand und aus dem Vorurtheil einer gottesdienstlichen Notwendigkeit und göttlichen Verbindlichkeit ungegründet und unrechtmäßig ist: eben so wenig kan dergleichen Mischung des Wassers mit fremder Materie, wobey die durch Empfindung der Sinne erweisliche Merckmale und Eigenschaften eine Uberlegenheit der eigentümlichen und wesentlichen Theile des Wassers darthun, eine Verwerflichkeit und Untauglichkeit desselben zur Taufe verursachen; zumal da die Verschiedenheit der mit beiden flüßigen Dingen verordneten gottesdienstlichen Handlungen des Trinckens bey dem Wein, und des Waschens oder Befeuchtens bey und mit dem Wasser bey dem erstern eine weit geringere Mischung verstattet, wenigstens eine weit grössere Uberlegenheit der eigentümlichen Theile erfordert, einen durch Gesicht, Geruch und Geschmack erweislichen Wein darzuthun, als bey dem zur blossen Befeuchtung oder Benetzung bestimten Wasser in der Taufe unentberlich ist. Ohnerachtet demnach alle solche Mischung des Wassers, wodurch die Befeuchtung mi

demselben eckelhaft und zur Reinigung des menschlichen Körpers in andern Fällen unbrauchbar seyn würde, in Absicht der Taufhandlung aufs geflissentlichste zu vermeiden ist; folglich auch aller nicht nur vorsetzliche sondern auch so gar unvorsetzliche doch verschuldete Gebrauch unreinen Wassers zur Taufe unrechtmäßig ist: so reichet doch dergleichen Versehen oder Vergehen bey weitem nicht hin, durch nachfolgende Entdeckung desselben eine sonst richtige und der göttlichen Vorschrift gemäs verrichtete Taufhandlung ungültig zu machen.

3. Daß bey der in der ersten Christenheit üblichen Art zu taufen durch völliges Untertauchen des Täuflings ins Wasser, sonderlich so lange, und wo dergleichen mit erwachsenen Leuten in öffentlichen Wasserbehältnissen als Flüssen und Teichen geschehen, vornemlich bey zalreicher Verrichtung dieser Handlung mit mehrern Täuflingen zu gleicher Zeit, nach der ebenfals unstreitigen Gewonheit des Altertums nur järliche Taufhandlungen der Erwachsenen vorzunemen, alle Verunreinigung des dazu gebrauchten Wassers unmöglich gantz verhütet werden können; welches wenigstens trübe werden müssen, wenn der Boden nicht von ungemeiner Härte steinigt und kieshaft gewesen, der solche Orte in anderer Absicht zu diesem Gebrauch unbequem gemacht, und die hinabsteigende Leute leicht

würde verletzt haben. Die häufige Verunreinigung des Taufwassers aber von Kindern, bey völliger Entblössung derselben und Untertauchung in dasselbe, ist mit eine der erheblichsten Veranlassungen gewesen, in der abendländischen Kirche solche Gewonheit des Untertauchens mit dem Gebrauch des Besprengens oder Begiessens zu verwechseln: ohne daß in dergleichen Fällen solcher Verunreinigungen des Taufwassers von den Täuflingen, als die Geschichte vom Constantino Copronymo, und Wenceslao in Böhmen melden, die Taufhandlung unterbrochen oder für ungültig gehalten und aufs neue vorgenommen worden, oder daß solches geschehen müssen, auf einigerley Weise dargethan werden kan.

4. Daß in dem gegenwärtigen Falle nicht nur Timotheus und Onesimus die Absicht und den Vorsatz gehabt, wahres und eigentliches sowol als reines Wasser bey der Taufe zu gebrauchen: sondern auch nach angestelter genauern Untersuchung der Beschaffenheit dieses der ungewönlichen Farbe wegen verdächtigen und zweifelhaften Wassers, sichs gefunden, daß dasselbe wahres und eigentliches, obgleich unvorsetzlicher und zufälliger Weise nicht gantz reines Wasser gewesen. Daher dis vorgegangene Versehen weder für dismal und in dem gegenwärtigen Falle die wesentliche Beschaffenheit und Rich-

tigkeit der Taufhandlung geändert: noch auch eine gegründete Beisorge erwecken kan, daß durch leichtsinnige, vorsetzliche Neuerungen und wilkürliche Aenderungen in Nebenstücken und ausserwesentlichen Umständen der Taufe nach und nach wesentlichere Veränderungen vorgehen möchten, wodurch die Beobachtung der götlichen Vorschrift und Einsetzung dieses Gnadenmittels verletzt, und die Gültigkeit desselben aufgehoben werden könte.

Wie nun diese angefürten Gründe hinlänglich erweisen, daß die geschehene Anfrage mit Ja zu beantworten gewesen: so wird sich durch

Prüfung

der oben gemeldeten Zweifelsgründe derselben Unrichtigkeit oder Unerheblichkeit leicht darthun lassen.

1. Was den **ersten** Einwurf betrift: so kan derselbe bey gegenwärtiger Frage nichts entscheiden, sondern völlig eingeräumet werden, ohne Nachtheil unserer ertheilten Antwort. Denn 1) obgleich in den Einsetzungsworten der heil. Taufe **Matth.** 28, 19 keine ausdrückliche Meldung des Wassers geschiehet: so ist doch die Unentberlichkeit desselben, oder die algemeine Verbindlichkeit sich blos und allein desselben bey dieser gottesdienstlichen

chen Handlung zu bedienen, aus andern Schriftstellen von unwidersprechlicher Erweislichkeit; wohin theils 1 Petr. 3, 21. Eph. 5, 26, ingleichen Joh. 3, 5; theils Joh. 1, 33. 3, 23. Matth. 3, 16. Apostg. 8, 36 ꝛc. 10, 47 ꝛc. zu rechnen sind. 2) Indessen folget aus diesem wesentlichen Verhältnis des Wassers zur Volständigkeit und Richtigkeit der Taufhandlung, weder daß in Ermanglung solches natürlichen Wassers, welches von aller Mischung mit fremdem Zusatz volkommen frey ist, die Taufe unterbleiben; oder mit zubereiteten und durch Feuer gereinigten und abgezogenem Wasser geschehen müsse: noch auch, daß eine zufällige Verunreinigung und Mischung des Wassers mit fremder Materie eine sonst richtige und nach göttlicher Vorschrift geschehene Taufhandlung verwerflich und ungültig mache. 3) Vielmehr ist im Gegentheil aus dieser Unentberlichkeit des wahren, eigentlichen und natürlichen Wassers zur Taufe erweislich, daß die ausserwesentlichen zufälligen und veränderlichen Umstände desselben, in die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Handlung keinen Einflus haben können. So wenig Wasser, wenn es durch Feuer erwärmet, auch wol durch hohen Grad der Hitze zum Kochen gebracht worden, aufhöret natürlich Wasser und zur Taufe bequem und brauchbar zu seyn: eben so wenig kan eine zufällige Mischung fremder Materie die-

se Brauchbarkeit aufheben, ohne welche an unzäligen Orten kein natürliches Wasser angetroffen wird.

2. Bey dem zweiten Einwurf, ist 1) die Verbindlichkeit zum Gebrauch reines und ungemischten Wassers zur Taufhandlung unstreitig, wenn gleich die angezogene Schriftstelle Hebr. 10, 22 zunächst und dem eigentlichen Wortverstande nach davon nicht erkläret, sondern von der unleugbaren Gegenwart aller derselben Eigenschaften und gottesdienstlichen Vorzüge, Fähigkeiten und Vorrechte, oder Befugnisse bey den Gläubigen verstanden wird, welche unter der Haushaltung des alten Testaments bey den Israeliten durch die vorbildlichen Handlungen des Besprengens mit Opferblut und den häufigen Abwaschungen des Leibes mit reinem Wasser zur leiblichen Reinigkeit erhalten werden müssen; zumal da 1 Pet. 3, 21 ausdrücklich gemeldet wird, daß das Wasser in der Taufe nicht zum Abthun des Unflats am Fleisch verordnet sey, oder seine seligmachende Wirckung nach Maasgebung dieser Verrichtung und der dazu erforderten grössern oder geringern Fähigkeit und Brauchbarkeit äussere. 2) Indessen mus diese Verbindlichkeit oder sitliche Notwendigkeit des möglichsten Gebrauchs reinen und ungemischten Wassers bey der Taufe mit einer wesentlichen Unentberlichkeit und innern Notwendigkeit desselben zur Richtigkeit der Taufhandlung

nicht

nicht verwechselt werden: welche letztere aus der erstern nicht geschlossen werden kan. Obgleich in Absicht derer, welche die Taufe verrichten, die Verbindlichkeit zur andächtigen Ehrerbietigkeit und derselben mercklichen Erweisung unstreitig ist: so wird doch die Richtigkeit einer Taufhandlung dadurch nicht verwerflich oder zweifelhaft, wenn diese Obliegenheit verabsäumet, oder gar im Gegentheil unehrerbietige Leichtsinnigkeit geäussert wird. 3) Es kan demnach aus dieser Verbindlichkeit nicht mehr geschlossen werden, als daß Prediger und Kirchenbediente strafbar handeln, auch nach Maasgebung der Vorsetzlichkeit oder Beschaffenheit des verschuldeten Gebrauchs unreinen Wassers bey der Taufe billig gestrafet werden müssen: welches ohne Nachtheil der Gültigkeit und Richtigkeit der sonst regelmäßig verrichteten Taufhandlung geschehen kan.

3. Der dritte Einwurf betrift die eigentliche Frage gar nicht, welche alhier erörtert wird: indem davon anjetzo die Rede nicht ist, ob der Prediger oder Kirchenbediente berechtiget gewesen, wissentlich und vorsetzlich das alhier beschriebene Wasser zu gebrauchen, welches allerdings einen erweislichen Notfal voraussetzen würde; sondern ob diese Taufe, des dabey unwissender und unvorsetzlicher Weise geschehenen Gebrauchs des obgemeldeten Wassers we-

gen ungültig sey, oder für mangelhaft und unrichtig gehalten werden müsse.

4. Der letzte Einwurf würde erheblicher seyn, wenn nicht folgendes im Wege stünde. 1) Daß der gantze alhier behauptete Satz, wenn und so fern er von algemeiner Richtigkeit seyn sol, nur gegründete Zweifel entweder an der gesamten Wircklichkeit der jemals mit jemand geschehenen Taufhandlung, oder an der Gegenwart der wesentlichen Stücke einer wahren Taufe nach göttlicher Vorschrift bey der geschehenen Taufhandlung, betreffen müsse: nicht aber solche Zweifel, die auf Vorurtheilen beruhen, von den zur Richtigkeit der Taufhandlung unentberlichen und wesentlichen Stücken, deren Unrichtigkeit unleugbar dargethan werden kan. Sonst ohne diese Einschränckung würde der bey diesem Einwurf angenommene Satz unstreitig zu viel beweisen; und daraus folgen, daß, wenn jemand den Gnadenstand eines bekerten und wiedergebornen Predigers zur Gültigkeit einer verrichteten Taufhandlung für unentberlich halten, wenigstens das Gegentheil als sehr zweifelhaft ansehen, gegen solchen Gnadenstand desjenigen aber, der ihn getaufet, gegründete Zweifel haben solte, desselben vormals erhaltene Taufe als ungültig und nicht geschehen angesehen; folglich ihm eine anderweitige seiner irrigen oder zweifelhaften Erkentnis

nis nach richtige und ächte Taufe ertheilet werden müsse. Welches eben so wenig geschehen kan, als wenn jemand der von einem andern als einem Prediger die Nothtaufe erhalten, oder mit blosser Begiessung und Besprengung ohne Untertauchen getauft worden, seiner Zweifel wegen an der Richtigkeit solcher Taufhandlung verlangen wolte, anderweit getauft zu werden. 2) Wie die gantze Regel in zweifelhaften Fällen den sichersten Weg zu erwälen, wobey die wenigste Gefar stat findet, theils von einer wahren erweislichen und gegründeten Gefar, nicht aber von einer jeden eingebildeten, vorgegebenen oder vorsetzlich verursachten, wenigstens verschuldeten Gefar zu verstehen ist; theils nur Dinge betreffen kan, die durch götliche Vorschriften unbestimmet sind: so würde in dem gegenwärtigen Fal der vorgegebene sicherste Weg weit gefärlicher seyn und grössern Schaden verursachen, als das Gegentheil, wobey nur eine eingebildete Gefar von erweislicher Unrichtigkeit stat finden kan; indem dadurch ängstliche und zum ungegründeten Zweifeln geneigte Leute in weit mehrere und stärckere Ungewisheit der Richtigkeit und Hinlänglichkeit götlicher Gnadenmittel würden gesetzt werden, als dieselbe immer seyn kan, von welcher sie durch dis unbefugte Mittel befreiet werden sollen. Unzäliger Leute Taufe würde dadurch zweifelhaft

felhaft gemacht werden, wenn das Vorurtheil auf eine thätige Art angenommen und bestätiget werden solte, daß eine Taufhandlung blos dadurch ungültig werde, daß das gebrauchte Taufwasser nicht volkommen rein, sondern mit einigem fremden Zusatz zufälliger Weise vermischt gewesen.

Ohnerachtet wir durch die bisher geschehene Erörterung der uns vorgelegten Anfrage ein Gnügen gethan zu haben glauben: so finden wir doch nötig derselben zwey Erinnerungen beizufügen.

1. **Timotheus und Onesimus** sind verbunden, den vorgegangenen Feler des letzten nicht ruchtbar zu machen: oder im Fal derselbe von den Taufzeugen bemerckt, oder durch des letztern Leute bey der vom erstern angestelten Untersuchung bekant gemacht und ausgebreitet worden; ist ersterer verpflichtet, entweder die Eltern und Taufzeugen des Kindes von der wahren Bewandnis der Umstände zu benachrichtigen, und aus den von uns an die Hand gegebenen Gründen von der dem ohnerachtet unstreitigen Richtigkeit und Gültigkeit gedachter Taufe zu unterrichten; oder im Fal sich das Gerücht davon weiter ausgebreitet, beiläufig davon öffentlichen Unterricht zu ertheilen, um allen Anstos, der daraus durch Misdeutung entstehen möchte, aufs sorgfältigste zu verhüten

oder

oder zu heben, und jederman gehörig zu bedeuten.

2. Onesimus hat diesen Zufal zur Warnung zu gebrauchen, künftig mit mehrerer Sorgfalt, die Zubereitung und Herbeischaffung dessen, was zu gottesdienstlichen Handlungen sonderlich von GOtt verordneter Gnadenmittel, erfordert wird, zu beobachten, und bey dem an sich nicht unerlaubten Gebrauch der seinigen, die nötige Aufsicht nicht zu verabsäumen: indem er bey öfterm Versehen von dieser oder einer änlichen Art für die Nachläßigkeit seiner Dienstboten würde müssen gestraft werden. Wie denn auch Timotheus eine um so viel wachsamere Aufsicht auf denselben zu haben verbunden ist, damit diese erhaltene Versicherung, daß durch einige Unreinigkeit des Taufwassers der Gültigkeit der Taufhandlung nichts entgehe, von demselben nicht zu mehrerer Nachläßigkeit gemisbraucht werde, dem sonst durch obrigkeitliche Andung begegnet werden müste.

Wie wir indessen in der überschickten Nachricht von Timothei gewissenhafter und sorgfältiger Amtsfürung versichert worden: so wünschen wir demselben von Hertzen dazu GOttes fernern Segen und gnädigen Beistand, um nicht nur bey seinen Amtsverrichtungen allezeit pflichtmäßig zu handeln, sondern auch durch treuen Gebrauch der

ihm

ihm zur Verwaltung anvertraueten göttlichen Gnadenmittel viel Frucht zu schaffen, die ewiglich bleibe. Halle auf der königl. preußischen Friedrichsuniversität den 2 Aug. 1749.

Decanus, Senior und übrige Professores der theologischen Facultät daselbst.

Drey

Drey und funfzigstes Stück,

oder

Genemhaltung

der zweiten Auflage des hirschbergischen

Gesangbuchs

von der

theologischen Facultät.

***

*** ***

Nachdem uns das hirschbergische Gesangbuch, welches aus 1330 geistlichen Liedern bestehet, zur genauen Durchsichtigung überschickt worden, um die zweite Auflage desselben mit unserm Zeugnis zu begleiten, wie bey der ersten Auflage im Jahr 1739 von der theologischen Facultät zu Leipzig bereits geschehen: so haben wir dasselbe sorgfältig geprüfet und befunden, daß darin eine zur Erbauung bequeme und hinlängliche Samlung der gewönlichsten und besten Lieder unserer Kirche geliefert werde, deren Inhalt der heil. Schrift und dem darin gegründeten und in den symbolischen Büchern ausgedruckten Lehrbegrif unserer Kirche gemäs und übereinstimmig ist. Denn ob wir gleich in einigen doch wenigen Liedern verschiedene Ausdrucke angetroffen, die nicht ohne Grund bedencklich und dem Verdacht eines Irtums unterworfen zu seyn scheinen möchten, als wenn es unter andern im 84sten Liede v. 2. heist, Laß mich BÜSSEN meine Sünd; im 223sten v. 5, wer die Gnade kan ERWERBEN, kan für Lieb auch frölich sterben; im 509ten v. 4. du wilt nicht daß der Sünder sterb, sondern daß er mehr Gnad ERWERB, welche von einer verdienstlichen sowol Tilgung der Sünde durch eigene Genugthuung und Erduldung göttlicher Strafen, als Verschaf-

fung göttlicher Gnade verstanden; so wie im 51sten der 11te und im 563ten der 3=5te V. zur Bestätigung eines ungegründeten Vertrauens auf priestliche Lossprechung im Beichtstul ohne busfertige und gläubige Gemütsfassung gemisbraucht werden könten: so glauben wir doch, daß diese und dergleichen Stellen dem in den übrigen Liedern hinlänglich enthaltenen Lehrbegrif gemäs richtig verstanden, und dergestalt erkläret werden können und müssen, daß aller Anstos, Misdeutung und Misbrauch hinlänglich verhütet werde; folglich der erste Ausdruck, die busfertige und gläubige Berennung der Sünde; der andere die richtige Erlangung, Genemhaltung und Zueignung der unverdienten Gnade Gottes in der dazu gehörigen Ordnung; die übrigen Stellen aber die Kraft des Worts der Versönung von Vergebung der Sünden und desselben Zueignung durch gottesdienstliche Lehrer anzeigen. Daher wir keine Aenderung bereits eingefürter, bestätigter und öffentlich gebrauchter Lieder vornemen wollen, sondern davor halten, daß wenn im 99sten Liede v. 9, im 309 v. 10, und im 1192 v. 12 bey der Fürbitte für die höchste Landesherschaft unsers allergnädigsten Königs, als jetzigen Landesherrn, anstat der vorigen Herschaft, Meldung geschehen, die ungeänderte Samlung gar wohl und ohne Gefar eines gottesdienstlichen Irtums wieder aufgeleget, und nützlich gebraucht werden könne. Zu welchem heilsamen Gebrauch wir von GOtt allen nötigen Gnadenbeistand und Segen erbitten und anwünschen. Halle auf der königl. Preuß. Friedrichs Universität den 4 Dec. 1749.

Decanus, Senior und übrige Professores
der theol. Facultät daselbst.

Vier

Vier und funfzigstes Stück,

von

Abschaffung des Misbrauchs der Privatcommunion.

Hochwohlehrwürdiger,
insonders Hochgeehrtester Herr,

Für Dero geneigtes Schreiben und gütige Nachricht von den Fürungen der göttlichen Vorsehung mit Denenselben, danke aufs verbindlichste. Den längern Verzug meiner schuldigen Antwort bitte der, sonderlich in diesem Jahre des verwalteten Prorectorats, und darauf gefolgten theol. Decanats wegen, auf ausserordentlichen Ueberhäufung von Arbeiten zuzuschreiben, und in Liebe zu entschuldigen. Wie ich mich herzlich gefreuet habe, daß Gott Dieselben ins Predigtamt gefüret, und Ihnen die grosse Angelegenheit der treuen Seelsorge wichtig und erheblich werden lassen, auch bey Ihren Zuhörern Beifal, Eingang und Segen geschenket, wovon ich mehrere Nachrichten erfaren: so wünsche von Herzen und hoffe zu GOtt, der Gebet erhöret, er werde Ihnen nicht nur ferner Treue und Weisheit schenken, sondern auch alle Ihre Arbeit unterstützen, mit seinem Gnadenbeistande begleiten,

ten, und zu allem Pflanzen und Begiessen sein segensvolles Gedeien verleihen, damit durch Ihren Dienst das Reich unsers hochgelobten Heilandes erweitert, und viel dauerhafte Frucht auf die Ewigkeit geschaft werde. In Absicht der Privatcommunionen halte dafür, daß Prediger an Orten, wo dieselbe bey gesunden Gliedern der Gemeine durch Kirchenordnung nicht verboten ist, zwar alle nötige so wol öffentliche als besondere Vorstellung thun, Zuhörern begreiflich zu machen, daß die Absichten des Abendmals, so wol das feierliche Gedächtnis des Versönungstods Christi, als auch die Vereinigung der Gläubigen untereinander, eine Verbindlichkeit verursachen, sich ohne erhebliche Ursachen und überwiegende Verbindlichkeit einer Ausname, des öffentlichen Gebrauchs und der gemeinschaftlichen Geniessung dieses Liebesmals nicht zu enthalten, und sonderlich allen auch nur entfernten Schein, sich der Gemeinschaft und des feierlichen Bekentnisses Christi zu schämen, oder aus Hochmut in gottesdienstlichen Handlungen besondere Vorzüge zu verlangen, aufs sorgfältigste zu vermeiden: doch aber die Frucht solcher Vorstellungen dem Gewissen der Zuhörer überlassen müssen, ohne aus diesem Nebenumstande ein wesentliches Stück der würdigen Geniessung des heil. Abendmals zu machen, oder solche besondere Reichung der Communion jederman schlechterdings zu

verwei-

verweigern; welche zuweilen ohne lasterhaften Hochmut blos aus dem Vorurtheil einer grössern Andacht und mehrerer Erbauung bey solchem besondern Gebrauch dieses Gnadenmittels, als in zalreichen Versamlungen, und aus der vermeinten Befugnis christliche Freiheit in dem allen, was götliche und menschliche Gesetze nicht verbieten, zu gebrauchen, verlanget werden kan. Wenigstens mus der an sich pflichtmäßige Eifer wider allen daher besorglichen oder bereits verspürten Misbrauch dieser Freiheit behutsam eingeschränkt werden: damit theils die Gültigkeit und würdige Geniessung des Abendmals von Kranken ausser der Gemeine und öffentlichen Versamlung nicht bestritten, theils die Nebenabsichten dieser gottesdienstlichen Handlung nicht in Hauptabsichten verwandelt, und denselben vorgezogen oder an die Seite gesetzt und gleich geachtet, theils die Erreichung dieser Nebenabsichten selbst nicht enger eingeschränkt werde, als sie dem geoffenbarten Lehrbegrif nach in der That ist; indem sich die Gemeinschaft der Gläubigen durch den Genus des Abendmals weiter erstreckt, als auf die jedesmaligen Mitcommunicanten, an dieselbe auch nicht gebunden ist, die Verkündigung des Todes Christi auch ohne diesen Umstand der Gegenwart mehrerer Zeugen dieses Genusses Christi möglich bleibet. Indessen müssen die besondern Umstände der Ge-

meinen und ihrer Glieder das jedesmalige Verhalten gewissenhafter Seelsorger in Absicht der Schranken bey einzeln Fällen bestimmen: damit weder ohne Noth, Vertrauen, Liebe und Eingang bey Zuhörern vermindert, noch auch aus Menschengefälligkeit und eigenen Vortheils wegen der Widerspruch gegen Versündigungen und Misbräuche unterlassen werde; sonderlich wenn daraus unleugbare Unordnungen und wirkliche Aergernisse entstehen, oder die Fürung des Lehramts bey andern gehindert werden solte; welches oft durch dergleichen überhäufte Zumutungen einzeler Glieder einer Gemeine zum wirklichen Nachtheil der übrigen geschehen kan. Da Zeit und Raum anjetzo nicht mehr verstattet: so wiederhole meinen Wunsch δωη σοι ὁ κυριος συνεσιν ἐν πασι 2 Tim. 2, 7, und empfele mich Ihrer beständigen Liebe, Freundschaft und herzlichen Fürbitte, wozu mich gleichfals verpflichte und lebenslang mit ergebenster Hochachtung verharre

Ew. Hochwohlehrw.

Meines Hochgeehrtesten Herrn.

Halle den 22. Nov. 1749.

zu Gebet und Diensten verbundenster

Siegm. Jac. Baumgarten.

Erstes

Erstes Register
der in der fünften, sechsten und siebenten Samlung angefürten und zum Theil erleuterten und erklärten Schriftstellen.

1 B. Mos.

Cap. I, 26. 27. 28. Saml. VI. Seite 173
II, 18. ib.
XVIII, VI. 239. 240
16. VI. 238. 258
XX, 5. VI. 225.
10. 21. VI. 238.
21. VI. 238. 258
XXXVIII, 8. VI. 238. VII. 92
26. VI. 256.

3 B. Mos.

VI, 27. 28. 30. V. 72
7. VII. 32
XVI, 28. V. 72
XVII, 11. V. 248
14. ib.
XVIII, 13. 14. V. 127. VI. 231. VII. 53 sq.
16. VII. 45. V. 285. seq. VII. 43
18. V. 299. VII. 57
24. 25. V. 71
XIX, 27. 28. VII. 90
XX, 9. VI. 245. VII, 84. seq.
20. V. 127. seq. VI. 231. 252. 253
21. VII. 43. 45
XXI, 5. V. 71
XXVI, 47. VII. 8. 20

4 B. Mos.

XII, 14. V. 71
XVI, 38. VI. 288

5 B. Mos.

XIV, 1. V. 71
XXI, 18-21. VI. 245
XXIV, 2-4. VI. 258
XXV, 5-10. V. 129. 294. VI. 238. 258 VII. 46. 92
XXVII, 20-23. VI. 238. VII. 54. 78

Josua.

VII, 19. VII. 7. 17

Ruth.

II, 20. VI. 238
III, 12. 13. ib.
IV, 4. ib.
5. VII. 76

2 Sam.

XVI, 21. VI. 256
XX, 3. ib.

1 Kön.

XVIII, 28. V. 71

Hiob.

III, 13 etc. VI. 475
IV, 10. 11. 12. VI. 501. 503
VII, 9. 10. ib.
X, 21. VI, 502. 503
XVI, 22. ib.
VI, 6. VI. 504. 510

Ps.

XLIV, 24. VI. 490
L, 16. V. 207
16 21. VI. 122
LI, 13. V. 204
15. V. 205
15-17. VI. 504.
LXXVIII, 39. VI. 502. 503
LXXXVIII, 1. ib.
6. VI. 505
12. 13. ib.
CXVI, 12-14. V. 205. VII. 107

Sprüchw.

XX, 24. V. 170
XXI, 27. VI, 122

Pred. Sal.

III, 19-21. VI. 502. 503

Hohel. Sal.

V, 2. VI. 496

Jes.

I, 11. VI. 122
III, 11. 12. 20. VI, 73
VI, 9. 10. V. 340
VII, 13. VI. 65
XXXVIII, 18. 19. 20. VI. 506
L, 5. V. 71
LIII, 5. V. 226
LVI, 10. V. 152. VI. 64
LVIII, 1. ib.
LXIII, 16. VI. 544 etc.

Jer.

III, 1. VI. 258
X, 23. VI. 170.
XXIII, 28-30. VI. 616

XXXIV, 8.10. V. 153
11-16. ib.
LI, 39. VI. 501.503
57. ib.

Ezech.

III, 17. V. 151. VI. 64
XIII, 10.18.19. ib.
XXXIII, 7. ib.
9. VI. 86. 616

Amos.

V, 21. VI. 127

Mich.

III, 5. 8. V. 152. VI. 64

Weish.

II, 12.16. VII, 112

Matth.

III, 16. VII. 311
V, 32. VI. 236. 256
VII, 7-11. VI. 120
27. VI. 516
IX, 9-11. V, 205
24. VI. 496
X, 28. VI. 531.532
XII, 1-5. V. 294
XIII, 12.43. VII. 196. V. 341
44. VII. 125. VI 235. VII. 79
XIV, 3. VI. 64
XVI, 4.24-26. VII, 125
XVIII, 6. VII. 113
17. V. 163
20. V. 194. VI. 610
XIX, 4-9. VI. 255.256
9. VI. 236
11. VI. 179
XXI, 22. VI, 120
XXII, 24. V. 129. VI. 238. VII. 76
XXIV, 43 etc. VI. 375.376
XXV, 29.37-44. VII. 106 VI. 516
XXVI, 63 64. VII. 18
XXVII, 52. VI. 489
XXVIII, 19. VI. 12. 28

Marc.

VI, 17. VI. 235
18. VII. 79
VII, 33. V. 71
VIII, 29. ib.
X, 11. 12. VI. 236
XI, 24. VI. 120
XII, 19. VI. 238. VII. 76
XVI, 16. V. 6. 12. 21

Luc.

I, 15. 41. V. 8.
III. 14. VII. 32
19. VII. 79
1. VII. 81
VII, 47. V. 205
VIII, 8. V. 341
10. V. 340
XI, 9-13. V. 157. VI. 120
XII, 11. V. 157
XVI, 18. VI. 236
22 etc. V, 533 etc. 547 etc.
31. VI. 548
XX, 28. VI. 238
XX, 37.

XX, 37. 38. VI. 558 etc. 563. 564
XXI, 15. V. 157.
XXII, 32. V. 205
XXIII, 42. 43. VI. 564-566

Joh.

I, 33. VII. 311
III, 5. V. 11. VII. 311
18. VI. 514
36. VI. 513
V, 39. V. 340
VI, 40. 47. VI. 513
54. VI. 514
VIII, 11. VII. 31
IX, 6. V. 71
XI, 11. VI. 496
13. 14. ib.
XVI, 23. 24. VI. 120
XVII, 20. V. 6
XIX, 28. 30. V. 222
35-37. V. 223. 224. 225. 235
XX, 30. 31. V. 6. 340

Ap. Gesch.

II, 42. 46. V. 193
VI, 5. 8 10. VI. 610
VIII, 36. 37. V. 6. 21. VII. 311
X, 47 seq. VII. 311
XV, 20. 29. VI. 236. VII. 90
XVI, 3 etc. VI. 344
6. VI. 542 etc.
XX, 7. V. 193
26. VI. 86
31. VI. 64
XXII, 28. V. 157
XXVIII, 26. 27. V. 340

Röm.

I, 16. V. 24
18. 21. VII. 107
24 26. VI. 240. VII. 85
II, 12-15. V. 207. VI. 241. VII, 87
19-22. VI. 122
III, 8. 17-24. VII. 24. 112
VI, 19. VI. 258
VII, 2. VI. 169. 237
3. VI. 258
X, 9. 10. V. 341
17. V. 6. 341
XII, 1. 2. V. 156. VI. 189. 263. VII. 115
7. VI. 607 etc.
XIV. 1. VII. 113
20. VI. 263
21. 15. V. 263. 265. 345
23. V. 156. 167. VI. 133. 187. 224. 263

Röm.

XV, 18. V. 156. VI. 616
20 VII. 113
XVI, 18 VII. 114

1 Cor.

I, 23. 24. 25. V. 72
IV, 1. V. 164. 194. VI. 161
4. VI. 85
V, 1. VI. 240. VII. 85
3. 4. V. 164
9-13. V. 163. 208 VI,

VI, 9.10. V.208
11. ib.u.VII.31
1. VI.235
12. VII.24
VII.2.7.9. VI.173.179
17.20.24. V.206.VI. 179
26.28.32. VI.186
37. VI. 182. 183. 216 seq.
39. VI.170.237
VIII, 7 seq. VII.113
9-13. VI.263.345
IX,16.17.23. VI. 161
X, 23. 33. VII. 24
38. VII. 113
XI, 20. 22. V.193.194
24. 27. V. 164
33. 34. V.193.194
XIII. 2. VI, 610
XIV 1.12.28.32.39.40. VI. 616
XV, 4. V. 233.

2 Cor.

I, 24 V.164. VI.86
II, 6. 8. VI. 235. 616
10 V.104. VI.86
17 V. 156
IV, 1. V.205. 341
V, 1. VII. 54
6-8 VI, 566 etc.
21. VI. 86
20. ib.
VI, 8. VI. 85
14-18. VII. 113
VII, 11. VII, 8-17
X, 1. VI. 65
5. VI. 358
8. V. 156. VI. 65
XII, 19. V. 156
XIII, 8 10. V. 156. VI. 345

Galat.

II, 3 etc. VI. 343. 344
14 etc. ib.
18. V. 153. VII, 108
IV, 9. VI. 343. 344
V. 1. 2. ib.
VI, 15. ib.

Epheſ.

II, 12. VI. 66
IV, 14. VI. 622
15. VI. 348
30 VII, 107
V, 6 ſeq. VII. 108. 111, 114
24. VI. 493.
26. V. 5. VII, 311
VI, 20. V. 157

Phil.

I, 20. V. 205
22. 23. 24. VI. 506. 507. 571 ſeq. 575 ſeq.
II, 8. V. 222. 233
III, 2. V. 71
7. VII. 125

Col.

II, 16. VI. 349
IV, 3. 4. V. 157

1 Theſſal.

V, 5-11, VII, 113

2 Theſſal.

2 Thessal.

III, 6. 14. V. 163

1 Tim.

IV, 4. 5. V. 196.

2 Tim.

I, 7. V. 157
8. VI. 581
II, 4. VI. 161
7. V. 157. VII. 328
8. V. 233
IV, 2. V. 152. VI. 64. 161
3. 4. V. 177
8. VI. 580 seq.

Tit.

I, 6. 9. V. 207. VI. 64. 186. 236
15. VI. 188
II, 15. V. 152. VI. 64
III, 3. V. 208
5. V. 11

2 Petr.

II, 9. 24. V. 226. VII. 107
III, 11. V. 11. VII. 311
IV, 10. 11. 15. VI. 321
15. 16. 19. V. 170
V, 3. V. 165. VI. 86

2 Petr.

I, 13. 14. VI. 586 seq.
II, 4. VI. 513

1 Joh.

V, 6. 8. V. 249
12. 13. VI. 513
14. VI. 120

2 Joh.

3. VI. 348
9. VI. 66

Hebr.

IV, 2. V. 24
V, 8. V. 222
VII, 27. ib.
IX, 12. 26. 28. ib.
X, 10. 12. 14. ib. VI. 58
22. VII, 303
IX, 34. VII. 125
XI, 40. VI. 584. 58
24-27. VII, 125
VII, 3. VI. 613
22-24. VI. 581 seq
XIII, 17. VI. 187

Jac.

I, 19. 21-23. V. 141
IV, 4-9. VI. 113
13-15. VI. 170
V, 7. VI. 161
15. VI. 610

Jud.

6. VI. 513

Offenb.

II, 7. 11. 17. 29. V. 341
III, 6. 13. 22. ib.
11. VII. 107
XXI, 8. V. 208
XXII, 15. IV.

Zwei-

Zweites Register
der vornemsten Sachen in dem 5. 6. u. 7. Theil.

A.

Abendmal, Predigt von demselben geprüft V. 55 u. f. Christi Einsetzungsworte desselben haben zwar keine magische 59. 63 aber doch übernatürliche Kraft 60. 63 Lehre von demselben ist ein Geheimnis, ob sie gleich nicht ausdrücklich in der h. Schrift so genant wird 61. 63 aus dem Zeugnis der Sinne läst sich nicht schlüssen, daß dasjenige, was Christus ausgetheilt, sey allein Brot und nicht zugleich das Fleisch Christi 69 die Meinung von dem eigentlichen Genus des Fleisches und Blutes Christi in demselben, enthält nichts entsetzliches und ungereimtes 70. 73. unsere Lehre von der wircklichen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in demselben wird gegen den vermeinten Widerspruch gerettet 74. 85, daß das Brot und Wein übernatürlicher Weise durch die Allmacht Christi, ohne vorhergegangenen Genus desselben sein Fleisch und Blut werde, hat Cyrillus Hierosolymitanus nicht behauptet 89, sondern Gregorius Nyssenus 89. Johan Damascenus 90. 91 und einige andere 91. 92, welche Meinung die, impanatio genant wird 93 s. *impanatio*, und Aufnam ꝛc. in wie fern wir dem Abendmal eine übernatürliche Kraft beilegen 100, warum Brot und Wein nicht Christi Leib genant werden kan 103, davon kan kein Prediger ein Glied seiner Gemeine eigenmächtig ausschliessen, am allerwenigsten über zweifelhafte Dinge 163. 164. S. Prediger. Kan kein Candidat austheilen 192. als welches jedesmal von gottesdienstlichen Leh-

Lehrern geschehen mus 193. 197. ist ein geselschaftliches Gnadenmittel 193. kan aber doch in ausserordentlichen Fällen einzelnen Personen gereicht werden 193. 194. heilsame Wirckung desselben kan nicht an gewisse Stuffen der Einsichten und Vorstellungen gebunden werden 336. kan niemals als ein opus operatum heilsam seyn 344, warum die Reichung desselben an Kinder vor möglichen und erweislichen Gebrauch des Verstandes mit Recht verworfen wird 344. 345. Misbrauch des an sich richtigen Ausspruchs crede et manducasti 346, können Collegen einander reichen VI. 149. f. Kan ein Prediger in Ermangelung der Gelegenheit eines andern seiner Kirche habhaft zu werden, sich selbst reichen 151. Unentberlichkeit des Unterscheides der reichenden und geniessenden Person ist unerweislich 152. Solche Geniessung desselben von gottesdienstlichen Lehrern mit und unter dem eigenen Einsegnen und Austheilen desselben, ist nicht erst im Pabstum entstanden, wäre auch alsdenn nicht schlechterdings verwerflich; sondern ist im christlichen Alterthum für nützlich und vortheilhaft gehalten worden 153. 154. was in Absicht dieser Sache in unserer Kirche an manchen Orten lange üblich gewesen? 154. 155. Einwürfe dagegen gehoben 155. 156, nötige Erinnerungen in Absicht dieser Sache, 157. 159

Absichten GOttes, darunter gehören auch alle Arten des Nutzens und Gebrauchs der Geschöpfe, VII. 178

Achans Verbrechen, wird erleutert, VII. 17

Ahndungsstrafen, sind den eigentlichen Züchtigungen entgegen gesetzt, VII. 243

Albini Sinceri, Schrift gegen den Verfasser, VI. 665. 724. 729 herausgekommene Beantwortungen derselben, 732 ꝛc.

Almacht GOttes, derselben kan vieles möglich seyn, so im Zusammenhange mit andern Dingen es nicht ist, VII. 228

ἀναλογία, Bedeutung des Worts, VI. 613. 619

πίστεως ib.

An-

Anfechtungen, was darunter zu verstehen? VI. 635. so können die Widerwärtigkeiten gottloser Menschen nicht heissen, VII. 239
Antipas, s. Herodes.
Anverwandschaft, naher Stuffen derselben, die eine Ehe unzuläßig machen, Verbote, so 3 Mos. 18 und 20 vorkommen, sind nicht alle von algemeiner Verbindlichkeit, sondern nur die so zum Naturgesetz gehören, VI. 231 u. f.
Areta, eines arabischen Königs Tochter, wird von Herodes verstossen, VII. 80
Assumtionis modus, V. 92. 93
Aufnam, des Brots im h. Abendmal in die Vereinigung wird impanatio genant, V. 93, welcher Lehrbegrif unser Kirche Schuld gegeben worden, 92 u. f. Schwierigkeiten derselben, 97-101
Augmentationis modus, V. 92. 93
Auslegungskunst, der heil. Schrift vertheidigt, VI. 601 ꝛc.
Axiomata, was es sind, VII. 146

B.

Bedencken, des 24sten Stücks der vierten Samlung. Rettung gegen die äusserste Mishandlungen desselben von der herrnhutischen Partey, V. 361 u. f.
Beichtvaters, Verhalten gegen seine Obrigkeit die den geschehenen Vorstellungen gegen das erlaubte Tantzen, nicht Gehör giebet V. 151. f. s. Prediger. Kan derselben das Abendmal reichen ohne sie dabey durch eine feierliche Zusage zur Beibehaltung und Beobachtung guter Verordnungen zu verbinden, 157. f. von desselben Verhalten gegen einen, der einen falschen Reinigungseid geschworen, VII. 12 seqq.
Bekentnis der Sünde, ist an sich zur göttlichen Begnadigung nicht unentberlich, VII. 26
Bekerung, ist nicht aufzuschieben, VI. 134. Bey erkanter und bewilligter Notwendigkeit desselben kan kein Aufschub

schub stat finden ohne einige irrige angezeigte Einbildungen, 135
Beleidigungen, in wie fern sie allerdings bey GOtt statt finden, VII. 203. 204
Belonungen, können auch stat finden, ohne auf künftiges Verhalten zu zielen, VII. 243 enthalten
Bewegungsgründe das Thun und Lassen zu bestimmen, ibid. 244
Beruf, des äussern, Veränderung mus nach deutlicher Erkentnis und hinlänglicher Einsicht mercklicher Spuren des göttlichen Willens geschehen, V. 206. wie es aus gottesdienstlichen Ursachen geschehen dürfe? ib. Bedencken von Annemung eines zum Predigtamt, VI. 91 u. f. wie lange der nähere und eigentliche äussere Beruf zum gottesdienstlichen Lehramt eine göttliche Verbindlichkeit zur gehorsamen Folge mit sich füre, 118. 119 ist nicht bis zur Versicherung völliger Bekerung und göttlicher Begnadigung notwendig auszuschlagen, VI. 124. nicht alle Vergehungen der Berufenden machen den Beruf selbst verwerflich, 126. können auch nicht die göttliche Verbindlichkeit desselben aufheben, ib. Entscheidung des pflichtmäßigen Verhaltens bey den Berufenen, beruhet im geringsten nicht auf der Erörterung des Rechts der Landesherschaft, 127. 128. es gereicht aber dem Berufenen zu desto grösserer Beruhigung, wenn er überzeuget wird, daß der Obrigkeit Verhalten in seiner Berufung rechtmäßig sey, 128. äussere Genemhaltung desselben von einer Gemeine, ist von den innern Umständen derselben über der Rechtmäßigkeit alles dabey vorgegangenen Verhaltens, zu unterscheiden, 131. um das letztere kan ein berufener Prediger unbekümmert seyn, wenn er von der Rechtmäßigkeit solches Berufs und seines eigenen Verhaltens dabey, überzeugt ist, ib.
Biefer Fridr. ein unstudirter Peruckenmacher ist ein öffentlicher Lehrer der Herrnhuter, V. 391
Blutsfreundschaftliche Heiraten, welche verboten, VII. 55
das Böse, kan die Vernunft als Böse erkennen, ohne daß da-

dadurch die Neigung und Lust dazu schlechterdings aufgehoben werde, VII. 265

C.

Candidaten, was darunter nicht nur in andern protestantischen, sondern auch in unserer Kirche an manchen Orten vor Personen verstanden werden, V. 192. ein gewönlich unter uns so genanter kan das h. Abendmal nicht austheilen, 193. u. f.

Catechismus, des tridentischen Concilii ist nie durch einen päbstlichen Ausspruch bestätigt und zum algemeinen Gebrauch eingefürt, sondern selbst in der einen Kirche bestritten, VI. 597. ist von lauter Dominicanern und eifrigen Thomisten geschrieben, ib.

Chotanto, kan nicht von des Brudersweibern verstanden werden, VII. 78

Christi menschlichem Leibe komt eine doppelte Art der Gegenwart, eine natürliche und übernatürliche zu, V. 63 kan nicht in Staub aufgelöset werden, 108. unter dem Todt Christi ist alles mit begriffen, was ihm im Stande des Todes begegnet, und seinem entseelten Leichnam widerfaren, 222. abgeschiedene Seele hat im Stande des Todes und der Absonderung vom Leibe, nichts mehr gelitten, 223. noch weniger sein entseelter Leichnam ib. Oefnung seiner Seite, oder Seitenwunde. S. Seitenwunde Christi und Oefnung der Seiten Christi. Bestimmung seiner hauptsächlichen Wunden auf fünfe, ist sehr spaten und ganz willkürlichen Ursprungs, 227. nicht alles, was ihm im Stande der Erniedrigung begegnet und von ihm vorgenommen worden, kan zu den eigentlichen Stücken seiner Erniedrigung gerechnet werden, 230. noch vielweniger alle Folgen seiner freiwilligen Erniedrigung zu den eigentlichen Stücken seines gnugthuenden und verdienstlichen Gehorsams, ib. Begräbnis und Auferweckung von den Todten machen keine eigentliche Stücke und Theile seines gnugthuenden und verdienstlichen Gehorsams aus, 232. 233

Concurriren, so kan man eine Zulassung der Sünde, bey GOtt nicht nennen, VII. 206
Corinther, einige davon hatten vor ihrer Bekerung schwere Missethaten begangen, ohne daß sie deswegen sich selbst bey der Obrigkeit angeben dürfen, VII. 31
Corporis evangelici zu Regensburg Beschaffenheit, V. 369
Cyrillus Hierosolymitanus, wird von einer ihm zu geschriebenen irrigen Meinung gerettet, V. 89

D.

Dispensiren, von göttlichen Gesetzen und derselben Verbindlichkeit, kan keine Obrigkeit, V. 290. obrigkeitliche Dispensation findet nur bey Ehen stat, die durch ihre, nicht aber die durch göttliche Verordnung verboten sind, 290. 291. kan GOtt eigentlich und genau zu reden von seinen Gesetzen selbst nicht, 292. wie die Fälle darin solches geschehen zu seyn scheint, angesehen werden können und müssen, 292. 294. obrigkeitliches, verursacht keine Verbindlichkeit zu Ehen, die man vor unrechtmäßig und unzuläßig erkennet, 297

E.

Ehe, mit seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter ist durch die königl. preuß. Verordnung vom Jahr 1740 erlaubt, V. 123. 124. wodurch aber niemand zu dergleichen Heiraten verpflichtet ist, 124. noch Predigern ein Gewissenszwang aufgelegt worden, ib. wie diese gantze Verordnung anzusehen sey, 125. Anführung dreier Meinungen von möglicher Vergleichung der Rechtmäßigkeit solcher Ehe mit 3 Mos. 18, 13. 14. 20, 20. 127 u. f. Hebung der Zweifelsgründe gegen ihre Zuläßigkeit, 137 142. wie sich ein Prediger in Ansehung derselben zu Verhalten habe, wenn er sie vor unrechtmäßig hält, 142 144
- - mit der verstorbenen Frauen Schwester gehört nicht unter die in der h. Schrift ausdrücklich verbotene Heira-

Heiraten, V. 285. 288. Gründe ihrer Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit, ihrer so wohl obrigkeitlichen Verstattung als gottesdienstlichen Einsegnung von einem Prediger 299 f. obrigkeitliche Erlaubnis der wilkürlichen Trauung dieser Ehe innerhalb oder ausserhalb Landes hat manche Bedencklichkeiten, und kan besorgliche Folgen nach sich ziehen, 303. 304. Schriften die zur Vertheidigung dieser Ehe herausgekommen, 306. 307. 177. 278. warum die Anzal der öffentlichen Vertheidiger ihrer Zulässigkeit, unter den Gottesgelarten nicht grösser? 307. woher die gegenseitige Meinung die Oberhand erhalten? 308 311. einige historische Umstände derselben, ib.

- - mit des Vatern Bruderswitwe wird vor zulässig erklärt, VI. 230. u. f. s. Heirat.

- - mit des Bruderswitwe ist nur bey den Israeliten verboten gewesen VII. 82. 83. seqq.

Unauflöslichkeit der Ehe ist von natürlicher Verbindlichkeit, VII. 84

Ehestand, zu demselben sieht jederman unter einer algemeinen Verbindlichkeit, VI. 172 u. f. Ausnam ib. göttliche Einsetzung desselben gehört zwar zur nähern Offenbarung GOttes, kömt aber der Hauptsache nach mit der im Naturgesetz bestimten wesentlichen Beschaffenheit desselben überein, 242

Eid, jemand der einen falschen Reinigungseid geschworen, bereuet solches, ob er sein Verbrechen nun von selbst anzeigen müsse, VII. 211 seqq.

Einsetzungsworte, des Abendmals haben eine übernatürliche Kraft, V. 60

Einsicht der Glaubenslehren, kan keinen Bestimungsgrund der Auslegung u. Anwendung des Heils abgeben, VII. 83

Einschränckungen, Verschiedenheit derselben bey den Geschöpfen worauf sie abzielet, und woher sie begreiflich zu machen, VII. 225

Eltern, sind in manchen Fällen berechtigt, der blossen Verschiedenheit des Standes und sonderlich der Unterthänigkeit eines Mannes wegen, der um ihre Tochter anhält,

ihm dieselbe zu versagen, und sich der Bewilligung solcher gesuchten Heirat zu weigern, V. 204. 205. in einem gewissen angefürten Falle aber nicht, 206 u. f. rechtmässige Gewalt derselben beruhet auf den Absichten der natürlichen und von GOtt selbst verordneten Gesellschaft und Verbindung mit ihren Kindern, 207. weitere Bestimmung der Grentzen dieser Gewalt in einigen Fällen ib. rechtmäßiger Gebrauch ihrer Gewalt mus durch die bestmöglichste Einsicht der eigenen Wolfart ihrer Kinder bestimt werden, 208. sind in manchen Fällen berechtigt die Heirat ihrer Tochter mit einem Manne ungleichen Standes zu hindern, nachdem dieselben, ohne ihr Vorwissen und Genemhaltung sich bereits verlobet, 209. 210. nicht aber wenn dergleichen Verlobung mit ihrer Genemhaltung vorgegangen, und sie nachher erst die Unterthänigkeit des Bräutigams erfaren, 210. 213. Notwendigkeit ihrer Einwilligung zur Heirat erwachsener und ihrer Versorgung und völligen Gewalt nicht mehr befindlicher Kinder, beruht blos auf menschlicher Verordnung, 214. handelten unrechtmäßig und sündigten, wenn sie ihre Tochter zum unverehlichten Leben auf Lebenslang bestimmen und nötigen wolten, 220. können nach erreichter Manbarkeit ihrer Tochter derselben Einsicht des gött. Willens bey einer Verheiratung, nicht gäntzlich beiseit setzen, 221. in was vor Fällen dergleichen noch unrechtmäßiger und sündlicher seyn würde, 221. 222. sind schuldig auch wärenden Minderjärigkeit ihrer Kinder und der Zeit ihrer eigentlichen Erziehung ihre Kinder nicht zum Zorn zu reitzen noch zu erbittern, 222. wodurch solches geschehe, ib.

Erleuchtung, in wie fern gesagt werden kan, daß sie zu den Mitteln gehöret, die GOtt zu Erlangung der Glückseligkeit seiner vernünftigen Geschöpfe anwenden kan, VII. 237

Erlösung und Erlösungswerck, was dadurch in eingeschränckter und weiterer Bedeutung zu verstehen sey? V. 216. 217. dazu gehören, was solches heissen könne? 237

217. ob die Seitenwunde Christi mit dazu gehöre? 217 f.
Ehre GOttes, nicht alles, was dazu gereichet, kan deswegen nicht unterlassen werden, VII. 18
Empfindung gewisser Dinge, wird zu ihrem Einfluß in unsere Umstände nicht notwendig erfodert, VI. 419
Empfindungsgutes, darauf sind Belonungen u. Strafen nicht einzuschrencken, VII. 242
- - - übel,
Erscheinungen abgeschiedener Seelen, können nicht alle geleugnet werden, VI. 525. 526. vorgegebene Grund gegen die Wircklichkeit derselben wird widerlegt, 526. Untersuchung der historischen Warheit derselben, muß nicht mit ihrer Erklärung verwechselt werden, 528

F.

Feler, und Sünden sind nicht zu verwechseln, VII. 201
Fertigkeit, in rechtmäßigen Veränderungen, heißt die Befestigung im Guten, VII. 255
Fähigkeiten, blosse, finden in GOtt nicht statt. VII. 210
Freigeister, eigentliches Unterscheidungsstück, VI. 333

G.

Gerechtigkeit GOttes, in wie fern sie aus der Heiligkeit und Güte herzuleiten, VII. 209
Gesetze, alle göttliche auch die so genanten willkürlichen und besondere israelitische, sind in dem Wesen und der Beschaffenheit des Gegenstandes und Inhalts gegründet, VI. 242. welcher Beobachtung in Fällen, wo sich Pflichten widersprechen, oder einander aufheben und unmöglich machen, die in göttlichen Gesetzen gegründet sind, vorgezogen werden müsse? 254. 255
- - kein israelitisches ist von algemeiner Verbindlichkeit, VII. 79
Gebet, bey der Taufe, wie es anzusehen sey? V. 17. 18
Gedencken GOttes, was es metonymisch in der h. Schrift bedeute, VI. 510. 511

Gegenwart, Begrif derselben, V. 75
Gehör des Worts, uneigentliche Bedeutung desselben, V. 341. unverschuldeter Mangel desselben beweiset keinen unausbleiblichen Mangel des Glaubens, ib.
Gelübde, zum unverehlichten Leben haben nach unsern symbolischen Büchern keine unwiederrufliche Verbindlichkeit, VI. 175
Genus des Leibes und Bluts Christi im Abendmal, ist nichts entsetzliches und ungereimtes, V. 70 73 u. f.
Georg, Fürst von Anhalt hat sich wirklich zum Priester ordiniren lassen, V. 378. 379. hat sich vorher zweimal ein Privilegium geben lassen, daß ihm solches an seinen angeerbten Gerechtigkeiten und gemeinschaftlicher Regierung mit seinen Brüdern, nicht schaden solte, 379
Gestalt, gegenwärtige des Creutzreichs Christi, eine herrnhutische Schrift, greift den Verfasser dieser Bedencken an und mishandelt ihn, V. 363 u. f. Beantwortung solcher Stellen, 365. u. f. enthält nichts neues, 435. betrift durchgehends blos die Person des Grafen von Zinzendorf, ib. was daraus folge, ib.
Gewissen, anderer ist niemals eine Regel rechtmäßiger Handlungen, V. 263
Gewisheit der Wissenschaft beruhet auf dem deutlichen Verhältnis algemeiner Begriffe, VI. 314. des Glaubens beruhet auf zuverläßigen Zeugnissen, ib. und der Erfarung, auf eigener Empfindung, ib.
Glaube, der gottesdienstlichen Gesellschaft vor und in welcher die Taufe bewerckstelliget wird, ist zu derselben nötig, V. 46. ingleichen der Täuflinge, ib. 6. 7. bey unmündigen Täuflingen keine Vorbereitung und vorläufiges Stück der nötigen Ordnung und erfoderten Empfänglichkeit zur Taufe, 11. welches bewiesen, 11. 14. aus unsern symbolischen Büchern bestätigt, 14. 15. und gegen Zweifelsgründe gerettet wird, 1532. Eintheilung desselben in den mechanischen und vernünftigen ist unrichtig, weil es noch einen dritten den phantastischen oder schwermerischen gibt, VI. 332. 333 der phantasti-

tastische ist das eigentliche Unterscheidungsstück aller Freigeister geworden, die dem völligen Unglauben beizutreten Bedencken getragen, 333. Benennung des vernünftigen und vernunftmäßigen ist zweideutig und manchem Misverständnis unterworfen, 334 336. vorgegebene vier Eigenschaften des vernunftmäßigen geprüft, 337. f.
Glaubensänlichkeit, wie sie bey Auslegung der h. Schrift beobachtet werden müsse, VI. 592. mus mit dem guten Vortrag einen zusammenhangenden Lehr- und Schreibart, nicht verwechselt werden, 594. kein menschlich Lehrbuch kan als ein Bestimmungs und Entscheidungsgrund derselben angesehen und gebrauchet werden, 596. Nützlichkeit und Notwendigkeit ihres Gebrauchs bey und zur richtigen Auslegung der Schrift beruhet nicht auf Röm. 12, 2. 607 der Ausdruck kan in der durch den Gebrauch der Gottesgelerten bestimten Bedeutung beibehalten worden, wenn gleich die Bedeutung des Worts in gedachter Stelle davon verschieden seyn solte, 610
Glaubensbekentnisse, der ältern und neuern Kirche sind nicht durch eigenmächtiges Zusammenthun gottesdienstlicher Lehrer entstanden, VI. 638. Absicht ihrer Verfasser, ib. fernere Beschreibung und Rettung solcher Verfasser, ib. 639. wofür wir sie ausgeben, 670. was wir ihnen vor eine Verbindlichkeit zuschreiben, ib. wir verbieten das Prüfungsrecht derselben nicht, 640. andre Anmerckungen derselben, ib. 645
Gläubige, werden unmittelbar nach dem Tode in den Himmel versetzt, VI. 307.
Gleichnisse, nötige Behutsamkeit bey Geistlichen, VI. 370 f. 376 378. Christi vom reichen Man und Lazaro Zweck und Inhalt, 549 ꝛc. 555
Gnade, die zuvorkommende GOttes, handelt ordentlicher Weise nicht ohne Mittel, V. 16. und bleibt allezeit kräftig, wenn gleich die völlige und heilsame Wirckung nicht erfolget, ib.
Gnadenstand, innerer gehört nicht zu den wesentlichen Stücken der unentberlichen Fähigkeit zum Lehramt,

noch vielweniger die Versicherung oder eine besondere Stuffe desselben, VI 119. wol aber zu den allerverbindlichsten Obliegenheiten gottesdienstlicher Lehrer, und solcher die sich dergleichen Lehramt widmen, ib.
GOtt, richtet sich bey seinen Handlungen nicht nach den Gewonheiten der Menschen, sondern gehet gar häufig davon ab, und verfärt auf eine widersinnig und anstösigscheinende Art, V. 70. 71. ob GOtt bey der Schöpfung keinen andern Hauptzweck gehabt, als die Glückseligkeit seiner vernünftigen Creaturen, VII. 129 seqq. in wie fern GOtt Ehre von den vernünftigen Geschöpfen fordert, ib. 177. in wie fern ihm Misvergnügen und Reue zugeschrieben wird, ib. 192 seqq. manche Mittelendzwecke desselben werden nicht erreichet, obgleich sein letzter Endzweck immer erhalten wird, 189
Gottesgelerten, unter den alten hat es weder an Kentnis und Treibung der schönen Wissenschaften, noch an der Annemlichkeit des Ausdrucks, noch vielweniger an Gebrauch von Gleichnissen, gefelet, VI. 365. Beschaffenheit und Ursachen der Vergessenheit und Geringschätzung der Schriften derselben, 366. daraus aber kein besonderer Vortheil zu erwarten, 367
Grade der Verwandschaft, welche eigentl. in der h. Schrift verboten seyn, VII. 51 seq.
Gregorii Nyssenii, irrige Meinung in der Lehre vom h. Abendmal, V. 89
Gutslef, Eberhard. liefländischer Superintendent und Anhänger der herrnhutischen Partey, VI. 713 ꝛc.

H.

Handlungen, unrechtmäßiger die aus Unwissenheit und Irtum des Gewissens geschehen, Sündlichkeit und Strafbarkeit, ob und wenn sie geringer als bey solchen die wider besseres Wissen und auf eine gewissenlose Weise geschehen? VI. 346. können schädliche und nützliche Folgen zugleich haben, ohne daß allemal jene wegen ihrer

rer Unvermeidlichkeit den Gebrauch der übrigen Absichten verwerflich machen, VII. 162 seq. können mehrere Absichten und Endzwecke haben, 177
Heiligkeit GOttes, eine Erklärung davon wird beurtheilet, VII. 195 seq.
Heirat, wird für rechtmäßig erklärt auch bey geweigerter Einwilligung der Eltern, VI. 203 u. f. mit des Vatern Bruderswitwe wird vor zulässig erklärt, 230 u. f. Verbot derselben gehört unter die blos israelitischen Gesetze, ist folglich nicht von algemeiner Verbindlichkeit, 248 u. f. der Schwiegermutter des Vaters, ingleichen der Frauen des Stiefvaters ist rechtmäßig, 251. des Vaters mit seines Sohns Stieftochter, oder Schwiegermutter ist erlaubt, ib. auf verbotene in Seitenlinien, sonderlich ausser der ersten Seite der Blutsfreundschaft hat GOtt weder eine Todesstrafe gesetzt, noch derselben notwendige Aufhebung verordnet, 252. mit des Vatern Bruderswitwe wird nicht nur in der römischen Kirche vor zulässig gehalten, sondern auch in unserer Kirche von ansenlichen Gottesgelerten, 259. 261. was denen so solche Heirat errichtet zu raten sey, 262. f. und was die Obrigkeit sowol als der Prediger in dessen Gemeine diese Verlobten gehören, zu beobachten habe? 267 270. mit der Frauen Schwester, VII. 41 seq.
Herodes Antipas, hat einen offenbaren Ehebruch begangen, weil der Herodias Man noch gelebet, VII. 80
Herodias, ihr Eheman hat 2 Namen gefürt, VII. 80. 81
Herrnhutische Partey, greift des Verfassers 24stes Bedencken an und mishandelt es, V. 363. Beispiel ihrer unbesonnenen und unverantwortlichen Ausschweifungen, 370. in Berlin gegen den Verfasser eingegebene Klagschrift geprüft, 392 f. hat sich lange in keine ordentliche Beantwortung solcher Schriften einlassen wollen, darin Einwürfe gegen ihre Lehre und Verfassung gemacht werden, 414. bis sie endlich ihre ausfürlichste Streitschrift wider des Verfassers Bedencken gerichtet, ib. nach der ersten erfolgten Beantwortung aber die weitere Erörterung

rung mit bloſſen Schelten gegen den Verfaſſer ſolcher Beantwortung abgebrochen, 415. und gibt doch vor Recht behalten zu haben, 416. vorgegebene Urſachen, warum ſie den Streit abgebrochen, 416, 414. Beurtheilung derſelben, 418 u. f. gibt die ſiegfriediſche Arbeit vergebens für die gründlichſte und unüberwindlichſte Schrift aus, 420. wil eine beſondere Kirche ausmachen, 423. übertrift alle ihre Gegner an Heftigkeit und Anzüglichkeit der Schreibart, 423. hätte durch die allerunterthänigſte Pflicht gegen Ihro kön. Maj. von Preuſſen von der Ausgabe ſolcher bittern und zanckſüchtigen Streitſchriften, als die ſiegfriediſche und ihre Klagſchrift iſt, zurücke gehalten werden ſollen, 424. ihr Geſuch einer königlichen Commißion iſt ein offenbarer Misbrauch der hohen Obrigkeit, 420. 428. derſelbe iſt mit Fleis ſo eingerichtet worden, daß er ihr abgeſchlagen werden müſſen, 429. 430. und das gantze Verfaren recht darauf angefangen worden, die Obrigkeit ſowol als andere Leſer zu hintergehen, 430. 432. hebt nun allen Schein einer ordentlichen Fürung dieſer Streitigkeit auf, da ſie ſich die gefliſſentlichſte Fortſetzung der unordentlichſten Fürung derſelben vorbehalten wil, 433. iſt weder im Stande noch auch Willens unparteiiſche Leſer zu befriedigen, und ihre Verfaſſung auf eine pflichtmäßige und Gottgefällige Weiſe gegen gegründete Bedencklichkeiten und Einwürfe zu retten, 434. 436. iſt dem Grafen von Zinzendorf dergeſtalt unterworfen, daß ſie ſich ohne hinlängliche Prüfung der unverantwortlichſten Dinge theilhaftig machen mus, 437. mus zu Unternemungen behülflich ſeyn, dadurch unſtreitig genug der Name Chriſti verläſtert wird, um nur den Namen des Grafen von Zinzendorf zu retten und jederman anzupreiſen, ib. . . . . verurſacht betrübte und gefärliche Aergerniſſe, 439. welches die 12te Fortſetzung ihres Geſangbuchs beweiſet, ib. gibt die eheliche Beiwonung vor ein Sacrament aus, ib. behauptet ärgerliche und ſchändliche Lehren vom Beiſchlaf, ja bringt ſie ſo gar in ihre gottes-

tesdienstliche Lieder, ib. misbraucht den Namen GOttes und unsers Heilandes durch die leichtsinnigste, schertzhafteste und niederträchtigste Schreibart zur unausbleiblichen Spötterey, ib. unverschämte Anfürung zur Ubung der Streiter Ehe, 440. höchst anstößige und liederliche Stellen aus der 12ten Fortsetzung ihres Gesangbuchs, 441. u. f. gibt dadurch viele Aergernisse, 463. und einen Beweis der schlechten Beschaffenheit ihrer hochgerümten Kirchenzucht, ib. in Liefland, VI. 706 ꝛc. 711 ꝛc. 713 ꝛc. Beweis des vielen durch ihre anstößigen Lieder angerichteten Aergernisses, 719. unverantwortliches und ihr selbst nachtheiliges Verfaren gegen den Verfasser der Bedencken, 721. ein offenbarer Beweis des wirklichen Mangels geschickter Leute unter derselben, 725. und ihres höchst verderbten Geschmacks und sehr unchristlichen Urtheils, ib. ungötliche Fürung gottesdienstlicher Streitigkeiten, 729. manche Glieder derselben misbilligen das bisherige Verfaren gegen den Verfasser der Bedencken, 731. 732. hat dem Hrn. Grafen eine algemeine Genemhaltung aller seiner Unternemung versprechen, ib. Glieder derselben nemen nun aus Furcht vor desselben Drohungen sowol als besorglichen Schaden bey Entdeckung ihrer innern Mishelligkeiten und Zerrüttung, ihr eigen Gewissen nicht war, ib. ja sie werden so gar genötigt ihren Namen zu dergleichen Verhalten herzugeben, das doch einige misbilligen, ib. der Streit zwischen ihr und den Verfasser dieser Bedencken, ist nunmehro dahin gediehen, daß die Fortsetzung desselben unnötig und vergeblich, ja die ordentliche und regelmäßige Fürung desselben unmöglich geworden, 738 ꝛc. hat die Anzal ihrer ärgerlichen Lieder und ihre Schwermerey vermeret, 762. und ihren gefärlichen Irtum, daß die eheliche Beiwonung ein Sacrament sey, deutlicher und unverschämter behauptet, 763. bringt die Verschiedenheit des männlichen und weiblichen Geschlechts, nebst dem eigentlichen Kinderzeugen in das Geheimnis der heiligen Dreieinigkeit und legt es den hochgelobten Personen im

götli-

göttlichen Wesen bey, ib. behauptet, daß alle Selen der Menschen weiblichen Geschlechts seyn, auch alle Mannsleute nach dem Tode zum weiblichen Geschlecht gehören werden, 764. setzt die Glückseligkeit des ewigen Lebens in die unmittelbare Beiwohnung Christi, ib. erdichtet eine Ehereligion, ib. braucht die Vorstellungen der Geburtsglieder an Christo und seiner Mutter zur Beförderung der Keuschheit auch bey unverheirateten Leuten, 768. 855. Beweis, daß sie in der Behauptung ärgerlicher und schändlicher Lehren vom Beischlaf, und in dem Misbrauch und der Entheiligung des anbetenswürdigsten Namens GOttes und unsers Heilandes durch die leichtsinnigste, schertzhafteste, niederträchtigste und unanständigste Schreibart, fortfare 770 ꝛc. widerspricht ihrem eigenen Vorgeben von ihrem Altertum, 792 ꝛc. treibt die Gleichgültigkeit gegen alle Warheit und Irtum in gottesdienstlichen Lehrbegriffen unglaublich hoch, 822 ꝛc.

Heyns, Johan Sendschreiben von Seelenschlaf geprüft, VI. 273. u. f. warum es beantwortet werden müsse, obgleich der Verfasser schon gestorben, 274. Schreibart beurtheilt, 277 f. gibt fälschlich vor, daß ihm zu seiner Schreibart von der hällischen theol. Fac. geraten worden, 283. 285. hat sie gemisbraucht, 285. schlechte Entschuldigung derselben durch das Vorgeben der dadurch versuchten Vertreibung der Schwermut, 286 288. hat vor der Ausgabe seiner teutschen Cometenschrift des Verfassers dieser Bedencken Rath und Urtheil von einigen dahin gehörigen Stücken vergeblich gesucht, 289. f. ist von eben demselben beiläufig widerlegt worden, 290. 291. Seine Lust viel Bücher zuschreiben, hat ihn zur Verfertigung dieses Sendschreibens bewogen, 291. 292. weitere Absicht dabey. ib. warum er den Verfasser der Bedencken zum Gegner erwälet? 292. 293 u. f. hat seine Meinung von Seelenschlaf in öffentlichen Schriften behauptet, um eine Probe der möglichen und nötigen Aenderung des Lehrbegrifs unserer Kirche abzulegen, 298.

299. Unwissenheit des Lehrbegrifs unserer Kirche, 304. gibt die Unfelbarkeit einer Lehre und derselben Untersuchung vor widersprechende Dinge aus, 309. Gleichgültigkeit gegen götliche Warheiten und Feindseligkeit gegen seine Kirche, 310. ungerechte Beschuldigungen der protestantischen Kirchen, 311. 312. beschuldigt die protestantischen Kirchen und Obrigkeiten aller Länder und Zeiten, eine einige ausgenommen, eines unmenschlichen Gewissenszwangs und Verfolgungsgeistes, 326. 327. höchst seltsame Begriffe desselben von der Gewissensfreiheit, 328. Exempel, daß er wider die ersten Eintheilungsregeln angestossen, 331. ist dem phantastischen Glauben vorzüglich zugethan gewesen, 333. gibt eine Eigenschaft des vernunftmäßigen Glaubens an, die auf eine beständige und herschende Zweifelsucht füret, 337. f. hats an der liebreichen Verträglichkeit gefelet, 347. hat durch die gesellschaftliche Verträglichkeit mit jederman, eine Gleichgültigkeit gegen Warheit und Irtum in Absicht gottesdienstlicher Lehrbegriffe zur Eigenschaft des vernunftmäßigen Glaubens machen wollen, 347. 348. Vorschlag die Vernunft zum Bestimmungsgrunde und Erkentnisquelle aller geoffenbarten Lehren anzunemen; und nichts vorzutragen als Gründe die von gleicher Deutlichkeit seyn, wie das einmal eins, geprüft, 350. f; stellet den Religionseid als eine algemeine Verfassung in Teutschland, ja in gantz Europa fälschlich vor, 355. 356. misbraucht die Redensart von Gefangennemung der Vernunft unter den Gehorsam Christi, 358. spottet über die Lehre vom natürlichen Verderben und Unvermögen der Menschen im Geistlichen, 359. misbraucht die heilige Schrift zur Spötterey schändlich, 359. 360. ungegründete Beschuldigung der alten Gottesgelehrten, 365 f. Exempel der Einbildung die er von sich selbst gehabt, 378. Beurtheilung einer von ihm gebrauchten Fabel, 369 f. schlechte Kentnis der Kirchengeschichte, 383. 384. Proben der von ihm behaupteten und versuchten Freiheit alles öffentlich vorzutragen, was dem Lehrbegrif fei-

seiner Kirche auch noch so sehr widerspricht, 387. 388. bestreitet die Lehre vom natürlichen Verderben des Menschen nach dem Sündenfal ꝛc. 388 f. hat alle Geheimnisse und geoffenbarte Warheiten von dem vernunftmäßigen Glauben ausgeschlossen und verworfen wissen wollen, 399. läst auch in Absicht des übrigen Inhalts der heil. Schrift derselben keine weitere Glaubwürdigkeit übrig, als die auf anderweitiger Erweislichkeit und Deutlichkeit der vorgetragenen Sätze beruhet, ib. ausschweifende Schwermereien, 404. seltsame Art zu dencken, ib. Leichtsinnigkeit, ib. leichtsinnige Ausschweifungen, 405. Pralerey vom gehabten Beifal berümter Männer, 409. hat keine Zeit und Gelegenheit gehabt seine Versündigungen zu erkennen, und die mannigfaltigen gegebenen Aergernisse, sonderlich dieser seiner letzten Schrift zu heben, 414. bejammerns- und verabscheuenswürdige Gemütsfassung der Spötterey desselben, 435. leichtsinnige Beiseitsetzung aller Achtung der Gottseligkeit, 437. verwegene und mutwillige Spötterey, 438. unverantwortliches Vorgeben von lutherischen und päbstlichen Lehrbegrif, 439. hält die fortdaurende Wirckſamkeit der Seele nach dem Tode, vor falsch, 443. übergehet wichtige Gründe der Vernunft gegen den Seelenschlaf, und verfälscht den von ihm vorgetragenen, 452 ꝛc. mus sich eingebildet haben einige schlafende Seelen nach dem Tode gesehen zu haben und im Stande zu seyn, auch dergleichen andern zu zeigen, 460. hat nicht einmal eine Mutmaslichkeit des Seelenschlafs dargethan, 461 ꝛc. entsetzliche Sprünge im schliessen, 464. falsche Meinung von Aufwachen, 465. bedenckliches Urtheil von der Beschaffenheit und Absicht der nähern Offenbarung GOttes in der h. Schrift 482. 483. läst seine Zweifelsucht aufs gefliſſentlichſte blicken, die er auch Lesern beizubringen sucht, 483. 484. 518 starcker Ansatz und Beweis der Thorheit, 487. Schriftverdrehung, 501. unrichtige Auslegungsregeln der heil. Schrift, 507. ungötliche Spöttereien und Ausschweifungen, 512 ꝛc. 515. 626. recht seltene Seltsamkeit einer

Ab-

Abfertigung einer ertheilten Antwort, 519. unwitzige Scherze, 521. widerspricht sich selbst, 530. 563. Unwissenheit desselben, 534. Mishandlung Irenäi, 536 ꝛc. leichtsinnige und ungöttliche Gemütsfassung desselben, 588. Bestreitung der Glaubensähnlichkeit, 591 ꝛc. hält die Auslegungskunst der heil. Schrift vor unnötig, 601 ꝛc. unrichtige Auslegung der Stelle Röm. 10, 7. 619 ꝛc. feindseliger Begrif der Religionseide, 628 ꝛc. legt dem Horatio fälschlich eine gewisse Rede eines Götzendieners bey, 641 ꝛc. Veranlassung und Absicht desselben zu und bey diesen Sendschreiben, 600. Anzeige des nützlichsten Gebrauchs der von seinen Vergehungen gemacht werden kan. 653 ꝛc.

Hirschbergisches Gesangbuch, Bedencken darüber, VII. 321 seq.

J.

Impanatio, Bedeutung und Gebrauch des Worts, V. 93. Behauptung derselben ist unser Kirche Schuld gegeben worden, 94 u. f. woher man sie dem Andr. Osiander beilegt, 96. Schwierigkeiten derselben, ja offenbarer Widerspruch, 97 102.

Johannis, des Täufers Ermanung an die Kriegsleute, wird erleutert, VII. 32

Irenäus, gegen Heyns Mishandlungen vertheidigt. VI. 536 ꝛc.

K.

Kräfte des Menschen zu Anwendung des Verstandes auf richtige Erkentnis, derselben Abwesenheit ist von dem Menschen selbst verschuldet, VII. 269

Krancker, kan das h. Abendmal nicht gereicht bekommen, V. 185. was ihm vor Vorstellungen zu seiner nützlichsten Beruhigung zu thun, 187. die übrige und anderweitige geistliche Bearbeitung desselben mit GOttes Wort und Gebet, mus desto sorgfältiger und angelegent-

gelegentlicher fortgesetzt werden, 188. was davon für Nutzen zu schaffen? ib. 189. desselben Unruhe und Unlustbarkeit kan niemand verpflichten oder berechtigen etwas wider sein eigen Gewissen oder anderweitige Obliegenheiten zu thun. 190.

L.

Landesherr, wie er sich gegen das üppige Tantzen seiner Unterthanen verhalten könne und müsse, V. 166. 167. wie sich sein Seelsorger in Ansehung dieser Sache gegen ihn zu betragen habe, 167. S. Prediger. Kan seiner innern Befugnis und Verbindlichkeit nach seinem Stadtprediger nicht anbefelen, seine Kantzel öfters mit einem benachbarten Landprediger zu verwechseln, 176. 177. wol aber der äussern Befugnis nach, 178. 180.

Lehramt, das gottesdienstliche erfordert den innern Gnadenstand nicht als ein wesentliches Stück der unentberlichen Fähigkeit dazu, VI. 119. obgleich die so sich demselben widmen unter der allerverbindlichsten Obliegenheit stehen darnach zu streben und zu vermeren, ib. unbekerter ist nicht unkräftig, 120. die zur pflichtmäßigen Fürung desselben unentberliche Gnade versagt und verzögert GOtt auf hertzliches und aufrichtiges Gebet nicht, ib. wenn von der Verwerflichkeit und Strafbarkeit eines mit Pflichtvergessenheit und Versündigung verrichteten Lehramts, auf die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit der Weigerung eines Lehramts, wenigstens auf eine Zeitlang, geschlossen werden könne? 123. kan als keine Hindernis der eigenen Bekerung angesehen werden, 124

Lehrbegrif unserer Kirche, ist nicht einerley mit dem Vortrag der Glaubenslehren in derselben, VI. 301. wie die engelreine Unverbesserlichkeit eines Lehrbegrifs verstanden werden könne! 302. wir nemen die h. Schrift für den einigen Erkentnis und Bestimmungs-

grund des unsrigen an, wie und so fern sie von jederman verstanden werden kan, und auf eine erweisliche Art erklärt werden mus, 304. jederman komt das Forschungsrecht in Absicht desselben zu, dazu auch jederman verbunden ist, 304. 305. erdichtete Untrieglichkeit eines 316. was im Pabstum für eine Untrieglichkeit des Lehrbegrifs behauptet wird, 316. Untersuchung desselben kan ohne vorsetzliche und gesuchte, noch vielmehr aber ohne geflissentliche Zweifelsucht und öffentliche Bestreitung stat finden, ib. öffentlicher Widerspruch gegen den herschenden, mit was für Einschränckungen er für den Weg worauf man zur Warheit komme, angesehen werden müsse! 320. Verfal des gottesdienstlichen in der Christenheit, wie er entstanden? 385. eines Prüfung nach der allerstrengsten Art was sie bedeuten könne, 401. wenn solche Prüfung erlaubt und nötig sey oder nicht, 402. was zur Prüfung der Richtigkeit eines Lehrbegrifs erfordert wird, VII. 281

Lehre, was zur Verdunckelung der reinen und Einführung geistlicher Finsternis erfordert werde? V. 837. ein untrieglicher Merckmal der Unrichtigkeit derselben gibt der Zwang und die leiblichen Belonungen, so dabey gebraucht werden, nicht ib. VI. 386. 387

Lehrer, einem protestantischen welcher noch einem Mittelzustand der Selen nach dem Tode glaubt, sich aber reversiren wil, davon nichts öffentlich zu lehren, kan deswegen nicht mit Recht die Kantzel verboten, noch er von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, Vorrede zur 6ten Saml. Vog. D. Bl. 3 ꝛc.

Leidenschaften, werden GOtt nur mit uneigentlichen Ausdrücken beigelegt, VII. 209

Letzten Willens, verstorbener Leute und der derselben geschehen Zusagen Erfüllungsverbindlichkeit, wie weit sie sich erstrecke, und wenn sie wegfalle? VI. 185

M.

Malam metaphysicum, ist nicht eine jede Unvolkommenheit der Kräfte der Geschöpfe, VII. 254

Malum positivum, in wie fern es so genant wird, ib
Märtyrer, warum sie sich haben der grausamsten Qual erfreuen können? VI. 418
Mathematische Deutlichkeit und Gewisheit findet nicht allenthalben stat, VII. 399. 400
Mitlerzustand der Sele nach dem Tode, wird von einigen Lehrern unserer Kirche geglaubt, VI. 294. 295. daß ein protestantischer Lehrer der denselben glaubt, sich aber reversiren wil, davon nichts öffentlich zu lehren, nicht mit Recht die Kantzel verboten, noch er von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden könne, wird unter gehörigen Einschränckungen behauptet Vorr. zur 6ten Saml. Bog. D. Bl. 3 ꝛc.
Mondsüchtige Nachtwanderer, haben Gedancken, VI. 530
Morgenländer, dürfen nie ohne Geschenck vor Obrigkeiten und Herschaften erscheinen, VI. 323
Müller, Polycarpus hat sein imprimatur zur Gestalt des Kreutzreichs unterschrieben, V. 371. aber nicht den Anfang desselben so gegen den Verfasser dieser Bedencken gerichtet, mit seiner Censur begleitet, 313. Ursache davon ib.

O.

Obrigkeit, kan nicht von göttlichen Gesetzen und derselben Verbindlichkeit dispensiren, V. 290. kan nur bey solchen Ehen dispensiren die durch ihre, nicht aber bey denen so durch göttliche Verordnung verboten sind, 290. 291. höchste, kan in ausserordentlichen, ungewönlichen, streitigen und zweifelhaften Fällen etwas verordnen, so als eine Ausnam von jemandes Befugnissen und Vorrechten anzusehen ist; ohne dieselbe in andern ordentlichen und gewönlichen Fällen aufzuheben, oder auch nur streitig und zweifelhaft zu machen, VI. 128. 129. Abwesenheit der Straffen derselben hebt die Beisorgen einiger Gefar und Uebels der Seelen nicht, 326. es ist keine göttliche Verordnung da,

da, daß man sich selbst bey der Obrigkeit anklagen solle, VII. 31. diese ist verbunden bey eigner Anklage den Beweis eben so scharf als sonst zu suchen, ib. 30
Oefnung der Seite Christi, ist blos zur Versicherung der Warheit seines Todes geschehen, V. 223. nicht aus blossen Mutwillen und Bosheit des Kriegsknechts, 224. in wie fern sie als eine Beschimpfung desselben anzusehen, ib. daraus leuchtet ein sehr mercklicher Glantz seiner Herlichkeit hervor, ib Folge derselben oder das Ausfliessen des Bluts und Wassers ist nicht nur von geheimnisvoller Bedeutung, sondern auch an sich übernatürlich gewesen. 228
Opus operatum, bey den Sacramenten was es eigentlich bedeute, V. 26. 27. man kan nicht schlechterdings die Wirckung der Taufe bey Kindern ex opere operato leugnen. 30. 31
Orthodox, was es heisse! VI. 316. wer es in unserer Kirche nicht seyn könne! ib.
Orthodoxie, ist eine wesentliche Pflicht aller Glieder einer Kirche, sonderlich öffentlicher Lehrer in derselben, VI. 317

P.

Patronen, können von neu berufenen Predigern keine Reverse wegen der Pfarreinkünfte fordern, V. 258. auch gar keine Verträge mit denselben errichten, die einige Verminderung der Einkünfte oder des Gehalts der letztern betreffen, 260. ja überhaupt gar keine Reverse von ihnen fordern, ib. noch ihnen einen feierlichen Eid auflegen, 261, Zweifelsgründe dagegen werden widerlegt, 262 269. sind an sich berechtigt wenn sie glauben, daß ihre Prediger bey öffentlicher Bestrafung der Zuhörer zuweitgehen, ihnen deshalb nötige Vorstellungen zu thun, VI. 69. Verhalten eines gewissen wird vor unrechtmäßig erklärt, 70. f.
Pauli Gelübde Apost. Gesch. 21, 24 ꝛc. erläutert und gerechtfertiget, VI. 143 f. ist kein Selenschläfer gewesen, 578 ꝛc.

Prediger, was zu pflichtmäßiger Weigerung des Gehorsams gegen obrigkeitliche Befele erfordert wird, VII. 62. wie er sich im Fal der Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit einer Ehe, zu verhalten habe? V. 142 u. f. mus wider die Ueppigkeiten seiner Zuhörer dergleichen das Tantzen ist, zeugen, 152. welches öffentliche Zeugnis aber mit vieler Behutsamkeit und manchen Einschränckungen geschehen mus, 153. 155. und mit genauer Prüfung sowol der Umstände der Zuhörer, auch seiner eigenen Gemütsfassung und Absichten, als sonderlich des göttlichen Willens darüber, 156. kan seiner Obrigkeit das verlangte Abendmal reichen, ohne sie dabey durch eine feierliche Zusage zur Beibehaltung und Beobachtung mancher Verordnungen zu verbinden? 157 f. hat keine Gewalt Zuhörer, durch bedrohete Weigerung der Sacramente und Lossprechung von Sünden, zu allerley Zusagen und Verpflichtungen zu nötigen, 157. 159. dadurch er grössern Schaden als Vortheil verursachen würde, 160. 163. ist nicht berechtiget einem Gliede seiner Gemeine eigenmächtig das Abendmal zu versagen, am allerwenigsten aber über zweifelhafte Dinge, 163. 164. wie er sich gegen seinem Landesherrn verhalten müsse, der sich wegert das üppige Tantzen zu verbieten, 166. 168. kan kein Beichtkind seines Gehülfen, vom Abendmal ausschliessen, 168. 169. kan gäntzlicher Unvermögenheit oder unausbleiblicher eigenen Lebensgefar wegen, auch beim schlechterdings nicht stat findenden Gebrauch benachbarter Prediger, einen Krancken mit gutem Gewissen ohne Genus des h. Abendmals sterben lassen, 186. was er dem Krancken vor Vorstellungen thun lassen, und wie er ihn anderweitig mit GOttes Wort und Gebet geistlich bearbeiten lassen müsse, 187. 188. wie er sich sonst in Ansehung desselben zu verhalten habe, 189. 190. kan nicht allen wircklichen Schaden und Mangel in seiner Gemeine verhüten, oder zu dem Ende alle ersinliche Hinderungsmittel ergreifen, 190. 193. wie einer sich gegen seinen Collegen der ihn Irtümer in der Leh-

Lehre unrechtmäßiger Weise öffentlich beschuldigt, zu verhalten habe? 240. 242. ist weder berechtigt noch verpflichtet solchen Eheleuten die Gnadenmittel zu versagen, deren Ehe er vor indispensabel hält, 295. kan Gliedern seiner Gemeine die Trauung und Einsegnung ihrer von der Obrigkeit verstatteten Ehe nicht eher und anders mit Recht versagen, als wenn er von der Unzuläßlichkeit derselben mit völliger wenigstens überwiegender Gewisheit überzeugt ist, 300. 303. wesentliche Pflicht ists herschende Laster ihrer Zuhörer und öffentliche Aergernisse ihrer Gemeinen zu bestrafen, VI. 64. was dabey für nötige Stücke zu beobachten, ib. ist verbunden seine Zuhörer zu unterrichten, daß nicht alles was die Obrigkeit nicht verboten noch bestraft, auch darum vor GOtt rechtmäßig und erlaubt sey, VI. 67. ingleichen daß obrigkeitliche Erlaubnis gewisser Handlungen keine eigentliche Gesetze seyn, jederman zur Begehung derselbe zu verpflichten, 68. mus allen Gliedern seiner Gemeine ihre Pflichten vorhalten, und sie von der Unrechtmäßigkeit der Uebertretung derselben überzeugen, wovon Gerichtsobrigkeiten und Kirchenherrn nicht ausgenommen, ib. müssen sich aber aller Anzüglichkeiten gegen jederman sonderlich Vorgesetzte enthalten, 69. eines gewissen Beantwortung einer ihm von seinem Patrono eingeschickten schriftlichen Bestraffung, wird beurtheilt? 78. 80. kan und mus gegen vorsetzliche Lästerungen von erweislicher Unrichtigkeit an seinem Orte, und noch mehr gegen auswärtige Gerüchte gleichgültig seyn, 83. weisliches Verhalten bey ungegründeter Beschuldigung der Zuhörer einer Vergehung des Eifers, 84. richtet durch pflichtmäßige Erduldung eines ihm angethanen Unrechts mehr aus, als durch die glücklichste Verfechtung seines Rechts gegen Widersacher, 84. 85. ob es schwerer sey einen gottlosen Prediger zu bekeren als einen Zuhörer? 124. 125. einer kan mit seinen Collegen zu gleicher Zeit das h. Abendmal genieſſen, 149 u. f. kan bey gänzlicher Ermangelung aller Gelegenheit eines benachbarten Pre-

digers seiner Kirche habhaft zu werden, seine eigene Kinder taufen, sich selbst und seine Kinder durch gottesdienstliche Einsegnung bey errichteter Ehe trauen, und auch ihm selbst und den seinigen das h. Abendmal reichen, 151. S. Abendmal. einem wird widerraten einem von seinen Kirchenpatronen die bisher verwaltete nähere Seelsorge aufzukündigen, 160. Gründe dazu, 161 seqq. würde unrechtmäßig handeln, wenn er sich unbedungen und unwiderruflich oder gar eidlich verpflichten wolte auf Lebenslang einer gewissen Gemeine zu dienen, ohne jemals einen anderweitigen Beruf anzunemen, 171. 172. der dem Lehrbegrif seiner Kirche öffentlich widerspricht, kan ohne allen Schein des Gewissenszwangs zur Niederlegung seines Lehramts von der Obrigkeit angehalten werden, VI. 328. würde unverantwortlich handeln, wenn er einen bußfertigen Menschen blos um deswillen, weil er sich erst beim Anblick des Todes zu GOtt wendet, bey allen Merckmalen der Aufrichtigkeit, ohne Vorhaltung und Versicherung der göttlichen Gnade in gehöriger Ordnung lassen, und blos seinem Richter übergeben wolte. 428. 429

Predigerstelle Einkünfte Bestimmungsgrund kan nicht der wirckliche Genus und die erweisliche Habung des Gehalts der Vorfaren seyn. V. 265

Protestantischen Kirchen behaupten die Verbindlichkeit der aus der heiligen Schrift erweislichen Warheiten, VI. 312. Lehrsätze in Absicht dieser Sache, ib. 513

R.

Religionseid, was er in unserer Kirche wo er üblich ist, enthalten? VI. 356. 631 ꝛc. gehört zu den Versicherungs- und Betheurungseiden, 632. worin er bestehe. 633

Respectus parentelae, ist ein etwas zweideutiger Ausdruck, V. 138

Revers, aus zustellender an den Patronum wegen der Pfarreinkünfte, bey erhaltenem Beruf zum Predigtamt, ist unrechtmäßig, V. 258. 259. darf überhaupt von keinem

nem Kirchenpatron gefordert werden, 280. durch Unterschreibung eines kan niemand seinem Landesherrn etwas vergeben, 262. heimliche Ausstellung derselben, wenn sie einen Schein der Verjärung bekommen können, 263. dergleichen recht nicht wol hin und ist nicht dienlich einen Patronum gegen seines Predigers rechtliche Klagen in Sicherheit zu srtzen, 266. 267. Unterschrift eines solchen kan nicht ohne Versündigung geschehen. 268

S.

Sacramente, haben ex opere operato ihre wahre Volständigkeit, V. 27. die übernatürliche Kraft komt denselben ex opere operato die natürliche aber nur ex opere operantis zu, ib. wir verwerfen das opus operatum bey denselben, 29. 30. schliessen niemand leiblicher Gebrechen und unverschuldeter natürlichen Mängel wegen von ihrem Gebrauch aus, 333. zu ihrem Gebrauch sind Leute so zum unmittelbaren Gebrauch des göttlichen Worts unfähig, desto verpflichteter und berechtigter, 333. 334. haben eine natürliche und übernatürliche Kraft, 335. wie ihr opus operatum bey ihrem Gebrauch den Erwachsenen vermieden werden könne, 344

Sadducäismus, wird durch die Meinung vom Selenschlaf befördert, VI. 425. 426. hat einen Einflus in die Entkräftung der Gottseligkeit, 433

Schaden thun und veranlassen ist nicht gantz gleichgültig, VII. 163

Schöpfung, philosophische Gedancken, von dem göttlichen Endzweck derselben, VII. 129 seqq.

Schlaf findet ohne völlige Ruhe des Körpers stat, VI. 448. worin er bestehe? 492. findet bey einem Menschen nach dem Tode gantz eigentlich stat, ib.

Schreibart, muntere, ausgedruckte und lebhafte mus regelmäßig bleiben, zur rechten Zeit und mäßig gebraucht werden, VI. 277. wenn sie lasterhaft werde, 278. 279

h. Schrift, wird von uns für den einigen Erkentnis- und Bestimmungsgrund unsers Lehrbegrifs angenommen, wie und so fern sie von jederman verstanden werden kan, und auf eine erweisliche Art erklärt werden mus, VI. 304. derselben komt eine hinlängliche Faslichkeit und Verständlichkeit in Absicht der zur Sittlichkeit nötigen Warheiten zu, 305. wie die Auslegung derselben beschaffen seyn müsse. 335

Schriftsteller, mus nicht ohne Noth vieles von sich melden. VI. 406. hönische Spöttereien, unanständige Scherze, und herschende Leidenschaften sind schlechte Merckmale der Gemütsfassung desselben, 408

Schwägerschaft, in auf und absteigender Linie hört durch keine nachfolgende anderweitige Heirat auf, VI. 257. bey den Schwägerschaften der Seitenlinien aber ist das gantze blos mittelbare Verhältnis gegen die väterliche Gesellschaft sehr entfernt und gering, ib.

Seitenwunde Christi gehört nicht zu dem Wercke der Erlösung in eingeschränckter Bedeutung genommen, V. 218-236. vergl. mit S. 216. einige haben dieselben dem Tode und wircklichen Absterben Christi irriger Weise vorgesetzt, 219. 220. ist blos zur Versicherung der Warheit seines Todes verursacht, 223. ist weder von allen noch von den meisten Gottesgelerten zum Erlösungswerck gerechnet, 235. Woher und wie solches von einigen geschehen? 235. 236

Sele, wenn sie todt sey? VI. 531

Selenschlaf, Meinung von demselben kan so ungegründet und falsch sie auch ist, doch ohne Aenderung und Bestreitung des übrigen Lehrbegrifs unserer Kirche angenommen werden, VI. 299. zum Begrif desselben gehört die Verwesung und Ruhe des Leibes auf keinerley Weise, 420. die Abwesenheit des Bewustseyns und Denckens ist ein unzulängliches ja unrichtiges Merckmal desselben 420 f. befördert beinahe unausbleiblich die sadducäischen Irtümer, 425. 426. Meinung von demselben vermindert die Trostgründe sterbenden Personen gar sehr, 430.

430. ja kan ihnen alle andere Versicherungen der h. Schrift verdächtig machen, 431. kan mit der Immaterialität der Sele nicht bestehen, 434. 435. Gründe der Vernunft gegen denselben, 455 ꝛc. 456. Meinung von demselben entziehet den gantzen Menschen der göttlichen Andung und Strafe, 532. dadurch fält der gantze Unterschied zwischen dem Vermögen GOttes und der Menschen in Absicht der Ahndung geschehener Beleidigungen, völlig weg, 533. Gründe wider denselben aus der h. Schrift, 531-588

Seligkeit, der Gläubigen gehet gleich nach dem Tode an VI. 307. 549. die jedoch von der nach der Auferstehung und algemeinem Weltgericht noch unterschieden seyn wird, ib. 513. 514

Siegfriedischer Schrift Hauptverfasser sol Spangenberg seyn, und nicht der Graf von Zinzendorf, V. 394 f. Anmerckung darüber, 398. 399

Sorge für eigene und anderer Seligkeit kan zugleich beobachtet werden, VI. 123. erstere kan stat finden von erhaltener Versicherung von völliger Bekerung und Begnadigung, und wird nicht durch die letztern gehindert, ib.

Spielen, wie sich eine Person, so von der Sündlichkeit überzeugt ist, dagegen zu verhalten hat, VII. 103 seq.

Stadtprediger, einem wird vom Landesherrn öfters anbefolen, seine Kantzel mit einem benachbarten Landprediger zu verwechseln, V. 173 u. f. wie derselbe sich dabey zu verhalten habe, 180 182

Strafen, wilkürliche, werden von GOtt nicht wilkürlich angewendet, in wie fern sie den natürlichen entgegen gesetzt sind, VII. 273. es ist falsch, daß alle Strafen immer zur künftigen Besserung und Warnung des Gestraften dienen sollen, 276

Studiosus Theologiæ, ist heimlich begangener Unzucht wegen nicht verbunden seinen äussern Beruf zu ändern, sieht vielmehr unter einer Verbindlichkeit, darin zu bleiben, und denselben desto gefliessentlicher zu heiligen, V. 204. wird bewiesen, 204-206, und gegen Zweifelsgründe

de vertheidigt, 207. 208. zu was für besondern Obliegenheiten aber derselbe verpflichtet sey? 208. 210
Sünde, wie GOtt bey derselben Zulassung am richtigsten gerechtfertigt wird VII. 258
Sünden vormalige nach erfolgter wahren und gründlichen Sinnesänderung und erlangter Begnadigung von GOtt, machen niemand göttlicher Gnade unfähig, noch zum Dienst GOttes unbrauchbar, V. 204
Symbolische Bücher unserer Kirche enthalten nichts, daß der Meinung von Selenschlaf eigentlich, ausdrücklich und unmittelbar widerspricht, VI. 299. bestimmen auch in Absicht des künftigen Zustandes nachdem Tode nichts, ib. wer ihren Inhalt nicht für übereinstimmig mit der heil. Schrift in derselben gegründet, und daraus erweislich hält, ist nicht orthodox 317

T.

Tantzen, des üppigen gewönlichen, Sündlichkeit kan aus unumstöslichen Gründen der Schrift dargethan werden, V. 175. wie sich ein Landesherr dagegen verhalten könne und müsse, 166. wie sich eine Person dagegen zu verhalten, so von der Sündlichkeit desselben überzeugt ist, VII. 103 seqq.
Tauben und stummen Menschen Geschichte, V. 315 328. es gibt verschiedene Gattungen derselben, 329 332 dem alhier beschriebenen ist der Gebrauch des h. Abendmals zu verstatten, 332 337. Zweifelsgründe dagegen gehoben, 337 354. sind zwar des unmittelbaren nicht aber alles mittelbaren Gebrauchs des göttlichen Worts unfähig, 342. können durch eine Bildersprache zum Glauben an Christum gebracht werden, 343. Aussprüche angesehener Lehrer für die Zulassung eines solchen zum h. Abendmal, 350. Prüfung der gegenseitigen Entscheidung Hyperii, 349 351. solche Personen ersetzen durch Nachdencken und Gebrauch des Verstandes manche Mängel der Bildersprache, 356. Anführung zum Schreiben ist sehr nützlich, 357. 358. einigen hat man versucht die Aussprache einiger Worte beizubringen, ib. Beichte und Absolution ist bey

bey demselben nötig gewesen, 358. 359. auch die dabey geschehene Rede nicht unnütz. 359. 360
Taufe erfordert den Glauben der gottesdienstlichen Gesellschaft vor und in welcher sie bewerckstelliget wird, V. 4. 6. imgleichen erwachsener Täuflinge, ib. 6. 7. kan bey den letztern zur Bekerung und Anzündung des Glaubens gereichen, 7. Widergeburt, 11. 12. ist das eigentliche Mittel Menschen zu Jüngern Christi, zu machen, 12. wie das Gebet dabey anzusehen sey, V. 17. 18. der Gebrauch der Einsetzungsworte ist als ein wesentliches Stück derselben anzusehen, 20. ertheilt ein Recht und gegründete Ansprüche zu allen Bundessiegeln, Gnadenmitteln und göttlichen Wolthaten, 337. s. Glauben.
- - Fal, da ein Prediger unwissend mit nicht gantz reinem Wasser getauft, ob sie zu widerholen, VII. 299 seqq.
Täuflinge, erwachsene Glaube wird zur Taufe erfordert, V. 6. 7. Unmündige bekommen und haben bereits in der Taufe gegenwärtig den Glauben, 9. können gleich bey dem Anfang der Taufe und den Vorbereitungshandlungen ihrer Verrichtung als gläubige Kinder angesehen werden, 10. brauchen den Glauben nicht als eine Vorbereitung und vorläufiges Stück der nötigen Ordnung und erforderten Empfänglichkeit zur Taufe 11. welches bewiesen, 11. 14. aus unsern symbolischen Büchern bestätigt, 14. 19. und gegen die angefürten Zweifelsgründe vertheidigt wird, 15. 32
Teufel, ob er sich bey den Einwürfen wider den gottesdienstlichen Lehrbegrif, beschäftige, VI. 357
Theologische Lehrsätze erklärt, VI. 335
Τουτο in den Einsetzungsworten des Abendmals, worauf es gehe, V. 66. 67
Tugenden, alle, füren einen Lohn mit sich, in wie ferne es gesagt werden kan, VII. 250

U. V.

Ueberzeugung, macht nicht eine jede Handlung die mit derselben übereinkomt, zu einer rechtmäßigen Handlung, VI. 340. 341

Ver-

Verächter der Kirchen und Sacramente, wie damit zu verfaren, und ob ihnen ein öffentl. Begräbnis zu versagen, VII. 67. 68 seq.
Verdamnis, der beharlich Unglaubigen gehet gleich nach dem Tode an, VI. 307. 549. ist aber doch von der nach der Auferstehung und dem algemeinen Weltgericht noch unterschieden, ib. 513. 514
Verfal des gottesdienstlichen Lehrbegrifs in der Christenheit wie er entstanden? VI. 385
Verhalten, anderer ist niemals eine Regel rechtmäßiger Handlungen, V. 263
Verjärung, was zu einer rechtsbeständigen erfordert werde, V. 263. wider wesentliche Vorrechte der höchsten Landesherschaft findet keine eines auch mit Bewustseyn derselben ausgestelleten Reverses statt. 264
Vernunft, was dadurch verstanden werde? VI. 334. Misbrauch derselben in Absicht des christlichen Lehrbegrifs, wird bestraft, 351 ꝛc. Gefangennemung derselben unter den Gehorsam Christi erläutert und gerettet, 358
Vernünftiger und vernunftmäßiger Glaube s. Glaube
Verpflichtung der Menschen zu solchen Handlungen die mit ihrer jedesmaligen Erkentnis übereinkommen, ist eine algemeine Wirckung und Folge aller Arten des Glaubens und der Erkentnis gottesdienstlicher Warheiten, VI. 340
Verträge zwischen neu berufenen Predigern und Patronen, die einige Verminderung der Einkünfte oder des Inhalts der letztern betreffen, sind unverbindlich, V. 260
Unfelbarkeit eines Satzes, s. Untrieglichkeit.
Ungläubige beharliche werden unmittelbar nach dem Tode in die Hölle versetzt, VI. 307
Untrieglichkeit eines Satzes, worin sie bestehe? VI. 314 hebt die Erweislichkeit nicht auf, ib. Vorgeben der Untrieglichkeit der Glaubenslehren einer Kirche was es nicht erfinden? 315. wenn sie eine menschliche und erdichtete sey! 316. was im Pabstum für eine behauptet werde? ib.
Unverehlichtes Leben komt nicht auf bloser Wilkür des Men-

Menschen an, VI. 174. Gelübde dazu haben nach unsern symbolischen Büchern keine unwiderrufliche Verbindlichkeit, 175. Unsündlichkeit und Vorzüglichkeit desselben, worauf sie beruhe, 179. niemand ist berechtigt den Entschlus dazu durch einen Eid unwiderruflich zu machen, 184
Vocation, rechtmäßige darf wegen der blossen Weigerung eines Mitpatroni nicht ausgeschlagen, noch weniger aber nach bereits geschehener Annemung wieder zurück gegeben worden, V. 270. angenommene kan nicht nach eigener Willkür wieder zurückgegeben werden, ib.

W.

Wasser, ist bey der Taufe wesentl. zu ihrer Richtigkeit erfordert, VII. 311. mögliche Ausnamen, ib.
Watts, Js. vertheidigt, VI. 307. 431 f. 461. ꝛc. 473. 497 ꝛc. 509. 519. 521. ꝛc. 524 ꝛc. 529. 533. 550 ꝛc. 558 ꝛc. Lob desselben, 470. 473. 525
Weib, so von ihrem Eheman gelaufen und wieder zu ihm will, ob er sie annemen müsse, VII. 98 seqq.
Wernsdorfs, Gottl. Meinung vom Zustande der abgesonderten Selen, VI. 296. 297
Wille, der blosse gute reicht nicht hin etwas zu rechtfertigen, VI. 322.
- - GOttes, entschliessender, ist mit dem verordnenden nicht zu verwechseln, VII. 15
Witwe, hat ihrem verstorbenen Ehemanne bey seinen Lebzeiten eidlich versprechen müssen nach seinem Tode nicht wieder zu heiraten, VI. 167. in wie fern sie solchen Eid zu halten schuldig sey? 168. in wie fern aber nicht? 169. Beweis des letztern Ausspruchs, 169. 176. Hebung der Einwürfe, 176. 186. nötige Erinnerungen in Absicht des gewissenh. Verhaltens bey selb. dieser ganzen Sache, 187 192
Wunden, der hauptsächlichsten Christi Bestimmung auf fünfe, ist sehr spaten und ganz willkürlichen Ursprungs, V. 227. unser Heil kan denselben nicht beigelegt werden, wenn der wirckliche Tod Christi nicht mit darunter begriffen wird, 228

Z.

von Zinzendorf, Graf hat geglaubt manche unwissende Leser auf die Gedancken zu bringen er sey auch ein Potentat, V. 375 f. neuer Beweis davon, 378. kan sich mit dem Fürst Georg von Anhalt nicht vergleichen, 379. 350. misbraucht den Namen GOttes, 380. sol nicht der Hauptverfasser der siegfriedischen Schrift seyn, 398. Ursache dieses Vorgebens, 399. gehört unter die Leute die unverantwortlich ihren Stand und Beruf verlassen, und ihr Werck daraus machen, weit in die Welt hinaus zukommen, 408. sein eigenes Geständnis daß er nicht zur Hofsphäre gerechnet werden könne, 406 409. die gegenwärtige Gestalt des Kreutzreichs JEsu betrift seine Person allein, 435. bringt so gar in dieser Schrift mit in Anschlag, was er noch alles in der Welt hätte werden können, wenn er seinen Stand nicht geändert hätte, 435. 436. neuer Beweis der gefärlichen Gewalt der derselbe sich über die Glieder seiner Gemeine bemächtigt, 436. 437. Brief an den Verfasser der Bedencken, VI. 668. ꝛc. 716 ꝛc. zuverläßige Nachricht von der wahren Beschaffenheit seiner americanischen Reise, 673 ꝛc. 719. gestehet selbst der Verfasser der in Berlin eingereichten Klagschrift zu seyn, 717, hat die albinische Schrift schreiben und herausgeben lassen, 730. Urtheile von seinen naturellen reflexionibus περὶ ἑαυτοῦ 740. 741. nennet sich den ordinarium fratrum oder oecumenischen Lehrer und Oberhaupt seiner Brüdergemeinen, und den Cantorem derselben, 768. 769. Proben der Fortsetzung und Vermerung der Aergernisse in seinen neuesten Schriften, 794 ꝛc. beschuldigt den Heiland der Lügen, 809. 810. fället von der heil. Schrift und ihren Verfassern die unverantwortlichsten Urtheile, 812. 816. streitet auf eine recht gotteslästerliche Weise wider die Lehre und Predigt von GOtt dem Vater, 813. misbilligt die algemeine Lesung der heil. Schrift, 817. 818

in Zweifelhaften Fällen, ist sicherer möglichst Aergernis zu vermeiden, VII. 42

[Jg. Bd. 2. Bl. 202 r.]

Jg 6482
(7) 5
X2289941

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-14229/fragment/page=0503

Siegm. Jac. Baumgartens

theologische

Bedencken

siebente Samlung.



Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-14229/fragment/page=0505